



BSB + Partner
Ingenieure und Planer

Einwohnergemeinde
Winznau

Ortsplanungsrevision Winznau

Mitwirkungsexemplar (orientierend)



Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

Bildquelle Titelseite: Manfred Guldemann

Auftraggeberin

Gemeindeverwaltung Winznau

Verfasser

BSB + Partner, Ingenieure und Planer

Thomas Ledermann, Lia Häfeli

Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Tel. 062 388 38 38

E-Mail: thomas.ledermann@bsb-partner.ch, lia.haefeli@bsb-partner.ch

Dokumentinfo

Dokument	Projektnummer	Anzahl Seiten
Ortsplanungsrevision Winznau	21872.00	188
Koreferat	Datum	Kürzel
Amena Schwabe	TT.MM.JJJJ	ams
Ablageort		
https://bsbpartnerch.sharepoint.com/sites/21872OrtsplanungsrevisionWinznau/FreigegebeneDokumente/General/26 Berichte/RPB/Raumplanungsbericht_Mitwirkungsexemplar.docx		
Gedruckt	23.09.2026	

Änderungsverzeichnis

Version	Status, Änderung	Autor	Datum
001	Vorprüfungsexemplar	tle	07.03.2025
002	Mitwirkungsexemplar	tle / lha	23.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Ausgangslage und Rahmenbedingungen	11
1	Anlass und Gegenstand der Planung	12
2	Ausgangslage in Winznau	14
2.1	Rechtskräftige Ortsplanung	14
2.2	Laufende Nutzungsplanungen	16
2.3	Planungszonen	16
2.4	Räumliches Leitbild «Winznau 2040»	17
2.5	Dorfanalyse / Siedlungsentwicklungskonzept	17
2.6	Dorfzentrumsentwicklung	19
2.7	Verkehrsmassnahme Tempo 30	20
2.8	Naturinventar und –konzept	21
2.9	Landwirtschaftliche Befragung	21
2.10	Weitere kommunale Planungsgrundlagen	22
3	Übergeordnete Rahmenbedingungen und Vorgaben	23
3.1	Raumplanungsgesetz	23
3.2	Teilrevision eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung	24
3.3	Eidgenössische Inventare	24
3.4	Kantonaler Richtplan	25
3.5	Regionale Grundlage	30
3.6	Digitale Zonenpläne	34
3.7	Planungsausgleichsgesetz (PAG)	34
4	Planungszweck und Verfahren	35
4.1	Zielsetzungen der Ortsplanungsrevision	35
4.2	Umfang, Perimeter und Planungshorizont	36
4.3	Verfahren und Planbeständigkeit	37
Teil B	Inhaltliche Planungsgrundlagen	38
5	Strategie der räumlichen Entwicklung	39
5.1	Räumliches Leitbild Winznau 2040	39
5.2	Strategie Innenentwicklung	47
5.3	Fokusgebiete und Fokusthemen	54
6	Grundlagen «Siedlung»	59
6.1	Bauentwicklung seit letzter Ortsplanungsrevision	59
6.2	Bebaute Bauzonen und Bevölkerungsdichte	60
6.3	Baulandreserven und Verfügbarkeit	63
6.4	Vergleich mit der kantonalen Siedlungsstrategie	66
6.5	Bevölkerungsprognose	68
6.6	Aktuelles theoretisches Fassungsvermögen	69
6.7	Qualitative Analyse zum Verdichtungspotenzial	70
6.8	Ermittlung Baulandbedarf der nächsten 15 Jahre	71
7	Grundlagen «Natur & Landschaft»	73

8	Grundlagen «Landwirtschaft»	75
9	Grundlagen «Verkehr»	76
9.1	Tempo 30	76
9.2	Schwerpunkte und Handlungsbedarf	76
Teil C	Planungsgegenstand	87
10	Begehren aus der Bevölkerung	88
10.1	Begehren aus der Bevölkerung	88
10.2	Gespräche mit Grundeigentümer/innen	91
11	Änderungen Bauzonenplan	92
11.1	Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen	92
11.2	Einzonungen aus der Landwirtschaftszone	93
11.3	Einzonungen aus der Reservezone	95
11.4	Einzonungen von Spezialfällen	97
11.5	Auszonungen in die Landwirtschaftszone	99
11.6	Umzonungen	101
11.7	Aufzonung	114
11.8	Arrondierungen	116
11.9	Neue Reservezonen	118
11.10	Aufhebung von Reservezone	119
11.11	Natur- und Kulturobjekte	121
11.12	Uferschutzzonen / Gewässerraum	125
11.13	Gestaltungsplanpflichten	127
11.14	Gebiete mit Pflicht zu kooperativen Verfahren	128
11.15	Lärmempfindlichkeiten	128
12	Änderungen Gesamtplan	129
12.1	Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen	129
12.2	Landschaftsschutzzone	130
12.3	Uferschutzzonen ausserhalb Bauzone	131
12.4	Hofstattzone	131
12.5	Schutzzone Wildtierkorridor	131
12.6	Vorranggebiet Natur und Landschaft	133
12.7	Freihaltezone ausserhalb Bauzone	134
13	Änderungen Erschliessungspläne	135
13.1	Grundsätze der Erschliessungsplanung	135
13.2	Kommunale Erschliessungspläne	137
13.3	Kantonale Erschliessungspläne	144
13.4	Handlungsbedarf Kantonsstrassen	146
14	Weitere Festlegungen Natur und Landschaft	147
14.1	Wald und Hecken	147
15	Naturgefahren	149
16	Änderungen Zonenreglement	151
16.1	Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen	151
16.2	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	152

16.3	Änderungen gemäss IVHB	156
17	Gestaltungspläne	158
Teil D	Interessenabwägung und Auswirkungen der Planung	160
18	Berichterstattung	161
19	Mitwirkung	162
20	Interessenabwägung	163
20.1	Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung	163
20.2	Kantonale Richtplanung	164
20.3	Kommunales Leitbild und regionale Abstimmung	165
20.4	Neue kantonale gesetzliche Vorgaben	166
20.5	Verdichtungsmassnahmen	166
20.6	Dichte und Qualität	166
20.7	Bilanz Veränderung der Bauzone und Reservezone	167
20.8	Planungsausgleich	168
20.9	Gesamtplan	169
20.10	Erschliessungspläne	170
20.11	Gestaltungspläne	171
20.12	Waldfeststellung	171
20.13	Fruchtfolgeflächen	171
20.14	Naturgefahren	171
20.15	Digitale Zonenpläne	172
20.16	Weitere Auswirkungen	172
Teil E	Organisation und Verfahren	174
21	Organisation der Planungsarbeit	175
22	Planungsablauf, Information und Mitwirkung	176
22.1	Zeitliche Einordnung des Planungsprozesses	176
22.2	Kantonale Vorprüfung	176
22.3	Mitwirkung der Bevölkerung	179
22.4	Öffentliche Auflage	179
23	Schlussfolgerungen und Würdigungen	180
Anhang		
Anhang I	Aktuelles Fassungsvermögen vor Ortsplanungsrevision	I
Anhang II	Fassungsvermögen vor Ortsplanungsrevision (mit Nachverdichtung / Verdichtung)	III
Anhang III	Fassungsvermögen nach Ortsplanungsrevision (mit Nachverdichtung / Verdichtung gemäss Gemeinde)	V
Anhang IV	IST- und SOLL-Dichten Kanton Solothurn pro Handlungsraum und pro Bauzone (ARP, 05/2017)	VII
Anhang V	Datenblatt zur Berechnung der Bauzonengrösse nach Vorgabe der kantonalen Siedlungsstrategie 2014 / 2021	VIII

Das vorliegende OP-Dossier wurde vom Gemeinderat Winznau zur öffentlichen Mitwirkung verabschiedet.

Unterlagen zur Genehmigung

- | | |
|-----------|--|
| Beilage 1 | Bauzonenplan mit Lärm-Empfindlichkeitsstufen
Massstab 1:2'000. Plan Nr. 21872/1, BSB + Partner |
| Beilage 2 | Gesamtplan
Massstab 1:4'000. Plan Nr. 21872/2, BSB + Partner |
| Beilage 3 | Erschliessungspläne mit Baulinien und Strassenklassierung sowie Waldfeststellung
Massstab 1:1'000. Plan Nrn. 21872/10 - /12, BSB + Partner |
| Beilage 4 | Naturgefahrenplan
Massstab 1:2'000. Plan Nr. 21872/3, BSB + Partner
<i>Die Naturgefahrenkarte wird betreffend die Gefahrenprozesse Wasser, Sturz und Rutschung zurzeit aktualisiert.</i> |
| Beilage 5 | Zonenreglement |

Orientierende Grundlagen

Neben dem vorliegenden Raumplanungsbericht sind folgende Beilagen orientierend beigelegt:

- | | |
|--------------|---|
| Beilage 6 | Raumplanungsbericht |
| Beilage 7 | Zonenreglement (synoptische Darstellung) |
| Beilage 8 | Ortsplanungsrevision, Plan der Änderungen
Massstab 1:2'000. Plan Nr. 21872/30, BSB + Partner |
| Beilage 9 | Plan der planungsbedingten Vorteile nach PAG / Auszonungen
Massstab 1:3'000. Plan Nrn. 21872/31, BSB + Partner |
| Beilage 10.1 | Bauentwicklung seit der letzten Ortsplanung
Massstab 1:2'000. Plan Nr. 21872/21, BSB + Partner |
| Beilage 10.2 | Baulandreserven vor Ortsplanungsrevision
Massstab 1:2'000. Plan Nr. 21872/20, BSB + Partner |
| Beilage 10.3 | Baulandreserven nach Ortsplanungsrevision
Massstab 1:2'000. Plan Nr. 21872/21, BSB + Partner |
| Beilage 11.1 | Räumliches Leitbild Winznau 2040
Durch die Gemeindeversammlung verabschiedet am 25. März 2024 |
| Beilage 11.2 | Räumliches Leitbild Winznau 2040
Kantonale Stellungnahme, Dezember 2020 |
| Beilage 12.1 | Strategie Innenentwicklung Winznau
Bericht und Pläne, werk 1 architekten und planer ag, August 2020 |

- Beilage 12.2 Siedlungsentwicklung nach innen: Personendichte und Potenziale
 Massstab 1:2'000. Plan Nr. 21872/50, BSB + Partner
- Beilage 12.3 Siedlungsentwicklung nach innen: Bebauungsdichte / Ausbaugrad
 Massstab 1:2'000. Plan Nr. 21872/51, BSB + Partner
- Beilage 13 Strassenklassierungsplan
 Massstab 1:2'500. Plan Nrn. 21782/15, BSB + Partner
- Beilage 14 Naturinventar und -konzept Winznau 2020
 Bericht und Plan, Massstab 1:4'000. Plan Nr. 21872.6/1, BSB + Partner
- Beilage 15 Dorfzentrum Winznau
 Studentische Arbeiten FH Ost
- Beilage 16 Waldfeststellungspläne
 Übersicht Massstab 1:4'000, Detailpläne Massstab 1:1'000. Plan Nrn. 100 bis 106,
 BSB + Partner
- Beilage 17 Vorprüfungsbericht
 Amt für Raumplanung, 27. März 2026
- Beilage 18 Mitwirkungsbericht (noch ausstehend)
 Durch den Gemeinderat verabschiedet am TT. MONAT JAHR

Abkürzungen

AfU	Amt für Umwelt, Kt. Solothurn
ALW	Amt für Landwirtschaft, Kt. Solothurn
ARP	Amt für Raumplanung, Kt. Solothurn
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AVT	Amt für Verkehr und Tiefbau, Kt. Solothurn
AZ	Arbeitszonen
BFS	Bundesamt für Statistik
BFU	Beratungsstelle für Unfallverhütung
BJD	Bau- und Justizdepartement, Kt. Solothurn
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
EFH	Einfamilienhaus
ES	Lärmempfindlichkeitsstufen nach Art. 43 LSV
FFF	Fruchtfolgeflächen
GBV	Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
GeolG	kant. Geoinformationsgesetz
GIS	Geographisches Informationssystem
GP	Gestaltungsplan
GR	Gemeinderat Winznau, Planungsbehörde
GSchG	eidg. Gewässerschutzgesetz
GWBA	Gesetz über Wald, Boden und Abfall, Kanton Solothurn
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder Schweiz
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe
IVS	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
KBV	kant. Bauverordnung
LSV	eidg. Lärmschutzverordnung
LV	Langsamverkehr (Fuss- und Veloverkehr)
MFH	Mehrfamilienhaus
MIV	Motorisierter Individualverkehr
OP	Ortsplanung
OPR	Ortsplanungsrevision

öBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
öV	öffentlicher Verkehr (Bahn und Bus)
PAG	kant. Planungsausgleichsgesetz
PAR	Planungsausgleichsreglement
PBG	kant. Planungs- und Baugesetz
rLB	kommunales räumliches Leitbild
RP	kant. Richtplan
RPG	eidg. Raumplanungsgesetz
RPV	eidg. Raumplanungsverordnung
RRB	Regierungsratsbeschluss
SBV	Sonderbauvorschriften (zum Gestaltungsplan)
SEin	Siedlungsentwicklung nach innen
WMZ	Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

Der Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV)

Die Gesamtrevision wird im vorliegenden Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) erläutert. Der Bericht ist ein wichtiger Bestandteil der Planung. Er hat die Aufgabe, die Nachvollziehbarkeit der Planung in allen Teilen insbesondere gegenüber der Genehmigungsbehörde zu gewährleisten.

Art. 47 Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde

- ¹ Die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde (Art. 26 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, RPG) Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.
- ² Insbesondere legt sie dar, welche Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen bestehen und welche notwendigen Massnahmen in welcher zeitlichen Folge ergriffen werden, um diese Reserven zu mobilisieren oder die Flächen einer zonenkonformen Überbauung zuzuführen.

Foto: Manfred Guldemann, Winznau



TEIL A AUSGANGSLAGE UND RAHMENBEDINGUNGEN

1 Anlass und Gegenstand der Planung

Rechtskräftige Ortsplanung

Die aktuell rechtsgültige Ortsplanung (OP) der Einwohnergemeinde Winznau wurde im Rahmen der letzten OP-Revision (OPR) erarbeitet und mit Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 1907 vom 28. September 1999 genehmigt. Die heute rechtskräftige Ortsplanung ist somit mehr als 25 Jahre alt.

Auftrag zur Ortsplanungsrevision

Gemäss § 10 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) hat die Gemeinde die OP in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und anzupassen. Entsprechend hat die Gemeinde die OPR bereits mit der Erarbeitung des räumlichen Leitbildes (rLB), welches an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 25. März 2024 verabschiedet wurde, in Angriff genommen. Die vorliegende Revision der Nutzungspläne und Reglemente bildet den Abschluss der Arbeiten zur OPR.

Zudem ist am 1. März 2013 die teilrevidierte kantonale Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) in Kraft getreten. Der Änderungsbedarf ergab sich einerseits aus der Umsetzung von vier vom Kantonsrat erheblich erklärten Aufträgen. Andererseits sollen die vereinheitlichten Definitionen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB, RRB Nr. 2012/1063 vom 29. Mai 2012) ins kantonale Recht übernommen werden. Nach § 70 Abs. 3 der revidierten KBV sind die Gemeinden nun aufgefordert, ihre Zonenpläne und -reglemente dem neuen Recht anzupassen.

Mit der OPR kommt die Gemeinde Winznau dem Gesetzesauftrag nach PBG und KBV nach.

Planungsgegenstand

Im Rahmen der OPR werden alle Nutzungspläne der Einwohnergemeinde Winznau sowie die dazugehörigen Vorschriften überprüft und wo nötig, überarbeitet. Dies umfasst folgende Dokumente und Planwerke:

- Bauzonenplan mit Lärmempfindlichkeitsstufen
- Gesamtplan
- Erschliessungspläne mit Baulinien und Strassenklassierung
- Naturgefahrenplan
- Zonenreglement
- Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften

Räumliches Leitbild

Als Grundlage und ersten Arbeitsschritt der OPR hat die Einwohnergemeinde Winznau zusammen mit Ihrer Bevölkerung im Räumlichen Leitbild (rLB) die erwünschte räumliche Entwicklung für den Zeithorizont bis

	2040 festgelegt. Das rLB wurde am 25. März 2024 von der Gemeindeversammlung verabschiedet und ist damit im Ortsplanungsprozess als Ganzes gemäss § 9 Abs. 4 lit. a PBG zu berücksichtigen.
Weitere Grundlagen und Rahmenbedingungen	Neben dem rLB stützt sich die OPR auf verschiedene weitere Grundlagen ab (Inventare, Konzepte usw.). Diese konkretisieren dabei die Leitsätze und Massnahmen aus dem rLB. Auch sind die zum Teil neuen bzw. revidierten, übergeordneten Planungsgrundlagen in der OPR zu berücksichtigen. Mit dem revidierten Raumplanungsgesetz (RPG), dem revidierten kantonalen Richtplan (RP), der kantonalen Siedlungsstrategie, der teilrevidierten Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG), dem kantonalen Planungsausgleichsgesetz (PAG, zurzeit in Revision) sowie der Anpassung der kantonalen Bauverordnung (KBV) (nicht abschliessende Aufzählung) liegt aus planerischer Sicht eine neue Ausgangslage vor. Die Umsetzung dieser übergeordneten Grundlagen auf Gemeindeebene wurde bei den Arbeiten zur vorliegenden OPR berücksichtigt.
Wesentliche Inhalte der Ortsplanungsrevision	Der Fokus der vorliegenden Ortsplanung liegt darin, unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels und aufbauend auf den Zielen des rLB, gute räumliche und planerische Voraussetzungen für eine nachhaltige und wirtschaftlich gesunde Entwicklung der Gemeinde Winznau zu schaffen. Ein wichtiges Ziel ist auch die Erhöhung der Rechtssicherheit für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Bauwillige und von Bauprojekten Betroffene.
„Gemeinsam mit Qualität in eine eigenständige Zukunft“	Der Gemeinderat hat sich bei der Erarbeitung der vorliegenden, revidierten OP an der Präambel aus dem rLB orientiert: «Die Einwohnergemeinde Winznau, oder Wir – gemeint ist die Gesamtheit der Bevölkerung, Grundeigentümer, Behörden und Verwaltung – identifizieren uns mit unserem Dorf und unseren Qualitäten. Wir übernehmen gemeinsam Verantwortung und verpflichten uns, zur nachhaltigen und qualitätsvollen Entwicklung von Winznau im Sinne der formulierten Visionen, Strategien und Leitsätze beizutragen. Der Dialog und Austausch, die Zusammenarbeit und der Einbezug aller betroffenen Akteure sowie eine offene, kooperative und transparente Kommunikation und Partizipation in der Planung sind dabei entscheidende Erfolgsfaktoren.»

2 Ausgangslage in Winznau

2.1 Rechtskräftige Ortsplanung

Rückblick letzte Ortsplanungsrevisionen

Die aktuelle gültige OP der Einwohnergemeinde Winznau wurde mit RRB Nr. 1907 vom 28. September 1999 genehmigt. Die Ziele der letzten OPR stützten sich insbesondere auf das vorgängig zur OP erarbeitete Leitbild Winznau, welches von der Gemeindeversammlung am 10. März 1997 beschlossen wurde, sowie auf das Naturinventar (BSB + Partner, 1990).

Aus dem RRB Nr. 1907 vom
28. September 1999

Die Gemeinde Winznau weist von 1980 bis 1994 ein Bevölkerungswachstum von 370 Einwohner/innen auf. Dieser Trend hält weiterhin an. Die Gemeinde strebt für das Jahr 2010 eine Einwohnerzahl von 2'000 – 2'100 Einwohner/innen an. Nach diesem Zielwert richtet sich die Fläche der Bauzone aus.

Nach der Revision umfasst die Bauzone von Winznau 61.02 ha. Insgesamt stehen nach der Revision 11.17 ha nicht überbaute Bauzonen (Wohn- und Mischzonen) zur Verfügung.

Überführung ins neue
Räumliche Leitbild 2040

Die im Rahmen der letzten OPRs ausgewiesenen Ansätze der Siedlungsentwicklung konnte bis heute nur zum Teil verwirklicht werden. Eine Vielzahl der im alten Leitbild genannten Massnahmen sind auch heute noch von Bedeutung. Die anzugehenden Herausforderungen wurden als Leitsätze und Massnahmen ins revidierte rLB 2040 aufgenommen.

Nutzungsplanungen seit der letzten OP

Seit der Genehmigung der aktuell geltenden Ortsplanungen erfolgten mehrere Anpassungen in Teilnutzungsplanungen (vgl. Tabelle 1). Die Nutzungspläne wurden im Rahmen der Arbeiten zur aktuellen OPR nachgeführt und aktualisiert.

Tabelle 1 Zusammenstellung der rechtsgültigen Nutzungsplanungen seit letzter OPR (Stand: 12.05.2026)
normaler Text: kommunale Nutzungsplanung, kursiver Text: kantonale Nutzungsplanungen

RRB Nr.	Planungsinstrument	Bezeichnung
2025/702	Erschliessungsplan	Aarefeldstrasse
2025/460	Schutzzonenplan	Ankenmatt
2024/817	<i>Kantonaler Erschliessungsplan</i>	<i>Olthnerstrasse, GP Huttler, GB Nr. 420, Busbucht Nord, Erschliessungsplan</i>
2024/413	Teilzonenplan	Büelacker
2024/413	Gestaltungsplan	Büelacker
2020/972	Teilzonenplan, Erschliessungsplan	Huttler, Bushaltestelle
2020/972	Gestaltungsplan	Huttler, GB Nr. 420
2018/250	<i>Kantonaler Erschliessungsplan, Gestaltungsplan</i>	<i>Wasserkraftwerk Gösgen: Konzessionserneuerung; Stauwehr Winznau und Dotierkraftwerk</i>
2018/250	<i>Kantonaler Teilzonenplan</i>	<i>Wasserkraftwerk Gösgen: Konzessionserneuerung; Stauwehr Winznau und Dotierkraftwerk</i>
2015/503	Erschliessungsplan GWP	Gesamtrevision
2014/381	Teilzonenplan, Erschliessungsplan	Ausserdorf
2013/2357	<i>Kantonaler Erschliessungsplan, Gestaltungsplan</i>	<i>Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau</i>
2013/1959	Erschliessungsplan GEP	Winznau
2013/44	<i>Kantonaler Erschliessungsplan</i>	<i>Gösgerstrasse, östlich Eichwaldstrasse - Grenze Obergösgen</i>
2012/784	Zonenreglement	Zonenreglement
2012/784	Gestaltungsplan	Moosacker 2
2012/228	Teilzonenplan	Naturgefahren mit Zonenvorschriften
2011/726	Erschliessungsplan, Gestaltungsplan	Brunnacker
2008/947	Erschliessungsplan GWP	Winznau Landi Burmatt
2008/571	Gestaltungsplan	Landi Burmatt
2008/15	<i>Kantonaler Erschliessungsplan</i>	<i>Entlastung Region Olten, Umgestaltungsmassnahmen</i>
2006/908	<i>Kantonaler Erschliessungsplan</i>	<i>Kantonsstrasse Olthnerstr./Gösgerstrasse Unterdorfstr. - Lostorfstr.</i>
2005/1526	Gestaltungsplan	Moosacker
1999/1907	Erschliessungsplan	Erschliessungsplan
1999/1907	Erschliessungsplan	Erschliessungsplan
1999/1907	Gesamtplan	Gesamtplan
1999/1907	Bauzonenplan, Gesamtplan	Bauzonenplan, Gesamtplan

2.2 **Laufende Nutzungsplanungen**

kommunale Nutzungsplanungen Parallel zur laufenden Ortsplanungsrevision befindet sich zurzeit eine Nutzungsplanung in Erarbeitung:

Tabelle 2 Zusammenstellung der laufenden Nutzungsplanungen

RRB Nr.	Planungsinstrument	Bezeichnung
	Workshopverfahren / Gestaltungsplan	Entwicklung ehem. Turuvani Areal, GB Nr. 706, 478

Kantonale Nutzungsplanungen Parallel zur laufenden Ortsplanungsrevision befinden sich zurzeit keine kantonale Nutzungsplanungen in Erarbeitung.

2.3 **Planungszonen**

Planungszonen Zurzeit ist eine Planungszone nach § 23 PBG auf dem Gemeindegebiet von Winznau in Kraft. Die Planungszone wird spätestens mit der öffentlichen Auflage der vorliegenden OPR aufgehoben.

Planungszone Hard Der Gemeinderat hat am 16. Juni 2020 beschlossen eine Planungszone im Gebiet Hard (GB Winznau Nrn. 870, 56, 1669, 60, 1575, 61, 1588, 1590 und 1589) zu erlassen. Das Gebiet Hard wurde im räumlichen Leitbild als Schlüsselraum definiert. Schlüsselräume besitzen ein grosses Entwicklungspotenzial, wobei diese prioritär und langfristig bearbeitet werden sollen. Das Gebiet Hard weist gemeinsam mit dem Bornerareal, als Auftakt des Siedlungsgebietes, ein grosses Potenzial und Chancen für eine Aufwertung und Attraktivierung auf. Das Erscheinungsbild des Gebiets Hard ist heute wenig attraktiv. Die Planungszone stellt sicher, dass kurzfristig keine Bauvorhaben umgesetzt werden, welche einer langfristigen Entwicklungsstrategie entgegenwirken. Der Gemeinderat räumt sich somit die nötige Zeit ein, um sich vertieft mit der Frage der Entwicklung dieses Gebietes auseinanderzusetzen.

Die öffentliche Auflage der Planungszone erfolgte vom 3. August bis 4. September 2020. Die Planungszone wurde mit der Publikation im Niederämter Anzeiger wirksam. Es sind 4 Einsprachen und eine Beschwerde beim Gemeinderat eingegangen. Die Beschwerde wurde vom Bau- und Justizdepartement gutgeheissen, da die Planungszone nach dem Baugesuch der Beschwerdeführerin eingereicht wurde.

Aufgrund der Verzögerungen im Leitbild-Prozess wurde die Planungszone im August 2023 durch den Gemeinderat um weitere zwei Jahre, bis im August 2025, verlängert. Die Planungszone ist entsprechend nicht mehr gültig.

2.4 Räumliches Leitbild «Winznau 2040»

Als wichtigste Grundlage für die OPR ist im Räumlichen Leitbild (rLB) die gewünschte Entwicklung für die nächsten 20 Jahre dargestellt (vgl. Beilage 11). Das rLB besteht aus einem Erläuterungsbericht (Grundlagenteil) sowie aus dem eigentlichen Räumlichen Leitbild. Die Bevölkerung wurde mehrfach über das rLB informiert und zur Mitwirkung eingeladen. Im Rahmen einer zweitägigen Zukunftskonferenz und einer öffentlichen Mitwirkung, die aufgrund der Corona-Situation digital stattfinden musste, wurde die Möglichkeit geboten, sich über die Grundzüge der räumlichen Entwicklung zu äussern. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung wurden 241 schriftliche Beiträge eingereicht, welche teilweise in das Leitbild eingeflossen sind. Einige Eingaben bezogen sich thematisch bereits auf die OPR und wurden somit erst bei der Ausarbeitung der vorliegenden OPR beantwortet.

Das rLB wurde von Planungsbehörde unter Berücksichtigung der Eingaben aus der Bevölkerung beraten und dem Kanton zur Stellungnahme unterbreitet (Stellungnahme vom 18.12.2020, vgl. Beilage 11.2). Mit der Verabschiedung des rLB durch die Gemeindeversammlung am 25.03.2024 wurde dieses für den Ortsplanungsprozess sowie für die Planungsbehörde richtungsweisend und legt somit den Grundstein für die vorliegende Gesamtrevision der Planungsinstrumente.

2.5 Dorfanalyse / Siedlungsentwicklungskonzept

Spätestens seit Inkrafttreten des revidierten RPG am 1. Mai 2014 haben Bund, Kanton und Gemeinde in verstärktem Umfang die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und für kompakte Siedlungen zu sorgen. Dabei ist eine angemessene Wohnqualität zu gewährleisten. Mittels geeigneter Massnahmen sollen die brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen besser genutzt und die Möglichkeiten für eine massvolle, der jeweiligen Situation angepasste (quartierverträgliche) Verdichtung ausgeschöpft werden. Mit der bündesrätlichen Genehmigung des revidierten kantonalen Richtplans (RP) im Herbst 2018 wird die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen entsprechend in den Vordergrund gestellt.

Spezifisch zur Innenentwicklung hält der RP fest:

- Die Gemeinden ermitteln in der Ortsplanung die Verdichtungspotenziale in den bebauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen und weisen die Massnahmen dafür aus (RP S-1.1.16).

- Die Gemeinden überprüfen die unbebauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen und ergreifen Massnahmen für eine dichte und qualitativ hochwertige Bebauung (RP S-1.1.17).
- Die Gemeinden sorgen in den Arbeitszonen mit Zonenvorschriften für eine effiziente Nutzung des Baulands (mehrgeschossiges, dichtes Bauen, flächensparende Parkierung, Mehrfachnutzungen usw.) (RP S-1.1.18).
- Das Amt für Raumplanung des Kantons unterstützt die Gemeinden bei der qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen RP (S-1.1.22).
- Es gilt der Planungsgrundsatz, dass die Gemeinden ausgewählte Gebiete für die Siedlungsentwicklung nach innen bezeichnen. Dabei haben sie auf die gewachsenen Strukturen, deren Identität und Charakter zu achten (RP S-1.2.1).
- Weil der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion zukommt, haben gemeindeeigene Bauten und Anlagen hohe Ansprüche an die Gestaltung zu erfüllen. Dazu sind vermehrt qualitätssichernde Verfahren zu nutzen (RP S-1.2.2).
- Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass klar strukturierte, nutzungsdurchmischte und gut erschlossene Gebiete entstehen. Sie schaffen dafür attraktive öffentliche Räume, Plätze und Freiräume (RP S-1.2.3).

Diese spezifischen Vorgaben stellen zum Teil eine grosse Herausforderung dar und verlangen nach einer vertieften Bearbeitung, aufbauend auf dem rLB. Im Rahmen der OPR wurde daher ein ausführliche «Strategie Innenentwicklung», aufbauend auf einer vertieften Dorfanalyse (Qualitäten und Defizite), erarbeitet. Das Konzept beinhaltet nebst der Ermittlung der bestehenden Siedlungsstruktur insbesondere auch quartierspezifische Empfehlungen für die langfristige Entwicklung sowie Massnahmen für deren quartierverträgliche und qualitative Umsetzung.

Diese «Strategie Innenentwicklung» bildet eine wichtige Grundlage und liegt als Beilage dem Planungsdossier bei (vgl. Beilage 12.1).



Abbildung 1 Die Instrumente der Gemeinde (Siedlungsentwicklung nach innen SEin. Leitfaden für die Gemeinden, ARP 2018)

Ergänzend zur «Strategie Innenentwicklung» wurden zwei Analysepläne erarbeitet:

- Personendichte und Potenziale (vgl. Beilage 11.2)
- Bebauungsdichte und Ausbaugrad (vgl. Beilage 11.3)

2.6 Dorfsentrumsentwicklung

Im Rahmen des Räumlichen Leitbildes wurden die Bedürfnisse der Bevölkerung abgeholt. Der Wunsch nach einem belebten Dorfszentrum wurde vielfach eingebracht. Dieses Bedürfnis wurde im rLB als Fokusgebiet mit möglichen Massnahmen wie folgt festgehalten:

Fokus «Dorfszentrum»: Entwickeln und beleben	
LEITSATZ Fokus «Dorfszentrum»	Winznau setzt sich dafür ein, dass in der Gemeinde ein Dorfszentrum entsteht, welches attraktiv und auf die Bedürfnisse aller Altersgruppen ausgerichtet ist, um den regelmässigen sozialen Austausch der Einwohnerinnen und Einwohner in Winznau zu fördern. Damit erreichen wir, dass wir eine lebendige Gemeinde sind und bleiben.
Mögliche Massnahmen	- Ortsplanungsrevision: Überprüfen des Bedarfs an Flächen für öffentliche Nutzungen - Ortsplanungsrevision (in Bearbeitung): Durchführen einer Konzeptstudie / Variantenstudie «Dorfszentrum» (Standort, Ausgestaltung, Funktion, Bedürfnisse) mit der Ostschweizer Fachhochschule - Kurzfristig: Fördern der Entwicklung des Dorfszentrums im Dialog mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und abgestimmt auf die Bedürfnisse der Bevölkerung / Einbeziehen der Bevölkerung, insbesondere die junge Generation - Kurz- mittelfristig: Prüfen verkehrsberuhigender sowie gestalterischer Massnahmen entlang der Hauptstrasse, Lancieren und Umsetzen von Gestaltungs- und Entwicklungsprojekte

Abbildung 2 Leitsatz «Fokus Dorfszentrum» gemäss Räumlichem Leitbild Winznau 2040 (vgl. Beilage 11.1)

Anfangs 2023 wurde von der Planungsbehörde der Prozess «Entwicklung Dorfszentrum» und die Massnahme «Durchführen eines Projektwettbewerbes Dorfszentrum» in Angriff genommen. Gemeinsam mit der Fachhochschule OST in Rapperswil wurde im Rahmen eines Moduls das Dorfszentrum von Winznau thematisiert. Rund 45 Studierende des Bachelorstudiengänge «Stadt-, Verkehr, und Raumplanung» und «Landschaftsarchitektur» haben in gemischten Gruppen Konzepte für das Dorfszentrum Winznau erarbeitet. Es entstanden zwölf spannende, teils sehr unterschiedliche Konzepte für eine mögliche Entwicklung des Dorfszentrums von Winznau (vgl. Beilage 15).

Die weitere Auseinandersetzung mit dem Dorfzentrum resp. die Umsetzung von (Planungs-)Massnahmen aus den studentischen Arbeiten ist zurzeit in Bearbeitung und soll in einem separaten Planungsprozess gemeinsam mit allen involvierten Akteuren (Bevölkerung, Grundeigentümerschaften, kommunale Behörden, kantonale Fachstellen, Planende) erfolgen; die Gemeinde wird entsprechend die kantonalen Fachstellen Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) und Amt für Raumplanung (ARP) im Prozess begrüssen bzw. zum Prozess einladen. Im Nachgang und vor der öffentlichen Auflage der OPR erfolgt die Abstimmung mit der Nutzungsplanung.

Zurzeit bereits durch das ARP in Prüfung ist, ob die Dorfzentrumsentwicklung Winznau als Projekt im «Impuls-Programm «Siedlungsentwicklung nach innen, aber qualitätsvoll! IQ!» des Kantons aufgenommen und unterstützt werden kann.

2.7 Verkehrsmassnahme Tempo 30

Im Zuge der laufenden Ortsplanungsrevision wurden neben dem Bauzonen- und Gesamtplan auch die Erschliessungspläne überprüft und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Oberste Priorität hat dabei die Überprüfung der Verkehrssicherheit. Aus der Bevölkerung wurden mehrfach Stimmen laut, welche die Einführung von Tempo 30 forderten. In der Regel beschränkten sich diese Eingaben auf einzelne Strassen wie die Lostorferstrasse oder die Kleinfeldstrasse. Der Gemeinderat hat die Begehren aufgenommen. Er kam jedoch zur Ansicht, dass einzelne lokale Lösungen nicht zielführend sind und hat deshalb die Überprüfung für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen.

Im Mai 2019 wurde durch den Gemeinderat die Spezialkommission Tempo 30 eingesetzt. Ihre Aufgabe war, die Vor- und Nachteile von Tempo 30 auf dem Gemeindegebiet Winznau abzuklären. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 14. September 2021 den Abschlussbericht zur Kenntnis genommen und aufgrund der erhaltenen Informationen beschlossen, das Projekt weiter zu verfolgen. Dazu wurde ein Planungsbüro für die erweiterte Planung beigezogen. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Winznau wurden im Frühjahr/Sommer 2022 anlässlich einer Informationsveranstaltung über das Projekt informiert.

Der Gemeinderat Winznau hat mit Beschluss Nr. 122/2024 vom 10. September 2024 folgende Verkehrsmassnahme verfügt: Einführung von «Tempo 30» in den Baugebieten ohne Industrie- und Gewerbezone. Ausgenommen sind zudem die Kantonsstrassen (Oltner-, respektive Gösgerstrasse). Die Einsetzung von Tempo 30 hat mit entsprechenden Massnahmen gemäss Massnahmenkonzept zu erfolgen.

Die Auflage zur Einführung von Tempo 30 erfolgte am 23. Januar 2025. Während der Frist von 10 Tagen sind beim zuständigen Bau- und Justizdepartement [Anzahl zum Zeitpunkt Berichterstattung noch nicht bekannt] Beschwerden eingegangen.

2.8 Naturinventar und –konzept

Neben der Siedlungsentwicklung nach innen haben auch die Themen Kulturlandschaft, naturnahe Lebensräume und das Landschaftsbild an Aktualität gewonnen. Es gilt, die bestehenden Qualitäten, den Erholungswert, den ökologischen Wert sowie die charakteristischen Landschaftsbilder nachhaltig zu erhalten bzw. aufzuwerten. Entsprechend wurden als wichtige Grundlage für die OPR das Naturinventar aus dem Jahr 1989 aktualisiert und überarbeitet (vgl. Beilage 14).

2.9 Landwirtschaftliche Befragung

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision hat die Einwohnergemeinde Winznau die SOBV Dienstleistungen AG beauftragt, eine detaillierte Umfrage bei den Eigentümerschaften und den Bewirtschaftern / Bewirtschafterinnen der einzelnen Landwirtschaftsbetriebe zu erstellen. Die Umfrage erfolgte mit einem strukturierten Fragebogen, der mit dem Amt für Landwirtschaft (ALW) und der Einwohnergemeinde Winznau ausgearbeitet wurde.

Ziel der Umfrage war es:

- Erfassen der Struktur der heutigen Landwirtschaftsbetriebe;
- Ermitteln der zukünftigen Entwicklung der Betriebe;
- Angaben über die konkreten Bedürfnisse der Betriebe in Bezug auf die zukünftige Entwicklung, beispielsweise Bauvorhaben in den nächsten Jahren;
- Erkennen von möglichen Aussiedlungsbegehren sowie das Liefern von Daten für die Findung eines passenden Aussiedlungsstandortes der Betriebe.

Die Befragungen wurden alle im Herbst 2023 durchgeführt. Die Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Empfehlungen beziehen sich auf diesen Zeitpunkt.

Für die weitere Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Landwirtschaft erwünscht sich die Gemeinde den Dialog mit den kantonalen Fachstellen, insbesondere mit dem Amt für Landwirtschaft (ALW) und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF). Die kantonalen Fachstel-

len haben im Rahmen der Vorprüfung Stellungnahme zu den Bedürfnissen der Landwirtschaft genommen. Diese Rückmeldungen sind zumindest teilweise bereits in die Nutzungsplanung eingeflossen. Im Nachgang und vor der öffentlichen Auflage der OPR erfolgt die Abstimmung mit der Nutzungsplanung.

2.10 Weitere kommunale Planungsgrundlagen

Die OPR stützt sich auf verschiedene Inventare und Konzepte sowie weitere Grundlagen ab. Neu erarbeitet bzw. aktualisiert wurden insbesondere:

- Analyse der Bauentwicklung seit den letzten Ortsplanungsrevisionen (Beilage 10.1)
- Inventarisierung der Baulandreserven vor Ortsplanungsrevision (Stand Juni 2026) (Beilage 10.2)
- Aktualisierung des theoretischen Fassungsvermögens der Bauzone vor Ortsplanungsrevision (vgl. Anhang I und Anhang II)

3 **Übergeordnete Rahmenbedingungen und Vorgaben**

Es gibt zahlreiche weitere Grundlagen und Vorgaben, welche den Rahmen für die Ortsplanungsrevision Winznau vorgeben: auf regionaler, kantonaler und nationaler Ebene. Diese sind in die Arbeiten eingeflossen und wurden in die Interessenabwägung einbezogen und gegebenenfalls berücksichtigt. Eine Zusammenstellung bzw. Hinweise auf die wesentlichsten Inhalte sich nachfolgend aufgeführt:

3.1 **Raumplanungsgesetz**

Seit Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) am 1. Mai 2014 haben Bund, Kanton und Gemeinde in verstärktem Umfang die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und für kompakte Siedlungen zu sorgen. Dabei ist eine angemessene Wohnqualität zu gewährleisten. Mittels geeigneter Massnahmen sollen die brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen besser genutzt und die Möglichkeiten für eine massvolle, der jeweiligen Situation angepasste Verdichtung ausgeschöpft werden. Weiter sind der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfelder zu erhalten.

Beurteilung der Bauzonengrösse

Bezüglich der Beurteilung der Bauzonengrösse steht insbesondere Art. 15 Abs. 4 RPG im Vordergrund. Demnach kann Land neu einer Bauzone zugewiesen werden, wenn

- es sich für die Überbauung eignet;
- es auch im Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird;
- Kulturland damit nicht zerstückelt wird;
- seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist;
- damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.

Raumplanungsbericht

Gemäss Art. 47 RPV erstattet die Behörde (vorliegend der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau), welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber, wie die Nutzungsplanung

- die Ziele und Grundsätze der Raumplanung,
- die Anregungen aus der Bevölkerung,
- die Sachpläne und Konzepte des Bundes sowie

- den Richtplan berücksichtigen und
- wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.

3.2 Teilrevision eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung

Die im Jahr 2011 teilrevidierte eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung (GschG, SR 814.20 und GschV, SR 814.201) fordert, dass für Fließgewässer ein Gewässerraum auszuscheiden ist. Der Gewässerraum ist erforderlich für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, für den Schutz vor Hochwasser und für die Gewässernutzung. Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (BJD) überträgt den Gemeinden die Aufgabe, die Ausscheidung des Gewässerraumes im Rahmen der ordentlichen OPR vorzunehmen.

3.3 Eidgenössische Inventare

BLN

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) bezeichnet die wertvollsten Landschaften der Schweiz. Es hat zum Ziel, die landschaftliche Vielfalt der Schweiz zu erhalten, und sorgt dafür, dass die charakteristischen Eigenheiten dieser Landschaften bewahrt werden.

Auf Gemeindegebiet von Winznau befindet sich das BLN-Gebiet Nr. 1017 «Aargauer und östlicher Solothurner Faltenjura».

ISOS

Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ist ein Inventar des Bundesamtes für Kultur und bildet insgesamt 1'274 Objekte von kleinen Weilern bis hin zu grossen Städten ab.

Auf Gemeindegebiet von Winznau befindet sich kein Eintrag im ISOS.

IVS

Historische Verkehrswege hinterlassen Spuren in der Zeit, schlagen Brücken von der Vergangenheit in die Gegenwart. Ziel des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) ist es, diese wichtigen Zeitzeugen zu erhalten und zu pflegen. Das IVS weist in Winznau keine Strassen von nationaler Bedeutung aus. Jedoch finden sich etliche Strassen im Inventar der Historischen Verkehrswege der Schweiz von regionaler und lokaler Bedeutung.

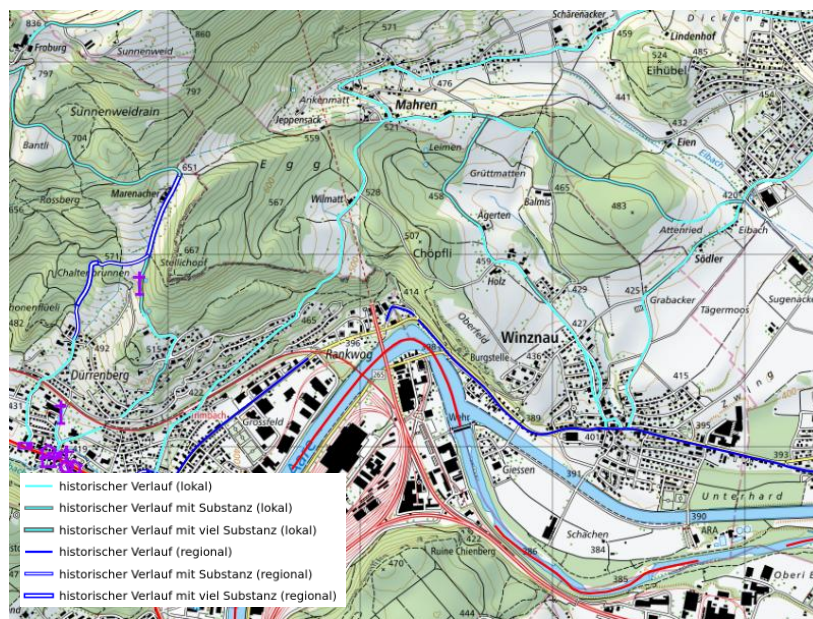


Abbildung 3 Historische Verkehrswege und Wegbegleiter (geo.so.ch, Inventar der historischen Verkehrswege, 17. 09.2021).

Auf Gemeindegebiet von Winznau befindet sich kein massgebender Eintrag im IVS.

Das BLN ist für die OPR zu berücksichtigen. Weitere eidgenössische Inventare, welche für Winznau relevant sind, finden sich keine.

3.4 Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan wurde in den vergangenen Jahren gesamthaft überprüft und angepasst. Er berücksichtigt damit die Vorgaben und Anforderungen, die sich aus dem im 2014 revidierten RPG ergeben.

Mit Beschluss RRB Nr. 2017/1557 vom 12. September 2017 wurde der überarbeitete Richtplan verbindlich für die Behörden im Kanton Solothurn. Der Bundesrat hat den Richtplan am 24. Oktober 2018 genehmigt und damit auch für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich erklärt. In seinem Prüfbericht zur Genehmigung des Richtplanes richtet der Bund zwei wesentliche Vorbehalte und Aufträge an den Kanton.

Definition Siedlungsgebiet

Erstens ist die Definition des Siedlungsgebietes gemäss Prüfbericht im Richtplan wie folgt anzupassen:

«Als Siedlungsgebiet wird der in S-1.1.2 festgelegte quantitative Umfang von 9'027 ha genehmigt. Es umfasst:

- die bebauten Bauzonen, in denen die bauliche Entwicklung primär in der Verdichtung und Aufwertung besteht;

- die unbebauten Bauzonen, deren Zweckmässigkeit zu überprüfen ist und in denen eine dichte und qualitativ hochstehende Bebauung angestrebt wird;
- die Reservezonen, die nach Überprüfung mit der Ortsplanung genehmigt und somit dem Siedlungsgebiet zugeordnet worden sind.»

Durch die Anpassung der Definition "Siedlungsgebiet" wird folglich der Stellenwert der Ortsplanungen bekräftigt. Das Siedlungsgebiet umfasst neben der bestehenden Bauzone die allenfalls nach einer Überprüfung in der Reservezone verbleibende Fläche.

Siedlungsentwicklung nach innen

Zweitens macht der Bund einen Vorbehalt bezüglich der Dichtevorgaben für Bauzonen:

«(...) Der Kanton wird aufgefordert, innerhalb eines Jahres zu prüfen, ob die Dichte-Richtwerte im Ergebnis über den ganzen Kanton zu mindestens gleich hohen Anforderungen führen, wie sie – ebenfalls über den ganzen Kanton gemittelt – der Auslastungsrechnung gemäss Technischer Richtlinie Bauzonen (TRB) zu Grunde liegen. (...) In der Zwischenzeit ist diesem Auftrag im Rahmen der Genehmigung von Nutzungsplänen bereits entsprechend Rechnung zu tragen. »

Mit der bundesrätlichen Genehmigung wird die Siedlungsentwicklung nach innen in den Vordergrund gestellt. Damit gewinnen das Nutzen und Schaffen von Potenzialen in den bebauten Bauzonen an Bedeutung.

Der kantonale Richtplan als wichtige Vorgabe

Der kantonale Richtplan basiert u.a. auf dem durch den Regierungsrat verabschiedeten Raumkonzept Kanton Solothurn (RRB Nr. 2012/1522 vom 3. Juli 2012). Das Raumkonzept enthält Leitsätze, Grundsätze und Handlungsstrategien, die für die künftige Raumordnungspolitik wesentlich sind. Die Umsetzung erfolgt in den drei Handlungsräumen «urban», «agglomerationsgeprägt» und «ländlich».

Die Gemeinde Winznau wird dem Handlungsraum «agglomerationsgeprägt» zugeteilt (Kapitel B-3.5):

«Agglomerationsgeprägte Räume liegen zwischen oder nahe von urbanen Räumen. Sie haben im Kanton Solothurn teilweise bereits ländlichen Charakter. Die Nutzungen sind grundsätzlich durchmischt, der Fokus liegt aber stärker beim Wohnen als beim Arbeiten. Die Verkehrserschliessung ist gut, wenn auch mit tieferer Erschliessungsgüte als im urbanen Raum. Angesichts der grundsätzlich guten Erreichbarkeit und der relativen Zentrumsnähe sind Siedlungsverdichtungen oder -erweiterungen nach innen anzustreben. Diese sind auf Standorte mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr zu lenken. Der Erhöhung und Förderung

der Siedlungsqualität kommt im agglomerationsgeprägten Raum besondere Bedeutung zu. Klare Siedlungsgrenzen sollen die Identität und räumliche Qualität erhöhen. Die heutigen Freiräume sind vor Überbauung zu schützen und als vielfältige Kulturlandschaften aufzuwerten. Besondere Bedeutung hat das einvernehmliche Nebeneinander des Siedlungsgebiets mit den Erholungsräumen und dem Landwirtschaftsgebiet (insbesondere auch den Fruchtfolgeflächen).»

Planungsgrundsätze und
-aufträge an die Gemeinde

Der kantonale Richtplan enthält verschiedene Planungsaufträge an die Gemeinden. Einige davon sind für den Ortsplanungsprozess, welcher mit dem räumlichen Leitbild eingeleitet wird, besonders wichtig. Im Fokus steht dabei die Mobilisierung der Innenentwicklungspotentiale und die direkt damit verbundene Sicherstellung der Siedlungsqualität. Reservezonen sind zu überprüfen und in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Einzonungen werden künftig die absolute Ausnahme darstellen.

Die Gemeinden haben entsprechend bei der Gesamtrevision der Ortsplanung alle Richtplan-Beschlüsse und insbesondere die Planungsgrundsätze und -aufträge der Kapitel S-1.1 und S-1.2 zu berücksichtigen und umzusetzen.

**Winznau im kantonalen
Richtplan**

Folgende Richtplaninhalte, insbesondere auch Planungsgrundsätze und Planungsaufträge an die Gemeinde, beziehen sich explizit auf das Gemeindegebiet Winznau:

Siedlungstrenngürtel S-1.3

Siedlungstrenngürtel von regionaler Bedeutung

Planungsauftrag: Regionale Siedlungstrenngürtel sind in der Nutzungsplanung in Lage und Ausdehnung zu überprüfen. Abweichungen sind zu begründen. Die Gemeinden setzen die Siedlungstrenngürtel in der Regel mit Landschaftsschutzzonen um (S-1.3.1).

Landwirtschaftsgebiet L-1.1

Landwirtschaftliches Vorranggebiet: Aare-Schotterebene im Niederamt von Winznau bis Gretzenbach (L-1.1.2)

Planungsgrundsatz: Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass ackerbaulich gut nutzbare, grössere und zusammenhängende Landwirtschaftsflächen (landwirtschaftliche Vorranggebiete) in folgenden Gebieten möglichst integral erhalten bleiben (L-1.1.1)

Planungsauftrag: Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet in der Nutzungsplanung (Gesamtplan), indem sie dieses der Landwirtschaftszone zuweisen (L-1.1.4).

Kantonale Naturreservate L-2.4

Kantonale Naturreservate: Weiermätteli

Planungsauftrag: Die Gemeinden übertragen die kantonalen Naturreservate und Geotope von kantonaler und nationaler Bedeutung als orientierenden Planinhalt in ihre Nutzungspläne (L-2.4.7).

Kantonale Vorranggebiete
Natur und Landschaft L-3.1

Kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft: Schwanden – Dottenberg – Wartenfels, Aareschachen Niederamt zwischen Winznau und Aarau (L-3.1.6)

Planungsgrundsatz: Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft. In der Interessenabwägung kommt ihnen ein erhöhtes Gewicht zu (L-3.1.1).

Planungsauftrag: Die Gemeinden übernehmen die kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft in den Gesamtplan (orientierender Planinhalt). Darüber hinaus können sie kommunale Vorranggebiete Natur und Landschaft im Nutzungsplan festlegen (L-3.1.5).

Wildtierkorridore L-3.3

Wildtierkorridore von nationaler Bedeutung: SO 12 Obergösgen (L-3.3.6)

Planungsgrundsätze:

- Kanton und Gemeinden sorgen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten dafür, dass die Wildtierkorridore für die grossräumigen Wanderungen des Wildes erhalten bleiben (Raumsicherung) (L-3.3.1).
- Kanton und Gemeinden setzen sich dafür ein, Wildtierkorridore wo nötig zu verbessern oder in gewissen Fällen wiederherzustellen. Sie berücksichtigen bei Planungen die allgemeinen Massnahmen für sämtliche Wildtierkorridore und setzen die spezifischen Massnahmen innerhalb der einzelnen Wildtierkorridore um. Grundlage bildet der Bericht «Wildtierkorridore im Kanton Solothurn: Räumliche Ausscheidung und Massnahmenvorschläge» vom Dezember 2007 (L-3.3.2).

Planungsauftrag: Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung und bei Projekten zur Förderung der Vernetzung und der Biodiversität. Sie sichern die Durchgängigkeit mit Landschaftsschutzzonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder anderen Zonen, die dem Schutzziel entsprechen (L-3.3.3).

Gebiete und Vorhaben für
Freizeit, Sport und Erholung L-5

Der Kanton hat den «Schachenpark» als eines der Gebiete für Freizeit und Erholung: festgelegt (L-5.7):

«Der Aareraum zwischen Olten und Aarau soll als verbindendes Element aufgewertet werden. Es soll ein attraktives, vielfach nutzbares und zusammenhängendes System aus Wald, landwirtschaftlich genutzten Flächen, Freiflächen, Gewässern, wertvollen Lebensräumen und Wegen erhalten bzw. geschaffen werden. Dabei sind Gebiete für Flora und Fauna [...] zu berücksichtigen, die weitgehend frei von Infrastrukturen gehalten werden. Kantone und Gemeinden sorgen für eine angemessene Besucherlenkung.»

Gemeinsam mit dem Regionalverein OGG soll geprüft werden, ob betreffend diese Thematik wo und in welchem Masse Handlungsbedarf besteht.

Wasserkraftwerke E.2.2

Die Prioritäten für die Energieversorgung wurden mit der Energiestrategie 2025, dem Energiegesetz des Bundes und des Kantons sowie dem kantonalen Energiekonzept 2014 festgelegt. Ein Schwerpunkt ist die Sicherstellung und Förderung der Wasserkraftnutzung als erneuerbare Energie.

Winznau verfügt über ein Wasserkraftwerk an der Aare mit einer Leistung von 0.5 MW.

Planungsgrundsätze:

- Der Kanton setzt sich für die Erhaltung der Wasserkraftnutzung ein und unterstützt eine nachhaltige Steigerung. Die dazu notwendigen baulichen Massnahmen haben die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.
- Kleinwasserkraftwerke mit einer installierten Leistung von weniger als 1 MW sind Vorhaben von kommunaler Bedeutung. Sie werden in der Regel mit kantonalen Nutzungsplanungen festgelegt.

Das Stauwehr Winznau soll saniert werden. Die Änderung der kantonalen Nutzungsplanung «Wasserkraftwerk Gösgen» mit UVP und Rodungsgesuch wurden entsprechend vom 24. Januar bis 24. Februar 2025 öffentlich aufgelegt. Mit der Genehmigung der Planänderung wird gestützt auf § 39, Abs. 4 PBG gleichzeitig die Baubewilligung erteilt.

3.5 Regionale Grundlage

Agglomerationsprogramm AareLand

Die Gemeinde Winznau liegt im Perimeter des Agglomerationsprogrammes AareLand. Mittlerweile liegt bereits die 5. Generation des Agglomerationsprogrammes AareLand vor. Ziel des Agglomerationsprogrammes ist die Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Landschaft. Diese Abstimmung ist im Zukunftsbild, in den Teilstrategien sowie in den Massnahmen aufgezeigt.

Winznau ist dem Raumtyp Agglomerationskorridore zugewiesen. In den Agglomerationskorridoren ist Aufwertungsbedarf in mehreren Zentrumsbereichen und Bahnhofgebieten sowie Ortsdurchfahrten zu verzeichnen. Im Landschaftsbereich liegt der grösste Handlungsbedarf bei der Aufwertung und besseren Zugänglichkeit der Flussräume. Zudem hat der Veloverkehr weiterhin ein grosses noch nicht ausgeschöpftes Potenzial.

Regionalentwicklungskonzept Niederamt

Die Gemeinde Winznau liegt zusätzlich im Perimeter des Regionalentwicklungskonzept Niederamt. Sie ist Teil der Aufgabengemeinschaft Lostorf / Obergösgen / Rohr/ Stüsslingen / Winznau. Diese wird der Entwicklungspriorität dörfliches Leben im Hügelraum zugewiesen. Diese Gemeinden richten ihre Entwicklung auf den ortstypischen Charakter als kompakte Wohndörfer in intakter Kulturlandschaft aus. Die Siedlungsentwicklung erfolgt moderat und orientiert sich an einem möglichst geschlossenen Ortsbild. Die Gemeinden bieten vorwiegend Arbeitsplätze für den lokalen und regionalen Bedarf an.

Raum+Mobilität Niederamt

Mit dem Prozess «Raum und Mobilität Niederamt» wurde aus einer Gesamtsicht heraus Strategien und Lösungsansätze für die dringendsten Herausforderungen und eine gemeinsame Basis für die langfristige Zusammenarbeit der Region erarbeitet. Dies sind u.a. wie folgt umschrieben: *«Das Niederamt liegt zwischen Olten und Aarau, nördlich von der ersten Jurakette und südlich vom Engelberg begrenzt. Diese attraktive Lage an der Aare bringt verschiedene regionale Herausforderungen mit sich: Der Strassenverkehr wird als zunehmende Belastung wahrgenommen und die Achsen führen entweder durch die beiden Städte oder mittels kleiner Nebenstrassen über die umliegenden Hügel. Die Bewirtschaftung der grossen Arbeitszonen oder die Naherholung können ebenfalls nicht von einer Gemeinde alleine bearbeitet werden.»*

Kern dieses partizipativ gestalteten Planungsprozesses waren fünf Workshops mit den Gemeindepräsidien der Region. Städte und Gemeinden ausserhalb des Planungsperimeters haben ebenfalls teilgenommen. Als Grundlage der Diskussionen gaben zwei externe Büros Fachinputs. Er-

gänzend wurden zwei öffentliche Foren genutzt um mit ansässigen Institutionen und Wirtschaftsvertretern sowie der interessierten Bevölkerung die Inhalte zu reflektieren.

Im Projekt «Raum + Mobilität Niederamt» wurden ausgehend von einer Situationsanalyse übergeordnete allgemeine Ziele sowie spezifische Ziele für die Raum- und Mobilitätsentwicklung hergeleitet. Das Zukunftsbild fasst die gewünschte räumliche Entwicklung bis 2040 und deren Zusammenhänge mit dem Verkehrsnetz bildlich zusammen. In Ergänzung zum Zukunftsbild wurden einzelne Elemente in Teilkonzepten differenziert verortet und beschrieben. Zur Erreichung des Zukunftsbilds wurde ein Aktionsplan mit je sechs prioritären Massnahmen in den Bereichen Raum und Mobilität definiert. Bei jeder Massnahme wurde die Federführende Institution definiert, wobei die Gemeindepräsidentenkonferenz Niederamt (GPN) die Gesamtsicht wahrt.

Folgende Inhalte aus dem Synthesebericht (AVT / ARP, 05/2023) sind für Winznau spezifisch und entsprechend relevant:

Ländliche Ortschaften

*«Die ländlichen Ortschaften (Walterswil, **Winznau**, Obergösgen, Lostorf, Stüsslingen, Eppenbergr) beidseits der Aare weisen intakte Dorfstrukturen mit funktionierenden und identitätsstiftenden Dorfkerne auf. Die Dorfkerne werden entlang ortsbaulicher Qualitäten siedlungsorientiert aufgewertet. Durch die Nähe zum Landschaftsraum und aussichtsreichen Blickbeziehungen sind die Gemeinden als Wohngebiete besonders attraktiv. Wohnquartiere werden innerhalb der bestehenden Strukturen entwickelt. Die Entfernung zum nächsten Bahnhof beträgt meist unter 5 km. Die Veloanbindung wird entsprechend ausgebaut und gestärkt. In wirtschaftlicher Hinsicht sind die Gemeinden in erster Linie vom lokalen Gewerbe geprägt.»*

Aktionsplan

Massnahme	Räumlicher Fokus	Federführung (LP = laufende Planung)	Zeithorizont ⁷
Raum			
R1 Regionales Konzept für die Strassenraum- und Dorfkerneaufwertung als übergeordnete Grundlage	Gemeinden im Niederamt (insb. urbane Achse zw. Stadtpolen und ländliche Ortschaften)	GPN in enger Abstimmung mit dem Kanton (tlw. LP)	kurzfristig
R2 Regionale Arbeitszonenbewirtschaftung und Zuweisung von Nutzungsschwerpunkten mit Fokus auf Nutzungen mit hoher Wertschöpfung («Business Parks»).	Gemeinden im Niederamt	GPN in enger Abstimmung mit dem Kanton und Wirtschaftsvertretern	kurzfristig bis mittelfristig
R3 Regionalzentrum für Dienstleistungen und urbanes Wohnen in Schönenwerd und Niedergösgen vorantreiben	Schönenwerd, Niedergösgen	Schönenwerd, Niedergösgen	längerfristig
R4 Dichtere, klimaangepasste Bauweise und moderne Wohnformen in zentrumsnahen Quartieren und im Bahnhofsumfeld im Rahmen der Ortsplanungen forcieren.	Gemeinden im erw. Stadtraum und Dorfkerne entlang der südlichen Verkehrsachsen	Jeweilige Gemeinde (LP)	mittelfristig (Planung) längerfristig (Bauliche Umsetzung)
R5 Regionales Naherholungskonzept Aare in Koordination mit dem AareLand ausarbeiten	Gemeinden im Niederamt / Aareland-Perimeter	Kanton (im Rahmen Aggloprogramm AareLand)	kurzfristig
R6 Aufbau einer Organisationsform zur gestärkten regionalen Zusammenarbeit	Gemeinden im Niederamt (inkl. Olten, Aarau)	OGG, GPN, GPG und GP (Prozesslead bei OGG)	kurzfristig
Massnahme	Räumlicher Fokus	Federführung (LP = laufende Planung)	Zeithorizont ⁸
Mobilität			
M1 Korridorstudie Zentrumszufahrt Olten: Gesamtverkehrliche Planung zur Bewältigung sich überlagernder Ansprüche	Fokuskorridor Olten	Kanton in enger Abstimmung mit den Gemeinden	kurzfristig (Vorstudie) mittelfristig (Umsetzung BGK)
M2 Grundlagen zum Güterverkehr erheben und Steuerungsmassnahmen inkl. Pilotversuche umsetzen.	Nord-Süd-Achsen (Walterswil, Kölliklen) in Richtung A1 und Fokuskorridore	Kanton in enger Abstimmung mit den Gemeinden	kurzfristig (Pilotversuche) mittelfristig (Dauerlösungen)
M3 Gestaltung und Aufwertung der Ortsdurchfahrten zur siedlungsverträglicheren Verkehrsabwicklung	Walterswil, Schönenwerd-Niedergösgen	Gemeinde und Kanton (z.T. LP)	kurzfristig
M4 Velovorrangroute Olten-Aarau: Schaffung einer leistungsfähigen Veloinfrastruktur in die beiden Zentren als Alternative zum MIV	Weitere Gemeinden West-Ost-Korridor südlich der Aare	Kanton	bis mittelfristig kurzfristig (Korridorstudie) mittelfristig (Vorprojekt) langfristig (Umsetzung)
M5 Integraler 30'-Takt der S-Bahn (Olten-Aarau) für alle Bahnhöfe im Niederamt und mit optimalen Anschlüssen zum Fernverkehr in Olten und Aarau.	Bahnlinie Olten-Aarau und Bahnhöfe im Niederamt	Kanton	kurzfristig
M6 Optimierung und Weiterentwicklung des Busangebots	Gemeinden im Niederamt	Kanton	mittelfristig bis längerfristig

Abbildung 4 Aktionsplan mit Massnahmen aus den Bereichen Raum und Mobilität (Synthesebericht AVT / ARP, 05/2023)

Ortsplanungsrelevante Massnahmen sind im Rahmen der OPR nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Laufende Projekte

Zurzeit laufen folgende regionale Planungen / Projekte auf dem Gemeindegebiet von Winznau, welche es im Rahmen der OPR zu berücksichtigen gilt:

Velokorridorstudie
Raum Olten

Betreffend die Velokorridorstudie kann bereits heute davon ausgegangen werden, dass die Massnahmen gemäss Studie in Abhängigkeit zur Dorfzentrumsentwicklung (vgl. Kapitel 2.6) bzw. zur OPR stehen werden; hier ist ein frühzeitiger Austausch aller beteiligten Akteure und ein dauernder Dialog / gemeinsamer Planungsprozess von Kanton und Gemeinde zwingend.

Die Gemeinde erwartet entsprechend die Kontaktaufnahme der kantonalen Fachstellen, spätestens zum Zeitpunkt der detaillierten Planung der Velomassnahmen. Gleichzeitig informiert die Gemeinde die kantonalen Fachstellen betr. die Arbeiten zur Dorfzentrumsentwicklung bzw. zieht die Fachstellen aktiv in den Prozess ein.

Regionale Arbeitszonen-
bewirtschaftung

Sieht eine Gemeinde im Rahmen der Ortplanung vor, neue Arbeitszonen auszuscheiden ist eine regionale Abstimmung im Rahmen der Arbeitszonenbewirtschaftung notwendig. Gemäss Planungsgrundsatz S-1.1.9 des kantonalen Richtplans ist entsprechend für jede Einzonung u.a. aufzuzeigen, dass sie regional abgestimmt ist, die Potenziale in den bestehenden Bauzonen weitgehend ausgeschöpft sind, der Bedarf gegeben ist, das Gebiet mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen ist (mind. Güteklasse C), Fruchtfolgeflächen möglichst geschont oder kompensiert werden und für Arbeitszonen eine regional abgestimmte Arbeitszonenbewirtschaftung vorliegt.

Gemäss S-1.1.21 RP erarbeitet der Kanton (Amt für Raumplanung, Amt für Wirtschaft und Arbeit) zusammen mit den Regionen und den Gemeinden eine Arbeitszonenbewirtschaftung. Diese liegt seit 2023 vor; die Bewirtschaftung wird durch den Regionalverein OGG sichergestellt.

Die Gemeinde sieht vor, nach und in Kenntnis der kantonalen Vorprüfung eine allfällig notwendige, regionale Stellungnahme einzuholen (Mitbericht der Region).

Der konkrete Bedarf der lokalen Gewerbebetriebe wird aktuell abgeklärt / überprüft.

3.6 Digitale Zonenpläne

Das kantonale Geoinformationsgesetz (GeolG) regelt den elektronischen Austausch und die Darstellung von Plänen und Planungsgrundlagen zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Die Nutzungszonendaten aller Solothurner Gemeinden sind mit einem vom Kanton vorgegebenen Datenmodell einheitlich zu erfassen. Dieses Datenmodell wurde am 5. Dezember 2016 vom Regierungsrat beschlossen (RRB Nr. 2016/2147). Spätestens mit der Eingabe der Ortsplanung zur Genehmigung durch den Regierungsrat sind die Pläne sowohl in Papier- als auch in digitaler Form einzureichen.

Die Gemeinde Winznau ist diesem Gesetzesauftrag bereits vorgängig zur OPR nachgekommen; die Nutzungszonendaten der heute rechtsgültigen Ortsplanung liegen bereits im kantonalen Datenmodell vor.

3.7 Planungsausgleichsgesetz (PAG)

Der Kantonsrat hat am 31. Januar 2018 das Planungsausgleichsgesetz (PAG) beschlossen. Das PAG ist seit dem 1. Juli 2018 in Kraft und regelt den Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten bei Einzonungen und Umzonungen. Zurzeit läuft die Teilrevision des PAG.

Für die anstehende Ortsplanung ist das PAG anzuwenden. Die Gemeinde Winznau hat im Sommer 2021, auf Grundlage des PAG, ein kommunales Reglement zum Planungsausgleich (PAR) durch die Gemeindeversammlung erlassen. Dieses wurde vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 21. März 2022 genehmigt.

Gemäss PAR gilt: *«Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 40 Prozent ausgeglichen, wobei keine Differenzierung zwischen Umzonung und Einzonung gemacht wird. Der kantonale Anteil ist inbegriffen.»*

Die Gemeinde wird nach Vorliegen des revidierten PAG prüfen, ob das PAR ebenfalls zu revidieren ist.

4 Planungszweck und Verfahren

4.1 Zielsetzungen der Ortsplanungsrevision

Der Fokus der vorliegenden Ortsplanung liegt darin, unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels und aufbauend auf den Zielen des rLB, gute räumliche und planerische Voraussetzungen für eine nachhaltige und wirtschaftlich gesunde Entwicklung der Gemeinde Winznau zu schaffen. Dazu sind insbesondere die Zielvorstellungen aus dem Räumlichen Leitbild «Winznau 2040» massgebend. Ein wichtiges Ziel ist auch die Erhöhung der Rechtssicherheit für Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, Bauwillige und von Bauprojekten Betroffene. Dabei ist der planungsrechtliche Rahmen so zu setzen, dass die vorhandenen Potenziale aktiviert, bestehende Qualitäten erhalten bzw. gefördert und vorliegende Defizite behoben werden können, unter Berücksichtigung der massgebenden Rahmenbedingungen.

Ziele für die Ortsplanungsrevision

Mit der Gesamtrevision der Ortsplanung werden folgende Ziele verfolgt:

Technische / übergeordnete Ziele

- Aktualisieren, Nachführen und Anpassen der bestehenden Ortsplanungen unter Berücksichtigung der neuen übergeordneten Rahmenbedingungen und Vorgaben auf Stufe Bund, Kanton, Region und Gemeinde, insbesondere des kantonalen Richtplans.
- Anpassen der Zonenvorschriften auf das neue Recht (KBV, teilrevidiert aufgrund der Vorgaben der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen zu harmonisieren).

Spezifische Ziele

- Umsetzen bzw. Sicherstellen der im rLB ausgewiesenen Entwicklungsabsichten (richtungsweisende Leitsätze und Leitbildpläne) in den grundeigentümerverbindlichen Nutzungsplänen und Reglementen (vgl. Beilage 11).
- Führen eines Dialogs sowie Schaffen von grundeigentümerverbindlichen Vorgaben (in den Planungsinstrumenten), welche die (Weiter)Entwicklung der Fokusräume «Ortseingänge», «Ortsdurchfahrt», «Arbeiten», «Grünräume», «Begegnung und Bewegung», «Dorfzentrum» und «Wohn-Entwicklung» gemäss rLB ermöglichen und kurz- bis langfristig sicherstellen.
- Fokussieren der OPR auf eine qualitative Entwicklung nach innen, unter Wahrung des Dorfcharakters. Erste Priorität hat die qualitativ hochwertige Entwicklung von zusammenhängenden Bauzonenflächen, sowie Massnahmen zur Innenentwicklung. Durch Verdichtung

und Nachverdichtung soll die Entwicklung mehrheitlich innerhalb der bestehenden Bauzonen stattfinden.

- Fokussieren der OPR auf ortsbauliche und freiräumliche / landschaftliche Qualitäten. Wahren sowie Fördern der hohen architektonischen Qualitäten sowie der für die Siedlungsqualität wertvollen Grünräume. Schaffen von Instrumenten für die Qualitätssicherung im gesamten Gemeindegebiet.
- Dimensionieren der Bauzone auf eine Bevölkerungszahl von rund 2'500 Einwohnenden im Jahr 2040 unter Berücksichtigung vertraglicher und qualitätsvoller Massnahmen zur Verdichtung bzw. Nachverdichtung.
- Wahren und Fördern der bestehenden Qualitäten von Landschaft und Natur sowie des Landschaftsbildes der Gebiete und Bereiche ausserhalb der Bauzonen.

4.2 Umfang, Perimeter und Planungshorizont

Im Rahmen der laufenden OPR werden sämtliche Nutzungspläne über das gesamte Gemeindegebiet (Bauzonenplan, Erschliessungspläne, Gesamtplan sowie die Zonenvorschriften) öffentlich aufgelegt, auch wenn die Inhalte keine Änderung erfahren haben. Dies ermöglicht es allen Grundeigentümern/innen zu überprüfen, ob die ausgewiesenen Planinhalte vergangener OPR korrekt wiedergegeben wurden und ob die Zweckmässigkeit nach wie vor gegeben ist.

Dies ist insbesondere auch von grosser Wichtigkeit, da die bestehenden CAD-Pläne neu in ein GIS (Geografisches Informationssystem) überführt bzw. digitalisiert wurden.

Der zeitliche Planungshorizont umfasst die nächsten 15 Jahre. Weil mit der regierungsrätlichen Genehmigung der OP im Jahr 2028 zu rechnen ist, wurde die Revision auf das Jahr 2043 als massgebender Horizont ausgerichtet.

Als Planungshorizont für die vorliegende OPR wird das Jahr 2043 festgelegt.

4.3 Verfahren und Planbeständigkeit

Nutzungspläne und Reglemente

Die vorliegende OPR beinhaltet die Überprüfung und Anpassung der folgenden grundeigentümerverbindlichen Nutzungspläne und Reglemente der Einwohnergemeinde Winznau:

- Bauzonenplan mit Lärm-Empfindlichkeitsstufen (bestehend)
- Gesamtplan (bestehend)
- Erschliessungspläne mit Strassenklassierung, Baulinien und Waldfeststellung (bestehend)
- Naturgefahrenplan (neu, die Gefahrenbereiche waren bereits im rechtsgültigen Bauzonenplan abgebildet)
- Zonenreglement (bestehend)

Massgebendes Verfahren

Das massgebliche Verfahren ist das Nutzungsplanverfahren gemäss § 15-21 PBG. Dabei treten die Nutzungspläne und das Zonenreglement nach der kantonalen Vorprüfung, der Mitwirkung durch die Bevölkerung und der öffentlichen Auflage mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses (RRB) im Amtsblatt in Kraft.



Abbildung 5 Verfahrensablauf bei der Revision einer Nutzungsplanung

Baureglement

Eine allfällige Revision des Baureglement wird durch die Gemeindeversammlung beschlossen und durch den Regierungsrat genehmigt; das Baureglement kennt somit keine öffentliche Mitwirkung und keine öffentliche Auflage.

Planbeständigkeit

Die Nutzungspläne sind nach § 10 PBG in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Die Planbeständigkeit der heute rechtskräftigen Ortsplanungen der Einwohnergemeinde Winznau ist somit erfüllt (RRB 1999/1907).

Foto: Roland Stillhard, Winznau



TEIL B INHALTLICHE PLANUNGS- GRUNDLAGEN

5 Strategie der räumlichen Entwicklung

Die Strategie der räumlichen Entwicklung wurde im Rahmen der Arbeiten zum räumlichen Leitbild 2040 (Beilage 11) erarbeitet und durch die ausserordentliche Gemeindeversammlung am 25.03.2024 verabschiedet.

Die nachfolgenden Leitsätze bilden die wesentliche Grundlage für die vorliegende OPR.

5.1 Räumliches Leitbild Winznau 2040

Vision und übergeordnete Strategien

Im Räumlichen Leitbild 2040 der Gemeinde Winznau sind neben der Vision auch übergeordnete Strategien für die räumliche Entwicklung der Gemeinde definiert:

2040 ist Winznau weiterhin eine Gemeinde mit fokussiertem Handeln, einem qualitätsvollen Wachstum, Begegnungsräumen für alle Generationen, einem sicheren und verträglichen Verkehr, attraktiven Infrastrukturen für alle Generationen, intakter Natur, Landschaft und Umwelt, regionalem Denken und Handeln unter Wahrung der Eigenständigkeit und gesunden Finanzen.

Leitsätze

Folgende richtungsweisende Leitsätze mit möglichen Massnahmen, welche im Rahmen der OPR zu prüfen sind, bilden die Stossrichtungen der angestrebten Entwicklung ab:

LEITSATZ Fokus „Ortseingänge“

Die Ortseingänge sollen zu einem attraktiven Erscheinungsbild von Winznau aufgewertet werden. Bisherige Entwicklungsprojekte wollen wir weiterführen und zu einem Ganzen zusammenfügen. Damit stärken wir den (Strassen)Raum in seiner Funktion als Dorfeingang und Verbindung in das Dorfzentrum. In Zusammenarbeit mit dem Kanton als Strasseneigentümer achten wir darauf, dass Vorhaben auf diesem Gebiet den raumplanerischen Entwicklungszielen entsprechen und setzen dabei die Gestaltung und Qualität in den Mittelpunkt.

- Schaffen von verbindlichen Rahmenbedingungen für die erwünschten Nutzungen sowie von Vorgaben für die Gestaltung und Qualitäten (z.B. Pflicht für Gestaltungskonzepte unter Beizug von Fachexperten)
- Erlassen von Gestaltungsplanpflichten

LEITSATZ
Fokus „Ortsdurchfahrt“

Winznau gestaltet den Strassenraum der Ortsdurchfahrt und behebt bestehende Defizite. Wir setzen uns gemeinsam mit dem Kanton als Strasseneigentümer dafür ein, dass geeignete Massnahmen entlang unserer Hauptstrasse (Oltnerstrasse / Gösgerstrasse) ergriffen werden, um eine verträgliche und lebenswerte Gestaltung zu ermöglichen. Damit schaffen wir mehr Aufenthaltsqualität im Strassenraum, die auch den benachbarten Nutzungen zugutekommt.

LEITSATZ
Fokus „Arbeiten“

Winznau schafft gute Rahmenbedingungen für die Industrie- und Gewerbe- sowie Dienstleistungsbetriebe. Wir streben eine Aufwertung der Arbeitszonen an und ermöglichen eine bessere Ausnutzung, die Nutzung von Synergien und Umstrukturierungen. Dabei nimmt die Gemeinde eine aktive Rolle ein und ergreift geeignete Massnahmen, um die Arbeitszonen gezielter entwickeln zu können; allfällig negative Auswirkungen gegenüber Wohnnutzungen (z.B. Lärm) sind mit entsprechenden Massnahmen zu minimieren.

- Prüfen, ob Industrie- und Gewerbeflächen langfristig aus dem übrigen Gemeindegebiet in die Arbeitszonen angesiedelt und konzentriert werden können; Klären der (finanziellen) Machbarkeit von Umlagerungen gemeinsam mit Grundeigentümern/Grundeigentümerinnen und dem Kanton
- Betrachten von Neuentwicklungen im Bereich «Arbeiten» vermehrt in einem regionalen Kontext bzw. Zusammenhang (regionale Arbeitszonenbewirtschaftung)
- Verhindern von Nutzungskonflikten (Arbeiten – Wohnen) durch das Schaffen von reinen Arbeitszonen, Prüfen von Lärmschutzmassnahmen
- Festlegen von verbindlichen Vorschriften, Erschliessung und Gestaltung der Arbeitszonen
- Anstossen von Umstrukturierungen durch Schaffen von Anreizen (z.B. Mehrnutzungen)

LEITSATZ
Fokus „Grünraum“

Winznau ist sich seiner naturräumlichen Qualitäten, insbesondere mit der Aare und dem Wald bewusst. Wir pflegen und schützen diese wertvollen Grünflächen ausserhalb des Siedlungsgebietes und tragen der hohen kommunalen, aber auch regionalen Wertschätzung Rechnung. Entsprechend fördern wir deren Vernetzung durch und über das Siedlungsgebiet hinaus; die landwirtschaftliche Nutzung bleibt weiterhin zulässig. Wir unterstützen Bestrebungen zur Aufwertung dieser Grünräume und zur Förderung der Biodiversität auch im Siedlungsgebiet. Auf den von

der Gemeinde gepflegten Grundstücken gehen wir bezüglich der attraktiven und naturnahen Gestaltung und dem Unterhalt der Grünflächen mit gutem Beispiel voran.

- Umsetzen der relevanten Massnahmen aus dem Naturkonzept
- Prüfen von verbindlichen Vorgaben für die naturnahe Gestaltung von Privatgrundstücken / Bekämpfen von Neophyten
- Aktualisieren der Naturgefahrenkarte und Festlegen von Schutzmassnahmen in betroffenen Gebieten / Informieren der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer / Erhalt und Pflege der Schutzwälder
- Festlegen des notwendigen Raumbedarfs für ein Ausdolen und Revitalisieren des Dorfbachs nördlich der Kantonsstrasse (Auslösen einer Machbarkeitsstudie für die Ausdolung / Revitalisierung)

LEITSATZ
Fokus „Begegnung und Bewegung“

Winznau bietet intakte und attraktive Naherholungs- und Freizeiteinrichtungen an. Dabei achten wir darauf, dass die Entwicklungen übergeordnet beurteilt und auf die Bedürfnisse der Vereine und der Bevölkerung abgestimmt werden. Wir wollen eine optimale Anordnung und Gestaltung der öffentlichen Nutzung sicherstellen. Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision wird der heutige Standort des Sportplatzes «Im Grien» bestätigt.

- Überprüfen des Bedarfs an öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) für die nächsten 15 – 20 Jahre. Klären des Flächenbedarfs und Ausarbeiten einer Strategie für die künftige Nutzung der öBA-Flächen
- Sicherstellen von neuen Flächen für Begegnungs- und Bewegungsorten (z.B. Spielplätzen) sowie Pflege und Erhalt der bestehenden Anlagen, Prüfen eines allfälligen Erwerbs von Flächen im öffentlichen Interesse (bzw. Abtauschen)

LEITSATZ
Fokus „Dorfzentrum“

Winznau setzt sich dafür ein, dass in der Gemeinde ein Dorfzentrum entsteht, welches attraktiv und auf die Bedürfnisse aller Altersgruppen ausgerichtet ist, um den regelmässigen sozialen Austausch der Einwohnerinnen und Einwohner in Winznau zu fördern. Damit erreichen wir, dass wir eine lebendige Gemeinde sind und bleiben.

- Überprüfen des Bedarfs an Flächen für öffentliche Nutzungen
- Durchführen einer Konzeptstudie / Variantenstudie «Dorfzentrum» (Standort, Ausgestaltung, Funktion, Bedürfnisse) mit der Ostschweizer Fachhochschule)

LEITSATZ
Fokus „Entwicklungsgebiete
Wohnen“

Winznau nutzt die Möglichkeiten in den für die Wohnnutzung geeigneten Entwicklungsgebieten Brunnacker, Aarewinkel und Huttler / Burmaten. Im Rahmen dieser zukünftigen Projekte setzen wir uns für eine langfristig optimale räumliche Entwicklung ein und achten besonders auf deren Qualität, das Ortsbild und die Quartierverträglichkeit sowie die Frei- und Aussenraumgestaltung. Der qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen messen wir entsprechend einen hohen Stellenwert bei.

- Umsetzen der Empfehlungen aus der «Strategie Innenentwicklung Winznau» (werk1)
- Nutzen bzw. Schaffen von planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung der Entwicklungsgebiete
- Erarbeiten von Qualitätsvorgaben für eine quartierverträgliche Entwicklung der Entwicklungsgebiete / Führen des Dialogs mit der Grundeigentümerschaft, Nachbarschaft und den kantonalen Fachstellen
- Schaffen von Anreizen bzw. Erlassen von eigentümergebundenen Qualitätsvorgaben an private und öffentliche Räume (Bauten, Anlagen aber auch Frei- und Aussenräume wie Garten- und Grünflächengestaltung)

LEITSATZ
Bevölkerungsentwicklung

Winznau wächst weiterhin und qualitativ. Bis ins Jahr 2040 erwarten wir ein angemessenes Wachstum der Bevölkerung auf rund 2'500 Einwohnerinnen und Einwohner (30 Personen pro Jahr). Für diese erwartete Entwicklung stellen wir den Bedarf an qualitativen und verdichteten Wohnraum sowie die nötige Infrastruktur sicher. Dabei achten wir auch darauf, dass Innenentwicklung am richtigen Ort stattfindet.

- Gewährleisten der räumlichen Entwicklung für das angemessene und qualitätsvolle Wachstum der Bevölkerung mit geeigneten Massnahmen
- Nachweisen und sichern des Raumbedarfs für die nächsten 15 – 20 Jahre

LEITSATZ
Siedlungsentwicklung nach
innen

Winznau setzt sich bewusst mit der Siedlungs- und Wohnqualität auseinander und strebt eine Siedlungsentwicklung nach innen in den bestehenden Bauzonen an (Nutzen von bestehenden Potenzialen). Von Einzonungen ohne entsprechende Kompensation der Flächen durch Auszonungen wird abgesehen (mit Ausnahme der Spezialfälle gemäss kantonalem Richtplan S-1.1.12 wie z.B. Arrondierungen oder nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten und Anlagen). Wir achten darauf,

dass die Siedlungsentwicklung im Einklang mit den vorhandenen Qualitäten steht und am richtigen Ort stattfindet. Dafür entwickeln wir Strategien und prüfen entsprechende Massnahmen.

- Aufheben der bestehenden Reservezonen (Gruebacker, Burmatten, Stucortec) am Siedlungsrand / an peripheren Lagen
- Sicherstellen der Verfügbarkeit von unbebauten Baulandreserven durch entsprechende Massnahmen (z.B. Bauverpflichtungen)
- Steuern der baulichen Entwicklungen (z.B. zurückhaltende, quartierverträgliche bauliche Entwicklungen in den Gebieten Giessen/Aarewinkel, Weid, Tripolis)

LEITSATZ Verdichtetes Bauen

Winznau lässt eine qualitätsvolle und quartierverträgliche Verdichtung sowohl in den bestehenden Quartieren als auch in Neubaugebieten zu. Der Erlass von Massnahmen betreffend Verdichtung erfolgt dabei nicht nach dem Giesskannenprinzip über das gesamte Gemeindegebiet, sondern quartierspezifisch nach den Entwicklungsstrategien für «Ausschlussgebiete», «Möglichkeitsgebiete» und «Handlungsgebiete» (vgl. Leitbildplan Entwicklungsstrategien). Damit setzen wir uns dafür ein, dass die vorhandenen Strukturen sowie die Grün- und Freiräume erhalten bleiben und unterstützen Bestrebungen zur Nutzung bestehender Wohnräume. Zudem achten wir vermehrt auf die Aspekte der Qualität wie z.B. die Architektur, Aussen- und Freiraumgestaltung, Ortsbild, usw. Beim Bauen in die Höhe sind wir zurückhaltend und fördern ein an den ländlichen Charakter angepasstes Bauen.

- Umsetzen der Empfehlungen aus der «Strategie Innenentwicklung Winznau» (werk1)
- Umsetzen der «Entwicklungsstrategien» und Schaffen des planungsrechtlichen Rahmens für die zukünftige, erwünschte und verträgliche Entwicklung
- Erarbeiten von Merkblättern mit Qualitätsempfehlungen und -anforderungen für die Quartiere sowie Aussagen bezüglich Dichte unter Wahrung der Grünflächen / Freiräume
- Einholen unabhängiges Fachgutachten und Festlegen Gestaltungsplanpflicht auf bereits bebauten wie auch unbebauten Gebieten mit Entwicklungspotenzial
- Sicherstellen der Verfügbarkeit von unbebauten Baulandreserven durch entsprechende Massnahmen (z.B. Bauverpflichtungen)
- Aufwerten und nutzen der Altbauten und leerstehenden Wohnungen

LEITSATZ
Begegnungsorte

Winznau bietet attraktive Begegnungsorte für alle Generationen. Wir setzen uns dafür ein, dass bestehende Begegnungsorte erhalten und genutzt werden sowie an geeigneten Orten neue und den Bedürfnissen entsprechende Begegnungsorte für unsere Bevölkerung entstehen können. Durch eine sorgfältige Pflege sowie einen stetigen Unterhalt wird die Attraktivität dieser Orte langfristig sichergestellt. Die Bevölkerung trägt entsprechend Sorge.

- Überprüfen des Bedarfs an Flächen für öffentliche Nutzungen
- Durchführen einer Konzeptstudie / Variantenstudie «Dorfzentrum» (Standort, Ausgestaltung, Funktion, Bedürfnisse) mit der Ostschweizer Fachhochschule

LEITSATZ
Öffentlicher Verkehr (ÖV)

Winznau ist für den öffentlichen Verkehr gut erschlossen. Wir setzen uns weiterhin und langfristig für ein attraktives ÖV-Angebot ein und prüfen stetig Massnahmen für die Förderung, Optimierung und den Ausbau des öffentlichen Verkehrs. Dabei achten wir darauf, dass sich die verschiedenen Verkehrsteilnehmer nicht negativ beeinträchtigen.

LEITSATZ
Motorisierter
Individualverkehr (MIV)

Winznau gestaltet die öffentlichen Strassen verträglich. Wir setzen uns dafür ein, dass der Verkehrslärm, insbesondere auf den Hauptverkehrsachsen, durch Massnahmen der Verkehrsberuhigung reduziert wird. Wir verbessern die Verkehrssicherheit und -führung auf dem Gemeindegebiet gesamthaft. Dabei beachten wir auch die Fuss- und Schulwege. Alle Massnahmen setzen wir in Zusammenarbeit mit dem Kanton als Strasseneigentümer und unter Berücksichtigung des Umweltschutzes um.

- Festlegen verbindlicher Vorgaben für eine verträgliche und sichere Gestaltung von kommunalen und kantonalen Strassen

LEITSATZ
Fuss- und Veloverkehr

Winznau bietet attraktive Wege und Verbindungen für den Velo- und Fussverkehr. Wir fördern deren Nutzung, indem wir das Fuss- und Veloverkehrsnetz optimieren sowie die Qualität und Sicherheit sicherstellen. Ein besonderes Augenmerk legen wir dabei auf die Qualität des regionalen Fuss- und Velowegnetzes und die Anbindung an Olten. Alle Massnahmen setzen wir unter Berücksichtigung des Umweltschutzes um.

- Schliessen von Netzlücken bzw. Ergänzen und Weiterführen von Fuss- und Velowegen (kommunal wie regional)

LEITSATZ
Generationenwohnen,
Betreuung und Tagesstrukturen

Winznau bleibt eine lebenswerte Wohngemeinde. Wir bieten Möglichkeiten für Wohnraum für alle Generationen und fördern Tagesstrukturen für alle Altersgruppen (z.B. Kita, Seniorenbetreuung, Gemeinschafts- und Begegnungsräume). Dabei achten wir darauf, dass die Möglichkeiten der Begegnung und Betreuung verbessert und erweitert werden. Wir

	unterstützen bestehende und fördern neue Angebote in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung, wobei regionale Lösungen berücksichtigt werden.
LEITSATZ Infrastrukturen	Winznau stellt unserer Bevölkerung eine gute Infrastruktur bereit. Wir setzen uns dafür ein, dass die vorhandenen Infrastrukturen optimiert, aufgewertet und zentral angeboten werden, so dass eine langfristige Nutzung gewährleistet ist. Zudem prüfen wir die Erweiterung der Infrastrukturen.
LEITSATZ Natur und Landschaft	Winznau verfügt über einmalige Landschafts-, Natur- und Lebensräume von hoher Qualität. Wir setzen uns dafür ein, dass diese wertvollen Lebensräume im und um das Siedlungsgebiet langfristig geschützt, aufgewertet und vernetzt werden sowie im Einklang mit der Naherholung stehen. Zudem achten wir auf den Erhalt des ländlichen Charakters sowie der intakten und schützenswerten Kulturlandschaft. Bestrebungen zum Schutz, zur Aufwertung und zur Förderung der Biodiversität in den Grün-, Gewässer- und Naturräumen (auch im Wildtierkorridor) werden unterstützt. - Umsetzen von relevanten Massnahmen aus dem Naturkonzept - Freihalten bzw. Erhalten und Aufwerten der wertvollen Grünobjekte (Hostetten, Einzelbäume usw.) sowie Grün- und Naturräumen im und ausserhalb des Siedlungsgebiets mit Schutzzonen (Wildtierkorridor, Ruhezonen, Biodiversität usw.) - Ausscheiden der Gewässerräume der Fliessgewässer und Erhalten ihrer Natürlichkeit / Erarbeiten einer Machbarkeitsstudie betr. die Renaturierung bzw. Revitalisierung Dorfbach Nord - Aktualisieren der Naturgefahrenkarte und Festlegen von Schutzmassnahmen in betroffenen Gebieten / Informieren der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer / Erhalt und Pflege der Schutzwälder
LEITSATZ Forst- und Landwirtschaft	Winznau anerkennt und unterstützt die vielfältigen Funktionen der Forst- und Landwirtschaft und schafft die nötigen Freiräume für die Sicherstellung der langfristigen Entwicklung. Wir begrüssen die forst- und landwirtschaftliche Tätigkeit in unserer Gemeinde und schätzen deren Beitrag an die Pflege der Kulturlandschaft sowie des Landschaftsbildes. Aussiedlungsbegehren aus dem Dorfkern sowie die Nutzung der entstehenden Potenziale im Dorfkern werden begrüsst und unterstützt. - Schaffen eines Dialogs bezüglich der Entwicklungsabsichten der Betriebe und Einbeziehen der Forst- und Landwirtschaft in die weiteren Planungsarbeiten

- Unterstützen der Betriebe bei der Suche nach geeigneten Aussiedlungsstandorten, falls der Bedarf von Aussiedlungen erwiesen und raumplanerisch sinnvoll ist (Ausschlussgebiete sind gemäss dem Leitbildplan Natur und Landschaft die Gebiete, für welche das Freihalten von Bauten und Anlagen im Vordergrund steht)
- Einbezug aller Interessen, auch die der Forst- und Landwirtschaft bei der Ausscheidung von kommunalen Schutzzonen und der Formulierung der Zonenvorschriften

LEITSATZ
Freizeit und Naherholung

Winznau besitzt qualitätsvolle und belebte Freizeit- und Naherholungsräume. Wir setzen uns dafür ein, dass die Landschaft, die Aare und der Kanal, die Gebiete entlang des Dorfbachs sowie die Naherholungsräume am bzw. im Wald (z.B. Sidemätteli) weiter genutzt, aber auch gepflegt und geschützt werden. Die bestehende Infrastruktur (Abfallsammelstellen, Sitzmöglichkeiten, Feuerstellen, Spielgeräte) wird unterhalten und bei Bedarf mit neuen Angeboten ergänzt.

- Prüfen der Schutz- und Nutzungsbedürfnisse der Naherholungsgebiete und Sicherstellen einer zweckmässigen Erschliessung und Parkierung

LEITSATZ
Umwelt und Energie

Winznau sorgt sich um seine Umwelt. Wir achten darauf, dass Entwicklungen stets auf die sich ändernden Umweltansprüche geprüft und sinnvoll umgesetzt werden. Nachhaltige Entwicklungen in Bezug auf Umwelt und Energie werden begrüsst und im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt. Dabei geht die Gemeinde mit Vorbildfunktion voraus und sensibilisiert die Bevölkerung. Dafür setzen wir uns für eine effiziente Nutzung von Energie, den Klimaschutz und erneuerbare Energien sowie umweltverträgliche Mobilität ein.

- Fördern von Bestrebungen betr. erneuerbare Energien / Prüfen von verbindlichen Massnahmen
- Erarbeiten von Nachhaltigkeitskonzepten und Umsetzen von verbindlichen Vorgaben an Umwelt und Energie, Prüfen von Anreizmöglichkeiten
- Prüfen von Massnahmen für die Vermeidung von unnötigen Lichtimmissionen
- Prüfen von Vorgaben für grössere Überbauungen und Sicherstellen der Umsetzung der Vorgaben zu Umwelt und Energie aus bestehenden Gestaltungsplänen (Sicherstellen Vollzug)

LEITSATZ
Autonom und selbständig /
regional vernetzt

Winznau ist eine autonome und selbständige Gemeinde. Wir setzen uns dafür ein, dass die Autonomie und Selbständigkeit auch in Zukunft erhalten wird. Im Bewusstsein darüber, dass gewisse Aufgaben nur gemeinsam gelöst werden können, sind wir regional gut vernetzt und offen für Zusammenarbeit. Wir setzen uns dafür ein, dass übergeordnete Interessen aufeinander abgestimmt und Synergien effizienter genutzt werden können. Dabei achten wir aber auch darauf, dass die Zusammenarbeit die Selbständigkeit der Gemeinde Winznau nicht gefährdet.

LEITSATZ
Gemeindefinanzen

Winznau setzt sich weiterhin für einen gesunden Umgang mit finanziellen Mitteln ein. In unserem Handeln sind wir bestrebt, nicht ungeprüft einzugeben, zu reflektieren und transparent abzuwägen (offene Kommunikation). Im Rahmen der Entwicklungen prüfen wir die gemeindeeigenen Angebote, um unnötige finanzielle Ausgaben zu verhindern und streben den Ausgleich der Planungsvorteile (Mehrwertabschöpfung) an.

- Überprüfen des Bedarfs an Flächen für öffentliche Nutzungen und wenn möglich Überführung in gewinnbringende Nutzungen
- Überprüfen der Finanzierbarkeit raumplanerischer Massnahmen

5.2 Strategie Innenentwicklung

Als Grundlage für die Umsetzung einer «Siedlungsentwicklung nach innen» wurde durch werk 1 architekten und planer ag, Olten eine Strategie Innenentwicklung, aufbauend auf einer vertieften Quartieranalyse erarbeitet (vgl. Beilage 12.1). Diese bildet nebst einer ausführlichen (qualitativen) Analyse insbesondere auch Verdichtungspotenziale sowie Empfehlungen für die OPR ab. Ergänzend finden sich weitere (quantitative) Analysen in den Beilagen 12.2: Personendichte und Potenziale sowie in der Beilage 12.3: Bebauungsdichte und Ausbaugrad.

Nachfolgend sind die wichtigsten Inhalte kurz zusammengefasst.

Definition
Siedlungsentwicklung nach innen
(ARP, 06/2019, gekürzt)

Die haushälterische Bodennutzung und verbunden mit ihr die Siedlungsentwicklung nach innen ist ein zentrales Anliegen der Raumplanung. Bei der konkreten Umsetzung wird dabei die Komplexität dieser Aufgabenstellung sichtbar; insbesondere stellt sich die Frage betreffend Siedlungs- und Wohnqualität, der Ästhetik oder der gesellschaftlichen Akzeptanz.

Das Verdichtungspotenzial muss gebietsweise und im Einzelfall detailliert herausgeschält werden. Bevor mit der baulichen Verdichtung der Siedlungsgebiete begonnen werden kann, braucht es somit Vorstellungen darüber, was unter Siedlungsqualität verstanden wird und welche Dichte in einem Quartier, bezogen auf die städtebaulichen Veränderungen und der vorhandenen Infrastruktur, verträglich ist.

Durch Eingriffe in die baurechtliche Zonenordnung (Aufzonung, Umzonung, Gestaltungsplanung) können die Behörden das Nachverdichtungspotenzial auf geeigneten Arealen neu definieren oder erhöhen. Dabei werden städtebauliche Identität und höhere Aussenraumqualitäten gefordert und das Mass des Potenzials auf die Kapazität der Infrastruktur abgestimmt.

Das Prinzip der inneren Verdichtung besteht darin, bei gleichbleibender Grundfläche des Areals oder der Parzelle das Nutzungsvolumen (Wohnfläche, Arbeitsplatzfläche) zu vergrössern um einerseits die Einwohner-/Arbeitsplatzdichte zu erhöhen und andererseits den wachsenden Wohnflächenbedarf pro Einwohner abzudecken. Dies geschieht z. B. durch: Anbau, Aufstockung, Ergänzungsbau, Abbruch und Ersatzneubau, Umnutzungen.

Quartiereinteilung und deren Charakterisierung

Das Gemeindegebiet von Winznau wird in Anlehnung an das ISOS-Aufnahmeblatt 1980 und nach funktional und formal logischen Kriterien wie Topographie, Besiedlungsstruktur und Erschliessung in acht Quartiere unterteilt. Die acht Quartiere sind in Abbildung 6 ersichtlich:

- | | |
|---|---|
| Quartier 1 Zentrum | Quartier 5 Giessen |
| Quartier 2 Bühl | Quartier 6 Oltnerstrasse |
| Quartier 3 Industrie | Quartier 7 Burgacker-Stapfacker |
| Quartier 4 Michelmatt-Moosacker | Quartier 8 Bermetten |

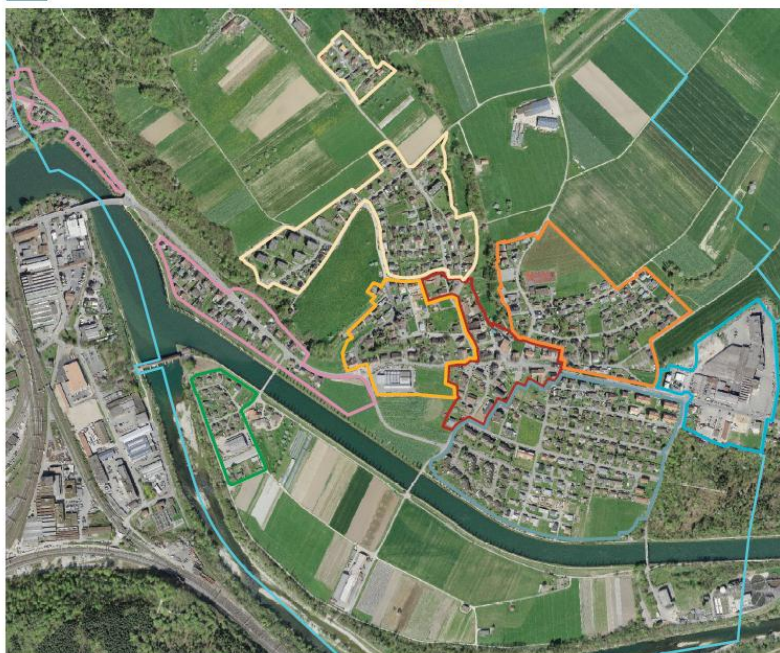


Abbildung 6 Quartiereinteilung (werk1, vgl. Beilage 12.1)

Die acht Quartiere lassen sich wie folgt charakterisieren:

Tabelle 3

Wesentliche Merkmale der Quartiere, zusammengefasst (vgl. Beilage 12.1)

	Zentrum	Bühl	Industrie
Typologie	historisches Zentrum, durchmischt, Wohnen, Landwirtschaft Gebäude mit Schutzstatus	Wohnquartier mit EFH, öBA	durchmischt: Gewerbe und Wohnen in GW2 und GW3, Industrie
Hauptnutzung	Zentrumsfunktion, Wohnnutzung, Landwirtschaftliche Nutzungen	Wohnnutzung, punktuell öffentliche Bauten (Schule, Friedhof)	Gewerbe, Industrie, Wohnnutzung in MFH-Typologie
Struktur / Körnigkeit	mittel mit Einzelbauten und grossvolumigen Bauten	fein mit Einzelbauten	mittel bis grob, je nach Nutzungstypologie
Geschossigkeit	2-4 Geschosse	1-2 Geschosse	1-4 Geschosse
Bauliche Dichte	durchschnittlich, Baureserve vorhanden	unterdurchschnittlich, Baulandreserve vorhanden	überdurchschnittlich, Baulandreserve vorhanden
Ø Überbauungsziffer	22%	14%	33%
Homogenität	durchschnittlich	hoch	gering
Durchgrünung	durchschnittlich bis hoch	hoch	gering, versiegelte Flächen
Ø Einw.-Dichte	28 EW/ha	25 EW/ha	9 EW/ha
Topographie / Lagequalität	Hanglage, Richtung Süden gut (zentrale Lage), Ausblickqualitäten in umgebende Landschaft	leichte Hanglage Richtung Südosten gut, Ausblickqualitäten in umgebende Landschaft und Niederamt	Ebene Wohnnutzung: unterdurchschnittlich, Gewerbenutzung: durchschnittlich bis gut
Erschl. / Immissionen	öV-Güteklasse D1	öV-Güteklasse D1-D2	gut erschlossen, öV-Güteklasse D1, stark immissionsbelastet
Raumkategorie	Ausschlussgebiet	Möglichkeitsgebiet	Handlungsgebiet

	Michelmatt – Moosacker	Giessen	Oltnenstrasse
Typologie	Wohnquartier in EFH- und MFH-Typologie, öBA (Fussballplatz)	Wohnquartier mit EFH-Typologie, Gewerbe, Industrie-Insel, Landwirtschaft	langgestrecktes Wohnquartier mit EFH-Typologie
Hauptnutzung	Wohnnutzung	Wohnnutzung, Gewerbe, Landwirtschaft	Wohnnutzung
Struktur / Körnigkeit	fein bis mittel mit Einzelbauten	generell fein mit Einzelbauten, Gewerbe / Industrie: mittel bis grob	feine Körnigkeit mit Einzelbauten
Geschossigkeit	1-4 Geschosse	1-3 Geschosse	1-2 Geschosse
Bauliche Dichte	durchschnittlich, Baulandreserven vorhanden	unterdurchschnittlich, Baulandreserven vorhanden	durchschnittlich, Baulandreserven vorhanden
Ø Überbauungsziffer	15%	16%	18%
Homogenität	hoch (Nutzung), typologisch durchmischt	unterdurchschnittlich	hoch
Durchgrünung	hoch	hoch	hoch

Ø Einw.-Dichte	39 EW/ha	18 EW/ha	36 EW / ha
Topographie / Lagequalität	Ebene, leichte Hanglage zur Gösgerstrasse im westlichen Teilbereich gut, teilweise Ausblickqualitäten, Nähe zu Naherholungsangeboten	Ebene gut, Ausblickqualitäten in durchgrünte Nahumgebung, eher peripher	Ebene, Aarebord, Hangfuss durchschnittlich, Immissionsbelastet, teilweise Ausblickqualitäten, grösstenteils peripher
Erschl. / Immissionen	öV-Güteklasse D1-D2, ruhige Wohnlage, Immissionen entlang Gösgerstrasse	öV-Güteklasse D2	öV-Güteklasse D1-D2, teilweise E
Raumkategorie	Möglichkeitsgebiet	Ausschlussgebiet	generell Ausschlussgebiet / Handlungsgebiet (Huttler)

	Burgacker – Stapfacker	Bermetten
Typologie	Wohnquartier mit EFH-Typologie in W2, MFH-Typologie in W3 und W4, öBA	durchmischt: Wohnen W2, öBA, Gewerbe GW3
Hauptnutzung	Wohnnutzung	Wohnnutzung (EFH, MFH), öBA (Kirche), Gewerbe (Landi)
Struktur / Körnigkeit	feine Körnigkeit mit Einzelbauten, mittlere Körnigkeit im Burgacker	fein mit Einzelbauten, grob bei Gewerbenutzung
Geschossigkeit	1-2 Geschosse, 6 Geschosse im Burgacker	1-3 Geschosse
Bauliche Dichte	durchschnittlich, Baulandreserven vorhanden	durchschnittlich, Baulandreserven vorhanden
Ø Überbauungsziffer	15%	18%
Homogenität	überdurchschnittlich (Nutzung), durchschnittlich (Typologie)	unterdurchschnittlich
Durchgrünung	hoch	durchschnittlich, abschnittsweise hoch
Ø Einw.-Dichte	47 EW/ha	27 EW/ha
Topographie / Lagequalität	leichte Hanglage gegen Süd/Südosten gut, Ausblickqualitäten, Burgacker eher periphere Lage	Hanglage Richtung Südosten gut (zentrale Lage), Ausblickqualitäten in umgebende Landschaft
Erschl. / Immissionen	öV-Güteklasse D1-D2, teilweise E	öV-Güteklasse D1, gewisse Immissionen ab der Kantonsstrasse
Raumkategorie	Möglichkeitsgebiet	Möglichkeitsgebiet

Verdichtungsstrategien und -potenziale

Gestützt auf die Quartieranalyse lässt sich feststellen, welche Potenziale, Qualitäten und Eigenheiten in einem Quartier bestehen. Daraus lässt sich ableiten, in welchem Quartier der Erhalt der bestehenden Strukturen

und Kulturwerte im Vordergrund steht, wo eine Erhöhung der Nutzungsdichte sinnvoll ist oder wo die Handlungsspielräume liegen.

Die Strategie Innenentwicklung kommt zu folgendem Fazit:

Tabelle 4 Strategie Innenentwicklung und Verdichtungspotenzial (vgl. Beilage 11.1)

	Veränderungsstrategie	Verdichtungspotenzial
Zentrum	Bewahren - Erneuern	Das Verdichtungspotenzial ist unterdurchschnittlich, punktuell hoch. Für die Innenentwicklung stehen nur wenige unbebaute Parzellen zur Verfügung – GB Nr. 404 dient als Dorfplatz.
Bühl	Erneuern – Weiterentwickeln	Das Verdichtungspotenzial ist überdurchschnittlich. Das Innenentwicklungspotenzial ist vorhanden. Da der nördliche Teilbereich mit den homogenen, kleinstrukturierten Einfamilienhausstrukturen generell sensibel auf Nachverdichtungen im Bestand reagiert, ist sein realistisches Verdichtungspotenzial eher gering bis durchschnittlich zu bewerten. Als erhebliches Innenentwicklungspotenzial stehen insbesondere die Parzellen GB Nrn. 168, 894, 1258, 1260, 1261, 1323, 1508 und 1510 zur Verfügung.
Industrie	Weiterentwickeln – Umstrukturieren	Das Verdichtungspotenzial ist in den Gebieten mit Wohnnutzung gering, für Gewerbenutzung ist es durchschnittlich bis hoch. Im Quartier Industrie ergibt sich entlang der Gösgerstrasse im nördlichen Teilbereich durch unternutzte und nur teilweise genutzte Vorplätze ein erhebliches Potenzial für Nachverdichtung im Bestand. Unbebaute Parzellen südlich der Gösgerstrasse führen zu einem beachtlichen Innenentwicklungspotenzial.
Michelmatt – Moosacker	Erneuern – Weiterentwickeln	Das Verdichtungspotenzial ist durchschnittlich. Es besteht ein Innenentwicklungspotenzial. Insbesondere im Teilbereich mit homogenen, kleinstrukturierten Einzel- und Reihenhausstrukturen reagiert das Quartier generell sensibel auf Nachverdichtungen im Bestand und sein realistisches Verdichtungspotenzial ist als eher gering bis durchschnittlich zu bewerten.
Giessen	Bewahren - Erneuern	Das Verdichtungspotenzial ist unterdurchschnittlich. Im Quartier Giessen ergibt sich aufgrund der Quartierstruktur nur ein geringfügiges Potenzial für Nachverdichtungen im Bestand. Punktuell findet sich in den typischen Einfamilienhausstrukturen ein bescheidenes Verdichtungspotenzial.
Oltnerstrasse	Bewahren - Erneuern	Das Verdichtungspotenzial ist unterdurchschnittlich aufgrund der räumlichen Ausgangslage. Der Huttler weist ein Potenzial auf. Im Quartier ergibt sich aufgrund der Quartierstruktur nur ein beschränktes Potenzial für Nachverdichtungen im Bestand. Punktuell findet sich in den typischen, gereihten Einzelhausstrukturen, insbesondere im breiteren und ortskernnäheren Abschnitt, ein bescheidenes Verdichtungspotenzial. Im schmalen nordwestlichen Abschnitt sowie im hangseitigen Bereich sollte die Bebauungsstruktur im Bestand gehalten werden.
Burgacker – Stapfacker	Erneuern – Weiterentwickeln	Das Verdichtungspotenzial ist durchschnittlich in der W2-Zone. Da der Teilbereich mit den homogenen, kleinstrukturierten Einfamilienhausstrukturen generell sensibel auf Nachverdichtung reagiert, ist sein realistisches Verdichtungspotenzial eher als gering bis durchschnittlich zu bewerten.
Bermetten	Erneuern – Weiterentwickeln	Das Verdichtungspotenzial ist überdurchschnittlich, punktuell hoch. Im Quartier Bermetten ergibt sich in den typischen Einzelhausstrukturen sowie der GW3-Zone nur ein durchschnittliches Potenzial für Nachverdichtungen im Bestand.

Tabelle 5

Empfehlungen und Potenziale (Auszug aus Beilage 12.1)

	Empfehlung	Potenziale
Zentrum	Beibehaltung typenprägender Merkmale	Ersatzneubauten sollen in Stellung, Volumetrie und Massstab die bestehende Körnung respektieren und die Wirkung im Strassenraum übernehmen. Bei Umbauten und Umnutzungen der Bauernhaus-Volumina ist vermehrt auf die Beibehaltung typenprägender Merkmale zu achten - ein reiner Volumenerhalt ist nicht ausreichend, um den Ensemblewert des Dorfkerns spürbar zu erhalten.
	Landwirtschaftsflächen einer Umnutzung zuführen	Ein Potenzial stellen die zentrumsnahen Landwirtschaftsflächen dar, welche nach ihrer bäuerlichen Nutzungsphase einer Umnutzung zugeführt werden können. Als Ausschlussgebiet gilt das Quartier Zentrum als stabiles Quartier, welches in seiner bestehenden Struktur und seinem baulichen Zustand mehrheitlich erhalten bleiben und erneuert werden sollte.
	Umnutzungen und Weiterentwicklungen im Bestand	Im Quartier Zentrum ergibt sich ein erhöhter Handlungsbedarf im südöstlichen Teilbereich sowie in den nur noch teilweise bäuerlich genutzten, zentrumsnahen Landwirtschaftsflächen westlich der unbebauten Bachmulde des Dorfbachs. Insbesondere in diesem Teilabschnitt stellen sich jedoch erhöhte Anforderungen an den Umgang mit der Substanz der Bestandsbauten, da diese prägend sind für das Ortsbild von Winznau und teilweise einen Schutzstatus tragen bzw. dafür vorgeschlagen werden. Wenn diese eine Handlungsgebiet zugewiesen werden, steht dabei eine zonenrechtliche Veränderung im Vordergrund und sich daraus ergebende Möglichkeiten für Umnutzungen und Weiterentwicklungen im Bestand.
Bühl	Aus- und Anbauten, kleinere Zubauten und Ausbauten von Dachgeschossen möglich	Kleinformatige Aus- und Anbauten, kleinere Zubauten sowie Ausbauten von Dachgeschossen sind möglich. Aufstockungen sind infolge des Quartiercharakters und der Hanglage nur im Ausnahmefall denkbar und sorgfältig zu prüfen.
	Ausdehnung Wohnnutzung Richtung Nordosten vermeiden	Eine weitere Ausdehnung der Wohnnutzung Richtung Nordosten ist aus raumplanerischer Sicht zu vermeiden und die klare, kompakte Abgrenzung des Siedlungsgebiets sollte hier beibehalten werden.
Industrie	Parkierungsflächen	Parkierungsflächen für Personenwagen sollten bei Neunutzern wo immer möglich in Sammelanlagen konzentriert werden.
	Aufenthaltsflächen schaffen	Neben einer generellen Verdichtung sollten auch Aufenthaltsflächen an zentralen Orten für ÖV-Benutzer und Arbeitnehmende geschaffen werden.
	Aufwertung Langsamverkehrs-Netz und Gestaltung Strassenraum prioritär behandeln	Der Aussenraumgestaltung ist beim Umstrukturierungsprozess besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Aufwertung des Langsamverkehrs-Netzes sowie die generelle Gestaltung des Strassenraums der Gösgerstrasse am östlichen Ortseingang sollte prioritär erfolgen.
	Gestaltungsplanpflicht	Zur Qualitätssicherung ist eine Gestaltungsplanpflicht zu prüfen.

Michelmatt – Moosacker	Aus- und Anbauten, kleinere Zubauten und Ausbauten von Dachgeschossen möglich	Kleinformative Aus- und Anbauten, kleinere Zubauten sowie Ausbauten von Dachgeschossen sind möglich. Aufstockungen sind infolge des Quartiercharakters nur im Ausnahmefall denkbar und sorgfältig zu prüfen.
	Baulücken im gleichen Verbauungsmuster vervollständigen	Zur Innenentwicklung stehen mehrere unbebaute Parzellen zur Verfügung. Diese Parzellen sind allesamt erschlossen und wirken als Baulücken. Ein längerfristiges Freihalten dieser Parzellen erscheint wenig zwingend.
	öBA-Zonen	Die beiden grossflächigen öBA-Zonen sollten aus raumplanerischer Sicht überprüft werden.
Giessen	Weitere Bebauung der Insel vermeiden	Eine weitere Bebauung der Insel sollte vermieden und die bestehenden Wohnbauten lediglich im Bestand gehalten werden.
	Aus- und Anbauten, kleinere Zubauten und Ausbauten von Dachgeschossen möglich	Kleinformative Aus- und Anbauten, kleinere Zubauten sowie Ausbauten von Dachgeschossen sind möglich. Aufstockungen und Ersatzneubauten sollten aufgrund der Veränderungsstrategie vermieden werden.
	Industrie- und Gewerbenutzung ins Quartier Industrie verschieben	Für die Industrie- und Gewerbenutzung ist mittel- bis längerfristig eine Verschiebung ins Quartier Industrie anzustreben.
Oltnenstrasse	Reservezone aufheben	Reservezone soll aufgehoben werden.
	Rückzonung öBA-Zone in Landwirtschaftsgebiet	Für die öBA-Zone auf der Parzelle GB Nr. 444, Rechtenmatten soll eine Rückzonung ins Landwirtschaftsgebiet nach einer Überprüfung der gesamten öBA-Flächen auf dem Gemeindegebiet von Winznau geprüft werden.
	Aus- und Anbauten, kleinere Zubauten und Ausbauten von Dachgeschossen möglich	Kleinformative Aus- und Anbauten, kleinere Zubauten sowie Ausbauten von Dachgeschossen sind möglich. Aufstockungen sind infolge des Quartiercharakters nur im Ausnahmefall denkbar und sorgfältig zu prüfen.
	Bebauung im Bestand halten und moderat verdichten	Generell soll die Bebauung im Bestand gehalten werden - eine moderate Verdichtung ist realisierbar.
	Richtung Nordwesten nicht weiter ausbauen und moderat verdichten	Der Siedlungsfinger Richtung Nordwesten sollte nicht weiter ausgebaut und nur sehr moderat verdichtet werden; dies gilt in besonderem Masse für den Abschnitt nördlich der Rankwog-Brücke.
Burgacker – Stapfacker	Baulücken im gleichen Verbauungsmuster vervollständigen	Als erhebliches Innenentwicklungspotenzial stehen mehrere unbebaute Parzellen zur Verfügung. Diese Parzellen sind allesamt erschlossen und wirken als Baulücken.
	Ausdehnung Wohnnutzung vermeiden und Reservezone aufheben	Eine weitere Ausdehnung der Wohnnutzung Richtung Nordwesten ist zu vermeiden und die bestehende Reservezone am Siedlungsrand aufzuheben.

Bermetten	Siedlungsinsel Weid im Bestand halten	Die abgesetzte Siedlungsinsel der Weid soll primär im Bestand gehalten werden – eine wesentliche Verdichtung oder gar eine Erweiterung ist nicht anzustreben.
	Bärmeten freihalten	Die landwirtschaftlich genutzte Freifläche der Bärmeten ist langfristig zur Strukturierung des Siedlungsgebiets und als topographische Eigenheit (Rebenfluh, Riementshalden) freizuhalten.
	Aus- und Anbauten, kleinere Zubauten und Ausbauten von Dachgeschossen möglich	Kleinformatige Aus- und Anbauten, kleinere Zubauten sowie Ausbauten von Dachgeschossen sind möglich. Aufstockungen sind infolge des Quartiercharakters nur im Ausnahmefall denkbar und sorgfältig zu prüfen.
	Reservezone der Landwirtschaftszone zuweisen	Die Reservezone südlich der Oltnerstrasse sollte überprüft und nach unserer Einschätzung, mindestens teilweise der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.
	Innenentwicklung zwischen Dorfstrasse und Kirchweg	Ein für Winznau erhebliches bis grosses Potenzial zur Innenentwicklung liegt im Bereich der zusammenhängenden, unbebauten Parzellen zwischen Dorfstrasse und Kirchweg.
	Beschränkte Nachverdichtung in klassischen Einfamilienhausquartieren	Generell sind die Strukturen in den klassischen Einfamilienhausquartieren stabil und bieten nur ein beschränktes Potenzial für Nachverdichtungen im Bestand, auf welche sie zudem sensibel reagieren.

5.3 Fokusgebiete und Fokusthemen

Fokusgebiete und Fokusthemen

Im Rahmen der Analyse wurden in der Strategie Innenentwicklung nebst den bereits genannten Quartieren auch vier Fokusgebiete bzw. Fokusthemen betrachtet. Bei diesen Fokusgebieten / Fokusthemen handelt es sich um Gebiete, die eine besondere Aufmerksamkeit bedürfen. Diese Fokusgebiete weisen einen erhöhten Handlungsbedarf und Potenzial auf, da sie quantitativ und qualitativ hohe Beiträge zur Siedlungsentwicklung nach innen leisten können. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist zu prüfen, wie mit diesen Fokusgebieten umzugehen und wie die Potenziale genutzt werden können:

- A: Fokusgebiet Dorfplatz / Dorfzentrum
- B: Fokusthema öBA-Zonen (Büelacker, Im Grien, Burmatten-Laude-len)
- C: Fokusgebiet Industrie
- D: Fokusgebiet Ortsdurchfahrt



Abbildung 7 Übersicht Fokusgebiete / Fokussthemen gemäss Strategie Innenentwicklung (Beilage 12.1)

Im Folgenden werden die Ideen zu den Fokusgebieten aufgeführt (vgl. auch Beilage 12.1):

Fokusgebiet A
Aufwertung Ortskern mit
Dorfplatz / Dorfzentrum

Auf der Parzelle GB Nr. 404 befindet sich heute eine Freifläche, welche aus einem Rückbau entstanden ist und als Dorfplatz genutzt werden kann. Teilweise aufgrund der vorhandenen Lärmimmissionen der nahen Kantonsstrasse ist die Akzeptanz in der Bevölkerung jedoch vergleichsweise bescheiden. Als Fokusgebiet A soll dieser zentrale Bereich etwas vertiefter betrachtet werden.

Durch die Setzung eines Volumens auf dem Dorfplatz kann der nordseitigen Bebauung des Zentrums an der Oltnenstrasse wieder ein Gegenüber geboten und der Strassenraum gefasst werden. Im zentralen Bereich der Kreuzung zwischen Oltner- und Oberdorfstrasse liegt aus unserer Sicht das grösste Potenzial zur Aufwertung bzw. Entwicklung eines erkennbaren und belebten Dorfzentrums als Begegnungsort.

Der strassenübergreifende Raum wird durch die Kantonsstrasse funktional getrennt – diese belastet beide Seiten durch Lärmemissionen. Die Einführung einer Begegnungszone mit reduziertem Temporegime (Tempo 20) sollte in diesem Abschnitt intensiv geprüft werden.

Mit dem Restaurant Frohsinn und der Mikrobrauerei sind bereits attraktive Randnutzungen vorhanden. Durch das erhebliche Umnutzungspotenzial des Ökonomiegebäudes an der Oberdorfstrasse 2, ergeben sich an prominenter Lage wertvolle Möglichkeiten zur Aufwertung dieses

zentralen Bereichs. Eine öffentliche Nutzung würde den Vorplatz beleben und könnte in der Art eines multifunktional nutzbaren Hauses für das Dorf mit diversen Nutzungen (mietbarer Saal mit Kleinküche, Veranstaltungsraum für verschiedene Altersgruppen, gemeinschaftlicher Hofladen, Dienstleistungsnutzungen in den Obergeschossen usw.) einen Beitrag zu einem erlebbaren Dorfzentrum leisten.

Nach einem allfälligen Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Parzelle GB Nr. 393 ergeben sich durch den Rückbau der bäuerlichen Nebengebäude und Anlagen eine Verknüpfung zur rückwärtigen, attraktiv durchgrünten Bachmulde sowie eine Klärung der heute sehr unübersichtlichen Schulwegverbindung zum Primarschulhaus auf dem Büel.

Fokusthema B
Umgang mit öBA-Zonen

Die zahlreichen und grossflächigen öBA-Zonen auf dem Gemeindegebiet von Winznau sollten im Rahmen der laufenden Revision der Ortsplanung zu einer generellen Überprüfung der Zweckmässigkeit und Eignung dieser Flächen führen.

Schulstandort Büel

In der öBA-Zone im Quartier Bühl betrifft den Primarschulstandort samt Mehrzweckhalle und Aussenanlagen. Da dieser Standort als funktionale Einheit losgelöst von den übrigen öBA-Flächen betrachtet werden kann, muss die Zonierung lediglich die heutigen und zukünftigen Bedürfnisse der Primarschule berücksichtigen. Strategische Überlegungen zur Weiterentwicklung dieses Schulstandorts haben gezeigt, dass ein Bedarf an zusätzlichen öBA-Flächen nördlich der bestehenden Aussenanlagen nicht gegeben ist. Im Rahmen einer Grenzbereinigung wurde der Parzelle GB Nr. 1226 eine zusätzliche Fläche ab dem nördlichen Bereich zugeschlagen und als Ersatzstandort für Aussenparkplätze reserviert. Eine kompakte Erweiterung der Schulnutzung ist westlich der Losterferstrasse der Bereich des heutigen Parkplatzes sowie des Spielplatzes vorgesehen. Ein darüber hinaus führender Flächenbedarf ist nicht erkennbar, sodass die öBA-Zone Büelacker reduziert wurde (vorgängig zur OPR im Rahmen der Teilzonenplanung Büelacker):

Teilzonenplanung Büelacker: Gestützt auf § 34 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) hat die Gemeinde Winznau mit der Teilzonenplanung Büelacker eine Umzonung der Parzelle Büelacker beantragt. Eine Teilfläche soll der Wohnzone (GB Nr. 486), die Restfläche der Landwirtschaftszone (GB Nr. 1715) zugewiesen werden. Der im August 2021 eingereichte Teilzonen- und Gestaltungsplan Büelacker mit Sonderbauvorschriften soll als Grundlage für eine massvoll verdichtete und qualitativ hochwertige Wohnüberbauung dienen. Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 18. März 2024 (RRB 2024/413) wurden die Änderungen im Bauzonenplan und der Gestaltungsplan Büelacker bereits genehmigt.

**Sportanlage
Im Grien**

Im Quartier Michelmatt-Moosacker im Bereich des Fussballplatzes Im Grien auf den Parzellen GB Nrn. 970, 985 und 1022 besteht eine lediglich beschränkte Möglichkeit zur Weiterentwicklung der bestehenden Infrastrukturanlagen (Spielfelder, Garderobengebäude usw.). Zudem ergeben sich Nutzungskonflikte mit der umliegenden Wohnnutzung (Lärmemissionen, Zufahrt, Parkierungsmöglichkeiten).

Im Rahmen einer Überprüfung sämtlicher öBA-Flächen auf dem Gemeindegebiet von Winznau erscheint es sinnvoll, in einer Gesamtbetrachtung den grundsätzlichen Flächenbedarf zu klären und Strategien zur künftigen Nutzung dieser öBA-Flächen zu entwickeln. Nach der Beurteilung der Planungsbehörde dürfte die nach heute rechtskräftigem Zonenplan ausgewiesene Gesamtfläche deutlich überdimensioniert sein, sodass eine Reduktion der bestehenden öBA-Flächen angezeigt erscheint. Zudem erscheint es fraglich, ob die Lage der einzelnen Flächen für die jeweilige Nutzung geeignet ist. Insbesondere die Verkehrserschliessung ist bei der Sportanlage Im Grien ungünstig. Die Eignung als Wohnlage ist in diesem Bereich des Quartiers Michelmatt-Moosacker aufgrund der Lagequalitäten zweifellos gegeben.

Aufgrund der Mitwirkungseingaben (im Rahmen der Arbeiten zum rLB) bezüglich des Standorts für den FC Winznau und den geführten Gesprächen hat die Planungsbehörde beschlossen, dass die heutige Nutzung im Gebiet «Im Grien» im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision bestätigt wird (entsprechend bleibt die Fläche öffentlich). Für die Fläche im Eigentum des Kantons liegt eine der heutigen Nutzung entsprechende und für die nächsten Jahre geltende Bewilligung vor. Im rLB wurde entsprechend das Gebiet «Im Grien» als Gebiet für Erholung, Freizeit und Sport ausgewiesen.

Rechtenmatten

Die über 3 Hektaren grosse öBA-Fläche im Bereich Rechtenmatten auf der Insel erscheint aus ortsplanerischer Sicht grundsätzlich wenig plausibel. Gleichwohl soll die öBA-Fläche mit der laufenden OPR bestätigt werden (unter Berücksichtigung finanzieller; die öBA-Zone könnte mittel- bis langfristig der Gemeinde Möglichkeiten bieten im Sinne einer Kompensation von Fruchtfolgeflächen bei Vorliegen konkreter Entwicklungsprojekte an zweckmässiger Lage im kommunalen Interesse oder auf überörtlicher Ebene).

Burmatten-Laudelen

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zum rLB wurde für das Gebiet Laudelen / Burmatten mehrfach beantragt, dass auf diesem Gebiet eine Siedlungsentwicklung ermöglicht werden soll (das Gebiet befindet sich zurzeit in der Reservezone bzw. Landwirtschaftszone). Die Planungsbehörde haben für dieses Gebiet im Rahmen des Leitbildprozesses Folgendes beschlossen:

Fokusgebiet C
Umstrukturierung Industrie /
Gewerbe Gösgerstrasse

Im rLB wird ein Grüngürtel (Fokus «Grünraum») mit zurückhaltenden Nutzungen (Bauten und Anlagen für Begegnung, Bewegung, Freizeit, Dienstleistung) im östlichen Teil des Gebietes angedacht. Westlich und südlich soll eine moderate Siedlungsentwicklung durch Arbeitsnutzungen geprüft werden.

Das Quartier Industrie bietet das Potenzial zu einem verdichteten, durchmischten Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsquartier. Im dazu notwendigen Umstrukturierungsprozess sollte geprüft werden, ob nicht weitere Industrie- und Gewerbeflächen aus dem übrigen Gemeindegebiet hier angesiedelt und konzentriert werden könnten, um allfällige Synergien nutzen zu können. Insbesondere erscheint die solitäre Lage der Industriezone an der Schachenstrasse mit ihrer ungünstigen Erschliessungslage als potenzielle Fläche für eine Umsiedlung des dort ansässigen Betriebs. Gleiches trifft für weitere Betriebe an der Aarefeldstrasse in der GW2-Zone zu. Eine Konzentration der Industrie- und Gewerbenutzung im Quartier 3, mit Ausnahme der bestehenden Gewerbenutzung in der Burmatten (Landwirtschaftliche Genossenschaft), könnte als künftige Strategie für die Weiterentwicklung und Umstrukturierung dienen.

Fokusthema D
Aufwertungsmassnahmen
Ortsdurchfahrt Oltner- /
Gösgerstrasse

Ausgehend von den vorliegenden Überlegungen zur Aufwertung des Strassenraums (Konzept Areal Borner, grünwerk1 landschaftsarchitekten ag) erscheint eine durchgängige und konzeptionell einheitliche Gestaltung des Strassenraums entlang der Kantonsstrasse (Oltner- und Gösgerstrasse) in Koordination mit dem kantonalen Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) angezeigt, um die vorhandenen Defizite im Ortsbild anzugehen. Strassenbegleitende Baumgruppen in Pflanzrabatten könnten abschnittsweise auf der Nordseite der Oltner- und Gösgerstrasse gepflanzt werden und einen wesentlichen Beitrag an eine gestalterische Aufwertung des Strassenbilds sowie die Erhöhung der Aufenthaltsqualität für zu Fuss Gehende leisten. Es ist zu prüfen, ob mittels entsprechender Vorgaben im Rahmen der Ortsplanungsrevision die Zonenvorschriften entsprechend angepasst werden sollten.



Abbildung 8

Konzept Areal Borner: heutiger Zustand (linkt) und zukünftiger Zustand mit strassenbegleitender Baumreihe (rechts)

6 Grundlagen «Siedlung»

Die folgenden Unterkapitel erläutern, in Ergänzung zu Kapitel 5 «Strategie der räumlichen Entwicklung» die für die vorliegende Revision der OP massgebenden inhaltlichen Grundlagen auf Gemeindeebene.

6.1 Bauentwicklung seit letzter Ortsplanungsrevision

Seit der letzten OPR hat folgende Bauentwicklung stattgefunden (Tabelle 6, vgl. auch Beilage 10.1). Als Bauentwicklung gelten sämtliche Neubauten auf Parzellen, welche zum Zeitpunkt der letzten OP noch nicht bebaut waren. Ersatzbauten sowie An- und Umbauten auf bereits bebauten Parzellen wurden hingegen nicht berücksichtigt.

Tabelle 6 Bauentwicklung letzte OPR (1999) – Juni 2026

	^a Wohn-zonen	^b Misch-zonen	Arbeits-zonen	Weitere Zonen	Total
bis letzte OPR (1999)	27.26 ha	6.41 ha	5.25 ha	12.66 ha	51.58 ha
letzte OPR (1999)	6.30 ha	1.26 ha	0.80 ha	0.10 ha	8.46 ha
bis Juni 2026					
Total	33.56 ha	7.67 ha	6.05 ha	12.76 ha	60.04 ha

^a W2, W3, W4

^b Kernzonen, Gewerbezone mit Wohnnutzung

Tabelle 6 zeigt, dass seit der letzten OPR insgesamt 8.46 ha an Bauland einer Überbauung zugeführt wurden. Dies sind im Durchschnitt pro Jahr rund 0.31 ha. Hiervon fallen rund 89 % auf die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ). In der Gewerbezone hat mit der Überbauung von rund 0.80 ha ebenfalls eine moderate, bauliche Entwicklung stattgefunden.

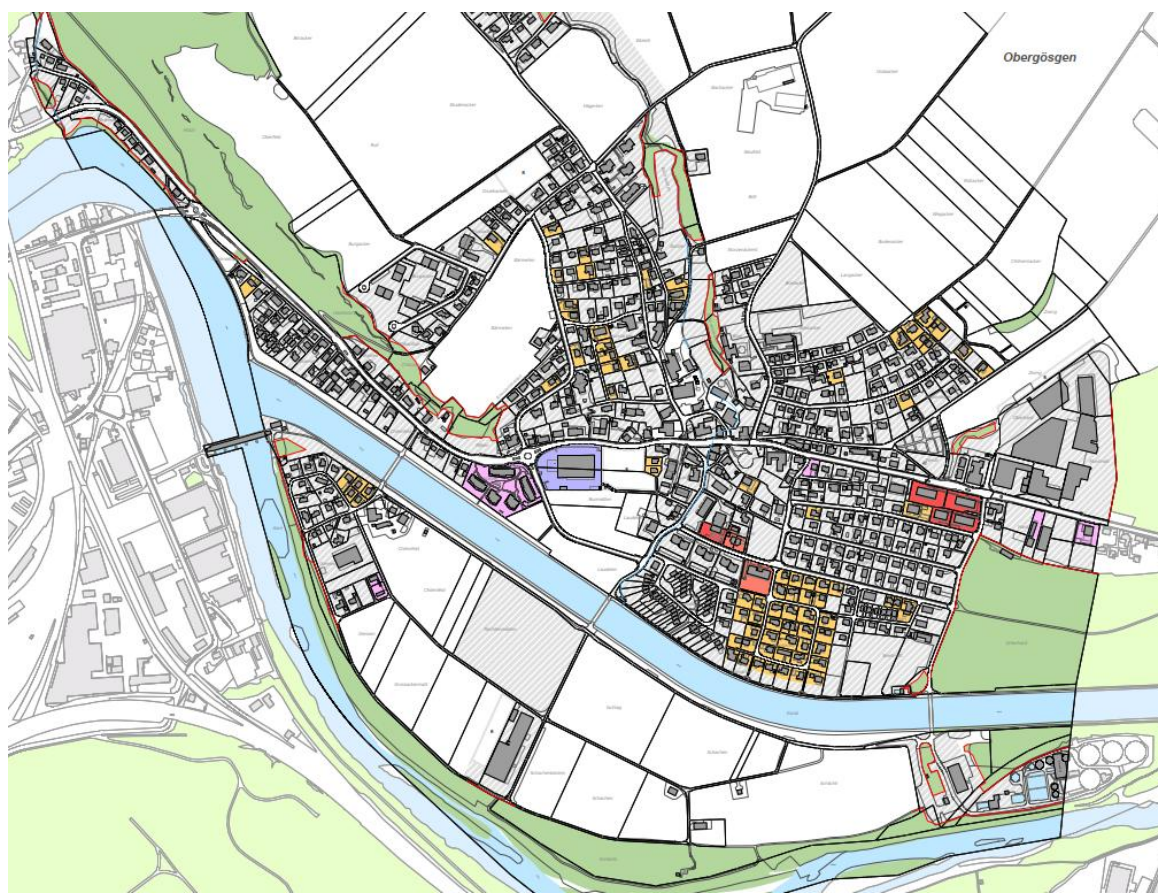


Abbildung 9 Bauentwicklung seit der letzten OPR (vgl. auch Beilage 10.1)

6.2 Bebaute Bauzonen und Bevölkerungsdichte

Personendichte

Auf der Basis anonymisierter Datengrundlagen der Einwohnerkontrolle Winznau (Stand November 2021) wurde die durchschnittliche Personendichte pro Bauzone errechnet und mit den kantonalen Werten des agglomerationsgeprägten Raumes verglichen. Ebenfalls wurden die Bevölkerungsdichten graphisch in einem Plan dargestellt (vgl. Beilage 12.2, Vergleich zu den SOLL-Dichten Kanton).

Tabelle 7

Durchschnittliche Personendichte pro Bauzone [Einwohner/Hektar]

Bauzone	IST Winznau	*IST agglomerationsgeprägt	*SOLL agglomerationsgeprägt
Wohnzone, 2-geschossig W2	39	36	55
Wohnzone, 3-geschossig W3	95	77	95
Wohnzone, 4-geschossig W4	111	115	125
Zentrumszone Z	42	-	-
Kernzonen K	36	34	35
Gewerbezone mit Wohnnutzung, 2-/3-geschossig GW2/3	31	12	15

* Gemäss IST- und SOLL-Dichten Kt. Solothurn pro Handlungsraum und Zone (vgl. Anhang IV)



Abbildung 10

Personendichte im Vergleich zur angestrebten SOLL-Dichte Kanton (vgl. Anhang IV) und in Abhängigkeit zur Bauzone. rot: Dichte sehr gering, orange: gering, grün: Dichte gut-sehr gut (Auszüge aus Beilage 10.2)

Aus Tabelle 7 wird ersichtlich, dass die Gemeinde Winznau in den reinen Wohnzonen über eine überdurchschnittliche Bevölkerungsdichte verfügt (im Vergleich zu den übrigen Gemeinden im agglomerationsgeprägten Raum des Kantons Solothurn).

Vergleicht man die Dichtewerte mit den anzustrebenden SOLL-Dichten, wird das Nachverdichtungspotenzial einzelner Quartiere in den W2- und W4-Zonen ersichtlich (vgl. Anhang II). Dieses Nachverdichtungspotenzial ist jedoch kritisch zu prüfen; die Quartierverträglichkeit und qualitätsvolle Entwicklung stehen im Vordergrund. Auch ist darauf hinzuweisen, dass dieses Nachverdichtungspotenzial ein «theoretisches» Potenzial darstellt (insbesondere betr. die bereits bebauten Parzellen) und sich zukünftig wohl nicht nutzen lässt.



Abbildung 11 Bauliche Dichte mit der Überbauungsziffer pro Parzelle bzw. dem Ausbaugrad pro Zonenschild (oben)

Darstellung des Ausbaugrad pro Zonenschild (rote Schraffur: geringer Ausbaugrad, grüne Schraffur: hoher Ausbaugrad (unten) (Auszüge aus Beilage 12.3)

Aus Abbildung 11 wird ersichtlich, dass diverse Gebiete im Siedlungsgebiet der Gemeinde Winznau baulich unternutzt und gegebenenfalls Nachverdichtungspotenziale aufweisen. Im Rahmen der OPR sind diese Nachverdichtungspotenziale zu prüfen und entsprechende Rahmenbedingungen für eine Erhöhung der Dichte festzulegen; dabei steht aber nicht eine gesamthafte Nutzungsmaximierung im Vordergrund («Giesskannenprinzip»), sondern viel mehr eine auf die Quartierverträglichkeit abgestimmte Nachverdichtung (in Anlehnung an die Empfehlungen gemäss Kapitel 5, insbesondere Tabelle 4 und Tabelle 5).

6.3 Baulandreserven und Verfügbarkeit

Gemäss Kapitel S-1.1.17 des kant. Richtplans haben die Gemeinden die unbebauten WMZ zu überprüfen und Massnahmen für eine dichte und qualitativ hochwertige Bebauung zu ergreifen. Entsprechend wurden die noch nicht bebauten, rechtmässig eingezonten Bauparzellen ebenfalls erhoben (Tabelle 8 / Abbildung 12, vgl. auch Beilage 10.2).

Tabelle 8 Unbebaute Bauzonen (Stand Juni 2026)

	^a Wohn- zonen	^b Misch- zonen	Arbeits- zonen	Weitere Zonen	Total
Einzelparzellen	3.03 ha	0.00 ha	0.00 ha	0.16 ha	3.19 ha
*Zusammenhängende Flächen	1.01 ha	1.61 ha	0.00 ha	3.79 ha	6.41 ha
Total	4.04 ha	1.61 ha	0.00 ha	3.95 ha	9.60 ha

* > 2'500 m²

^a W2, W3, W4

^b Zentrumszone, Kernzonen, Gewerbezone mit Wohnnutzung 2-/3-geschossig

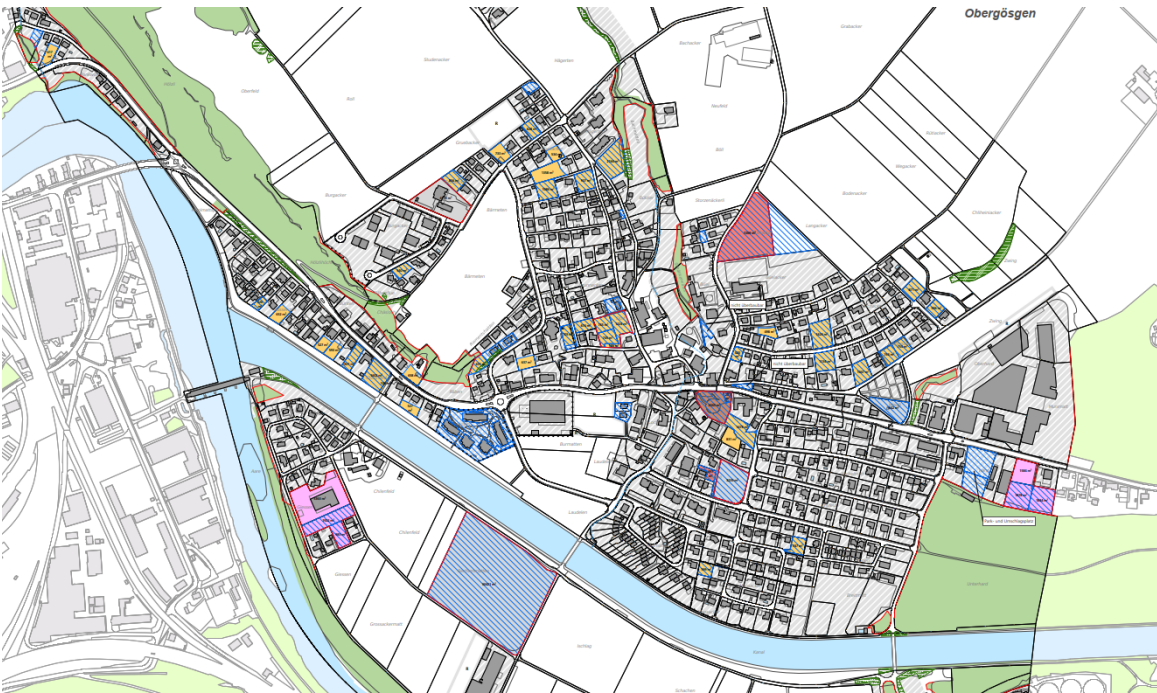


Abbildung 12 Baulandreserven vor OPR (vgl. auch Beilage 10.2)

Tabelle 8 zeigt auf, dass in Winznau rund 9.60 ha Bauzone nicht bebaut sind. Dabei befinden sich rund die Hälfte dieser Reserven in den Wohnzonen. Über keine Baulandreserven verfügt die Gemeinde in den Arbeitszonen.

Verfügbarkeit / Erhältlichkeit

Die Verfügbarkeit des unbebauten Baulands, resp., die Verflüssigung des Baulands ist eine der grossen Herausforderungen für die Entwicklung einer Gemeinde.

Bauverpflichtungen

Im Rahmen der letzten OPR wurden insgesamt 3 Bauverpflichtungen in der Wohnzone abgeschlossen. Die Bauverpflichtungen auf diesen Grundstücken wurden eingehalten. Zurzeit liegen keine Bauverpflichtungen vor, die nicht erfüllt sind.

Die Bauverpflichtungen haben alle dazu geführt, dass die Parzellen ihrem Zonenzweck entsprechend überbaut wurden; die Verpflichtungen haben sich entsprechend bewährt. Im Rahmen der laufenden OPR sieht die Gemeinde entsprechend vor, grössere Baulandparzellen ebenfalls mit einer Bauverpflichtung zu belegen (unabhängig davon, ob es sich um bestehende Baulandreserven handelt oder um Neueinzonungen).

**Baulandreserven
Wohn-, Misch- und
Zentrumszonen**

Die Baulandreserven der WMZ befinden sich vorwiegend in der reinen Wohnzonen W2 und W3. Diese sind über das gesamte Siedlungsgebiet der Gemeinde verteilt und liegen teilweise am Siedlungsrand, aber mehrheitlich mittig im Siedlungsgebiet (vgl. Abbildung 12).

Tabelle 9 Grössere Baulandreserven der WMZ (Stand Juni 2026)

Gebiet	GB-Nrn.	*Zone	Fläche unbebaut	Bemerkungen
(1) Brunnacker	1606, 1604, 1605, 809	W2	0.29 ha	Die Parzellen liegen im Dorfkern. Zurzeit sind keine Überbauungen auf diesen Parzellen geplant. Eine Gestaltungsplanpflicht über diese Parzellen ist zu prüfen. Ebenfalls ist der Dialog mit der Grundeigentümerschaft zu führen (Erbengemeinschaft).
(2) Dorf	404, 723	Kern- zone	0.25 ha	Die Parzellen liegen zentral im Dorfkern. Zurzeit sind keine Überbauungen auf diesen Parzellen geplant. Zukünftig bietet die Parzellen aber ein grosses Potenzial im Zusammenhang mit der Dorfzentrumsentwicklung. Die Parzellen befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde.
(3) Giessen	476, 478, 706	GW2	0.82 ha	Die Parzellen liegen peripher auf der Aareinsel. Für die Parzelle GB Nr. 476 ist zurzeit keine Überbauung geplant. Der Betrieb der Turuvani AG auf Parzelle GB Nr. 706 wurde eingestellt und die Parzelle verkauft. Diese soll sich nun mit der Parzelle GB Nr. 478 entwickeln. Die Planungsbehörde ist bereits im Dialog mit der neuen Eigentümerin.
(4) Hard	1588, 1589	GW2	0.37 ha	Die Parzellen liegen peripher am östlichen Siedlungsrand. Die Planungsbehörde ist bereits im Dialog mit der Eigentümerschaft.
(5) Büelacker	486	W3	0.72 ha	Die Parzelle liegt nordöstlich der Gemeinde. Es liegt bereits ein rechtsgültiger Gestaltungsplan mit Sondervorschriften zur Überbauung der Parzelle vor.

*heute rechtskräftige Zonierung

**Baulandreserven
Arbeitszonen**

In den Arbeitszonen finden sich keine Baulandreserven mehr.

**Baulandreserven
Zone für öffentliche Bauten
und Anlagen**

Die Gemeinde verfügt zurzeit noch über rund 4 ha Baulandreserven in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA). Diese sind auf drei Parzellen verteilt. Für die drei Parzellen (Rechtenmatten, GB Nrn. 444 / Neumätteli, GB Nr. 1369 / Grossacker, GB Nr. 96) bestehen zurzeit keine Bebauungsabsicht im Sinne des Zonen Zwecks.

Die öBA-Fläche im Bereich Rechtenmatten auf der Insel erscheint aus ortsplanerischer Sicht grundsätzlich wenig plausibel. Gleichwohl soll die öBA-Fläche mit der laufenden OPR bestätigt werden (unter Berücksichtigung finanzieller Argumente; die öBA-Zone könnte mittel- bis langfristig der Gemeinde Möglichkeiten bieten im Sinne einer Kompensation von Fruchtfolgeflächen bei Vorliegen konkreter Entwicklungsprojekte an zweckmässiger Lage im kommunalen Interesse oder auf überörtlicher Ebene).

6.4 Vergleich mit der kantonalen Siedlungsstrategie

Im Zusammenhang mit der Revision des kantonalen Richtplans hat das Bau- und Justizdepartement (BJD) des Kantons Solothurn eine Siedlungsstrategie erarbeitet. Gegenstand dieser Arbeiten war auch eine Einschätzung der Bauzonengrösse aller Gemeinden im Kanton.

**Kantonale Erhebung,
Stand 2014**

Die kantonale Erhebung im Jahr 2014 ergab für die Gemeinde Winznau die folgende Einschätzung:

Tabelle 10

Siedlungsstrategie Kanton Solothurn: Einschätzung der Bauzonengrösse der Gemeinden, Stand 2014 (BJD, 06/2015)

Handlungsraum	WMZ unbebaut / bebaut	WMZ Dichte	Bauzonен- bedarf
agglomerations- geprägt			
Handlungsraum	AZ unbebaut / bebaut	AZ Dichte	Bauzonен- bedarf
agglomerations- geprägt			keine Aussage

Die kantonale Erhebung aus dem Jahr 2014 hat für die Gemeinde Winznau einen im Vergleich zum Medianwert der agglomerationsgeprägten Gemeinden mittleren Anteil an unbebauten Bauzonen in den WMZ

(orange Ampel) und geringen Anteil an unbebauter Arbeitszonen ergeben (grüne Ampel). Die Dichte in den WMZ befindet sich im Bereich des Medianwertes (orange Ampel). In den Arbeitszonen ist die Dichte hingegen geringer als der Medianwert (rote Ampel). Gemäss Siedlungsstrategie wurde die Bauzone als eher zu gross eingestuft (rote Ampel). Ob die Bauzonen dem Bedarf für die nächsten 15 Jahre entsprechen, ist im Rahmen der vorliegenden OPR zu prüfen.

**Kantonale Erhebung,
Stand 2021**

Die aktuellen Zahlen (Stand 2021) zeigen ein anderes Bild als noch im Jahr 2014. Gemäss der aktualisierten Bewertung des Kantons weisen die WMZ einen geringen Anteil an unbebauten Bauzonen (grüne Ampel) und eine Dichte geringer als den Medianwert auf (rote Ampel). Zudem ist der Anteil an unbebauten Arbeitszonen gering (grüne Ampel).

Tabelle 11 Siedlungsstrategie Kanton Solothurn: Einschätzung der Bauzonengrösse der Gemeinden, Stand 2021 (BJD)

Handlungsraum	WMZ unbebaut / bebaut	WMZ Dichte	Bauzonen- bedarf
agglomerations- geprägt			
Handlungsraum	AZ unbebaut / bebaut	AZ Dichte	Bauzonen- bedarf
agglomerations- geprägt		keine Aussage	keine Aussage

**Kommunale Erhebung,
Stand 2021**

Das Datenblatt zur Berechnung der Bauzonengrösse nach Vorgaben der kantonalen Siedlungsstrategie 2014 / 2021 ergibt mit den aktuellen Daten der Gemeinde folgendes Bild (vgl. Anhang V).

Tabelle 12 Unbebaute Bauzonen – Vergleich der kommunalen Daten zu den Daten der kantonalen Siedlungsstrategie (gemäss Datenblatt zur Berechnung der Bauzonengrösse nach Vorgaben der kantonalen Siedlungsstrategie, vgl. Anhang V)

	WMZ	Arbeitszonen
Kant. Siedlungsstrategie 2014	7.6 ha	0.1 ha
Kant. Siedlungsstrategie 2021	7.3 ha	0.0 ha
*Kommunale Daten 2020	5.4 ha	0.0 ha

* gemäss Kapitel 6.3

Tabelle 13

Siedlungsstrategie Kanton Solothurn: Einschätzung der Bauzonengrösse der Gemeinden, Stand 2021

Handlungsraum	WMZ unbebaut / bebaut	WMZ Dichte	Bauzonен- bedarf
agglomerations- geprägt			
Handlungsraum	AZ unbebaut / bebaut	AZ Dichte	Bauzonен- bedarf
agglomerations- geprägt		keine Aussage	keine Aussage

Die durch die Gemeinde Winznau erhobenen Baulandreserven sind für die WMZ markant kleiner als die Reserven gemäss kantonaler Erhebung. Hinzu kommt, dass die Bevölkerungsprognose gemäss rLB wesentlich über der Prognose des Kantons liegt (die Prognose der Gemeinde wurde im Rahmen der Vernehmlassung zum rLB vom Kanton als «plausibel» beurteilt).

Gemäss Vorgabe Kanton (Datenblatt zur Berechnung der Bauzonengrösse nach Vorgaben der kantonalen Siedlungsstrategie 2014 / 2021) weist die Gemeinde Winznau somit einen Bauzonенbedarf für die WMZ aus (das Gebiet Büelacker wurde dabei bereits berücksichtigt).

Bei den Baulandreserven für die Arbeitszone gibt es keine Abweichungen zwischen den Daten der Gemeinde und der kantonalen Einschätzung.

Gemäss Vorgabe Kanton (Datenblatt zur Berechnung der Bauzonengrösse nach Vorgaben der kantonalen Siedlungsstrategie 2014 / 2021) weist die Gemeinde Winznau somit einen Bauzonенbedarf für die AZ. Dies aufgrund der Tatsache, dass im gesamten Gemeindegebiet keine Arbeitszonen mehr als Reserven zur Verfügung stehen.

6.5 Bevölkerungsprognose

In der letzten Ortsplanung (1996) wurde für die Jahre 1996 bis 2010 ein Bevölkerungsanstieg um 259 - 359 Personen angenommen, was einem Zuwachs von 1'741 auf 2'000 – 2'100 Personen entsprochen hätte. Tatsächlich wohnten im Jahr 2010 «nur» 1'670 Personen in Winznau. Die erwartete Zahl von 2'000 – 2'100 wurde erst in den letzten Jahren erreicht.

Die Bevölkerungszahl stieg seit 2010 um rund 24 % an. Dies entspricht einer durchschnittlichen Bevölkerungszunahme von rund 30 Personen

pro Jahr. Für die nächsten 20 Jahre ist weiterhin eine kontinuierliche Bevölkerungszunahme zu erwarten.

Die Gemeinde Winznau möchte angemessen wachsen u.a. da deren Entwicklung durch die gute Lage und den Status als Agglomerationsgemeinde getrieben wird. Dabei orientiert sich die Gemeinde Winznau an der «alten» Prognose des Kantons, welche für das Jahr 2040 im mittleren Szenario eine Zahl von 2'523 Personen prognostiziert hat. Gemäss rLB erwartet die Gemeinde Winznau für die nächsten 20 Jahre eine angemessene Bevölkerungszunahme von 2'500 Einwohnerinnen und Einwohnern (30 Personen pro Jahr) bis ins Jahr 2040. Bei einer Bevölkerungszahl von 1'964 Personen am 31.12.2021 ergibt sich für den Planungshorizont 2043 (15-jähriger Bedarf bei Genehmigung der OP im Jahr 2028) eine erwartete Bevölkerungszahl von rund 2'635 Einwohnern*innen.

Die neue kantonale Bevölkerungsprognose (2023/1334) prognostiziert für das Jahr 2040 eine Bevölkerungszahl von 2'180 Personen (mittleres Szenario, oberer Wert). Diese Bevölkerungszahl ist gemäss der Prognose der Gemeinde bereits vor dem Jahre 2030 erreicht. Ein Vergleich der effektiven Bevölkerungszahl mit der neuen kantonalen Prognose (2023) zeigt, dass die Prognose die effektive Bevölkerungszahl unterschätzt. Für das Jahr 2026 beträgt die Einwohner:innenzahl 1'980 – 2'070 Personen, wohingegen die effektive Bevölkerungszahl per Ende Februar 2026 bereit 2'068 Personen beträgt. Die neue kantonale Prognose wird entsprechend als nicht «realistisch» beurteilt und der OPR nicht zu Grunde gelegt. Die Gemeinde erachtet die «alte» Prognose als wesentlich stimmiger.

Der Gemeinderat legt auf der Grundlage des räumlichen Leitbilds und in Abstimmung mit den kantonalen Vorgaben die erwartete Bevölkerung im Jahr 2043 auf 2'635 Personen fest. Die OPR hat sich an dieser Prognose auszurichten; das Jahr 2043 bildet dabei den massgebenden Planungshorizont.

6.6 Aktuelles theoretisches Fassungsvermögen

Theoretische Berechnung

Mit dem theoretischen Fassungsvermögen wird aufgezeigt, für wie viele Einwohner/innen die aktuell rechtsgültig eingezonten Bauzonen theoretisch noch Platz bieten. Das Fassungsvermögen für Winznau wurde auf der Grundlage der Angaben der Kapitel 6.1 bis 6.5 berechnet. Das theoretische Fassungsvermögen ist als Momentaufnahme zu verstehen, die jedoch den «Ausgangswert» und die Grundlage für die weiteren Berechnungen zur OPR darstellt.

Hinweis zu den Daten

Die Erhebungen der grundlegenden Angaben im Zusammenhang mit dem Fassungsvermögen (vor und nach OPR) erfolgte anhand aktueller, anonymisierter Daten der Einwohnerkontrolle (Stand November 2021). Die Angaben z.B. zu «Einwohner pro Hektare» oder «Einwohner ausserhalb Bauzone» sind somit sehr präzise.

Stand vor OPR

Im November 2021 waren in Winznau 1'951 Personen wohnhaft. Davon wohnten 1'890 Personen innerhalb der heutigen Bauzone, während 14 ausserhalb der Gemeinde und 47 Personen ausserhalb der Bauzone lebten. Die Berechnung des Fassungsvermögens (vgl. Anhang II) hat ergeben, dass bei deutlicher Zunahme der Personendichte in den reinen Wohnzonen und unter Annahme, dass nach 15 Jahren 80 % der Einzelparzellen (< 2'500 m²) und 100 % der zusammenhängenden Flächen (> 2'500 m²) überbaut sind (gemäss kantonalen Vorgaben), die heutige Bauzone bis ins Jahr 2040 zusätzlich 451 Personen aufnehmen könnte.

Das theoretische Fassungsvermögen vor OP-Revision entspricht unter Berücksichtigung der maximalen Nachverdichtungspotenziale der bereits bebauten Bauzone sowie der Verdichtungspotenziale der unbebauten Baulandreserven somit rund 2'338 Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. Anhang II). Somit reicht die heutige Bauzone nicht aus, dass prognostizierte Wachstum der Bevölkerung aufzunehmen.

6.7 Qualitative Analyse zum Verdichtungspotenzial

Im rLB werden Aussagen zur Siedlungsentwicklung nach Innen gemacht. Insbesondere folgende Leitsätze sind dafür massgebend:

LEITSATZ
Bevölkerungsentwicklung

Winznau wächst weiterhin und qualitätsvoll. Bis ins Jahr 2040 erwarten wir ein angemessenes Wachstum der Bevölkerung auf rund 2'500 Einwohnerinnen und Einwohner (30 Personen pro Jahr). Für diese erwartete Entwicklung stellen wir den Bedarf an qualitativen und **verdichteten** Wohnraum sowie die nötige Infrastruktur sicher. Dabei achten wir auch darauf, dass **Innenentwicklung** am richtigen Ort stattfindet.

LEITSATZ
Siedlungsentwicklung nach innen

Winznau setzt sich bewusst mit der Siedlungs- und Wohnqualität auseinander und strebt eine **Siedlungsentwicklung nach innen** in den bestehenden Bauzonen an (Nutzen von bestehenden Potenzialen). Von Einzonungen ohne entsprechende Kompensation der Flächen durch Auszonungen wird abgesehen (mit Ausnahme der Spezialfälle gemäss kantonalem Richtplan S-1.1.12 wie z.B. Arrondierungen oder nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten und Anlagen). **Wir achten darauf, dass die Siedlungsentwicklung im Einklang mit den vorhandenen Qualitäten steht und am richtigen Ort stattfindet.** Dafür entwickeln wir Strategien und prüfen entsprechende Massnahmen.

LEITSATZ
Verdichtetes Bauen

Winznau lässt eine qualitätsvolle und quartierverträgliche **Verdichtung** sowohl in den bestehenden Quartieren als auch in Neubaugebieten zu. Der Erlass von Massnahmen betreffend **Verdichtung** erfolgt dabei nicht nach dem Giesskannenprinzip über das gesamte Gemeindegebiet, sondern quartierspezifisch nach den Entwicklungsstrategien für «Ausschlussgebiete», «Möglichkeitsgebiete» und «Handlungsgebiete» (vgl. Leitbildplan Entwicklungsstrategien). Damit setzen wir uns dafür ein, dass die vorhandenen Strukturen sowie die Grün- und Freiräume erhalten bleiben und unterstützen Bestrebungen zur Nutzung bestehender Wohnräume. Zudem achten wir vermehrt auf die Aspekte der Qualität wie z.B. die Architektur, Aussen- und Freiraumgestaltung, Ortsbild, usw. Beim Bauen in die Höhe sind wir zurückhaltend und fördern ein an den ländlichen Charakter angepasstes Bauen.

Analysen im Rahmen der OPR

Neben dem rLB gibt auch der kantonale Richtplan (S-1.1.16) vor, dass im Rahmen der OPR die Verdichtungspotenziale in den bebauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen zu ermitteln und entsprechende Massnahmen auszuweisen sind. Winznau hat dazu diverse Analysen und Konzepte erarbeitet (vgl. Ausführungen Kapitel 5).

Hohe Dichten

Die Analysekarte (Beilage 12.2) zeigt, dass die Dichtewerte im Vergleich zu den kantonalen SOLL-Dichten über das gesamte Gemeindegebiet sehr heterogen sind. Eine sehr gute Dichte weisen die Überbauungen entlang der Hauptstrasse und teilweise oberhalb des Dorfes auf. In der viergeschossigen Wohnzone (W4) sind die Dichten der Überbauungen gut bis mittelmässig (98 – 116 E/ha). Die Dichten in der dreigeschossigen Wohnzone (W3) sind mittelmässig bis gut (79 – 108 E/ha). Die zweigeschossige Wohnzone (W2) weist zwar Überbauungen mit guten bis sehr guten Dichten auf, aber hat auch viele Überbauungen mit einer geringen Dichte (vgl. auch die Ausführungen unter Kapitel 6.2).

6.8 Ermittlung Baulandbedarf der nächsten 15 Jahre

Baulandbedarf
Wohnen

Der Baulandbedarf für das Wohnen richtet sich nach Funktion und Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde innerhalb der Region. Die Grösse des Bedarfs ergibt sich aus verschiedenen Berechnungsgrössen und -kriterien. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen gemäss Art. 15 RPG und Kap. S-1.1 „Siedlungsgebiet und Bauzonen“ des revidierten kantonalen Richtplans massgebend.

Die Grösse dieses Bedarfs ergibt sich einerseits aus den kommunalen Absichten, die im rLB mit der Zielgrösse der Bevölkerung dargestellt sind. Andererseits ist das theoretische Fassungsvermögen ein wichtiges statistisches Instrument, um den Baulandbedarf zu bestimmen. Weiter sind massgebend:

- die Funktion in der Region / der Handlungsraum
- die Personendichte (vgl. Kapitel 6.2)
- die Baulandreserven (vgl. Kapitel 6.3)
- die Bevölkerungsprognose (vgl. Kapitel 6.5)
- das Verdichtungspotenzial (vgl. Kapitel 6.6 und 6.7)

Aufgrund der Analyse der genannten Grundlagen und der gemäss rLB erwünschten Entwicklung wird ersichtlich, dass die Gemeinde Winznau über einen Bedarf an zusätzlicher Bauzone (WMZ) verfügt. Die bestehenden Baulandreserven sind nicht ausreichend. Der Bedarf ist im Rahmen der OPR aber nicht ausschliesslich durch Umzonungen und Einzonungen sicherzustellen, sondern auch Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit der Baulandreserven sowie die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen (Nachverdichtung und Verdichtung, Qualitätsanforderungen) stehen im Fokus der OPR.

Baulandbedarf Arbeiten

Seit der letzten OPR wurden in den Arbeitszonen rund 0.80 ha überbaut. In den Gewerbe- und Industriezonen, d.h. der Arbeitszone stehen keine unbebauten Bauzonen mehr zur Verfügung.

Ein kommunaler Bedarf für die Ausscheidung von neuen Arbeitszonen ist gegeben.

Der konkrete Bedarf der lokalen Gewerbebetriebe wird aktuell abgeklärt / überprüft.

Baulandbedarf öffentliche Nutzungen

Die Gemeinde Winznau verfügt zurzeit über rund 4.6 ha unbebaute Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA). Zurzeit ist auf dem Gebiet Büelacker für die Parzellen GB Winznau Nrn. 486 und 1715 ein Teilzonen- und Gestaltungsplanverfahren hängig. Nach deren Genehmigung wird diese Fläche der Wohnzone zugewiesen.

Im Rahmen der OPR hat die Gemeinde keinen Bedarf an zusätzlichen öBA-Flächen. Die noch bestehenden Baulandreserven der öBA vermögen den zukünftigen Bedarf zu decken bzw. sind überdimensioniert.

7 Grundlagen «Natur & Landschaft»

Aus dem Naturinventar und -konzept 2020 (vgl. Beilage 14) sind folgende Empfehlungen für die Umsetzung im Rahmen der OPR zu prüfen bzw. die Naturobjekte im Siedlungsraum sollen mit folgenden raumplanerischen Massnahmen erhalten und ergänzt werden:

Kommunale Landschaftsschutzzone

Der Umgang mit der Landschaftsschutzzone ist im Gesamtplan sowie im Zonenreglement festzulegen. Mögliche Formulierungen können sein:

- Die kommunale Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung der reich strukturierten, unverbauten Landschaftskammer des Jurasüdfusses zwischen Siedlungsraum und Wald mit seinen Wiesen, Äckern, Hecken, Bäumen, Bächen und Waldrändern.
- Bauten, bauliche Anlagen, Terrainveränderungen sowie alle anderen landschaftsverändernden Massnahmen sind unzulässig. Die typischen Landschaftselemente wie Hecken, Bäume, Gehölze, Bachläufe usw. sind ungeschmälert zu erhalten.
- Ausnahmen von den Bestimmungen zu Bauten / Anlagen (z.B. Bienenhäuser und kleinere Weidunterstände) sind möglich, wenn diese dem Schutzzweck nicht widersprechen, sie zur Bewirtschaftung erforderlich und auf den beanspruchten Standort angewiesen sind.
- Die Nutzung erfolgt gemäss Grundnutzung (Landwirtschaftszone), soweit mit dem Zweck vereinbar.

Anpassung Perimeter kommunale Landschaftsschutzzone

Es wird empfohlen, den Perimeter der Landschaftsschutzzone anzupassen. Und zwar soll die kommunale Landschaftsschutzzone neu auf die Gebiete im Bereich des Wildtierkorridors ausgedehnt werden (Grabacker, Langacker, Bodenacker, Wegacker, Rütiacker, Chliheiniacker, Zwing).

Gewässer

Kommunale Uferschutzzone

Bei allen öffentlichen Gewässern muss der Gewässerraum festgelegt und über Uferschutzonen (oder Gewässerbaulinien) gesichert werden. Die Uferbereiche werden über die «kommunalen Uferschutzonen» erhalten. Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) dient als gesetzliche Grundlage. Die Gewässer werden dazu abschnittsweise beurteilt.

Markante Einzelbäume

Im Zonenplan werden die wichtigsten Einzelbäume gesichert, Neuanpflanzungen werden gefördert. Der Umgang mit den geschützten markanten Einzelbäumen ist im Zonenreglement festzulegen. Mögliche Formulierungen können sein:

- Massnahmen, welche den Erhalt der Bäume gefährden, sind untersagt (z.B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelbereich sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen). Abgänge

sind am gleichen oder an einem gleichwertigen Ort in der Nähe mit einheimischen und standorttypischen Bäumen zu ersetzen.

- Bei der Beseitigung (nur aus zwingenden Gründen wie Krankheit, Alter, Gefährdung erlaubt) ist eine Genehmigung der Baubehörde notwendig. (Es ist noch zu prüfen in welcher Form die Umwelt- oder Werkkommission diesbezüglich angehört werden kann).
- Die Gemeinde kann Neupflanzungen von Bäumen finanziell unterstützen.

Es wird vorgeschlagen, dass alle im Naturinventar aufgeführten Bäume geschützt werden sollen. Nr. 2.01 – 2.17 (vgl. Beilage 14) waren bis anhin bereits unter Schutz gestellt. Die Pappelallee entlang der Aare soll als Ganzes geschützt werden (nicht jeder einzelne Baum).

Hecken, Wald und Feldgehölze

Hecken sind gemäss Natur- und Heimatschutz (Art. 18) und § 20 Abs. 1 der kant. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz geschützt. Sie dürfen weder entfernt noch vermindert werden, daher sind für deren Schutz im Rahmen der Ortsplanungsrevision keine besonderen Massnahmen notwendig. Die Gewährung von Ausnahmen richtet sich nach obiger Verordnung und nach der kantonalen Richtlinie über Feststellung und Unterhalt von Hecken und Ufergehölzen (Heckenrichtlinie).

Schutz und Nutzung von Wald im Allgemeinen und Feldgehölzen im Speziellen richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung.

Hochstamm-Obstgärten (Hostett)

Es ist kein zwingender Schutz im Sinne einer Hostettzone nötig.

Vorschläge aus dem Workshop

Als ländliche Gemeinde hat die Natur in Winznau einen hohen Stellenwert. Die Teilnehmenden des Workshops zeigen das Interesse, die Natur im rLB und der OPR zu verankern. Es soll auf die wichtige Rolle der Natur in Winznau hingewiesen werden. Folgende weitere Anliegen sind aus dem Workshop hervorgegangen:

- Die Grünplanung soll in die Bauzone integriert werden, v.a. bei neuen Überbauungen soll die Natur im Gestaltungsplan verankert sein.
- Die Siedlungsentwicklung nach Innen soll gehaltvoll und unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Strukturen von Winznau als ländliches Dorf geschehen.
- Umgebungen, welche naturfremd gestaltet wurden, sollen aufgewertet werden können / müssen.

8 Grundlagen «Landwirtschaft»

Analyse der Landwirtschaftsbetriebe (SOBV)

Der Solothurner Bauernverband (SOBV) hat im Auftrag der Gemeinde Winznau eine detaillierte Umfrage bei den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Bewirtschaftenden der einzelnen Landwirtschaftsbetriebe erstellt. Die Umfrage erfolgte mit einem strukturierten Fragebogen, der mit dem Amt für Landwirtschaft und der Gemeinde Winznau ausgearbeitet wurde. Im Herbst 2023 wurde die Umfrage durchgeführt.

Ziel der Umfrage war es, die Struktur der Landwirtschaftsbetriebe zu erfassen, die zukünftige Entwicklung zu ermitteln und konkrete Bedürfnisse der Betriebe in Bezug auf Bauvorhaben und Aussiedlungen zu identifizieren.

Die Umfrage zeigt folgenden Handlungsbedarf auf:

- Die Betriebe an der Oberdorfstrasse 10 und 18 (GB Winznau Nrn. 381 und 380) stehen hinsichtlich Geruchsabständen und Einhaltung der Bauvorschriften vor Herausforderungen. Die Untersuchung für mögliche alternative Standorte hat ergeben, dass sich die Parzelle GB Winznau Nr. 251 für eine Aus- und Umsiedlung eignen würde.
- Die Bauvorhaben auf GB Winznau Nr. 207 (Wohnhaus, Stallerweiterung, Biogasanlage und Gewerbestandort) bedingen das Ausscheiden einer landwirtschaftlichen Spezialzone. Die SOBV empfiehlt bei der Ortsplanungsrevision Rücksicht auf eine mögliche, zukünftige landwirtschaftliche Spezialzone zu nehmen. Insbesondere gilt dies bei kommunalen Schutzzonen und weiteren Zonen, die ein Ausscheiden von landwirtschaftlichen Spezialzonen verunmöglicht.
- Durch eine mögliche Ausdehnung der Gewässerschutzzone im Gebiet «Schachen» wird die Bewirtschaftung für die umliegenden Landwirte erschwert. Dies hätte eine Extensivierung der Bewirtschaftung zur Folge. Der SOBV empfiehlt die Ausdehnung der Gewässerschutzzone nochmals zu prüfen und eine Vergrösserung der Schutzzone S2 möglichst zu vermeiden.
- Betreffend Pachtlandarrondierung sowie Meliorations- oder Erschliessungsmassnahmen besteht kein Handlungsbedarf.

Für die weitere Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Landwirtschaft erwünscht sich die Gemeinde den Dialog mit den kant. Fachstellen, insbesondere mit dem Amt für Landwirtschaft (ALW) und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF). Die Gemeinde befindet sich ausserdem im Dialog mit den Landwirtschaftsbetrieben. Im Nachgang / vor der öff. Auflage der OPR erfolgt die Abstimmung mit der Nutzungsplanung.

9 Grundlagen «Verkehr»

9.1 Tempo 30

Der Gemeinderat Winznau hat mit Beschluss Nr. 122/2024 vom 10. September 2024 folgende Verkehrsmassnahme verfügt: Einführung von «Tempo 30» in den Baugebieten ohne Industrie- und Gewerbezone. Ausgenommen sind zudem die Kantonsstrassen (Oltner-, respektive Gösgerstrasse). Die Einsetzung von Tempo 30 hat mit entsprechenden Massnahmen gemäss Massnahmenkonzept zu erfolgen.

Die Auflage zur Einführung von Tempo 30 erfolgte am 23. Januar 2025. Während der Frist von 10 Tagen sind beim zuständigen Bau- und Justizdepartement [Anzahl zum Zeitpunkt Berichterstattung noch nicht bekannt] Beschwerden eingegangen.

9.2 Schwerpunkte und Handlungsbedarf

Am 18. November 2020 fand eine Begehung mit den Experten Sabine Degener (BFU) und Christian Kuhn (Ballmer und Partner, Aarau) statt. An der Begehung hat auch die Spezialkommission Tempo 30 der Gemeinde Winznau teilgenommen. Im Rahmen dieser Begehung wurden Schwerpunkte festgelegt und Massnahmen vorgeschlagen:

Hauptstrassenquerung mit Lichtsignalanlage (Ober- dorfstrasse – Oltnerstrasse)

- Querung durch Kinder: Ein Fussgängerstreifen mit Lichtsignal ist für Kinder schwieriger zu verstehen, da sie grünes Licht anfordern müssen. Bei Querung beider Streifen muss das Kind verstehen, dass es zweimal Grün anfordern muss, mit zwingendem Halt dazwischen. Die Wahrnehmung der Kinder ist erst mit ca. 12 Jahren so weit, diese Komplexität zu meistern.
- Markierung Vortrittsachse: Die Markierung der Vortrittsachse (Haifischzähne) aus der Oberdorfstrasse ist nicht korrekt und ist vom Kanton zu überprüfen. Die Markierung führt die Fahrzeuglenkenden aus der Oberdorfstrasse auf den Wartebereich der Fussgänger an der Hauptstrasse.



Abbildung 13 Hauptstrassenquerung mit Lichtsignal an der Kreuzung Oberdorfstrasse – Oltherstrasse

- Trottoir neben Parkplatz der Brauerei: Das Trottoir neben dem Parkplatz der Brauerei wird oft von geparkten Autos blockiert (zu kurze Parkfelder). Es besteht keine Sicht auf die hinter den Autos laufenden Kinder.



Abbildung 14 Trottoir beim Parkplatz der Brauerei, Oberdorfstrasse

Massnahmenvorschläge

- Die Massnahmen zur Hauptstrasse regelt der Kanton. Da die Kantonsstrasse bereits saniert wurde, werden hier in näherer Zukunft keine baulichen Anpassungen erfolgen.
- Anpassung an der Programmierung der Lichtsignalanlage sind denkbar.
- Die Parkfelder der Brauerei entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Eine Teilaufhebung oder die Verlegung ist zu prüfen.

Querung Oberdorfstrasse 2

- Die Problematik bei der Oberdorfstrasse 2 ist die Hausecke des alten Stalls und sekundär der Zaun und die Mauer auf der anderen Strassenseite. Zudem ist die Strasse relativ schmal. Eine bessere Übersicht bedingt die Aufhebung der Sichtblöcke auf beiden Strassenseiten. Selbst mit Verbesserungen bleibt die Sichtweite aufgrund des kleinen Kurvenradius der nördlich folgenden Kurve gering. Ein Spiegel entschärft die Hausecken-Situation nicht, da Kinder mit der Komplexität eines Spiegels nicht umgehen können und von der Hauptstrasse kommende Autofahrer sich auf ihre Fahrspur konzentrieren und den Spiegel auf der anderen Seite damit leicht übersehen.
- Der Spiegel ist privat und dient der Sicherheit der aus dem Areal ausfahrenden Fahrzeuge.



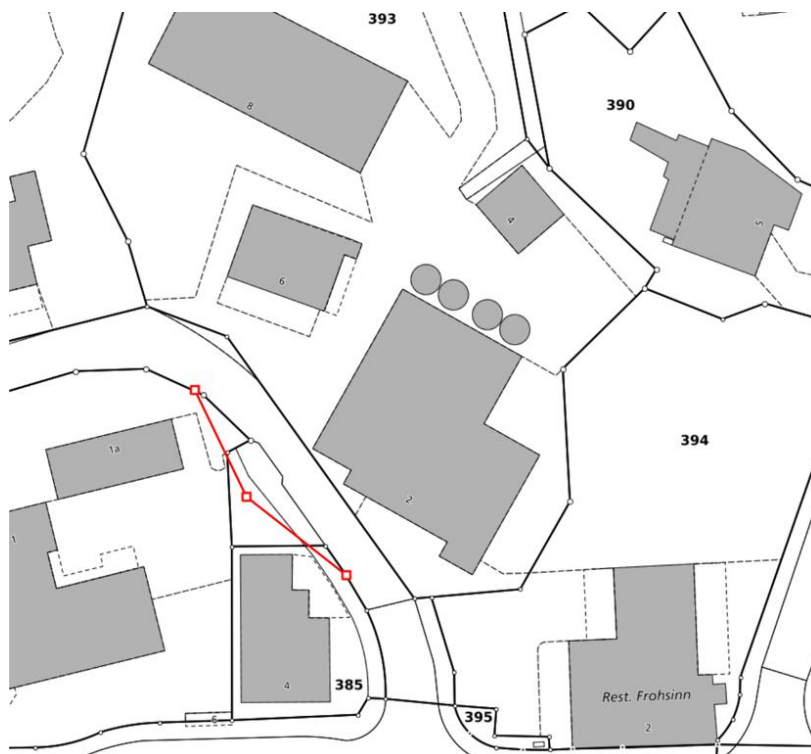
Abbildung 15 Querung Oberdorfstrasse 2

Massnahmenvorschläge

- Auf der Nordseite Schaffung eines in die Strasse gezogenen Warteraumes mit Pfosten. Der Warteraum muss eine Tiefe von mindestens 1 m erhalten.
- Auf der Südseite Entfernung der Betonpfosten des Zauns.

Für eine weitere und grundsätzliche Verbesserung der Übersicht auf der Strasse gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Strasse soll bei einer Sanierung gemäss der nachfolgenden Skizze verbreitert werden.



2. Der alte Stall «Oberdorfstrasse 2» wird allenfalls zurückgebaut und dadurch entsteht mehr Licht und Übersicht. Mit einem Rückbau kann eine neue Strassenführung in Betracht gezogen werden.

Bemerkungen

- Im Idealfall wird die Strassenführung neu gemacht, wenn die Zonenplanung der Gemeinde abgeschlossen ist und allenfalls der Stall rückgebaut wird. Ansonsten muss bei der Sanierung der Strasse die Verbreiterung gemäss Skizze diskutiert werden.
- Die Querung des Privatareals «Oberdorfstrasse 2, 4, 6, 8» durch die Schulkinder wird als weniger kritisch eingestuft, da den Arealnutzern die Querung durch Schulkinder bewusst ist.
- Die minimale Durchfahrtsbreite sollte 3.5 m betragen, damit auch überbreite Landwirtschaftsfahrzeuge die Strasse benützen können.
- Vor der Umsetzung des nördlichen Warteraumes muss definitiv geklärt werden, dass für Fahrzeuge eine genügende Sichtweite besteht für das «einfädeln» des Kreuzens vor / nach der Engstelle.

**Vergabelung Oberdorfstrasse
/ alte Oberdorfstrasse**

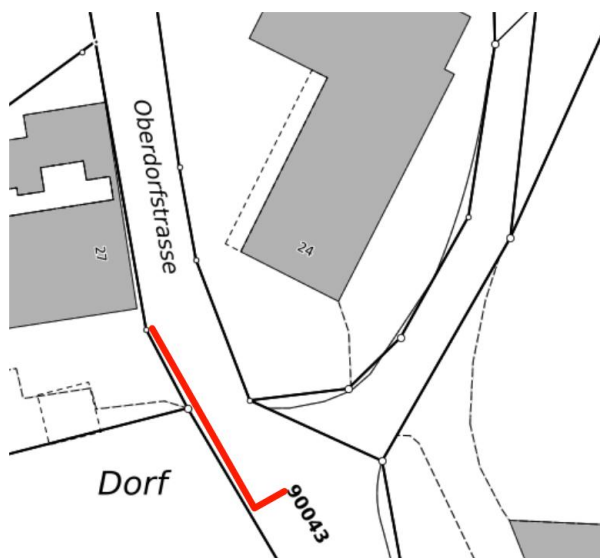
Der Blick zur Oberdorfstrasse aus der alten Oberdorfstrasse ist nur bedingt möglich. Die Stützmauer (roter Kreis) verdeckt die Sicht nach oben.



Abbildung 16 Vergabelung Oberdorfstrasse / alte Oberdorfstrasse

Massnahmenvorschläge

- Den Knotenbereich reduzieren und die Alte Oberdorfstrasse möglichst rechtwinklig in die Oberdorfstrasse führen. Dies kann in einer ersten Phase mittels Markierungen und allenfalls Pfosten bewerkstelligt werden. Damit wird das Schneiden der Kurve verhindert und durch die weiter nach unten geführte Alte Oberdorfstrasse wird die Sicht verbessert. Eine wesentliche Verbesserung der Sicht kann durch den Abbruch der Stützmauercke am Südende der Parzelle Oberdorfstrasse 24 erreicht werden.
- Die Führung der Fussgänger am Knoten ist schwierig. Idealerweise bleiben sie von oben kommend «lange» auf der rechten Strassen-seite, und Wechseln im Bereich des Knotens in Richtung alte Oberdorfstrasse (siehe Skizze).



- Eine Variante zur Verbesserung der Sicherheit der Fussgänger ist, diese an einem anderen Ort durchzuführen. So kann oberhalb des Hauses an der Oberdorfstrasse 24 allenfalls ein Fussweg erstellt werden (Mindestbreite; 1.5 m). Die Fussgänger müssten dann nicht über diese Kreuzung gehen, sondern könnten oberhalb des Hauses von der Oberdorfstrasse in die alte Oberdorfstrasse gelangen.

Bemerkungen

Idealerweise führt ein mit Pfosten gesicherter Fussgängerlängsstreifen die Kinder der Oberdorfstrasse entlang. Die Oberdorfstrasse ist leider zu wenig breit, dass ein solcher Fussgängerlängsstreifen erlaubt ist. Aufgrund der Unübersichtlichkeit und der schwierigen Umsetzung von Massnahmen wird Tempo 30 empfohlen, um die Anhaltesichtweite auf der Strecke und die Knotensichtweiten aus den Nebenstrassen bzw. aus den Grundstückszufahrten zu gewährleisten.

Bachmätteliweg

Die Rampe neben dem Tischtennis Gubler lädt die Kinder ein, mit ihren Fahrrädern und Trottis runterzufahren und ungebremst über den Bachmätteliweg zu fahren. Für Autofahrer/Fussgänger ist diese Kreuzung sehr gefährlich.

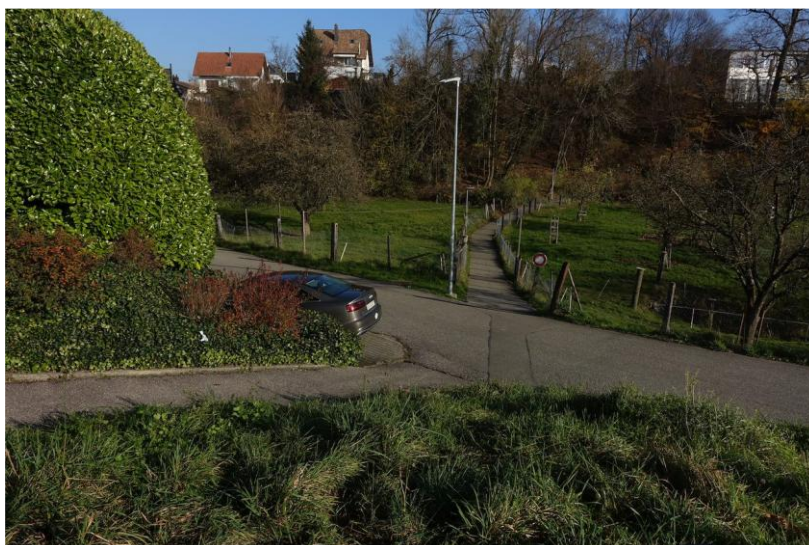


Abbildung 17 Bachmätteliweg

Massnahmenvorschläge

Am oberen und unteren Ende des Fussgängerweges muss das Tempo gebremst werden. Mit Hilfe von Schranken kann das Problem behoben werden.

Bemerkungen

Ein Rückbau der Rampe ist nicht anzustreben. Wir gehen davon aus, dass auch ohne Strasse dieser Weg genutzt wird und daraus eine Dreckstrasse entsteht.

Lostorferstrasse - Schulhaus

Vor dem Fussgängerstreifen (Seite Mehrzweckhalle) ist die Übersicht nach oben eingeschränkt. Auf der Fahrt bergab fehlt eine Kammerung in einzelne Strassenabschnitte. Es hat keine Hindernisse und auch keine Rechtsvortritte. Bei der Fahrt bergauf zum Schulhaus hat es drei Rechtsvortritte, welche die Fahrer zur Temporeduktion zwingen.



Abbildung 18 Lostorferstrasse – Schulhaus

Massnahmenvorschläge

- Auf Höhe des Fussgängerstreifens muss die Strasse auf 3,5 m Meter eingengt werden. So entsteht Platz für einen Warteraum (mind. 1 m tief) auf der Seite der Mehrzweckhalle. Die Fussgänger stehen dann auf der bisherigen Strasse und haben eine bessere Übersicht bzw. werden von den von oben kommenden Fahrzeuglenkenden rechtzeitig gesehen. Dieser Warteraum muss mit Pfosten abgesichert werden.
- Da viele Kinder über den Tag diesen Bereich überqueren und die Anhaltesichtweite für Tempo 50 trotz neuem Wartebereich ungenügend bleibt, muss hier Tempo 30 gelten. Nur mit dieser Einengung mit Warteraum und einem Temporegime von 30 km/h kann die verlangte Sichtweite eingehalten werden.
- Sollten die Verkehrsteilnehmer Tempo 30 nicht einhalten, sind weitere allenfalls auch bauliche Massnahmen zu erstellen.

Bemerkungen

- Zur Schaffung einer Begegnungszone müsste das Areal zwischen Turnhalle und Schulhaus einen «Platzcharakter» erhalten. Dies ist aufgrund der Gegebenheiten schwierig zu realisieren. Zudem unterscheidet sich eine Begegnungszone deutlich bezüglich der Vortrittsregeln. Das entsprechend andere Verhalten gegenüber den Gebieten ausserhalb der Begegnungszone bedeutet für die Kinder zusätzliche Komplexität.

- Der bestehende Fussgängerstreifen kann durch die Lage vor dem Schulhaus zum Schutz der Schulkinder (besonders gefährdete Verkehrsteilnehmende) beibehalten werden, obwohl grundsätzlich in einer Tempo-30-Zone keine Fussgängerstreifen zugelassen sind. In einer Begegnungszone dagegen sind keine Fussgängerstreifen möglich, da die Fussgänger grundsätzlich Vortritt haben.
- Die Kettenabschränkungen auf Seite des Schulhauses sind so nicht mehr konform. Feste Abschränkungen sind anzustreben.

Die verbleibende Breite soll genau 3.5 Meter betragen.

- Bei geringerer Breite wird es für grosse Landwirtschaftsfahrzeuge schwierig, zu passieren.
- Bei höherer Breite versuchen PW-Lenker auch in der Engstelle zu kreuzen und werden damit zur Gefahr für Fussgänger.

Lostorferstrasse - Schulhaus

Fussgängerstreifen über Lostorferstrasse:

Aufgrund der Einmündung der Friedhofstrasse ist es schwierig, den Fussgängerstreifen zu platzieren. Gegenwärtig bestehen die folgenden Sichtbehinderungen:

- Für von Obergösgen kommende Fahrzeuge auf der Hauptstrasse, welche in die Lostorferstrasse einbiegen. Fussgängerstreifen ist aufgrund Mauer und Zaun zwischen Fussgängerweg und Hauptstrasse nicht einsehbar.
- Für Fussgänger bei Querung des Fussgängerstreifens von Ost nach West: Sichtblock in Richtung Schulhaus durch Hauskante des Gebäudes «Lostorferstrasse 2».

Durch das Gefälle auf der Lostorferstrasse bestehen bei der Nutzung von FäG (Fahrzeugähnliche Geräte: Trottinette, Roller usw.) wegen dem ungenügenden Bremsen grosse Gefahr:

- «Trottfahrer» können nach missglücktem Bremsmanöver auf die Hauptstrasse geraten.
- «Trottfahrer» kollidieren an der unübersichtlichen Südostecke des Restaurant Frohsinn auf dem Trottoir mit entgegenkommenden Fussgängern.

Massnahmenvorschläge

Sichtblöcke:

- Die Platzierung des Fussgängerstreifens kann aufgrund der noch nicht lange zurückliegenden Sanierung des Knotens nicht verändert werden.
- Der Sichtblock durch das Gebäude «Lostorferstrasse 2» wird durch Einführung von Tempo 30 entschärft.
- Mit einem in die Strasse ragenden Warteraum am Ostende des Fussgängerstreifens wird die Sichtbarkeit weiter erhöht.

«Trottifahrer»:

Es können keine sinnvollen baulichen Massnahmen ergriffen werden, um die Situation zu entschärfen. Es wird dringend empfohlen, die Situation durch organisatorische und kommunikative Massnahmen zu adressieren. In ähnlichen Situationen in anderen Gemeinden wurde von der Schule die Nutzung des «Trottis» für den Schulweg verboten.

Kleinfeldstrasse

Die Kleinfeldstrasse ist eine grosszügig ausgebaute Zubringerstrasse, wie es in den 70er und 80er Jahren üblich war. Sie verfügt auf einer Seite über ein Trottoir. Bei der Begehung wurde aufgrund der Parkplatzsituation insbesondere die Westseite besprochen. Mit dem Anbau bei den Alterswohnungen mit Carports und Aussenparkplätzen wird die Situation noch verschärft.



Abbildung 19 Kleinfeldstrasse Westseite

Die Ostseite ist «fadengerade» und grosszügig ausgebaut. Sie erschliesst mehrheitlich Einfamilienhäuser mit privaten Zufahrten und entsprechend weniger parkierten Autos auf der Strasse, wie auf der Kleinfeldstrasse «West». Zur Verbesserung der Sicherheit wäre Tempo 30 eine sinnvolle Massnahme, zusammen mit der Markierung der Rechtsvortritte.



Abbildung 20 Kleinfeldstrasse Ostseite

Bei der Westseite ist in naher Zukunft auf der Seite mit dem Trottoir sehr dicht mit Ausfahrten für Tiefgaragen, Carports oder Parkplätzen versehen, auf der Gegenseite mit vor allem Eingängen von Mehrfamilienhäusern. Die auf der Strasse abgestellten Autos oder Lieferwagen erschweren oder verunmöglichen eine sichere Ausfahrt, sei es durch schlechte Sicht oder enge Verhältnisse.

Für Fussgänger sind parkierte Autos eine Gefahrenquelle, für die Verkehrsberuhigung aufgrund der resultierenden Verengung der Fahrbahn ein Vorteil. Die Situation nach dem Anbau der Alterswohnungen wurde geprüft, ob noch sinnvolle Möglichkeiten für Parkplätze vorhanden sind.

Fazit der Experten

- Es gibt kaum sinnvolle Möglichkeiten auf der Westseite. Bei beiden Strassenseiten kann kein genügendes Sichtfeld für alle Verkehrsteilnehmer gewährleistet werden. Die Parkplätze wären zu nahe an den Ausfahrten oder Eingängen.
 - Parkierte Autos verdecken vor allem Kindern die Sicht auf die Strasse.
 - Hydrant
 - Auf der Westseite wird entsprechend ein generelles Parkverbot mit rechtlicher Durchsetzung empfohlen.
- Auf der Ostseite wird ein Parkverbot nicht als notwendig und sinnvoll betrachtet.
 - Vertiefte Abklärung, ob markierte Parkfelder sinnvoll wären.

Die folgenden Diskussionen über die Verkehrssicherheit bei der Westseite bei einem generellen Parkverbot, speziell in Bezug auf die Verkehrsberuhigung, waren sich alle Teilnehmer einig, dass etwas unternommen

Empfehlungen
Kleinfeldstrasse

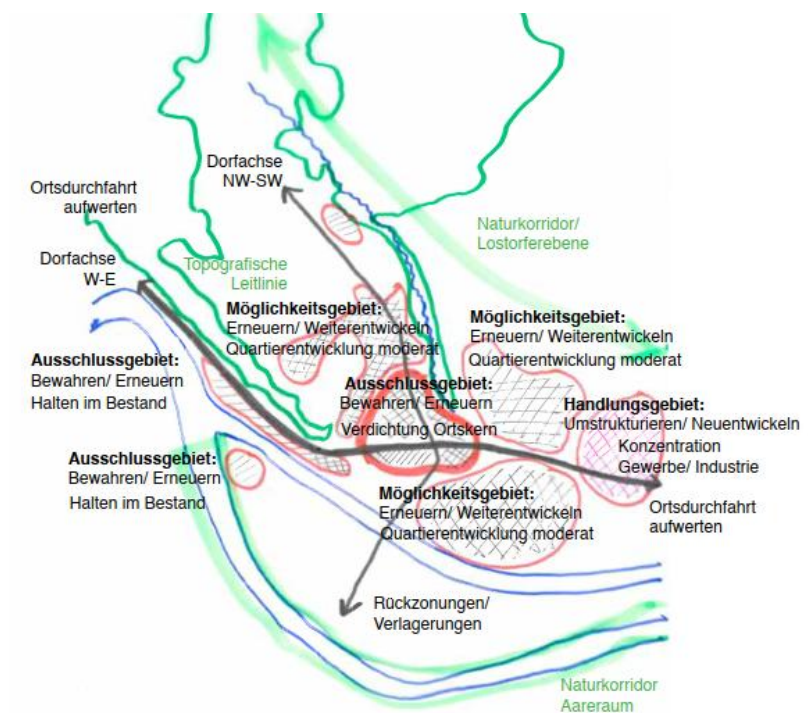
werden muss. Bauliche Massnahmen werden nicht als sinnvoll betrachtet. Die Einführung von Tempo 30 erhöht die Sicherheit.

Ein kostengünstiger Vorschlag zur Verkehrsberuhigung wären Pfosten mit einer Linienmarkierung zur Verkehrsberuhigung. Die ganze Fläche weiss zu markieren, wird nicht empfohlen, da Rutschgefahr für Fussgänger und Velofahrer grösser ist sowie die Abnutzung der Farbe und somit der Unterhalt höher wäre.

Der Gemeinderat hat die Spezialkommission Tempo 30 (SKT 30) beauftragt, Lösungsvorschläge für die Parksituation an der Kleinfeldstrasse auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang macht die SKT 30 folgende Empfehlungen an den Gemeinderat:

- Auf der Kleinfeldstrasse ist kein generelles Parkverbot zu verfügen.
- An der Kreuzung Kleinfeldstrasse/Neumattweg/Mossackerstrasse ist eine Parkverbotslinie zu markieren, um das Parkieren im Kreuzungsbereich zu unterbinden.
- Einführung von Tempo 30 auf der gesamten Kleinfeldstrasse, um die Sicherheit aller besser gewährleisten zu können.
- Wird Tempo 30 gemeindeweit nicht eingeführt, ist auf der gesamten Kleinfeldstrasse die Signalisation Tempo 30 rechtlich zu verfügen.

Die aufgeführten Schwerpunkte sind grossmehrheitlich nicht im Rahmen der OPR zu bearbeiten und stehen zum Teil bereits in Umsetzung. Da einzelne Punkte aber auch die kantonale Planungshoheit betreffen, wünscht sich die Gemeinde den Dialog mit dem kantonalen Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT). Dieser Dialog soll parallel zur Vorprüfung der OPR erfolgen (2. / 3. Quartal 2025); die Gemeinde wird entsprechend die kantonalen Fachstellen zum Austausch einladen. Im Nachgang und vor der öffentlichen Auflage der OPR erfolgt die Abstimmung mit der Nutzungsplanung.



TEIL C PLANUNGSGEGENSTAND

10 Begehren aus der Bevölkerung

10.1 Begehren aus der Bevölkerung

Im Laufe der Arbeiten am rLB / an der OPR sind bereits mehrere Begehren von Privatpersonen resp. Institutionen an die Einwohnergemeinde getragen worden (vgl. Tabelle 14; es sind nur die Begehren aufgeführt, welche Gegenstand der OPR sind. Weitere Begehren, z.B. im Zusammenhang mit Baubewilligungsverfahren wurden an die zuständigen Behörden zur Kenntnisnahme weitergeleitet). Diese wurden geprüft und wurden teilweise in der OPR berücksichtigt.

Tabelle 14 Begehren aus der Bevölkerung und Beurteilung durch die Planungsbehörde (Stand Juni 2026)

Nr.	Parzelle / Ort	Begehren	Beurteilung
1	GB Nr. 790 / Laudelen an der Burmattstrasse	Einzonung von GB Nr. 790	Die Parzelle GB Nr. 790 liegt in der Landwirtschaftszone. Die Strategie Innenentwicklung empfiehlt dieses Gebiet freizuhalten, um die Fernsicht auf Engelberg und Säli-Schlössli sicherzustellen. Dem Begehren wird nicht entsprochen.
2	GB Nr. 214 / Gruebacker	Einzonung des östlichen Teils der Parzelle GB Nr. 214 (Reservezone)	Der östliche Teil der Parzelle GB Nr. 214 befindet sich in der Reservezone. Gemäss kant. Richtplan (S-1.1.15) sind die Reservezonen im Rahmen der OPR zu prüfen und entweder der Bauzone oder der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Dem Begehren wird nicht entsprochen. Der Bedarf ist nicht gegeben und die Anforderungen an eine Einzonung gemäss kantonalem Richtplan nicht erfüllt. Die Reservezone GB Nr. 214 wird der Landwirtschaftszone zugewiesen.
3	GB Nr. 705 / Burmatten	Einzonung der Parzelle GB Nr. 705	Die Parzelle GB Nr. 705 befindet sich in der Reservezone. Die Strategie Innenentwicklung geht auf die Parzelle GB Nr. 705 ein und gibt folgende Empfehlung: «Die hangseitige Parzelle GB Nr. 705 in der Reservezone RW, am Bord zur Oltnenstrasse gelegen, sollte nach unserer Einschätzung und aus ortsplanerischer Sicht langfristig freigehalten werden. Dies einerseits zur Strukturierung des Siedlungsgebiets und der Markierung des westlichen Auftakts zum Ortskern sowie zur Erhaltung der charakteristischen Situation mit Ausblick über die Ebene des tieferliegenden Schwemmlands andererseits. Die Fernsicht auf Engelberg und Säli-Schlössli bleibt somit erhalten. Wir empfehlen deshalb die Aufhebung der Reservezone in diesem Teilbereich.» Aufgrund des Bedarfs an Arbeitszonen wurde im rLB eine Erweiterung der Arbeitszone im Gebiet Burmatten aufgenommen. In Rücksicht auf die Empfehlungen aus der Siedlungsstrategie soll die Einzonung aber nur den

			westlichen Teil umfassen (inkl. GB Nr. 92) und gegenüber der Kernzone / Wohnzone mit einer Freihaltezone abgegrenzt werden. Auch lässt die Arbeitszone nur eine «moderate» Höhenentwicklung zu; die Fernsicht auf Engelberg und Säli-Schlössli kann somit gleichwohl sichergestellt werde. Dem Begehren wird zum Teil nicht entsprochen.
4	Oberdorfstrasse 14 (GB Nr. 381)	Aussiedlung Landwirtschaftsbetrieb Oberdorfstrasse 14	Die Aussiedlung des Landwirtschaftsbetriebs GB Nr. 381 soll im Rahmen der kant. Vorprüfung im Dialog mit allen Betroffenen vertieft geprüft werden. Einer Aussiedlung des Betriebs mit einer Entwicklung der Parzelle im Zusammenhang mit der Dorfsentrumsentwicklung steht die Planungsbehörde positiv gegenüber.
5	GB Nr. 1716 und 790	Einzonung GB Nrn. 1716 und 790	Die Parzellen GB Nr. 1716 und 790 liegen in der Landwirtschaftszone. Der Bedarf an einer Erweiterung des Gebietes Huttler ist zurzeit noch nicht gegeben. Mit der Ausscheidung einer Reservezone auf der Parzelle GB Nr. 790 zeigt die Planungsbehörde jedoch an, dass sich diese Fläche mittel- bis langfristig für eine Einzonung bzw. Entwicklung anbieten würden. Für die Parzelle GB Nr. 790 ist der Bedarf für eine Einzonung kurz bis langfristig nicht gegeben. Die Parzelle bleibt in der Landwirtschaftszone. Zudem empfiehlt die Strategie Innenentwicklung dieses Gebiet freizuhalten, um die Fernsicht auf Engelberg und Säli-Schlössli sicherzustellen. Dem Begehren wird nicht entsprochen.
6	Allgemein	Mehrwertausgleich 20 %	Das Planungsausgleichsreglement wurde am 28. Juni 2021 durch die Gemeindeversammlung Winznau mit einem Abgabesatz von 40 % verabschiedet.
7	Erschliessung	Fuss- und Veloweg entlang Aarekanal nicht ausbauen	Im Rahmen der Erarbeitung des rLB wurde der Ausbau des Fuss- und Veloweges entlang dem Aarekanal diskutiert. Auch die Region wie der Kanton melden einen Bedarf an. Diese wurde im rLB entsprechend auch mit einem Leitsatz aufgenommen: «...Ein besonderes Augenmerk legen wir dabei auf die Qualität des regionalen Fuss- und Velowegnetzes und die Anbindung an ÖLten.» Dem Begehren wird nicht entsprochen.
9	Erschliessung	Petition «Gegen den Ausbau Oberdorfstrasse und Alte Oberdorfstrasse»	Im Rahmen der OPR werden auch die Erschliessungspläne umfassend geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass auf den geplanten Ausbau verzichtet werden kann; die Strasse weist bereits heute ein der Norm entsprechendes Lichtraumprofil auf. Dem Begehren wird entsprochen.
12	GB Nr. 271 / Weidli	Umzonung von GB Nr. 271 in Wohnzone	Die Parzelle GB Nr. 271 liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Für die öBA besteht zurzeit kein Bedarf. Aufgrund der Lage (Lärmvorbelastung, Topographie, Erschliessung) wird aber auf eine Umzonung in eine Wohn-, Misch-, Zentrumszone verzichtet; diese erachtet die Planungsbehörde als nicht zweckmässig. Dem Begehren wird nicht entsprochen.

Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

13	GB Nr. 393	Einzonung und Umnutzung GB Nr. 393	Ein grosser Teil der Parzelle GB Nr. 393 befindet sich in der Landwirtschaftszone und ein kleinerer Teil der Parzelle (nördlich) in der Freihaltezone. Im rLB wurde bereits der Einbezug der Parzelle GB Nr. 393 für die Entwicklung des Dorfzentrums berücksichtigt. Dem Begehren der Einzonung und Umnutzung der Parzelle GB Nr. 393 wird grundsätzlich entsprochen.
14	GB Nr. 270 / Neufeld	Einzonung der Parzelle GB Nr. 270 in Gewerbezone	Die Parzelle GB Nr. 270 liegt in der Landwirtschaftszone. Im Rahmen der Diskussionen zum Räumlichen Leitbild wurde angestrebt, dass die Gewerbezone der Gemeinde Winznau nicht über die ganze Gemeinde verteilt, sondern an einen Ort konzentriert werden. Geplant ist, dass die Gewerbezone grundsätzlich im Osten der Gemeinde angesiedelt wird. Die Einzonung der Parzelle GB Nr. 270 in eine Gewerbezone würde nicht vom Kanton unterstützt werden. Dem Begehren wird nicht entsprochen.
15	GB Nr. 270 / Neufeld	Ausscheidung Intensivlandwirtschaftszone	Für die Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Landwirtschaft erwünscht sich die Gemeinde den Dialog mit den kantonalen Fachstellen, insbesondere mit dem Amt für Landwirtschaft (ALW) und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF). Im Nachgang und vor der öffentlichen Auflage der OPR erfolgt die Abstimmung mit der Nutzungsplanung. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung haben die kantonalen Fachstellen wie folgt Stellung genommen: «Wir weisen darauf hin, dass eine solche Zone nicht für gewerbliche Nutzungen gedacht ist, sondern für Entwicklungen, die über die innere Aufstockung im Bereich der bodenunabhängigen Tierproduktion und der Gewächshausnutzung hinausgehen. Eine Biogasanlage ist zonenkonform in der LZ und erfordert gemäss beschlossenerm RPG 2 keine spezielle Landwirtschaftszone, wenn die Menge 45'000 t nicht überschreitet und die Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft hat.
16	GB Nr. 96 / Grossacker	Teil-Umzonung der Parzelle GB Nr. 96 in Wohnzone	Die Parzelle GB Nr. 96 liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Die Ref. Kirchgemeinde sieht jedoch keine Nutzung / keinen Bedarf mehr im Sinne des Zonenzwecks. Eine Umnutzung zu Wohnnutzung steht im Vordergrund. Dies wird durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen. Die Lage würde sich für eine Wohnentwicklung grundsätzlich eignen. Dem Begehren wird entsprochen.
17	GB Nrn. 694/707	Aufhebung Gestaltungsplan Oltnenstrasse auf Parzellen GB Nrn. 694 und 707	Der Gestaltungsplan Oltnenstrasse (RRB Nr. 2016/1444) ist seit 2016 rechtskräftig. Wenn innert 5 Jahren seit dem Inkrafttreten des Gestaltungsplans nicht in wesentlichem Umfang mit dessen Verwirklichung begonnen wurde, kann der Gestaltungsplan aufgehoben werden (§ 47 PBG). Da der GP Oltnenstrasse seit über 5 Jahren nicht verwirklicht wurde, wurde er auf Antrag des Grundeigentümers der Parzelle GB Nr. 707 und nach Anhörung des Grundeigentümers der Parzelle GB Nr.

			694 mit GR-Beschluss vom 12. September 2023 vorgängig zur OPR aufgehoben.
18	GB Nrn. 1588 / 1589, Gebiet Hard	Bestätigung der rechtsgültigen Zonenzuweisung (Mischzone)	Aufgrund der Lage hat sich die Planungsbehörde betr. die Zweckmässigkeit einer Wohnnutzung in der Arbeitszone Ost auseinandergesetzt. Im Grundsatz eignet sich die Lage nur bedingt für eine Wohnnutzung. Aufgrund der benachbarten Wohnnutzung in Obergösgen erscheint diese aber auch nicht abwegig. Die Parzelle GB Nr. 1589 bleibt in der Gewerbezone mit Wohnnutzung, GB Nr. 1588 wird in eine reine Arbeitszone umgezont. Damit kann der Übergang von der Wohnnutzung in die Arbeitsnutzung fließend und zweckmässig sichergestellt werden. Dem Begehren wird entsprochen.
19	Birkenweg	Verzicht auf Strassenausbau	Im Rahmen der OPR werden auch die Erschliessungspläne umfassend geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass auf die Raumsicherung für einen allfälligen Strassenausbau nicht verzichtet werden kann; die Strasse weist heute kein der Norm entsprechendes Lichtraumprofil auf. Dem Begehren wird nicht entsprochen.
20	Oberdorfstrasse	Verzicht auf Strassenausbau	Im Rahmen der OPR werden auch die Erschliessungspläne umfassend geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass auf die Raumsicherung für einen allfälligen Strassenausbau nur zum Teil verzichtet werden kann; die Strasse weist heute nur teilweise ein der Norm entsprechendes Lichtraumprofil auf. Dem Begehren wird zum Teil entsprochen.
21	Aarefeldstrasse / GB Nr. 478 / 706	Ausbau Aarefeldstrasse als öffentliche Erschliessungsstrasse (befestigt)	Dieses Begehren wurde durch eine Teilerschliessungsplanung der OPR vorgezogen. Die Aarefeldstrasse wurde mit RRB Nr. 2025/702 vom 5. Mai 2025 als öffentliche Erschliessungsstrasse klassiert.
22	Gestaltungsplan Hirzmatten	Aufhebung Gestaltungsplan	Der Gestaltungsplan wird aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben wird die Freihaltezone entlang der Kanalstrasse. Mit entsprechenden Bestimmungen im Zonenreglement sowie Baulinien im Erschliessungsplan werden die unterschiedlichen Interessen an dieses Gebiet auch ohne Gestaltungsplan sichergestellt. Dem Begehren wird entsprochen.

10.2 Gespräche mit Grundeigentümer/innen

Bereits während der Erarbeitung der OPR haben Gespräche mit Grundeigentümer/innen stattgefunden. Die gegenseitigen Anliegen konnten so diskutiert und abgeglichen und zweckmässige / rechtmässige Begehren in der Planung bereits berücksichtigt werden.

Weitere Gespräche mit Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen finden laufend statt (auch während der kant. Vorprüfung). Dazu bietet die Gemeinde Sprechstunden sowie thematische Stammtische an.

11 Änderungen Bauzonenplan

Der Bauzonenplan (vgl. Beilage 1) legt Art und Ausmass der zulässigen Nutzung des Bodens innerhalb des Siedlungsgebiets einer Gemeinde fest.

11.1 Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen

Die folgende Auflistung gibt die wichtigsten Änderungen im Bauzonenplan wieder. Diese sind auch auf dem Plan der Änderungen (Beilage 8) aufgeführt. Die wesentlichsten Änderungen werden anschliessend näher erläutert.

- **Bestehende Zonierung:** Die bestehende Zonierung wird gesamthaft überprüft und teilweise auf die amtliche Vermessung (heutige Parzellierung) angepasst. Dies führt zu minimalen Anpassungen der Bauzonen (Arrondierungen).
- **Neue Zonen:** Die Zonenzuteilung wird gesamthaft auf der Basis der tatsächlich bebauten Situation und der erarbeiteten Grundlagen, insbesondere des rLB (Beilage 11) sowie der Strategie Innenentwicklung (Beilage 12) überprüft und überarbeitet. Es werden neue Bauzonen festgelegt bzw. bestehende Bauzonen in bestehende oder neu formulierte Bauzonen überführt.

Neue Zonen sind: Wohnzone W2a, Wohnzone W2b (Differenzierung der heutigen Wohnzone W2), Kernzone b (ersetzt Zentrumszone), Arbeitszone (ersetzt Industriezone).

Folgende Zonen werden aufgehoben bzw. überführt: Wohnzone W2 (neu Wohnzone W2a oder W2b), Gewerbezone (neu Arbeitszone), Zentrumszone (neu Kernzone b) und Industriezone (neu Arbeitszone).

- **Um-, Ein- und Auszonungen:** Es wurden diverse Umzonungen, Einzonungen und Auszonungen vorgenommen. Die Wesentlichen werden nachfolgend erläutert.
- **Eingeschränkte Bauzonen:** Neben der Freihaltezone wurden mit der Uferschutzzone innerhalb Bauzonen und der Naturgefahrenkarte neue eingeschränkte Bauzonen festgelegt.
- **Reservezonen:** Die Reservezonen wurden gesamthaft auf der Grundlage des rLB überprüft. Alle bestehenden Reservezonen wurden aufgehoben. Im Gebiet Huttler wird die Parzelle GB Winznau Nr. 1716 neu als Reservezone Wohnen RW ausgeschieden. Dies in An-

wendung der Festlegungen im rLB und in Kenntnis der Bestimmungen gemäss PBG (Stand 19.03.2024): *«Land, das aus siedlungspolitischen Gründen für eine spätere Überbauung in Frage kommt, kann als Reservezone ausgeschieden werden.»*

- **Natur- und Kulturobjekte:** Die geschützten Naturobjekte wurden gemäss Empfehlung aus dem Naturinventar/-konzept übernommen. Entlang der Hauptstrasse wurden neu strassenbegleitende Bäume ausgewiesen, welche gepflanzt werden sollten.

Die Gebäude mit kommunalem Schutzstatus «erhaltenswert» und «schützenswert» wurden gesamthaft und auf der Grundlage der Empfehlungen aus der Strategie Innenentwicklung sowie der kantonalen Vorprüfung überprüft und aktualisiert.

- **Gestaltungsplanpflicht:** In den Gebieten Giessen, Brunnacker, Zentrum und Neumättli wurde für vier Areale neu eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt. Die heute rechtsgültigen Gestaltungsplanpflichten werden aufgehoben; diese wurden allesamt bereits erfüllt und mit einer Gestaltungsplanung beplant.
- **Lärmempfindlichkeitsstufen:** Der Bauzonenplan wird neu mit den Lärmempfindlichkeitsstufen ergänzt. Die bestehenden Aufstufungen wurden grossmehrheitlich übernommen und nur marginal angepasst.
- **Ergänzende Hinweise:** der Bauzonenplan wird mit Hinweisen zu den Naturgefahren, belasteten Standorten / Altlasten, den schadstoffbelasteten Böden sowie den Störfällen ergänzt. Auf die Darstellung der belasteten Standorte / Altlasten, der schadstoffbelasteten Böden sowie der Störfälle wird entsprechend verzichtet und stattdessen auf die kantonalen Kataster und Verzeichnisse verwiesen.

11.2 Einzonungen aus der Landwirtschaftszone

Im Rahmen der OPR wird folgende Einzonung aus der Landwirtschaftszone vorgenommen:

Gebiet Laudelen/Dorf

GB Winznau Nr.: 101 (teilweise)

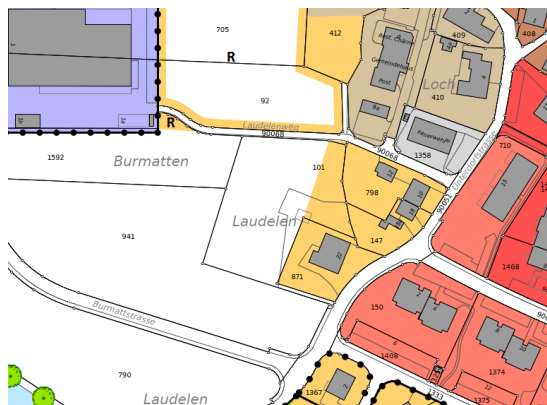
Fläche: 1'561 m²

Heutige Nutzung: Landwirtschaftliche Nutzung

Zonierung rechtskräftig: Landwirtschaftszone

Zone nach OPR: Freihaltezone

Bauzonenplan alt



Bauzonenplan neu



Bemerkungen / Begründungen:

Mit der Zonierung als Freihaltezone soll die Zäsur zwischen Arbeitszone und WMZ langfristig sichergestellt werden. Zudem wird damit die Absicht gemäss rLB gefestigt, dieses Gebiet teilweise als Begegnungs- und Bewegungsraum aufzuwerten.

Die Freihaltezone bezweckt die Sicherung von Grünräumen im Siedlungsgebiet und übernimmt Erholungsfunktion. Zulässig sind Grünflächen, sowie 1-geschossige Bauten und Anlagen, welche dem Zonenzweck dienen.

Die Einzonung betrifft teilweise geeignete Fruchtfolgeflächen.

Luftbild / AV

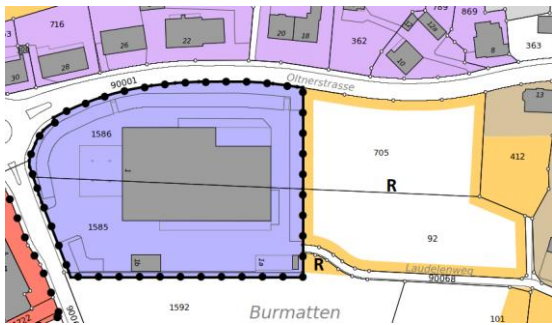
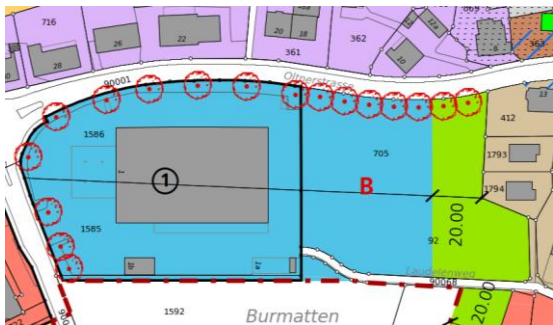


Abschöpfung Planungsmehrwert: Gemäss § 5 Abs. 1 PAG ist neu einer Bauzone zugewiesener Boden (Einzonungen) abgabepflichtig.

Die Einzonung ist gering als 2'500 m² und dient als Freihaltezone ggf. nach wie vor der Landwirtschaft. Eine Kompensation der Fruchtfolgeflächen wird nicht notwendig.

11.3 Einzonungen aus der Reservezone

Im Rahmen der OPR werden folgende Einzonung aus der Reservezone vorgenommen. Dabei gilt gemäss PBG folgende Bestimmung für Reservezonen: «Land, das aus siedlungspolitischen Gründen für eine spätere Überbauung in Frage kommt, kann als Reservezone ausgeschieden werden. ... Die Zuweisung von Land der Reservezone zur Bauzone erfolgt im ordentlichen Nutzungsplanverfahren (§§ 15 ff).» Mit den beiden Einzonungen wird somit den Bestimmungen gemäss PBG Rechnung getragen.

Gebiet Burmatten	
GB Winznau Nrn.: 705 (teilweise), 92 (teilweise), 1592 (teilweise)	Fläche: 3'809 m ²
Heutige Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung	
Zonierung rechtskräftig: Reservezone Wohnen	Zone nach OPR: Arbeitszone
Bauzonenplan alt	Bauzonenplan neu
	
Bemerkungen / Begründungen:	Luftbild / AV
Die bestehenden Gewerbe- und Industriezonen wurden gesamthaft überprüft. Es besteht ein Bedarf an zusätzlicher Arbeitszone, um ein strategisches Entwicklungspotenzial für lokale Gewerbebetriebe sicherzustellen. Um eine Entwicklung an zentraler Lage zu ermöglichen, bietet sich eine Einzonung eines Teils der Parzellen GB Nrn. 705, 92 und 1592 in Verbindung mit der gewerblichen Nutzung auf GB Nrn. 1585 und 1586 an. Die Lage für kommunales Gewerbe erscheint zweckmässig (u.a. in unmittelbarer Nachbarschaft zur bestehenden Arbeitszone, in genügend grosser Distanz zur WMZ-Zone). In den Arbeitszonen wird eine Aufwertung angestrebt sowie eine bessere Ausnutzung, die Nutzung von Synergien und Umstrukturierungen ermöglicht. Gewerbe- und Industriebetriebe haben sich in den Arbeitszonen zu konzentrieren. Die Einzonung betrifft bedingt geeignete Fruchtfolgeflächen. Für die Einzonung bestehen diverse Begehren.	
Abschöpfung Planungsmehrwert: Gemäss § 5 Abs. 1 PAG ist neu einer Bauzone zugewiesener Boden (Einzonungen) abgabepflichtig. Fruchtfolgeflächen: Die betroffenen Fruchtfolgeflächen sind kompensationspflichtig.	

Gebiet Laudelen / Dorf

GB Winznau Nrn.: 705, 92

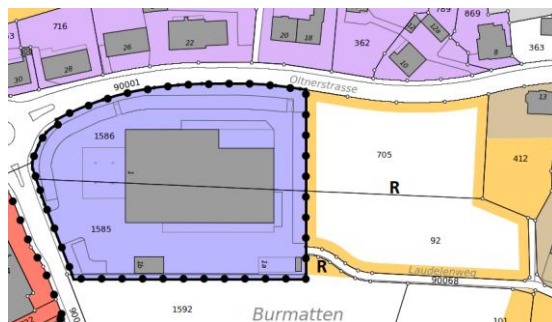
Fläche: 2'079 m²

Heutige Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung

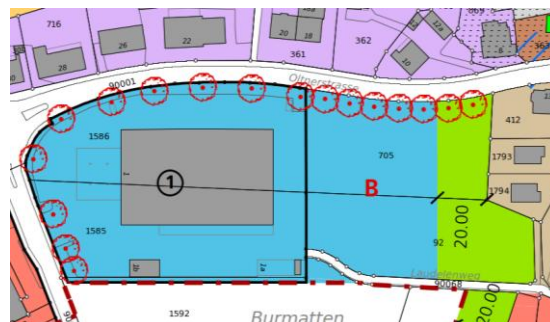
Zonierung rechtskräftig: Reservezone Wohnen

Zone nach OPR: Freihaltezone

Bauzonenplan alt



Bauzonenplan neu



Bemerkungen / Begründungen:

Mit der Zonierung als Freihaltezone soll die Zäsur zwischen Arbeitszone und WMZ langfristig sichergestellt werden. Zudem wird damit die Absicht gemäss rLB gefestigt, dieses Gebiet teilweise als Begegnungs- und Bewegungsraum aufzuwerten.

Die Freihaltezone bezweckt die Sicherung von Grünräumen im Siedlungsgebiet und übernimmt Erholungsfunktion. Zulässig sind Grünflächen, sowie 1-geschossige Bauten und Anlagen, welche dem Zonenzweck dienen.

Die Einzonung betrifft bedingt geeignete Fruchtfolgeflächen.

Luftbild / AV



Abschöpfung Planungsmehrwert: Gemäss § 5 Abs. 1 PAG ist neu einer Bauzone zugewiesener Boden (Einzonungen) abgabepflichtig.

Die Einzonung ist gering als 2'500 m² und dient als Freihaltezone ggf. nach wie vor der Landwirtschaft. Eine Kompensation wird nicht notwendig.

11.4 Einzonungen von Spezialfällen

Im Rahmen der OPR werden folgende Einzonung von Spezialfällen gemäss kantonalem Richtplan, Planungsgrundsatz S-1.1.12 vorgenommen (ehemalige landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sowie Arrondierungen). Für diese Einzonung gilt keine Kompensationspflicht:

Einzonungen von Spezialfällen (ohne Kompensationspflicht)

S-1.1.12

In nachfolgenden Fällen können Flächen ohne Kompensation der Bauzone zugewiesen werden; dabei wird das Siedlungsgebiet fortgeschrieben:

- für dringliche Vorhaben von übergeordnetem Interesse. Sie erfordern ein kantonales Nutzungsplanverfahren;
- für die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben von kantonaler/regionaler Bedeutung, wenn sie in Entwicklungsgebieten Arbeiten liegen oder an Entwicklungsgebiete Arbeiten angrenzen;
- für nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten und Anlagen, welche die Bauzone zweckmässig ergänzen (umschliessend oder anschliessend);
- für Flächen, welche gesamthaft kleiner als 0,5 ha sind und der Arrondierung der Bauzone dienen und im Nutzungsplanverfahren der Bedarf ausgewiesen ist;
- für Bauten und Anlagen für Nutzungen, die nicht innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets erfolgen können (z.B. Deponien).

Abbildung 21 Planungsgrundsatz S-1.1.12 «Einzonung von Spezialfällen» gemäss kantonalem Richtplan

Gebiet Dorf	
GB Winznau Nrn.: 363, 393 (teilweise), 381 (teilweise)	Fläche: 7'337 m ²
Heutige Nutzung: Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, z.T. Wohnnutzung	
Zonierung rechtskräftig: Landwirtschaftszone	Zone nach OPR: Kernzone a
Bauzonenplan alt	Bauzonenplan neu
	
Bemerkungen / Begründungen: Die heutigen Bauten und Anlagen werden nicht mehr resp. beschränkt landwirtschaftlich genutzt. Es besteht ein Potenzial für Innenentwicklung (Nutzung der bestehenden Bauten), welche mit der Einzonung nutzbar gemacht wird. Für die Einzonung bestehen diverse Begehren. Der Landwirtschaftsbetrieb auf GB Nr. 393 ist ausgesiedelt. Die Wohnnutzung auf GB Nr. 393 ist weiterhin landwirtschaftlich betriebsnotwendig. Die Einzonung ist unter Sicherstellung des betriebsnotwendigen Wohnraums zweckmässig. Der Landwirtschaftsbetrieb GB Nr. 381 plant die Ausiedlung des Betriebs. Für die Parzelle GB Nr. 381 wird mittels Textkasten im Bauzonenplan vermerkt, dass die landw. Nutzung in der Kernzone bis zur Betriebsaufgabe zulässig bleibt. Zudem befindet sich die Fläche im Perimeter einer all-fälligen Dorfzentrumsentwicklung. Es sind keine Fruchtfolgeflächen von der Einzonung betroffen.	Luftbild / AV 
Abschöpfung Planungsmehrwert: Abschöpfung Planungsmehrwert: Gemäss § 5 Abs. 1 PAG ist neu einer Bauzone zugewiesener Boden (Einzonungen) abgabepflichtig. Die Einzonung der Grundstücke GB Nrn. 363, 393 (teilweise) und 381 (teilweise) von der Landwirtschaftszone in die Kernzone a stellt eine Einzonung von Spezialfällen ohne Kompensationspflicht (S-1.1.12) dar.	

11.5 Auszonungen in die Landwirtschaftszone

Gebiet Chäsloch	
GB Winznau Nr.: 744 (teilweise)	Fläche: 332 m ²
Heutige Nutzung: Wald, Grünfläche	
Zonierung rechtskräftig: Freihaltezone	Zone nach OPR: Landwirtschaftszone, Wald
Bauzonenplan alt	Bauzonenplan neu
	
Bemerkungen / Begründungen: Die Fläche ist teilweise mit Wald bedeckt. Ausserdem befindet sich auf der Fläche eine Hecke. Die Freihaltezone entspricht somit nicht ihrem Zweck. Eine Auszonung in die Landwirtschaftszone ist aufgrund benachbarten Landwirtschaftszone zweckmässig.	Luftbild / AV 
Abschöpfung Planungsmehrwert: Aus der Auszonung entsteht kein Anspruch auf materielle Entschädigung. Dies wird im Rahmen einer Vereinbarung mit der Grundeigentümerschaft schriftlich festgehalten.	

Gebiet Schachenbünten

GB Winznau Nr.: 457 (teilweise)

Fläche: ca. 900 m²

Heutige Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung

Zonierung rechtskräftig: Freihaltezone

Zone nach OPR: Landwirtschaftszone

Bauzonenplan alt



Bauzonenplan neu



Bemerkungen / Begründungen:

Die Freihaltezone dient der Sicherung von Grünräumen im Siedlungsgebiet und erfüllt eine Erholungsfunktion. Da die angrenzende Arbeitszone isoliert in der Landwirtschaftszone liegt und nicht dem Siedlungsgebiet zuzuordnen ist, entspricht die Freihaltezone an diesem Standort nicht ihrem Zweck. Zudem wird die Fläche ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt, wodurch eine Anpassung der Zonierung zweckmässig erscheint.

Luftbild / AV



Abschöpfung Planungsmehrwert: -

Fruchtfolgeflächen: die Flächen können neu als Fruchtfolgeflächen ausgewiesen werden und dienen der Kompensation von Fruchtfolgeflächen, welche gemäss den Einzonungen nach Kapiteln 11.2 und 11.3 notwendig wird.

11.6 Umzonungen

Im Folgenden werden nur die wesentlichen Umzonung behandelt. Alle weiteren Umzonungen sind im Änderungsplan (Beilage 8) ersichtlich.

Gesamtes Gemeindegebiet

GB Winznau Nrn.: div

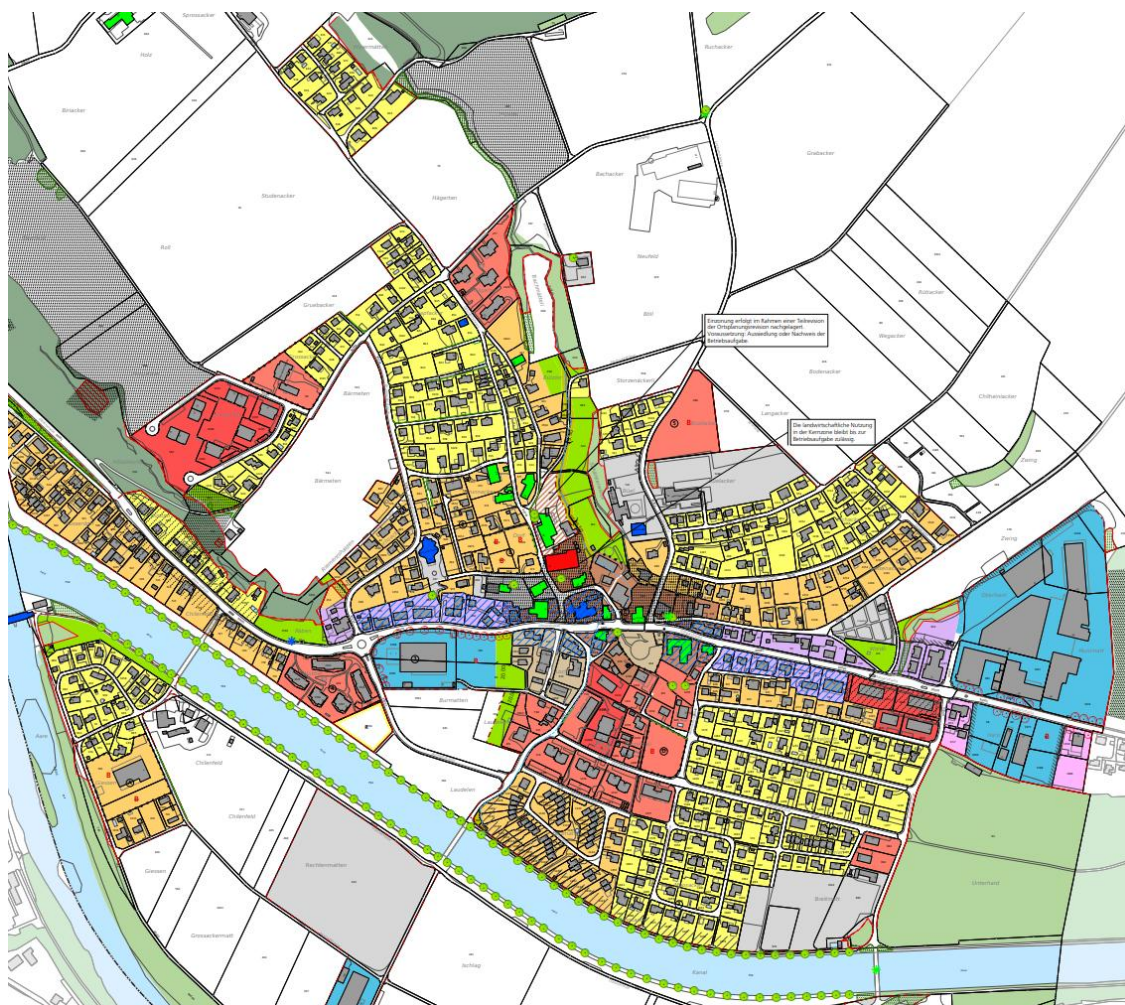
-

Heutige Nutzung: Wohnnutzung

Zonierung rechtskräftig: Wohnzone W2

Zone nach OPR: Wohnzone, 2-geschossig a bzw. Wohnzone, 2-geschossig b

Bauzonenplan neu: Wohnzone W2a in gelb, Wohnzone W2b in orange



Bemerkungen / Begründungen:

In Anlehnung an die Strategie Innenentwicklung wird mit der revidierten OPR die rechtsgültige 2-geschossige Wohnzone W2 in eine 2-geschossige Wohnzonen a und eine 2-geschossige Wohnzone b differenziert. Damit wird eine quateriervergliche, qualitätsvolle und quaterispezifischen Innenentwicklung langfristig sichergestellt.

Die heute rechtsgültige 2-geschossige Wohnzone lässt folgende Nutzungen zu: **Zulässig** sind Ein-, **Reihen- und Mehrfamilienhäuser** mit max. fünf Wohnungen in lockerer Bauweise sowie nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche der Nutzung W2 angepasst sind.

Gemäss revidiertem Zonenreglement lässt die Wohnzone, 2-geschossig W2a folgende Nutzungen zu: Zulässig sind Ein-, Doppel- und Zweifamilienhäuser sowie nicht störende Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.

Einliegerwohnungen, welche gegenüber der Hauptwohnung untergeordnete Bedeutung besitzen, sind zulässig. **Nicht zulässig** sind: **Reihenfamilienhäuser sowie neue Mehrfamilienhäuser**, deren Erscheinung / Gestaltung (inklusive Aussenraum) und Massstäblichkeit nicht den benachbarten Bauten und der Bauweise der W2a angepasst sind. Die Wohnzone, 2-geschossig W2b hingegen entspricht in der Art der Nutzung der heute rechtsgültigen W2.

Abschöpfung Planungsmehrwert: Die Umzonung ist nicht abgabepflichtig.

Gebiet Giessen

GB Winznau Nrn.: 706, 478, 1236, 1235, 476, 1583 und 719

Fläche: 11'235 m²

Heutige Nutzung: Arbeits- und Wohnnutzung

Zonierung rechtskräftig: Gewerbezone mit Wohnnutzung GW2

Zone nach OPR: Wohnzone, 2-geschossig b (W2b)

Bauzonenplan alt



Bauzonenplan neu

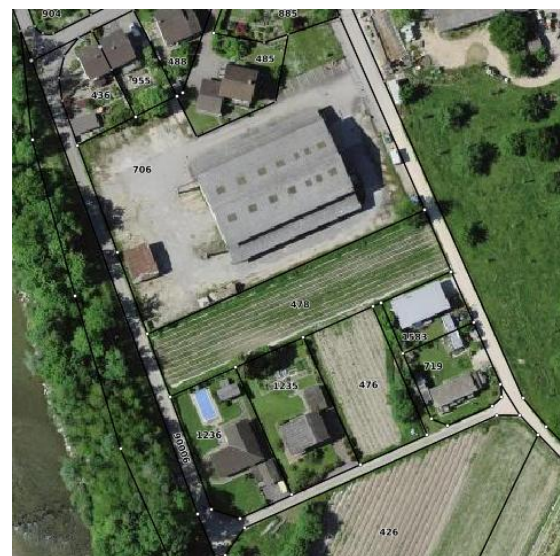


Bemerkungen / Begründungen:

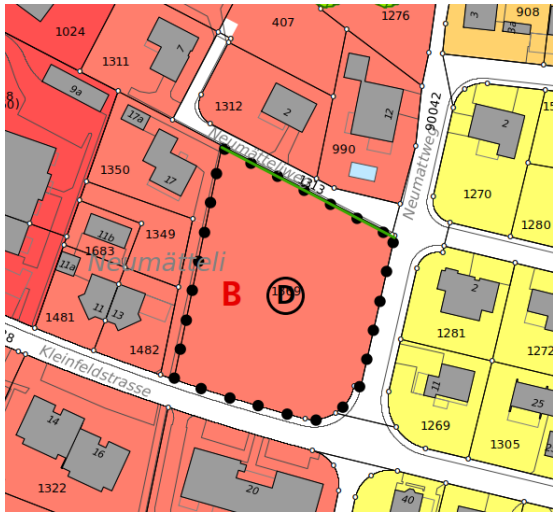
Die Grundstücke in der Gewerbezone mit Wohnnutzung GW2 werden neu der Wohnzone, 2-geschossig b (W2b) zugewiesen. Im rLB ist im Leitsatz «Fokus Arbeiten» festgelegt, dass das «Arbeiten» sich nördlich des Aarekanals zu konzentrieren hat und die Arbeitszonen auf der Aareinsel langfristig aufzuheben sind. Die Umzonung entspricht dem rLB und den Empfehlungen in der Strategie Innenentwicklung (Beilage 12.1). Gemäss dem Zonenreglement bezweckt die W2b die Nutzung durch höchstens zweigeschossige Wohnbauten. Als Nutzung sind Ein-, Doppel- und Reihenfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser sowie nicht störende Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (z.B. Büros, Arztpraxen, Friseurbetriebe, Ateliers) zulässig.

Die Entwicklung des Areals erfolgt in einem gemeinsamen Prozess zwischen der Eigentümerschaft und der Gemeinde unter Einbezug externer Fachpersonen. Zurzeit findet ein kooperatives Workshopverfahren (qualitätssicherndes Verfahren) statt. Die Entwicklung des Areals wird sich an den neuen Bestimmungen orientieren.

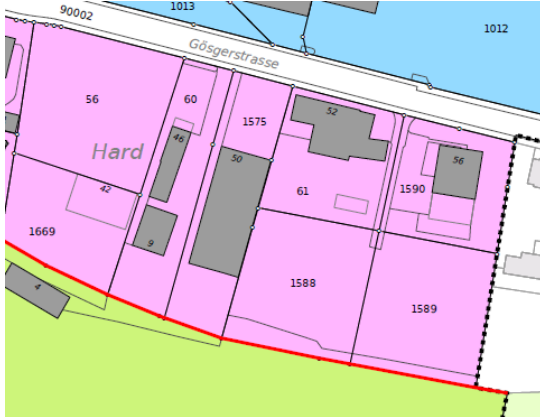
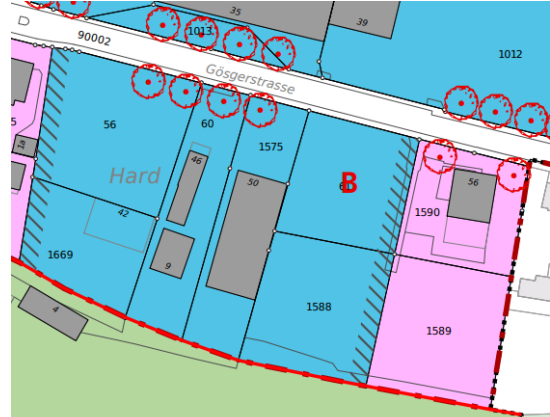
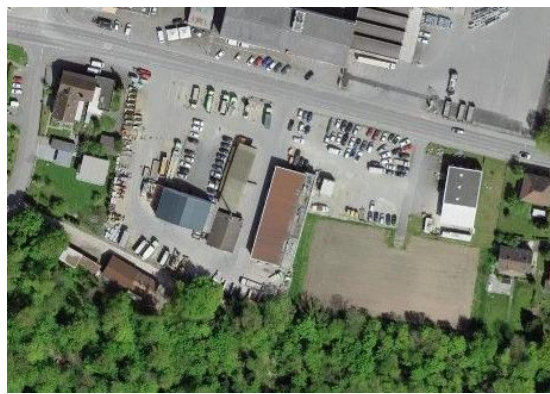
Luftbild / AV



Abschöpfung Planungsmehrwert: Gemäss § 5 Abs. 2 Planungsgesetz (PAG) sind Vorteile aus Umzonungen von Gewerbebezonen in Wohnzonen auszugleichen. Die Umzonung der oben aufgeführten Grundstücke wäre somit abgabepflichtig. Da jedoch bereits rechtsgültig die Wohnnutzung zu 100 % möglich gewesen wäre, entsteht mit der Umzonung kein Planungsmehrwert.

Neumätteli	
GB Winznau Nr. 1369	Fläche: 3'235 m ²
Heutige Nutzung: Rasenfläche	
Zonierung rechtskräftig: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zone nach OPR: Wohnzone 3-geschossig W3
Bauzonenplan alt	Bauzonenplan neu
	
Bemerkungen / Begründungen:	
Die Gemeinde verfügt über viele Flächen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, die heute nicht genutzt werden. Auch wird sich mittel- bis langfristig kein Bedarf für die öffentliche Nutzung dieser Flächen in der Zone für öffentlichen Bauten und Anlagen ergeben. Das Grundstück GB Nr. 1369 in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gehört zu diesen Flächen, die nicht für eine öffentliche Nutzung gebraucht wird. Im Hinblick darauf, dass diese Fläche von Wohnzone umgeben ist, wird sie ebenfalls der Wohnzone (W3) umgezont. Die Fläche ist zurzeit nicht im Eigentum der Einwohnergemeinde Winznau. Gemäss PBG müsste die Gemeinde die Fläche jedoch erwerben, falls diese in der öBA bleiben würde. Dafür besteht kein Bedarf. Die Parzelle GB Nr. 1369 wird neu mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt. Die Festlegung einer Gestaltungsplanpflicht begründet sich wie folgt: Bei der Fläche handelt es sich um eine wichtige Baulandreserve in der W3, wobei eine effiziente Nutzung des Bodens erforderlich ist. Mit der Gestaltungsplanpflicht sichert sich der Gemeinderat als Planungsbehörde das Mitspracherecht an Bauvorhaben in ortsbualich und strategisch wichtigen Gebieten. Es kann zudem auf eine qualitative Projektentwicklung reagiert werden.	
Luftbild / AV	
	

Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

GB Nr. 1369 liegt in der blauen Zone für Überflutung. Mittels Gestaltungsplanpflicht wird eine naturgefahrenangepasste Bebauung sichergestellt.	
Abschöpfung Planungsmehrwert: Die Umzonung von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in Wohnzone ist gemäss PAG (§ 5 Abs. 2 PAG) abgabepflichtig.	
Gebiet Hard	
GB Winznau Nrn.: 56, 1669, 60, 1575, 61 und 1588	Fläche: 10'184 m ²
Heutige Nutzung: Arbeits- und Wohnnutzung	
Zonierung rechtskräftig: Gewerbezone mit Wohnnutzung, 2-geschossig	Zone nach OPR: Arbeitszone
Bauzonenplan alt	Bauzonenplan neu
	
Bemerkungen / Begründungen: Gemäss rLB und der Strategie Innenentwicklung (Beilage 14.1) stellt das Gebiet Hard einen Schlüsselraum in der Gemeinde dar, wofür Entwicklungsstrategien entwickelt wurden, die es mit geeigneten planungsrechtlichen Massnahmen zu verfolgen gilt. Es werden Rahmenbedingungen geschaffen, um auf dem Gebiet Hard eine Aufwertung und Attraktivierung und somit eine Qualitätsförderung zu erreichen. Aus raumplanerischen Überlegungen sind das Gebiet Hard und das Borneareal (Industriegebiet) nördlich der Hauptstrasse zusammen zu betrachten, weshalb das Gebiet Hard von der Gewerbezone mit Wohnnutzung, 2-geschossig (GW2) in die Arbeitszone umgezont wird (ausgenommen sind die zwei Parzellen GB Nrn. 1589 und 1590). Die Arbeitszone bietet das Potenzial zu einem verdichteten, durchmischten Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsquartier	Luftbild / AV 
Abschöpfung Planungsmehrwert: Die Umzonung von der Gewerbezone mit Wohnnutzung (GW2) in Arbeitszone ist gemäss PAG (§ 5 Abs. 2 PAG) nicht abgabepflichtig.	

Gebiet Dorf

GB Winznau Nrn.: 1793 und 1794

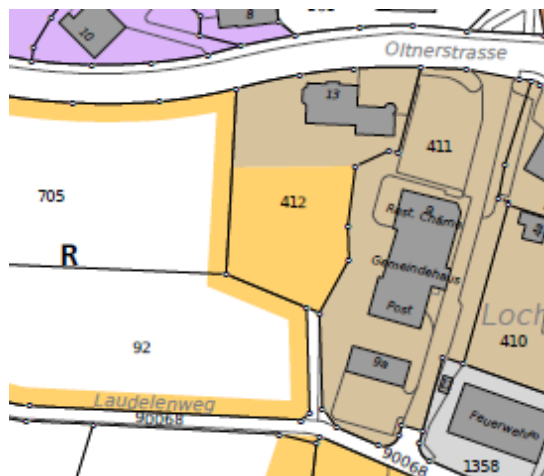
Fläche: 819 m²

Heutige Nutzung: Grünfläche

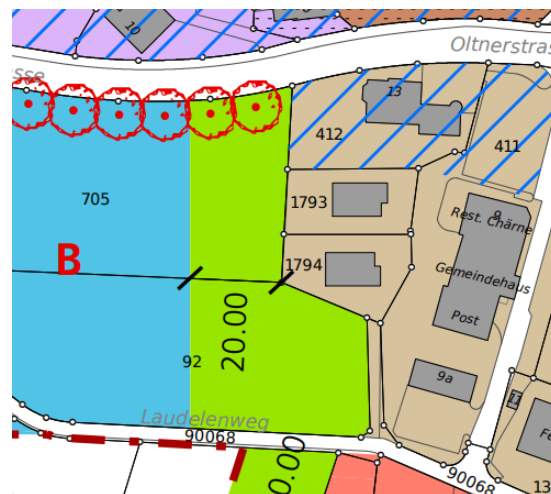
Zonierung rechtskräftig: Wohnzone, 2-geschossig (W2)

Zone nach OPR: Kernzone b (Kb)

Bauzonenplan alt



Bauzonenplan neu



Bemerkungen / Begründungen:

Ein Teil des nördlichen Grundstücks (GB Nr. 412) befindet sich in der Zentrumszone und der südliche Teil in der Wohnzone 2-geschossig (W2). Das Grundstück GB Winznau Nr. 412 wurde abparzelliert (3 neue Parzellen: GB Nr. 412, 1793 und 1794) und aus raumplanerischen Überlegungen der Zonierung der umliegenden Bauzone angepasst. Der Teil des Grundstücks in der W2-Zone (neu GB Nrn. 1793 und 1794) wird neu in die Kernzone b (ursprünglich Zentrumszone) umgezont.

Luftbild / AV



Abschöpfung Planungsmehrwert: Die Umzonung von der Wohnzone 2-geschossig (W2) in Kernzone b ist gemäss PAG (§ 5 Abs. 2 PAG) nicht abgabepflichtig.

Gebiet Brunnacker / Dorf

GB Winznau Nrn.: 1459, 375, 374 und 377

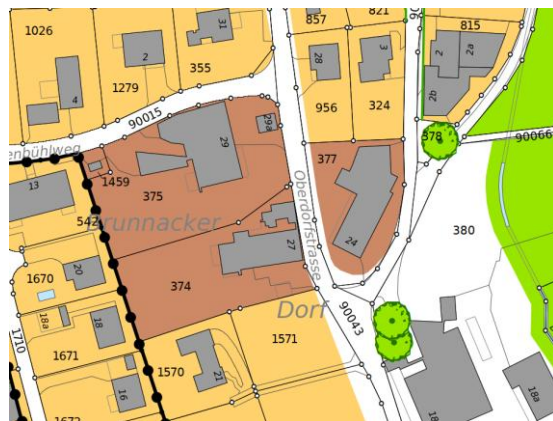
Fläche: 4'620 m²

Heutige Nutzung: Wohnnutzung

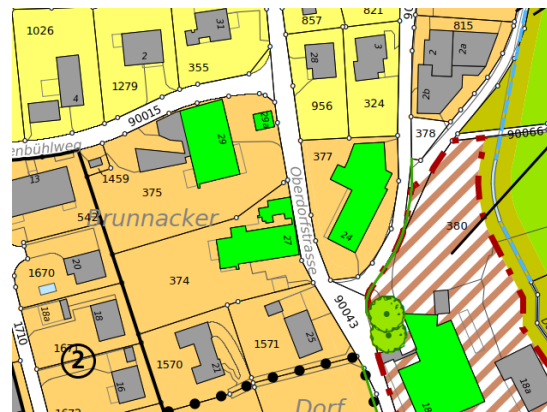
Zonierung rechtskräftig: Kernzone

Zone nach OPR: Wohnzone, 2-geschossig b (W2b)

Bauzonenplan alt



Bauzonenplan neu



Bemerkungen / Begründungen:

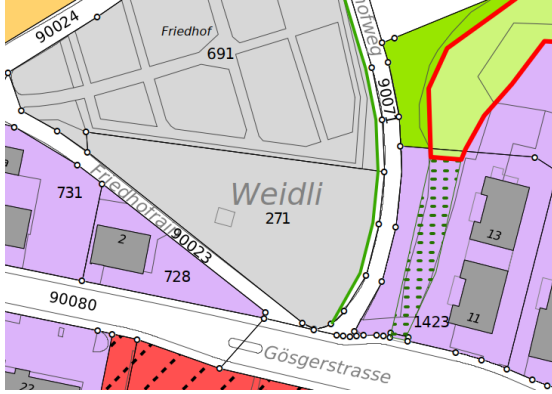
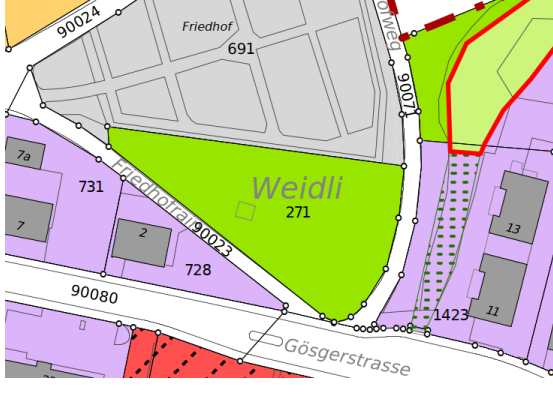
Die Parzellen sind von der Wohnzone umgeben. Die Kernzone befindet sich im Dorfkern und die Parzellen GB Nrn. 1459, 375, 374 und 377 liegen zur eigentlichen Kernzone peripher. Dementsprechend werden aus raumplanerischen Überlegungen die Grundstücke von der Kernzone in die Wohnzone 2-geschossig b (W2b) umgezont.

Mit der Umzonung werden die Liegenschaften auf GB Nr. 375, 374 und 377 als erhaltenswert klassiert und die «Absicht» der Kernzone in die revidierte OP überführt.

Luftbild / AV



Abschöpfung Planungsmehrwert: Die Umzonung von der Kernzone in die Wohnzone 2-geschossig b (W2b) ist gemäss PAG (§ 5 Abs. 2 PAG) nicht abgabepflichtig.

Gebiet Weidli	
GB Winznau Nr.: 271	Fläche: 1'642 m ²
Heutige Nutzung: Grünfläche, angrenzend an Friedhof	
Zonierung rechtskräftig: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zone nach OPR: Freihaltezone
Bauzonenplan alt	Bauzonenplan neu
	
Bemerkungen / Begründungen: Die Parzelle eignet sich aufgrund der Erschliessung, Topographie, Lärmvorbelastung nicht für eine Überbauungen. Für eine Erweiterung des Friedhofes besteht kein Bedarf.	Luftbild / AV 
Die Umzonung von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in eine Freihaltezone ist nicht entschädigungspflichtig.	

Gebiet Hirzmatten / Moosacker	
GB Winznau Nrn.: Teile von 1427, 1428, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1426, 1332, 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1424, 1687, 1688, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679	Fläche: 7'475 m ²
Heutige Nutzung: Gartennutzungen, zum Teil mit Bauten und Anlagen	
Zonierung rechtskräftig: Freihaltezone	Zone nach OPR: Wohnzone 2-geschossig a bzw. Wohnzone 2-geschossig b, Gebiet mit besonderen Bestimmungen
Bauzonenplan alt	Bauzonenplan neu
	
Bemerkungen / Begründungen: Die heute bestehenden Nutzungen entsprechen nicht den Bestimmungen der Freihaltezone, deshalb soll die Freihaltezone aufgehoben werden und der Gewässer- resp. Uferschutz anderweitig sichergestellt werden. Das Gebiet wird mit besonderen Bestimmungen überlagert. Gemäss Zonenreglement § 22 und § 23 sind ausschliesslich 1-geschossige Bauten zulässig.	Luftbild / AV 
Abschöpfung Planungsmehrwert: Die Umzonung von der Freihaltezone in eine Wohnzone ist gemäss PAG (§ 5 Abs. 2 PAG) abgabepflichtig.	

Gebiet Grossacker

GB Winznau Nr.: 96

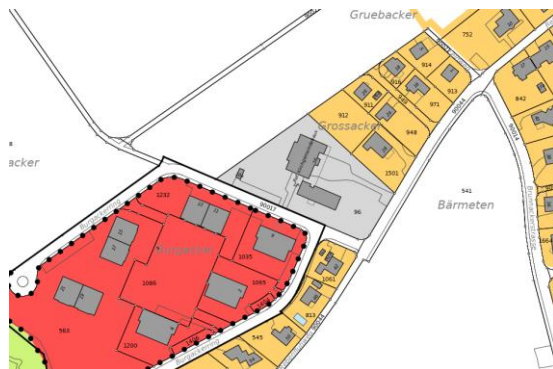
Fläche: 4'195 m²

Heutige Nutzung: Wohnnutzung / Kirchgemeindehaus

Zonierung rechtskräftig: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Zone nach OPR: Wohnzone 3-geschossig

Bauzonenplan alt



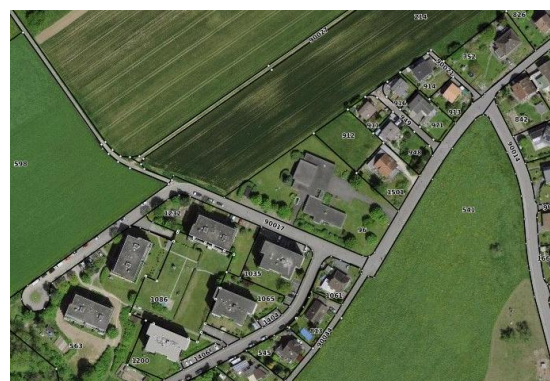
Bauzonenplan neu



Bemerkungen / Begründungen:

Die Parzelle GB Nr. 96 liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Die Reformierte Kirchgemeinde sieht jedoch keine Nutzung / keinen Bedarf mehr im Sinne des Zonenzwecks. Eine Umnutzung zu Wohnnutzung steht im Vordergrund. Dies wird durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen. Die Lage würde sich für eine Wohnentwicklung grundsätzlich eignen.

Luftbild / AV



Abschöpfung Planungsmehrwert: Die Umzonung von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in eine Wohnzone ist gemäss PAG (§ 5 Abs. 2 PAG) abgabepflichtig.

Gebiet Bützler

GB Winznau Nr.: 298 (teilweise)

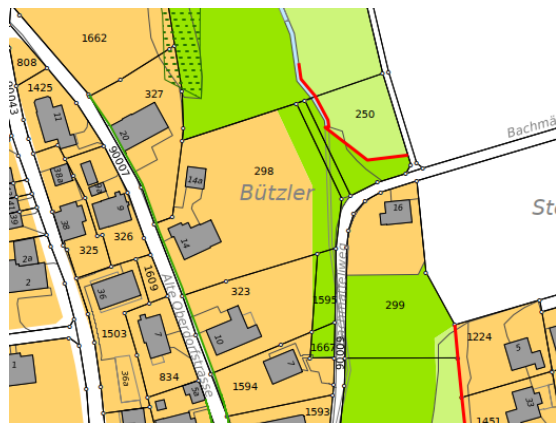
Fläche: 1'000 m²

Heutige Nutzung: Gartennutzung

Zonierung rechtskräftig: Wohnzone 2-geschossig b

Zone nach OPR: Freihaltezone

Bauzonenplan alt



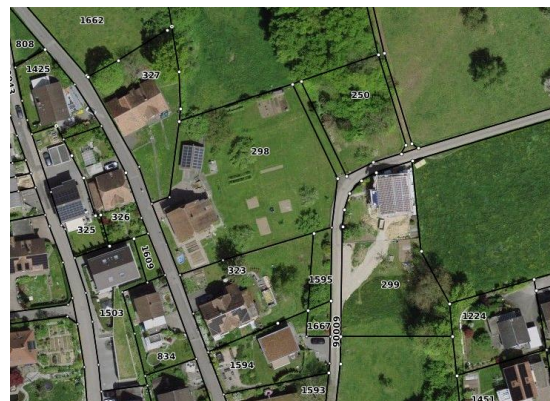
Bauzonenplan neu



Bemerkungen / Begründungen:

Durch die Umzonung wird die heutige Nutzung als Garten berücksichtigt und die Freihaltezone entlang dem Dorfbach vergrößert.

Luftbild / AV



Abschöpfung Planungsmehrwert: -

Gebiet Dorf	
GB Winznau Nr.: 404	Fläche: 2'343 m ²
Heutige Nutzung: Parkierung, öffentliche Nutzung	
Zonierung rechtskräftig: Kernzone	Zone nach OPR: Kernzone b
Bauzonenplan alt	Bauzonenplan neu
	
Bemerkungen / Begründungen: Die Fläche befindet sich im Perimeter einer allfälligen Dorfzentrumsentwicklung. Aus diesem Grund erscheint eine Umzonung in die Kernzone b zweckmässig.	Luftbild / AV 
Abschöpfung Planungsmehrwert: -	

Gebiet Loch

GB Winznau Nr.: 1358

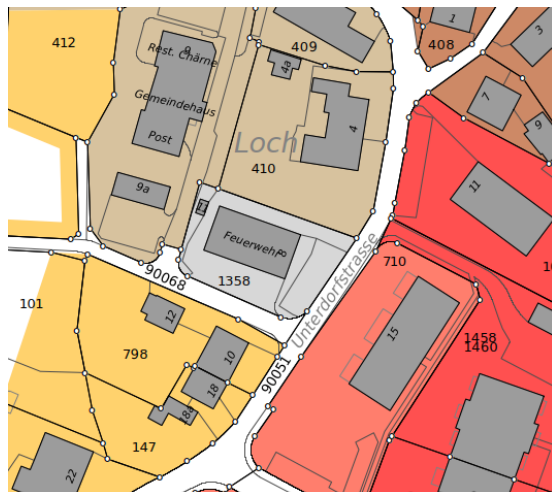
Fläche: 1'358 m²

Heutige Nutzung: Feuerwehrmagazin

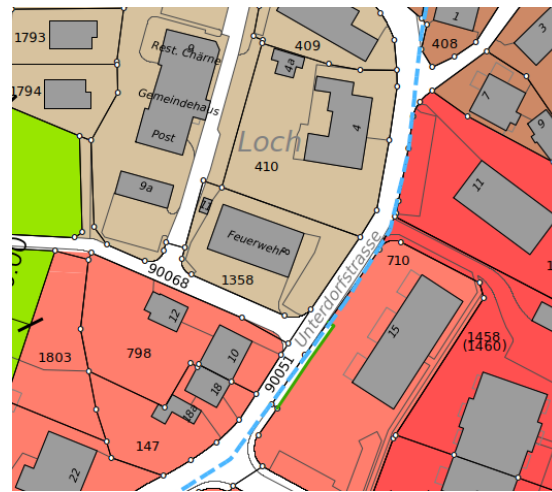
Zonierung rechtskräftig: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Zone nach OPR: Kernzone b

Bauzonenplan alt



Bauzonenplan neu



Bemerkungen / Begründungen:

Die Parzelle GB Nr. 1358 wird von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Kernzone b umgezont.

Luftbild / AV

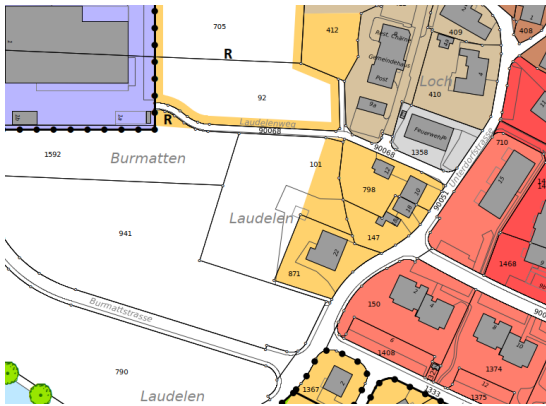
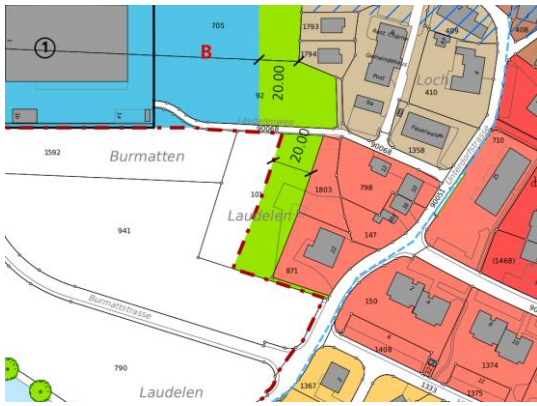


Abschöpfung Planungsmehrwert: Der Tatbestand der Umzonung ist nicht abgabepflichtig gemäss PAG. Die Parzelle befindet sich im Eigentum der Gemeinde.

Gebiet Loch	
GB Winznau Nr.: 90068 (teilweise)	Fläche: ca. 83 m ²
Heutige Nutzung: Grünfläche	
Zonierung rechtskräftig: Verkehrszone Strasse	Zone nach OPR: Kernzone b
Bauzonenplan alt	Bauzonenplan neu
Bemerkungen / Begründungen: Es besteht kein Bedarf mehr für einen öffentlichen Fuss- und Radweg auf dieser Teilparzelle. Die Fläche dient der Erschliessung der Parzellen GB Nr. 1793 und 1794, wo zukünftig eine Wohnnutzung vorgesehen ist. Da es sich lediglich um zwei Wohneinheiten handelt, wird die Fläche in die Kernzone b umgezont und als private Erschliessung klassiert.	Luftbild / AV
Abschöpfung Planungsmehrwert: Der Tatbestand der Einzonung ist nicht abgabepflichtig gemäss PAG. Die Parzelle befindet sich im Eigentum der Gemeinde.	

11.7 Aufzoning

Im Folgenden werden nur die wesentlichen Aufzonungen behandelt. Alle weiteren Aufzonungen sind im Änderungsplan (Beilage 8) ersichtlich.

Gebiet Laudelen	
GB Winznau Nrn.: 798, 147, 871, 1803	Fläche: ca. 3'707 m ²
Heutige Nutzung: Wohnnutzung	
Zonierung rechtskräftig: Wohnzone 2-geschossig	Zone nach OPR: Wohnzone 3-geschossig
Bauzonenplan alt	Bauzonenplan neu
	
Bemerkungen / Begründungen:	Luftbild / AV
Die Umzonung von der Wohnzone 2-geschossig in die Wohnzone 3-geschossig ermöglicht eine effizientere Nutzung des Baulands und trägt zur verdichteten Siedlungsentwicklung bei. Da die betroffenen Parzellen direkt an die bestehende 3-geschossige Wohnzone angrenzen, fügt sich die Anpassung raumplanerisch harmonisch ins Umfeld ein.	
Abschöpfung Planungsmehrwert: Für Aufzonungen wird gemäss kommunalem Planungsausgleichsreglement keine Abgabe fällig.	

Gebiet Neumätteli / Dorf

GB Winznau Nrn.: 1350, 1311, 1312, 1313, 990, 407, 1310, 1276 und 927

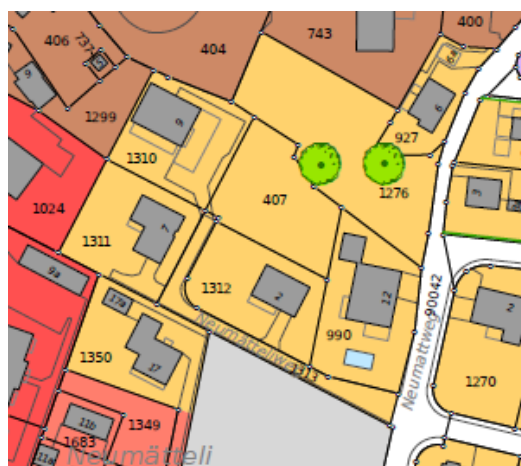
Fläche: 7'714 m²

Heutige Nutzung: Wohnnutzung

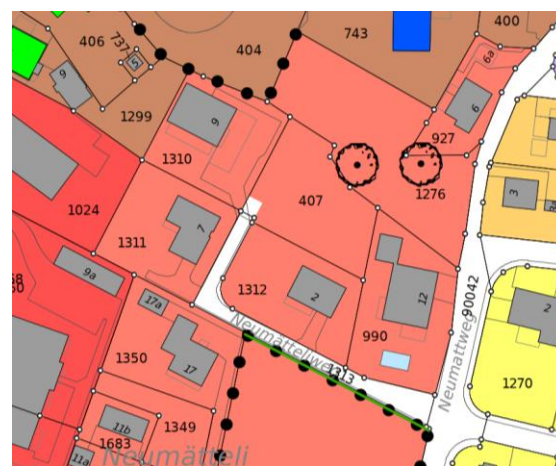
Zonierung rechtskräftig: Wohnzone 2-geschossig (W2)

Zone nach OPR: Wohnzone 3-geschossig (W3)

Bauzonenplan alt



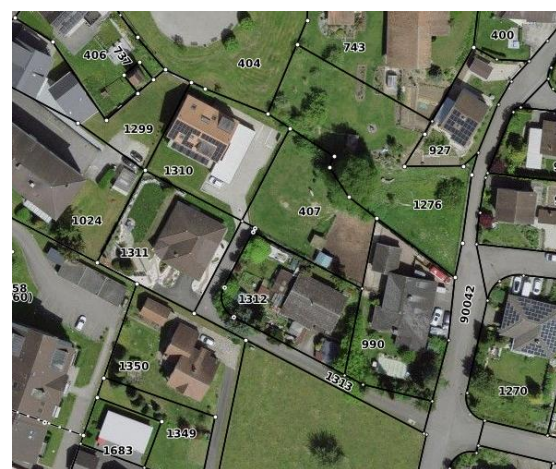
Bauzonenplan neu



Bemerkungen / Begründungen:

Aus raumplanerischen Überlegungen und aufgrund der topologischen Gegebenheiten werden die Grundstücke von der Wohnzone 2-geschossig (W2) in die Wohnzone 3-geschossig (W3) umgezont.

Luftbild / AV



Abschöpfung Planungsmehrwert: Für Aufzonungen wird gemäss kommunalem Planungsausgleichsreglement keine Abgabe fällig.

11.8 Arrondierungen

Gebiet Bünten	
GB Winznau Nr.: 456	Fläche: 590 m ²
Heutige Nutzung: Gartennutzung, Bauten	
Zonierung rechtskräftig: Landwirtschaftszone, Freihaltezone ausserhalb Bauzone (überlagernd)	Zone nach OPR: Wohnzone 2-geschossig a (W2a)
Bauzonenplan alt	Bauzonenplan neu
	
Bemerkungen / Begründungen: Die heute bestehenden Nutzungen sind in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform und entsprechen weiter nicht den Bestimmungen der Freihaltezone. Aus diesem Grund erfolgt die Einzonung in die W2a. Es sind keine Fruchtfogleflächen von der Einzonung betroffen.	Luftbild / AV 
Abschöpfung Planungsmehrwert: Gemäss § 5 Abs. 1 PAG ist neu einer Bauzone zugewiesener Boden (Einzonungen) abgabepflichtig. Die Teil-Einzonung der Parzelle GB Nr. 456 von der Landwirtschaftszone mit Freihaltezone überlagert in die W2a stellt eine Arrondierung ohne Kompensationspflicht (S-1.1.12) dar.	

Gebiet Rankwog

GB Winznau Nr.: 677 (teilweise), 531 (teilweise)

Fläche: 1'323 m²

Heutige Nutzung: Grünfläche

Zonierung rechtskräftig: Landwirtschaftszone, Freihaltezone ausserhalb Bauzone (überlagernd)

Zone nach OPR: Freihaltezone, Uferschutzzone innerhalb Bauzone

Bauzonenplan alt



Bauzonenplan neu



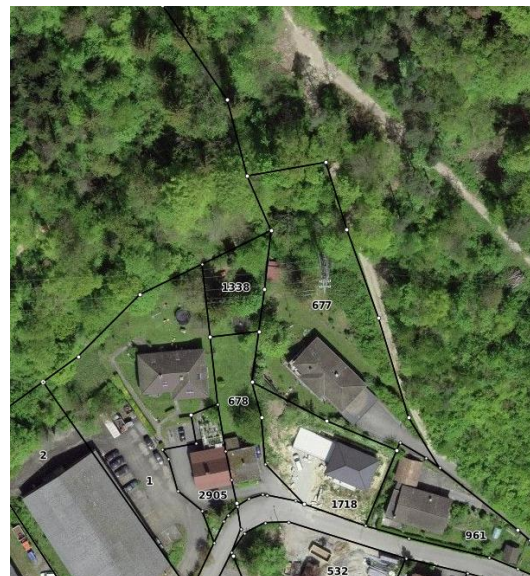
Bemerkungen / Begründungen:

Die Fläche stellt eine isolierte Landwirtschaftszone angrenzend an das Siedlungsgebiet dar. Ein landwirtschaftliche Nutzung auf dieser Fläche ist nicht zweckmässig. Aus diesem Grund diese Fläche von der Landwirtschaftszone mit Freihaltezone überlagert in die Freihaltzone und teilweise die Uferschutzzone (zur Sicherung des Gewässerraums) eingezont.

Die Freihaltezone bezweckt die Sicherung von Grünräumen im Siedlungsgebiet und übernimmt Erholungsfunktion. Zulässig sind Grünflächen, sowie 1-geschossige Bauten und Anlagen, welche dem Zonenzweck dienen.

Es sind keine Fruchtfogleflächen von der Einzonung betroffen.

Luftbild / AV



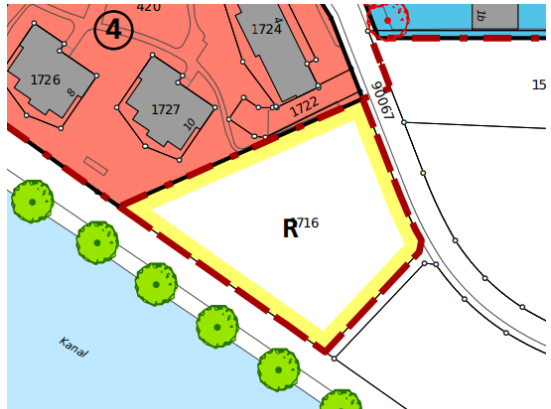
Abschöpfung Planungsmehrwert: Gemäss § 5 Abs. 1 PAG ist neu einer Bauzone zugewiesener Boden (Einzonungen) abgabepflichtig.

Die Teil-Einzonung der Parzelle GB Nr. 677 von der Landwirtschaftszone mit Freihaltezone überlagert in die Freihaltezone stellt eine Arrondierung ohne Kompensationspflicht (S-1.1.12) dar.

Weiter erfolgen im Rahmen der OPR mehrere kleinere Arrondierungen. Diese erfolgen im Zusammenhang mit der Erschliessungsplanung sowie der Anpassung des Waldes an den Waldplan gemäss AWJF. Es wird darauf verzichtet diese nicht detailliert aufzuführen.

11.9 Neue Reservezonen

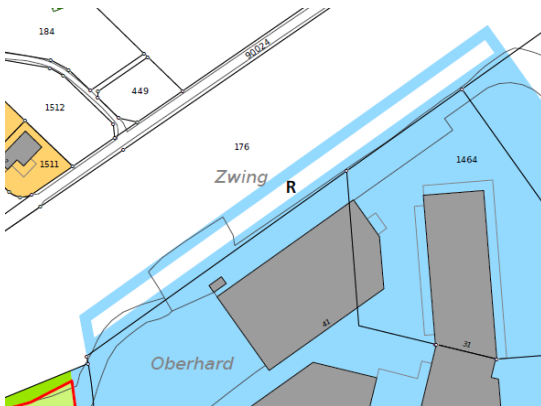
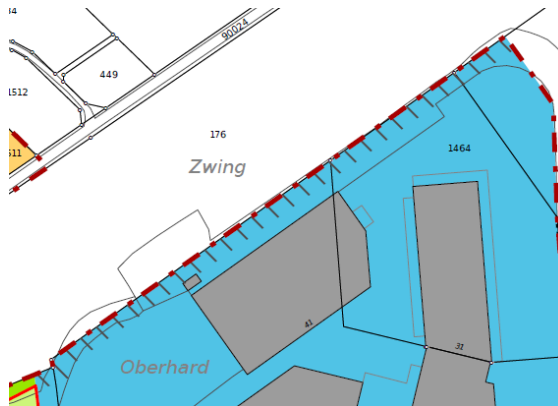
Gemäss PBG gilt für Reservezonen: «Land, das aus siedlungspolitischen Gründen für eine spätere Überbauung in Frage kommt, kann als Reservezone ausgeschieden werden.». In Anwendung dieser Bestimmung und auf Grundlage des rLB werden im Rahmen der OPR daher folgende neue Reservezonen ausgeschieden.

Gebiet Huttler	
GB Winznau Nr.: 1716	Fläche: 2'780 m ²
Heutige Nutzung: Landwirtschaftliche Nutzung	
Zonierung rechtskräftig: Landwirtschaftszone	Zone nach OPR: Reservezone Wohnen
Bauzonenplan alt	Bauzonenplan neu
	
Bemerkungen / Begründungen:	Luftbild / AV
Das Grundstück GB Nr. 1716 wird der Reservezone Wohnen zugewiesen. Die Reservezone Wohnen im Huttler zeigt auf, dass sich dieses Gebiet zukünftig für eine Erweiterung des Huttlerquartiers eignet. Eine zukünftige Siedlungsentwicklung von Winznau soll entsprechend in diesem Gebiet erfolgen. Diese Reservezone entspricht dem rLB. Land der Reservezone verbleibt in der Landwirtschaftszone. Es gelten entsprechend die Bestimmungen der Landwirtschaftszone. Die Parzelle GB Nr. 1716 wurde bereits im Rahmen des Planungsprozesses um das Areal Huttler diskutiert. Weiter äussert die Eigentümerschaft im Rahmen der OPR die Absicht die Parzelle im Falle einer Einzonung zu entwickeln. Allerdings sieht die Gemeinde aktuell genügend Potenzial in der bestehenden Bauzone das beabsichtigte Bevölkerungsziel zu erreichen.	

Lage und Erschliessung dieser Fläche erlauben es, die Ergänzung der Arealüberbauung «Huttler» und damit die Zuweisung der Fläche zur Bauzone zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen. Eine allfällige spätere Zuweisung von Land der Reservezone zur Bauzone würde ein ordentliches Nutzungsplan-verfahren (§§ 15 ff PBG) bedingen.

Abschöpfung Planungsmehrwert: Für neue Reservezonen wird gemäss Planungsausgleichsgesetz keine Abgabe fällig (keine Ein- oder Umzonung).

11.10 Aufhebung von Reservezone

Gebiet Zwing	
GB Winznau Nr.:176 (teilweise)	Fläche: 3'000 m ²
Heutige Nutzung: Landwirtschaftliche Nutzung	
Zonierung rechtskräftig: Reservezone Arbeiten	Zone nach OPR: Landwirtschaftszone
Bauzonenplan alt	Bauzonenplan neu
	
Bemerkungen / Begründungen: Das Gebiet Hard soll langfristig baulich nicht gegen Norden entwickelt werden.	Luftbild / AV 
Bei der Rückzonung von Reservezonen handelt es sich um keine materielle Enteignung. Es bestehen somit kein Entschädigungsanspruch aus dieser Planungsmassnahme.	

Gebiet Schachenbünten

GB Winznau Nr.: 457 (teilweise)

Fläche: 3'700 m²

Heutige Nutzung: Landwirtschaftliche Nutzung

Zonierung rechtskräftig: Reservezone Arbeiten

Zone nach OPR: Landwirtschaftszone

Bauzonenplan alt



Bauzonenplan neu

**Bemerkungen / Begründungen:**

Das Gebiet soll langfristig baulich nicht entwickelt werden. Das «Inseli» soll sich gemäss rLB in den bestehenden Bauzonenn entwickeln.

Luftbild / AV

Bei der Rückzonung von Reservezonen handelt es sich um keine materielle Enteignung. Es bestehen somit kein Entschädigungsanspruch aus dieser Planungsmassnahme.

Gebiet Gruebacker	
GB Winznau Nr.: 214 (teilweise)	Fläche: ca. 4'800 m ²
Heutige Nutzung: Landwirtschaftliche Nutzung	
Zonierung rechtskräftig: Reservezone Wohnen	Zone nach OPR: Landwirtschaftszone
Bauzonenplan alt	Bauzonenplan neu
	
Bemerkungen / Begründungen: Das Gebiet Gruebacker soll langfristig baulich nicht gegen aussen entwickelt werden.	Luftbild / AV 
Bei der Rückzonung von Reservezonen handelt es sich um keine materielle Enteignung. Es bestehen somit kein Entschädigungsanspruch aus dieser Planungsmassnahme.	

11.11 Natur- und Kulturobjekte

Naturobjekte

Naturschutzfachlich basiert die Revision des Bauzonenplans auf dem für diesen Zweck revidierten kommunalen Naturinventar und -konzept 2020 (vgl. Beilage 14). Dabei wurden die Festlegungen im Bauzonenplan jeweils im Zonenreglement mit zweckmässigen Bestimmungen verankert.

Einzelbäume

Im Rahmen der OPR wurden alle Einzelbäume gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan überprüft und neu als geschützte Einzelbäume bestätigt (auf Grundlage des Naturinventar). Einzelne Einzelbäume wurden neu aufgenommen (vgl. Änderungsplan, Beilage 8).

In den Arbeitszonen wurden zudem Baumpflanzungen (strassenbegleitend) als Massnahme zur Aufwertung und Attraktivierung des Orts- und

Landschaftsbildes sowie als Massnahme mit Wirkung als Natur- und Klimawert festgelegt.

Die bereits heute geschützte Pappelallee entlang des Kanals / der Aare wird ebenfalls bestätigt.

Kulturobjekte

Winznau ist nicht im ISOS, dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung aufgeführt. Laut kantonalem Richtplan 2017 hat Winznau auch kein Ortsbild von regionaler Bedeutung. Winznau weist ein Ortsbild von lokaler Bedeutung auf.

Winznau verfügt gemäss rechtsgültigem Zonenplan über drei Kulturobjekte mit Schutzstatus. Je ein geschütztes (stattlicher Bauernhof Oberdorfstrasse 14), schützenswertes (Altbau Schulhaus Büel) bzw. erhaltenswertes (römisch-katholische Kirche) Kulturobjekt ist verzeichnet. Diese beziehen sich auf die kantonale Kulturdenkmäler-Verordnung.

Ortsbildschutzzone

Die Gemeinde Winznau kennt rechtgültig keine Ortsbildschutzzone - entsprechende Ensembles, welche eine solche Ortsbildschutzzone rechtfertigen würden, sind gemäss der Strategie Innenentwicklung (vgl. Beilage 12) auch keine vorhanden. Entsprechend wird im Rahmen der OPR keine Schutzzone erlassen.

Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision wurde den denkmalpflegerischen Aspekten ein grosser Stellenwert zugewiesen. Der Schutzstatus von Kulturobjekten und Gebäuden wurde gesamtheitlich überprüft und in den Nutzungsplänen entsprechend ausgewiesen sowie im Zonenreglement mit zweckmässigen Bestimmungen verankert.

Geschützte Kulturobjekte

Die geschützten Kulturobjekte wurden gemäss dem Schutzverzeichnis der kantonalen Denkmalpflege übernommen. Die in den Nutzungsplänen als geschützt bezeichneten Objekte weisen besondere architektonische, kulturelle oder historische Werte auf und sind durch Beschluss des Regierungsrates geschützt. Die entsprechende Verfügung umschreibt den Schutzcharakter.

Gemeinde	Strasse	Objektname	GB-Nr.	Koordinaten	Abbildung
Winznau	Oberdorfstrasse 14	Scheune Oberdorfstrasse 14	130	2.637.278 / 1.246.178	
Winznau		Soldatendenkstein von der Grenzbesetzung 1914-1918	686	2.635.443 / 1.246.986	

Abbildung 22 Schutzverzeichnis der kantonalen Denkmalpflege für die Gemeinde Winznau (Stand 30.11.2018)

	Der Schutzstatus «geschützt» umschreibt eine kantonale Festlegung und wird entsprechend mit der OPR nur orientierend dargestellt.
Schützenswerte Kulturobjekte	Die in den Nutzungsplänen als schützenswert bezeichneten Objekte sind wichtige und charakteristische Bauten, die als Einzelobjekte (Eigenwert) wie auch als Bestandteil einer Gebäudegruppe bzw. des Ortsbildes (Situationswert) von Bedeutung sind. Sie sind in ihrer ursprünglichen Form (Lage, Stellung, Volumen, Proportionen, äussere Erscheinung) sowie in ihrer historischen Bausubstanz im Äussern und Innern möglichst ungeschmälert zu erhalten. Der Schutzstatus «schützenswert» umschreibt eine kommunale Festlegung und wird entsprechend mit der OPR genehmigt. Folgende Objekte werden als schützenswert klassiert: - Röm.-kath. Kirche, GB Nr. 367 (rechtsgültig als erhaltenswert klassiert) - Schulhaus, GB Nr. 722 (rechtsgültig bereits schützenswert) - Objekt auf GB Nr. 384, Oberdorfstrasse 1 (rechtsgültig ohne Schutzstatus) - Stauwehr-Anlage, GB Nr. 90000 (rechtsgültig ohne Schutzstatus) - Objekt auf GB Nr. 816, Oberdorfstrasse 63 (rechtsgültig ohne Schutzstatus) - Bildstock auf GB Nr. 1550, Oberdorfstrasse (rechtsgültig ohne Schutzstatus) - Brunnen auf GB Nr. 383, Oberdorfstrasse (rechtsgültig ohne Schutzstatus) - Transformatorenturm auf GB Nr. 737, Unterdorfstrasse 5 (rechtsgültig ohne Schutzstatus)
Erhaltenswerte Kulturobjekte	Die in den Nutzungsplänen als erhaltenswert bezeichneten Objekte sind wichtige und charakteristische Bauten, die als Bestandteil einer Gebäudegruppe bzw. des Ortsbildes (Situationswert) von Bedeutung sind. Sie sind in ihrer ursprünglichen Form (Lage, Stellung, Volumen, Geschoszahl, Proportionen, Fassadenflucht, Firstrichtung) möglichst zu erhalten. Neu wird auch eine Brücke als erhaltenswertes Kulturobjekt ausgewiesen. In diesem Fall ist das Erscheinungsbild möglichst zu erhalten. Ein Substanzschutz gilt nicht. Der Schutzstatus «erhaltenswert» umschreibt eine kommunale Festlegung und wird entsprechend mit der OPR genehmigt.

Folgende Objekte werden neu als erhaltenswert klassiert (rechtsgültig ohne Schutzstatus):

- Objekt auf GB Nr. 375, Oberdorfstrasse 29
- Objekt auf GB Nr. 375, Oberdorfstrasse 29a
- Objekt auf GB Nr. 380, Oberdorfstrasse 18
- Objekt auf GB Nr. 726, Kirchweg 5
- Objekt auf GB Nr. 692, Kirchweg 1
- Objekt auf GB Nr. 381, Oberdorfstrasse 10
- Objekt auf GB Nr. 363, Oberdorfstrasse 5
- Objekt auf GB Nr. 385, Oltnerstrasse 4*
- Objekt auf GB Nr. 394, Rest. Frohsinn*
- Objekt auf GB Nr. 712, Oltnerstrasse 5
- Objekt auf GB Nr. 743, Gösgerstrasse 6
- Objekt auf GB Nr. 400, Neumattweg 2
- Objekt auf GB Nr. 327, Alte Oberdorfstrasse 20
- Wegkreuz auf GB Nr. 396, Friedhofstrasse
- Objekt auf GB Nr. 1789, Frobürgstrasse 55
- Brücke über den Aarekanal auf GB Nr. 754, zwischen Eichwaldstrasse und Im Schachen
- Wegkreuz bei Kreuzung Losterferstrasse und Rennweg
- Objekt auf GB Nr. 374, Oberdorfstrasse 27
- Objekt auf GB Nr. 377, Oberdorfstrasse 24
- Objekte auf GB Nr. 643, Oberdorfstrasse 10, 10a und 12
- Objekte auf GB Nr. 827, 733, 732, 846, 848, 847, Trimbacherstrasse 1, 5, 7, 9, 11, 13, 15

* Der Schutzstatus des ehemaligen Restaurants Frohsinn sowie der Liegenschaft Oltnerstrasse 4 wird nicht in jedem Fall als zweckmässig erachtet. Im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens kann der Schutzstatus mittels Interessenabwägung überprüft und bei Vorliegen eines übergeordneten öffentlichen Interesses aufgehoben werden. Ein solches öffentliches Interesse stellt u.a. die Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr dar.

11.12 Uferschutzzonen / Gewässerraum

Im Rahmen der OPR wird die Ausscheidung des Gewässerraums gemäss eidgenössischem Gewässerschutzgesetz (GSchG) und eidgenössischer Gewässerschutzverordnung (GSchV) vorgenommen. Dabei ist der Gewässerraum grundsätzlich für alle Gewässer im Gemeindegebiet grundeigentümerverbindlich festzulegen, inklusive den entsprechenden Vorgaben bezüglich extensiver Gestaltung und Bewirtschaftung (Art. 41c GSchV und § 3 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall [VWBA]). Wichtige Grundlage in Bezug auf die Oberflächengewässer ist das kantonale Wasserbaukonzept 2018, welches auf der strategischen Revitalisierungsplanung 2014 basiert. Ein zentraler Grundsatz daraus ist, dass der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderliche Raum gesichert werden muss.

Die Gewässerraum-Ausscheidung wird differenziert vorgenommen:

Gewässerraum innerhalb Bauzone

Innerhalb des Siedlungsgebiets und entsprechend im Bauzonenplan wird dabei der Gewässerraum mit «Uferschutzzonen innerhalb Bauzone» als Grundnutzung (mit entsprechenden Bestimmungen im Zonenreglement) festgelegt.

Ebenfalls innerhalb des Siedlungsgebiets wird zur Ausscheidung des Gewässerraums Gewässerbaulinien bzw. Gewässerunterhaltsbaulinien definiert; die Festlegung erfolgt dabei in den Erschliessungsplänen (vgl. Kapitel 12.6).

Gewässerraum ausserhalb Bauzone

Ausserhalb der Bauzone und somit im Gesamtplan (vgl. Kapitel 020.9) erfolgt die Ausscheidung durch eine «Uferschutzzone ausserhalb Bauzone», welche der Landwirtschaftszone überlagert ist (ebenfalls mit entsprechenden Bestimmungen im Zonenreglement).

Mit der differenzierten Ausscheidung wird sichergestellt, dass der Gewässerraum durchgehend und für alle Fliessgewässer als Gesamtsystem verbindlich festgelegt wird.

Gewässerraum innerhalb des Waldes

Auf Waldflächen kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden (Wald als Grundnutzung lässt keine überlagernde Festlegung zu).

Symmetrische Ausscheidung

Grossmehrheitlich und wenn immer möglich, wird die Gewässerraumausscheidung auf beiden Seiten des Fliessgewässers mit der gleichen Breite festgelegt, d.h. die Achse des Fliessgewässers bildet die Mitte des Gewässerraumkorridors ab. Damit wird sichergestellt, dass beide Seiten der Fliessgewässer (beide Grundeigentümerschaften) gleich «belastet» werden.



Abbildung 23 Beispiel für die differenzierte Ausscheidung des Gewässerraums beim Dorfbach.

oben: Ausscheidung mit Uferschutzzone (Grundnutzung im Bauzonenplan), unten: Ausscheidung mit Gewässerbaulinien (im Erschliessungsplan)

Spezifischer Gewässerraum
pro Fliessgewässer

Der Gewässerraum wurde für die einzelnen Fliessgewässer wie folgt festgelegt (vgl. Tabelle 15):

Tabelle 15 Gewässerraumfestlegung spezifisch pro Fliessgewässer
USZa: Uferschutzzone ausserhalb Bauzone
USZ: Uferschutzzone innerhalb Bauzone
GBL: Gewässerbaulinien
UHBL: Unterhaltsbaulinien

Fliessgewässer	Abschnitt	Gewässerraum
Lauchbach	Nörtl. Tripolistrasse	USZa 11.00m im Gebiet Wil matt (ausserhalb Wald) Waldflächen ohne Festlegung USZ 11.00 m im Bereich der Freihaltezone / nördlich der Bauzone W2a UHBL 8.00 m im Bereich der Bauzone W2a
	Tripoli – Trimbacherstr.:	USZi Waldflächen ohne Festlegung
	Südlich Trimbacherstrasse:	USZi 11.00 m bzw. 5.5 m im Bereich Wald Waldflächen ohne Festlegung
Dorfbach	Gebiet Grüttmatten	USZa 11.00 m im Bereich der Landwirtschaftszone Waldflächen ohne Festlegung
	Gebiet Weid	USZa 5.50 m im Bereich der Landwirtschaftszone Waldflächen ohne Festlegung
	Gebiet Weiermätteli	Waldflächen ohne Festlegung
	Gebiet Wüesti	USZa 11.00 m im Bereich der Landwirtschaftszone

	Gebiet Bachmätteli	Waldflächen ohne Festlegung USZi 5.50 m bzw. 11.00 m
	Gebiet Bützler	USZi parzellenscharf (GB Nrn. 1595, 1667) USZi 5.50 m ergänzt mit GBL im Bereich der Bauzonen
	Westl. Schänkerwäldli	USZi 11.00 m
	Gebiet Dorfzentrum Nord/Süd	UHBL 8.00 m bzw. Strassenbaulinien
	Gebiet Laudelen	USZa 11.00 m westl. Unterdorfstrasse (Raumsicherung für mögliche Bachoffenlegung)
Aare (inkl. Kanal)	Landwirtschaft, Bauzone	mit USZa parzellenscharf, Strassenbaulinie im Gebiet der Bauzonen Hirmatten / Moosacker Waldflächen ohne Festlegung kantonale Uferschutzzone parzellenscharf mit der kom- munalen UFSa festgelegt.

11.13 Gestaltungsplanpflichten

Der Gestaltungsplan bezweckt eine besonders gute Überbauung, Gestaltung und Erschliessung zu ermöglichen und sicherzustellen, dass vorsorgliche Umweltschutzmassnahmen umgesetzt sowie Menschen und Umwelt vor Immissionen geschützt werden. Der Gestaltungsplan eignet sich gut, um komplexe Planungsaufgaben zu koordinieren und Zielkonflikte einvernehmlich zu lösen. Mit einem Gestaltungsplan sichert sich der Gemeinderat als Planungsbehörde das Mitspracherecht an Bauvorhaben in ortsbaulich oder strategisch wichtigen Gebieten. Da der Gestaltungsplan gemäss § 14 PBG ein Nutzungsplan ist, wird der Kanton ebenfalls von einem frühen Zeitpunkt an einbezogen.

Im Rahmen der vorliegenden Ortsplanung werden neu vier Gebiete mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt:

- Gebiet Giessen
- Gebiet Brunnacker
- Gebiet Zentrum
- Gebiet Neumätteli

Für alle vier Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht sind die jeweiligen Anforderungen an die Gestaltungspläne und die vorgängigen Verfahren / Richtprojekte im revidierten Zonenreglement beschrieben und damit verbindlich.

11.14 Gebiete mit Pflicht zu kooperativen Verfahren

Der Strassenraumaufwertung kommt in Winznau gemäss rLB eine hohe Bedeutung zu. Zum Zwecke einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen werden für Parzellen entlang der Oltner- und Gösgerstrasse, Pflichten für ein kooperatives Verfahren festgelegt. Die Anforderungen werden im Zonenreglement definiert.

Neue Gebiete mit Pflicht zu kooperativen Verfahren

Für folgende Gebiete entlang der Oltnerstrasse und der Gösgerstrasse wird neu eine Pflicht zu kooperativen Verfahren festgelegt:

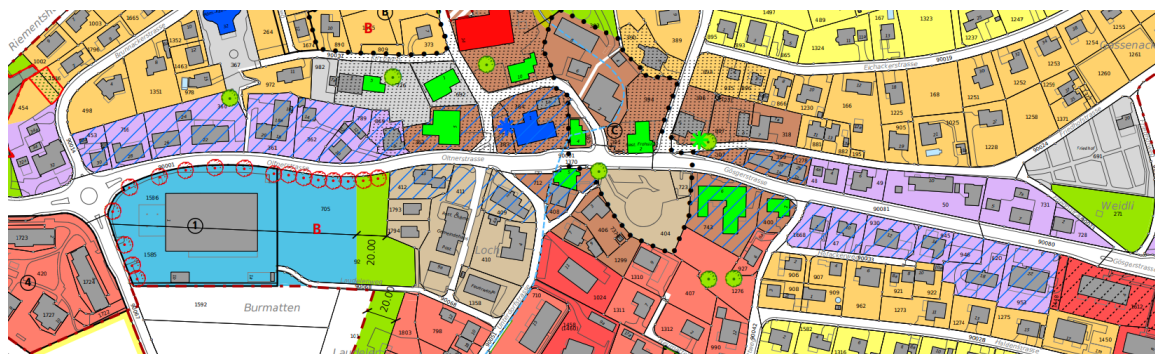


Abbildung 24 Perimeter Gebiete mit Pflicht zu kooperativen Verfahren gemäss Bauzonenplan (blaue Schraffur)

11.15 Lärmempfindlichkeiten

Die Empfindlichkeitsstufen sind gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (SR 814.41) zugeteilt und auf dem Bauzonenplan ausgewiesen. Dabei wurden auch Aufstufungen nach Art. 43 Abs. 2 LSV (aufgrund des Strassenverkehrslärm bzw. der Lärmvorbelastung durch die Gösger-Oltner- und Trimbacherstrasse) gesamthaft überprüft und auf die revidierte Zonierung angepasst.

12 Änderungen Gesamtplan

Der Gesamtplan (vgl. Beilage 2) legt Art und Ausmass der zulässigen Nutzung des Bodens ausserhalb des Siedlungsgebietes fest.

12.1 Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen

Die folgende Auflistung gibt die wichtigsten Änderungen im Gesamtplan wieder. Diese sind auch auf dem Plan der Änderungen (Beilage 8) aufgeführt. Die wesentlichsten Änderungen werden anschliessend näher erläutert:

- **Überprüfung und Aktualisierung:** Die bestehenden Planinhalte wurden gesamthaft überprüft und aktualisiert.
- **Anpassungen an Bauzonenplan:** Auf der Grundlage des revidierten Bauzonenplans wurde der Gesamtplan angepasst und aktualisiert.
- **Bestehende Festlegungen:** Die bestehenden Zonen ausserhalb Bauzone wie die Landwirtschaftszone (differenziert aufgrund der teilweise überlagerten Juraschutzzone) sowie die Landschaftsschutzzone werden überprüft und bei Bedarf angepasst. Mit der OPR werden diese aber im Grundsatz bestätigt.
- **Neue Festlegungen:** Mit der OPR werden folgende Inhalte neu festgelegt: Hofstattzone, Schutzzone Wildtierkorridor (Kernzone / Randzone), Uferschutzzone ausserhalb Bauzone.
- **Aufhebung Festlegungen:** Mit der OPR werden folgende Inhalte neu aufgehoben: Vorranggebiet Natur und Landschaft und Freihaltezone ausserhalb Bauzone.
- **Aktualisierung Naturinventar:** Die Inhalte aus dem Naturinventar (vgl. Beilage 14) wurden soweit zweckmässig im Gesamtplan übernommen. Ebenfalls wurden die Naturobjekte aus dem bestehenden, rechtskräftigen Gesamtplan überprüft und ggf. bestätigt bzw. aufgehoben.
- **Einzelbäume / Hecken:** Die Einzelbäume und Hecken (innerhalb und ausserhalb Bauzone) wurden gemäss aktualisiertem Naturinventar übernommen.

Orientierende Inhalte: Orientierende Darstellungen beinhalten die Richtplaninhalte «kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft», «kantonale Naturreservate», «Siedlungstrenngürtel» und das BLN Gebiet Nr. 1017 «Aargauer und östlicher Solothurner Faltenjura». Die geschützten archäologischen Fundstellen und Fundstellen unter

kantonalem Einzelschutz (gemäss Amt für Denkmalpflege und Archäologie) sowie die Grundwasserschutzzonen werden ebenfalls orientierend dargestellt.

- **Wald:** Übernahme der Wälder gemäss Waldplan des AWJF sowie Darstellung der bestehenden sowie neuen Waldfeststellungen. Der Schutzwald wird orientierend dargestellt.
- **Hinweise:** Der Gesamtplan wird mit Hinweisen zu den Naturgefahren, den belasteten Standorten / Altlasten, den schadstoffbelasteten Böden sowie den Störfällen ergänzt; auf die Darstellung wird verzichtet und stattdessen auf die entsprechenden kantonalen Kataster und Verzeichnisse verwiesen.

12.2 Landschaftsschutzzone

Die rechtsgültige, kommunale Landschaftsschutzzone wird bestätigt; der Perimeter wird aber überprüft und teilweise angepasst (auch in Abstimmung mit der neu festgelegten Schutzzone Wildtierkorridor sowie der bestehenden Freihaltezone).

Angepasst wird insbesondere:

- Die Landschaftsschutzzone wird um den Perimeter der Waldflächen reduziert. Der Wald wird nach der OPR nicht mehr durch die Landschaftsschutzzone überlagert; diese Überlagerung ist weder zweck- noch rechtmässig.
- Die Landschaftsschutzzone ersetzt zum Teil die rechtsgültige Freihaltezone, insbesondere im Gebiet Wüesti auf GB Nr. 697.
- Die Landschaftsschutzzone wird im Bereich des Siedlungstrenngürtels gemäss kant. Richtplan im Gebiet Ischlag, Schachen, Schächli und Schachenbünten neu festgelegt. Damit erfolgt die Umsetzung des Siedlungstrenngürtels auf kommunaler Ebene.
- Die Landschaftsschutzzone wird auf den Teil-Parzellen GB Nr. 697 und 279 neu festgelegt, wo rechtsgültig noch keine Landschaftsschutzzone festgelegt war. Damit entsteht am Waldrand im Gebiet Ruchacker / Wüesti ein zusammenhängender Perimeter Landschaftsschutzzone. Schutzzweck: Wertvolle Landschafts- und Naturelemente, Zusammenbringen von Wald, Wiesen und Bach.

12.3 Uferschutzzonen ausserhalb Bauzone

Mit der kommunalen «Uferschutzzone ausserhalb Bauzone» sowie der wird eine neue Zone definiert. Diese bezwecken die sinnvolle und zweckmässige Ausscheidung des durch das teilrevidierte Gewässerschutzgesetz geforderte Gewässerraumes für Fliessgewässer.

Vgl. Ausführungen unter Kapitel 11.12 Uferschutzzone / Gewässerraum.

12.4 Hofstattzone

Im Gesamtplan wird mit der OPR neu eine Hofstattzone festgelegt. Diese bezweckt die Erhaltung und Aufwertung des Baumbestandes an Hochstammbäumen als prägendes Element des Dorfbildes und Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Gemäss den revidierten Bestimmungen im Zonenreglement gilt: *«Eine Beseitigung der Hochstammbäume ist nur aus zwingenden Gründen zulässig (Krankheit, Alter, Gefährdung) und darf nur nach Rücksprache mit der Baubehörde erfolgen. Bei Beseitigung oder Absterben der Obstbäume ist eine Ersatzpflanzung mit gleichen oder ähnlichen standortgerechten Arten vorzunehmen. Zuständige Behörde ist die Baubehörde. Ergänzend zu den formulierten Schutzzielen kann die Baubehörde mit der Grundeigentümerschaft bzw. der Bewirtschafterin / des Bewirtschafters weitere Fördermassnahmen betreffend Pflanzung, Bewirtschaftung und Pflege vereinbaren.»*

12.5 Schutzzone Wildtierkorridor

Gemäss Kapitel L-3.3.3 RP gilt folgender Planungsauftrag: «Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung und bei Projekten zur Förderung der Vernetzung und der Biodiversität. Sie sichern die Durchgängigkeit mit Landschaftsschutzzonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder anderen Zonen, die dem Schutzziel entsprechen.» Im Rahmen der vorliegenden OPR ist die Gemeinde diesem Auftrag mit der Festlegung der «Schutzzone Wildtierkorridor» (mit entsprechenden Bestimmungen im revidierten Zonenreglement) nachgekommen. Dabei ist eine Zonierung wie folgt festgelegt: äusserer, weniger einschränkender Perimeter «Randzone Wildtierkorridor» (mit der Möglichkeit für landwirtschaftliche Bewirtschaftung) und (2) räumlich in der Ausdehnung begrenzte «Kernzone Wildtierkorridor» (Gebiet in der «Kernzone» mit absolutem Vorrang für Wildtiere).

Die ausgewiesenen Perimeter werden grundeigentümergebunden mit einer «Kernzone» und einer «Randzone» auf Grundlage des Objektblattes SO 12 «Obergösgen» ausgewiesen (vgl. Abbildung 25).

Hinweise zu den Bestimmungen im Zonenreglement finden sich im Bericht von Hintermann & Weber (Wildtierkorridore im Kanton Solothurn: Räumliche Ausscheidung und Massnahmenvorschläge, Dezember 2007; vgl. Abbildung 26).

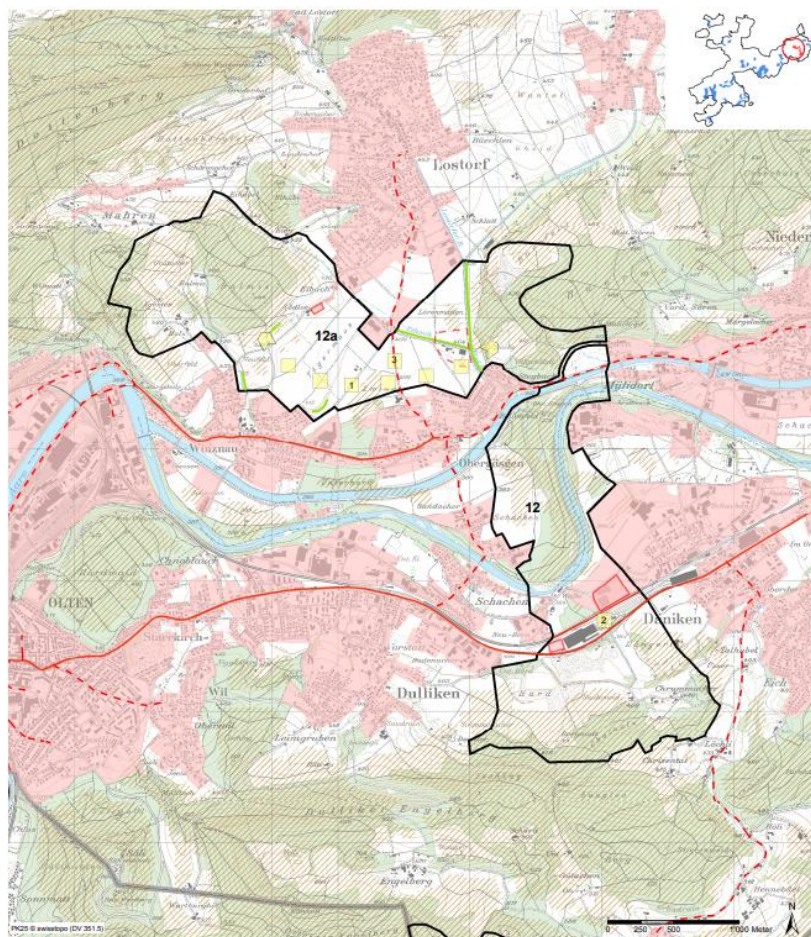


Abbildung 25 Perimeter Wildtierkorridor SO 12 Obergösgen (Hintermann & Weber AG, 12.2007)

Themenbereich Verkehr

- Wildwechselwarnschilder auf Strassen mit > 3'000 DTV aufstellen.
- Geschwindigkeitsbegrenzungen an kritischen Stellen von Überlandstrassen einführen.
- An Strassen mit besonders hohen Unfallrisiko neue Wildwarnmethoden installieren.
- Bekannte Unfallstrecken sanieren.
- Warteräume korrekt ausrichten.

Themenbereich Beleuchtung

- Bauten und Grünflächen nachts nur minimal beleuchten.
- Strassenbeleuchtungen so ausrichten, dass lediglich die Strasse und ein je 10 m breiter Streifen beidseitig der Strasse beleuchtet werden.
- Radwege nicht oder nur minimal beleuchten.

Themenbereich landwirtschaftliche Einrichtungen

- Folientunnel, Netze aller Arten und dergleichen nur mit Bewilligung aufgrund einer fachlichen Überprüfung erlauben.

Themenbereich Jagd

- Den Jagdbetrieb an die jeweilige Korridorsituation anpassen.

Themenbereich Menschliche Störungen

- Keine flächendeckenden Sport- und Freizeitveranstaltungen, keine grösseren Veranstaltungen nach 22:00 durchführen und Lärm begrenzen.
- Im Bereich von Trittsteinen Personen sinnvoll lenken.

Themenbereich Weitere Störungen

- Keine weiteren Hundesportplätze einrichten, bereits bestehende Hundesportplätze nicht weiter ausbauen.
- Hunde generell an der Leine führen.

Abbildung 26 *Checkliste der allgemeinen Massnahmen (Hintermann & Weber, Dezember 2007)*

Hintermann & Weber überarbeitet im Auftrag des Kantons (AWJF) die Objektblätter zu den Wildtierkorridoren. Im Zuge dessen werden die Wildtierkorridore in eine Rand- und Kernzone aufgeteilt. Die Publikation erfolgt voraussichtlich im Herbst 2026. Die Gemeinde wird die Kern- und Randzone sowie die dazugehörigen Vorschriften nach Publikation der Grundlagen von Hintermann & Weber sowie auf Grundlage des Vorprüfungsberichts prüfen und aktualisieren.

12.6 Vorranggebiet Natur und Landschaft

Die Nutzung der Flächen kommunaler Vorranggebiete Natur und Landschaft ist heutzutage über Verträge im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft geregelt. Es besteht somit heute kein Bedarf mehr für einen zusätzlichen Schutz der Flächen. Das rechtsgültige kommunale Vorranggebiet Natur und Landschaft wird aufgehoben.

12.7 Freihaltezone ausserhalb Bauzone

Die rechtsgültigen Freihaltezonen innerhalb und ausserhalb Bauzone wurden gesamthaft überprüft. Wo zweckmässig wird die Freihaltezone ausserhalb Bauzone aufgehoben und die Landwirtschaftszone als Grundnutzung bestätigt. Wo die Landwirtschaftszone als Grundnutzung aufgrund der heutigen Nutzung nicht zweckmässig ist, erfolgt eine Einzonung in die Freihaltezone (innerhalb Bauzone) bzw. eine andere Bauzone. Damit wird die Festlegung der Freihaltezone ausserhalb Bauzone aufgehoben.

13 Änderungen Erschliessungspläne

Der Erschliessungsplan regelt die Erschliessung der Bauzone und legt auch die Strassenkategorie sowie die Baulinien fest (§ 39 PBG). Gemäss § 39 PBG sind bei der OPR auch die Erschliessungspläne über das gesamte Gemeindegebiet zu überprüfen bzw. neu zu erarbeiten. Dabei ist u.a. die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV, BGS 711.41) zu berücksichtigen. Diese Verordnung findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche u.a. dem Verkehr dienen (§ 5 GBV). Öffentliche Erschliessungsanlagen sind Anlagen, die in den Erschliessungsplänen enthalten sind oder welche sich bereits im Eigentum der Gemeinde befinden (§5 Abs. 2 GBV). Gemäss § 39 Abs. 1 GBV werden die Strassen im Gemeindegebiet eingeteilt in: a) Erschliessungsstrassen (Feinerschliessung), b) Sammelstrassen (Groberschliessung), c) Hauptverkehrsstrassen (Groberschliessung). Die Gemeinde kann weitere Kategorien schaffen. Zu ergänzen sind die Privatstrassen. Der Gemeinderat teilt sämtliche im Erschliessungsplan enthaltenen bestehenden und projektierten Strassen in eine dieser Kategorien ein (§ 39 Abs. 2 GBV).

13.1 Grundsätze der Erschliessungsplanung

Im Rahmen der OPR werden die Erschliessungspläne im Wesentlichen aufgrund der nachfolgenden Grundsätze überprüft und gegebenenfalls angepasst:

- **Erschliessungspläne:** Die Erschliessungsplanung ist im Massstab 1:1'000 aufzubereiten. Für das Gemeindegebiet von Winznau wurden zwei Erschliessungspläne erarbeitet. Ebenfalls liegt ein orientierender Strassenklassierungsplan im Massstab 1:2'000 über das gesamte Gemeindegebiet vor.
- **Strassenklassierung:** Die Strassenklassierung erfolgt über das gesamte Gemeindegebiet und abgestimmt auf die jeweils zu erfüllende Funktion jedes Strassenabschnitts (gemäss Schweizer Norm SN 640 040b/044/045).

Die Klassierung erfolgt weiterhin in Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen und Trottoir / Rad- / Fusswege. Neu werden aber auch die Privatstrassen als zu genehmigender Inhalt ausgewiesen. Ebenfalls wird die Klassierung «Trottoir / Rad- / Fusswege» neu in zwei Kategorien unterteilt: 1. Öffentlicher Fusswege und Trottoir und 2. Öffentlicher Fuss- und Radweg. Fuss- und Radwegrechte mit verbind-

dender Funktion sind in den Erschliessungsplänen ebenfalls dargestellt, unabhängig davon, ob bereits eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch besteht.

- **Strassenverbreiterungen (Strassenausbauten):** Strassenverbreiterungen werden in den Erschliessungsplänen ausgewiesen. Dabei erfolgt die Festlegung von Strassenverbreiterungen zurückhaltend und auf Grundlage der jeweiligen Norm des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute, insbesondere SN 40 040b. Für die Sammel- und Erschliessungsstrassen wurden zwei Lichtraumprofile definiert, welche als Richtlinien dienen.
- **Strassenneubauten:** Strassenneubauten werden in den Erschliessungsplänen ebenfalls ausgewiesen. Es wurde aber festgestellt, dass das heutige Siedlungsgebiet für den motorisierten Individualverkehr bereits voll erschlossen ist. Mit Ausnahme der Erschliessung der Arbeitszone West sowie beim Fuss- und Veloverkehr (Schliessen von Netzlücken beim Fuss- und Veloverkehr) sind keine Neubauten notwendig.
- **Baulinien:** Die Erschliessungspläne werden über die gesamte Bauzone mit Baulinien ergänzt (Strassenbaulinien, Vorbaulinien, Gestaltungsbaulinien aber auch Hecken-/ Wald- und Gewässerbaulinien).
- **Sichtzonen:** Bei den massgebenden Verkehrsknoten werden in den Erschliessungsplänen Sichtzonen nach § 50 KBV festgelegt (berechnet nach VSS-Norm) und entsprechende Bestimmungen in den kommunalen Reglementen ergänzt.
- **Wald und Hecken:** Die Wälder gemäss Waldplan des AWJF und die Hecken gemäss amtlicher Vermessung werden übernommen und orientierend dargestellt. Im Bereich der Bauzonen werden die bestehenden Waldfeststellungen übernommen und erstmals als Genehmigungsinhalt verbindlich verabschiedet.
- **Gewässerraum für Fliessgewässer:** Innerhalb der Bauzone wird der Gewässerraum in bebauten Gebieten mit einer Gewässerbaulinie gesichert. Diese sind in den Erschliessungsplänen grundeigentümergebunden festgelegt. In wenig dichten oder unbebauten Gebieten wurde der Gewässerraum mit einer Uferschutzzone innerhalb Bauzone ausgedehnt (in Bauzonenplan).
Orientierend wird in den Erschliessungsplänen auch die kommunale Uferschutzzone (innerhalb/ausserhalb Bauzone) dargestellt (der Massstab von 1:2'000 erlaubt im Bereich des Siedlungsgebietes eine genauere Lagedefinition als der Gesamtplan).

13.2 Kommunale Erschliessungspläne

Strassenklassierung

Eine erste Beurteilung der ausgewiesenen Strassenklassierung auf der Grundlage der massgebenden Normen (insbesondere SN 640 040b, SN 640 044, 640 045) zeigt auf, dass die Klassierung grossmehrheitlich nachvollziehbar und zweckmässig erscheint.

Folgende Klassierungen werden im Rahmen der OPR geändert:

Sammelstrasse (neu)

- Losterferstrasse, neu Sammelstrasse (vorher Erschliessungsstrasse)

Erschliessungsstrasse (neu)

- Alte Oltnerstrasse (südlicher Teil), neu Erschliessungsstrasse (vorher nicht klassiert)
- Neumätteliweg, neu Erschliessungsstrasse (vorher nicht klassiert)
- Friedhofrain, neu Erschliessungsstrasse (vorher nicht klassiert)
- Verbindung Oltnerstrasse zu Oberdorfstrasse, neu Erschliessungsstrasse (vorher nicht klassiert)
- Hans-Brunner Weg, neu Erschliessungsstrasse (vorher nicht klassiert)
- Brunnbühlweg - Erschliessung GB Nr. 371, neu Erschliessungsstrasse (vorher nicht klassiert)
- Rebenfluhweg (GB Nr. 949), neu Erschliessungsstrasse (vorher nicht klassiert)
- Gruebackerweg (bis GB Nr. 1320), neu Erschliessungsstrasse (vorher nicht klassiert)
- Weid – Erschliessung GB Nrn. 929 und 936, neu Erschliessungsstrasse (vorher nicht klassiert)
- Bermettenweg, neu Erschliessungsstrasse (vorher nicht klassiert)
- Brunnenbühlweg, neu Erschliessungsstrasse (vorher nicht klassiert)
- Stichweg ab Oberdorfstrasse – Erschliessung GB Nrn. 823 und 803 (vorher nicht klassiert)

Fuss-/Radwege / Trottoir (neu)

- Neumattweg, Abschnitt zwischen Hofackerweg und Haldenstrasse, neu Fuss- und Radweg (vorher Erschliessungsstrasse)
- Kleiner Abschnitt nach Zufahrt Raiffeisen zur Unterdorfstrasse, neu Fuss- und Radweg (vorher Erschliessungsstrasse)
- Weiterführung Trottoir Unterdorfstrasse bis Höhe Laudelenweg auf GB Nr. 710 (vorher Bauzone)
- Kanal nordseitig, durchgehend von Trimbacherstrasse bis Eichwaldstrasse, neu Fuss- und Radweg (vorher grösstenteils nicht klassiert)

	- Verbindung Oltnerstrasse – Laudelenweg, neu Fussweg und Trottoir (vorher nicht klassiert) - Dammstrasse, neu Fuss- und Radweg (vorher Flurweg) - Weiterführung Fuss- und Radweg bis auf Giessenstrasse (vorher nicht klassiert)
Wegrecht (neu)	- Verbindung über Stauwehr, neu Fuss- und Radwegrecht - Verbindung über Landi Areal / GB Nr. 1585 gemäss rechtsgültigem Gestaltungsplan, neu Fuss- und Radwegrecht
Neu nicht mehr klassiert	- Sportweg (vorher Rad- / Fussweg), wird zur Bauzone bzw. Landwirtschaftszone
Privatstrassen	Im Rahmen der Ortsplanung gilt es zu prüfen, ob und welche Privatstrassen ins öffentlichen Strassenareal überführt werden sollen. Nach § 103 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz PBG sind private Erschliessungen nur für eine oder wenige Wohneinheiten vorzusehen. Nach Praxis des Bau- und Justizdepartements werden private Erschliessungen für bis zu maximal vier Wohneinheiten oder Gebäude zugelassen. Diese Grenze wird bei mehreren bestehenden privaten Erschliessungen heute überschritten. Es gilt der Grundsatz, dass bestehende private Erschliessungen, die mehr als vier Wohneinheiten dienen, von der Gemeinde innert 15 Jahren zu übernehmen sind (§ 105 PBG) und im Erschliessungsplan als öffentliche Erschliessungen darzustellen sind. Der Sinn und Zweck dieser gesetzlichen Forderung und damit der Nutzen ist die: - Gleichbehandlung der Bevölkerung - Sicherstellung des Unterhalts - Werkeigentümerhaftung durch die Gemeinde - Vermeidung von Finanzierungsstreitigkeiten (privatrechtlich) Eine Übernahme ist somit rechtmässig. Entsprechend wird die Übernahme aller Privatstrassen (ab vier Wohneinheiten) ins öffentliche Netz angestrebt. Gemäss Stellungnahme des Regierungsrats auf die kleine Anfrage von B. Leibundgut betr. Übernahme Privatstrassen durch Gemeinde (RRB Nr. 2020/1460) gilt insbesondere: - Die Gemeinden sind bei der Entscheidung, welche Privatstrassen sie übernehmen wollen, nicht frei. Sobald zu viele Bauten oder Wohneinheiten an privaten Erschliessungsanlagen angeschlossen

sind, ist die Gemeinde verpflichtet, dies anlässlich der nächsten Ortsplanungsrevision (oder allenfalls bei einer Teilrevision) zu korrigieren. Dies betrifft u.a. Privatstrassen, aber auch Wasser und Abwasserleitungen. Die bisher privaten Strassen sind dann im revidierten Erschliessungsplan als öffentliche auszuweisen und in der Folge auch zu übernehmen.

- Die privaten Strassen, welche nach § 103 Abs. 1 PBG zu öffentlichen gemacht werden sollen, müssen ungeachtet ihres Zustandes übernommen werden. Wenn die bis anhin privaten Strassen dann im Erschliessungsplan als öffentlich zu übernehmende dargestellt sind, hat die Gemeinde die Möglichkeit, das Land mit der privaten Strasse zu enteignen. Dies wird aber nur nötig sein, falls sich die Gemeinde und die Strasseneigentümer über die Entschädigung nicht einig werden.
- In der Regel wird die private Strasse zum Nulltarif von der Gemeinde übernommen, weil die Strasse an sich ja gar keinen Verkaufswert hat (man denke an den Ast, auf dem man sitzt). Man kann die für sich notwendige Erschliessung schlichtweg nicht verkaufen, weil man sonst nicht mehr erschlossen wäre. Auch sind in aller Regel keine bisherigen Kosten zu übernehmen.
- Falls die Gemeinde nicht konsequent alle oder sogar keine Privatstrassen übernimmt, könnte die entsprechende Planung vom Regierungsrat unter Umständen nicht genehmigt werden, weil sie rechtswidrig wäre.

Folgende Privaterschliessungen werden öffentlich klassiert

- Neumättliweg, GB Winznau Nr. 1313
- Hans-Brunner Weg
- Bermettenweg
- Weg über GB Nr. 880

Folgende Privaterschliessungen werden nicht öffentlich klassiert

- Private Stichstrasse ab Alte Oltnerstrasse, auf GB Winznau Nr. 530, 1478, 1476, 1475, 1474, 1473, 1472, 1471, 1470. Begründung: neun Gebäude erschlossen.
- Private Stichstrasse ab Alte Oltnerstrasse, auf GB Winznau Nr. 524. Begründung: nur vier Gebäude erschlossen.
- Private Stichstrasse ab Alte Oltnerstrasse, auf GB Winznau Nr. 1227, 1790. Begründung: nur drei Gebäude erschlossen.
- Private Stichstrasse ab Oltnerstrasse, GB Winznau Nr. 900. Begründung: nur vier Gebäude erschlossen.
- Private Stichstrasse ab Oltnerstrasse, auf GB Winznau Nr. 518, 517. Begründung: nur drei Gebäude erschlossen.

- Private Stichstrasse ab Oltnerstrasse, auf GB Winznau Nr. 536, 456. Begründung: nur ein Gebäude erschlossen.
- Zwei private Stichstrassen ab Giessenstrasse, auf GB Winznau Nr. 1719 bzw. 1721. Begründung: jeweils nur zwei Gebäude erschlossen.
- Private Stichstrasse ab Weid, auf GB Winznau Nr. 919, 929, 936. Begründung: nur drei Gebäude erschlossen.
- Private Stichstrasse ab Froburgstrasse, auf GB Winznau Nr. 931, 1321. Begründung: nur vier Gebäude erschlossen.
- Private Stichstrasse ab Rebenfluhweg, auf GB Winznau Nr. 1501. Begründung: nur ein Gebäude und eine Bauparzelle erschlossen.
- Private Strichstrasse ab Brunnackerstrasse, auf GB Winznau Nr. 349. Begründung: nur ein Gebäude erschlossen.
- Private Stichstrasse ab Oberdorfstrasse, auf GB Winznau Nr. 1571, 1570, 1604, 1606. Begründung: nur ein Gebäude und ca. zwei Bauparzellen erschlossen.
- Private Stichstrasse ab Lostorferstrasse, auf GB Winznau Nr. 321. Begründung: nur zwei Gebäude erschlossen.
- Private Stichstrasse ab Brühlstrasse, auf GB Winznau Nr. 1245. Begründung: nur zwei Gebäude erschlossen.
- Private Stichstrasse ab Lostorferstrasse, auf GB Winznau Nr. 1497, 489. Begründung: nur zwei Gebäude erschlossen.
- Private Stichstrasse ab Moosackerstrasse, auf GB Winznau Nr. 1598, 1597, 1596. Begründung: nur drei Gebäude erschlossen.
- Private Stichstrasse ab Moosackerstrasse, auf GB Winznau Nr. 1573. Begründung: nur zwei Gebäude erschlossen.
- Private Stichstrasse ab Haslistrasse, auf GB Winznau Nr. 1441, 1442, 1443, 1444, 1424. Begründung: nur vier Gebäude erschlossen.
- Private Stichstrasse ab Eichwaldstrasse, auf GB Winznau Nr. 822. Begründung: nur zwei Gebäude erschlossen.
- Stichstrasse ab Laudelenweg, auf GB Winznau Nr. 90068 (vorher öff. Fuss- und Radweg)

Folgende öffentliche Erschliessungen werden privat klassiert

Strassenverbreiterungen (Strassenausbauten)

Die heute rechtsgültigen Erschliessungspläne weisen mit dem Inhalt «projektierter Strassenrand» bereits mehrere Strassenverbreiterungen aus. Diese gilt es im Rahmen der OP auf ihre Umsetzung und Zweckmässigkeit zu überprüfen bzw. zu ergänzen (nach der OPR wird auf dieser

Grundlage auch das Erschliessungsprogramm gemäss §101 PBG erarbeitet)

Für die Strassenausbauten (auch Neuanlagen und Strassenverbreiterungen) sind die folgenden Normalprofile richtungsweisend (d.h. unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten insbesondere Platzverhältnisse und Eigentumssituation).

Begegnung Lastwagen / Personenwagen

Geschwindigkeit 30 km/h, gemäss SN640201, 1992

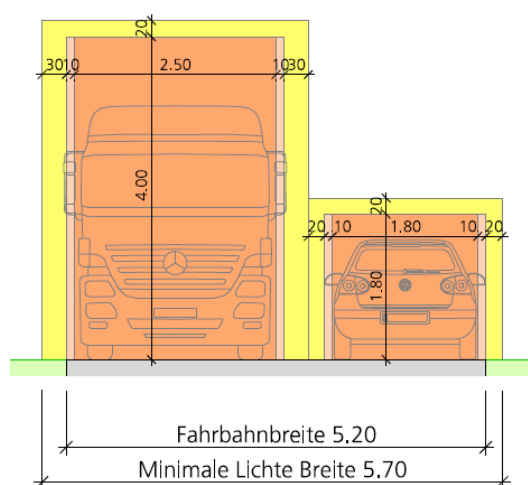


Abbildung 27 Lichtraumprofil Sammelstrassen

Begegnung Personenwagen / Personenwagen

Geschwindigkeit 30 km/h, gemäss SN640201, 1992

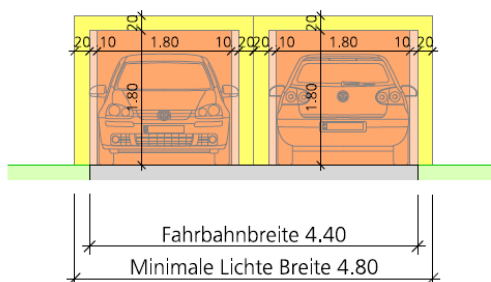


Abbildung 28 Lichtraumprofil Erschliessungsstrassen

Begegnung Lastwagen / Lastwagen
Geschwindigkeit 30 km/h, gemäss SN640201, 1992

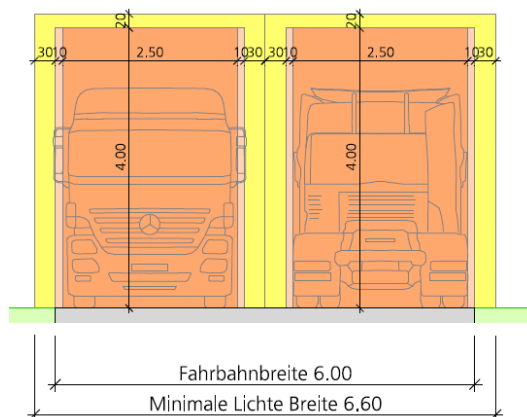


Abbildung 29 Lichtraumprofil Industrieerschliessungen

Für folgende Strassenabschnitte sind Strassenverbreiterungen (geplante Strassenlinien) in den neuen Erschliessungsplänen ausgewiesen:

- Neumätteliweg auf GB Winznau Nr. 1369, neu 4.5 m
- Alte Oberdorfstrasse auf GB Winznau Nr. 90007, neu 5.5 m
- Kirchweg auf GB Winznau Nr. 90037, neu 5.5 m
- Bermettenweg
- Weg auf GB Nr. 880
- Feldweg auf GB Winznau Nr. 90021

Für folgende Strassenabschnitte fallen die Strassenausbauten (geplante Strassenlinien) aus den rechtsgültigen Erschliessungsplänen weg bzw. werden reduziert:

- Bühlstrasse, kein Strassenausbau notwendig
- Friedhofweg, kein Strassenausbau notwendig
- Hofackerweg, kein Strassenausbau notwendig
- Haldenstrasse, kein Strassenausbau notwendig
- Birkenweg, ein Strassenausbau auf 4.50 m bleibt berücksichtigt
- Oberdorfstrasse, im Bereich GB Winznau Nr. 1606, ein Strassenausbau auf 5.50 m bleibt berücksichtigt

Baulinien

Folgende Baulinien werden im Rahmen der OPR festgelegt. Dabei werden die rechtsgültigen Baulinien gesamthaft überprüft und bei Bedarf angepasst.

Baulinien öffentliche Verkehrsanlagen

Für sämtliche öffentlichen Verkehrsanlagen sind Baulinien auszuscheiden. Grundlage für die Festlegung bilden dabei einerseits die rechtsgültigen Baulinien (keine zusätzlichen Einschränkungen für Grundeigentümer*innen) sowie u.a. Aspekte des Quartier- und Ortsbildes, der Bebaubarkeit / Einschränkung, Sichtberme, zukünftige Strassenausbauten, zukünftiger Strassenausbau, zukünftiger Strassenunterhalt bzw. fehlender Platz für Ersatz von bestehenden Werkleitungen und/oder neuen Werkleitungen (auch Baupiste, Materialdepot während Bauzeit), privilegierte bzw. auskragende Bauteile, Emissionen Winterdienst (Schnee) und permanent 'verschmutzte' Fassade bei Regen.

In der Regel werden folgende Abstände in den Erschliessungsplänen festgelegt:

- Sammelstrassen mit / ohne Trottoir: 4.00 m
- Erschliessungsstrassen mit / ohne Trottoir: 4.00 m
- Öffentlichen Fuss- und Velowege: 2.00 m

In der KBV werden u.a. Vorgaben zu den Abstellplätzen für Motorfahrzeuge, die Abstände zu öffentlichen Verkehrsanlagen und Bestimmungen betreffend die Zufahrt und Ausfahrt vom öffentlichen Strassenareal geregelt. Sofern durch Nutzungspläne (Baulinien) nichts anderes bestimmt gelten für Kantonsstrassen ein Abstand von 6.0 m und für die übrigen öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 5.0 m.

Gestaltungsbaulinien

Im Gebiet des Dorfzentrums und bei geschützten, schützenswerten bzw. erhaltenswerten Kulturobjekten werden Gestaltungsbaulinien festgelegt. Dabei bestimmen Gestaltungsbaulinien die Lage und die Umrisse der Bauten; für Gestaltungsbaulinien gilt eine Anbaupflicht.

Waldbaulinien

Die rechtsgültige Erschliessungsplanung weist heute keine / nur wenige Waldbaulinien auf; auf den Plänen wird aber darauf hingewiesen, dass «der gesetzliche Waldabstand gilt».

Für alle Waldgebiete innerhalb / am Rande der Bauzone sind Waldbaulinien auszuscheiden. Grundlage bildet die neue Waldfeststellung. Mit den Erschliessungsplänen wird auch die Waldfeststellung genehmigt.

Gemäss § 141 PBG beträgt der Bauabstand von Wald für Bauten und bauliche Anlagen 20.00 m. Bei isolierten Waldflächen bis 3'600 m² (Feldgehölz) gilt in der Bauzone ein Bauabstand von 10.00 m.

In begründeten Fällen, vorab aus Gründen der Raumplanung, kann gemäss § 141 PBG im Rahmen des Zonenplanes eine andere Waldbaulinie (§ 40) festgelegt werden. Dies gilt insbesondere dort, wo bereit rechtsgültig reduzierte Abstände genehmigt vorliegen. Diese werden gesamthaft übernommen.

Heckenbaulinien

Die Heckenbaulinien (4m Bauabstand) innerhalb des Siedlungsgebietes werden von den rechtsgültigen Erschliessungsplänen übernommen. In einem Fall, auf GB Nr. 1226, wurde die Heckenbaulinie neu festgelegt.

Gemäss § 20 NHV gilt: «Sofern Baulinien nichts anderes vorsehen, gilt für Bauten und bauliche Anlagen innerhalb der Bauzone entlang von Hecken ein Bauabstand von 4.00 m, ausserhalb der Bauzonen von 10.00 m.»

Gewässerraum: Gewässer- und Unterhaltsbaulinien

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist die Ausscheidung des Gewässerraums gemäss GSchG und GSchV vorzunehmen. Der Gewässerraum ist grundsätzlich für alle Gewässer im Gemeindegebiet grundeigentümerverschreiblich festzulegen.

Die raumplanerische Sicherstellung des Gewässerraums erfolgt ausserhalb der Bauzone in der Regel mit einer Uferschutzzone (der Landwirtschaftszone überlagert). Innerhalb der Bauzone ist in erster Priorität eine Uferschutzzone (als Grundnutzung) auszuscheiden, fall-weise sind Gewässerbaulinien zulässig.

Für alle Fliessgewässer ist innerhalb / am Rande der Bauzone die Uferschutzzone orientierend darzustellen (Genehmigung erfolgt im Bauzonen- bzw. Gesamtplan). Wo die Sicherstellung des Gewässerraums nicht durch Uferschutzonen erfolgen kann, sind Gewässerbaulinien auszuscheiden. Grundlage bildet die spezifische Gewässerraumbestimmung für jedes Fliessgewässer. Bei Gewässerbaulinien ist ebenfalls ein Hinweis auf die Nutzungsbeschränkungen nach Art. 41c GSchV anzubringen.

Für eingedolte Fliessgewässer gilt:

Innerhalb der Bauzone ist bei eingedolten Abschnitten, wo eine spätere Offenlegung technisch möglich ist, der minimale Gewässerraum auf der ganzen Breite auszuscheiden; ansonsten sind Unterhaltsbaulinien von beidseitig 4.00 m festzulegen.

13.3 Kantonale Erschliessungspläne

Mit dem AVT abzuklären ist, ob neben den kommunalen auch die Baulinien entlang von Kantonsstrassen eingehend zu überprüfen und an die heutigen Bedürfnisse anzupassen sind (kantonale Baulinienpläne). Die Erarbeitung revidierter «kantonomer Baulinienpläne» erfolgt bei Bedarf und nach der kantonalen Vorprüfung. Dabei ist der Kanton Planungsbehörde.

Das AVT stellt keinen Bedarf für die Überarbeitung der kant. Baulinien fest. Die rechtsgültigen kantonalen Erschliessungsplänen bleiben somit in Rechtskraft und die rechtsgültigen Baulinien entlang der Kantonsstrasse werden in den kommunalen Erschliessungsplänen orientierend abgebildet.

Zurzeit sind folgende kantonale Erschliessungspläne rechtsgültig:

Tabelle 16 Rechtsgültige kantonale Erschliessungspläne

Art der Nutzungsplanung	Gebiet / Planbezeichnung	RRB Nr.
Erschliessungsplan, Gestaltungsplan	Wasserkraftwerk Gösgen: Konzessionserneuerung; Stauwehr Winznau und Dotierkraftwerk	2018/250
Erschliessungsplan, Gestaltungsplan	Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau, Teilstrecke 1 - Winznau	2013/2357
Erschliessungsplan, Gestaltungsplan	Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau, Teilstrecke 2 - ARA Winznau	2013/2357
Erschliessungsplan	Gösgerstrasse, östlich Eichwalstrasse – Grenze Obergösgen	2013/44
Erschliessungsplan	Entlastung Region Olten, Umgestaltungsmassnahmen, Gösgerstrasse, Abschnitt Dorfkern bis GB Nr. 820	2008/15
Erschliessungsplan	Entlastung Region Olten, Umgestaltungsmassnahmen, Oltnenstrasse, Abschnitt Burmatt bis Chärne	2008/15
Erschliessungsplan	Entlastung Region Olten, Umgestaltungsmassnahmen, Knoten Oltner-/ Trimbacher-/ Gösgerstrasse, Kreisel Rankwog	2008/15
Erschliessungsplan	Entlastung Region Olten, Umgestaltungsmassnahmen, Oltnenstrasse, Abschnitt Chärne	2008/15
Erschliessungsplan	Entlastung Region Olten, Umgestaltungsmassnahmen, Oltnenstrasse, Abschnitt Ausserdorf bis Burmatt	2008/15
Erschliessungsplan	Entlastung Region Olten, Umgestaltungsmassnahmen, Oltnenstrasse, Abschnitt GB Nr. 820 bis Eichwald	2008/15
Erschliessungsplan	Entlastung Region Olten, Umgestaltungsmassnahmen, Oltnenstrasse, Abschnitt Burmatt	2008/15
Erschliessungsplan	Entlastung Region Olten, Umgestaltungsmassnahmen, Oltnenstrasse, Abschnitt Ausserdorf	2008/15
Erschliessungsplan	Kantonsstrasse Oltnenstr./Gösgerstrasse Unterdorfstr. – Lostorfstr.	2006/908
Erschliessungsplan	Trimbacherstrasse	1977/4908

13.4 Handlungsbedarf Kantonsstrassen

Der Kreisel bei der Landi sowie der Knoten Gösgerstrasse – Losterferstrasse bedingen aus Sicht der Gemeinde Massnahmen, insbesondere betr. die Verkehrssicherheit. Im Rahmen der kant. Vorprüfung hat das Amt für Verkehr und Tiefbau auf Wunsch der Gemeinde eine Stellungnahme betreffend Handlungsbedarf dieser beiden Knoten verfasst:

- Kreisel bei der Landi: Es haben sich an diesem Knoten in den letzten zehn Jahren insgesamt sieben polizeilich registrierte Unfälle ereignet. Der Kreisel ist weder ein Unfallschwerpunkt noch eine Unfallhäufigkeitsstelle. Das AVT sieht keinen Handlungsbedarf.
- Knoten Gösgerstrasse – Losterferstrasse: Am Knoten haben sich in den letzten zehn Jahren insgesamt vier polizeilich registrierte Unfälle ereignet. Der Knoten ist weder ein Unfallschwerpunkt noch eine Unfallhäufigkeitsstelle. Die kantonale Velohauptroute H206 führt jedoch über diesen Knoten. Im Rahmen der Umsetzung der kantonalen Velohauptroute wird dieser Knoten mittels einer Knotenstudie detailliert geprüft. Optimierungen dieses Knotens können im Rahmen dieses Projektes geprüft werden. Eine Umsetzung ist frühestens ab 2032 geplant.

14 Weitere Festlegungen Natur und Landschaft

14.1 Wald und Hecken

Darstellung Waldgrenzen	Die Waldflächen / Waldgrenzen werden in den Nutzungsplänen gemäss Waldplan des Amts für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) dargestellt und an die neuen Waldfeststellungen angepasst. Die Waldgrenzen im Bereich der Bauzone sind in den Waldfeststellungsplänen A bis F (Beilage 16) festgelegt (bestehende und neue Feststellungen, Aufhebungen).
Neue Waldfeststellungen	Im Sinne von Art. 10 des eidgenössischen Waldgesetzes und § 8 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand muss überall dort eine Waldfeststellung durchgeführt werden, wo der Wald weniger als 20 m an die Bauzone grenzt, da der Wald in diesem Bereich die Bebaubarkeit der Bauzone beeinflusst (Waldabstandslinie). Die Waldgrenzen sind im Bereich der Bauzone mehrheitlich bereits festgelegt. Folgende neue Waldfeststellungen wurden vorgenommen (siehe Pläne Beilage 16): - Waldfeststellungsplan A: GB Nr. 677, 751, 847, 1550, 864, 744, 541 - Waldfeststellungsplan B: Anpassung der bestehenden Waldfeststellung auf GB Nr. 754, Kanal wird aufgrund einer bewilligten Rodung und Ersatzaufforstung angepasst. - Waldfeststellungsplan E: GB Nr. 296, Bachmätteli und GB Nr. 299, 322, 380, 381, Schänkerwäldli
Aufhebung Waldfeststellung	Folgende Waldfeststellung kann aufgehoben werden: - Waldfeststellungsplan B: Die bestehende Waldfeststellung auf GB Nr. 754, Kanal wird aufgrund einer bewilligten Rodung aufgehoben.
Waldbaulinien / Waldabstand	Die Gemeinde hat bereits in den vorherigen Ortsplanungen eine differenzierte Festlegung der Waldbaulinien basierend auf den örtlichen Verhältnissen vorgenommen. Die Waldabstände betragen in der Gemeinde zwischen 10 m und 20 m. In der aktuellen Ortsplanungsrevision kommt die Gemeinde zum Schluss, dass die (nachträgliche) Durchsetzung des gesetzlichen Waldabstandes von 20 m nicht zweckmässig und auch kaum durchsetzbar ist, da damit mehrere bestehende Hauptbauten vom Waldabstand betroffen wären. Die Parzellen wären nicht mehr ihrem Zonenzweck entsprechend nutzbar (massive Einschränkung der Bebau-

barkeit), womit ein massiver Wertverlust entstehen könnte. Entsprechend wird in der Interessenabwägung die Nutzung der Parzelle nach ihrem Zonenzweck höher gewichtet als die nachträgliche Durchsetzung des gesetzlichen Waldabstandes. Zumal die Haftungsfrage nach § 6 Abs. 1 Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand bei Unterschreitung des gesetzlichen 20 m Waldabstand geklärt ist, der Unterhalt / Bewirtschaftung des Waldes bis anhin auch ohne den vergrösserten Waldabstand funktioniert hat und die Förderung der Biodiversität am Waldrand nicht per se mit einem vergrösserten Abstand, sondern vielmehr mit der Bewirtschaftung (z.B. abgestufter Waldrand), gefördert werden kann.

Im Bereich der bestehenden Waldfeststellung werden die Waldbaulinien von den rechtsgültigen Erschliessungsplänen übernommen. Im Bereich der neu vorgenommenen Waldfeststellung werden die Waldabstände grundsätzlich auf 20 m festgelegt. Sofern der neu festgelegte Waldabstand davon abweicht, ist dies im vorherigen Absatz begründet.

**Haftung bei reduzierten
Waldabständen**

Gemäss § 6 Abs. 1 Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (BGS 931.72) kann der Eigentümer / die Eigentümerin einer Baute oder baulichen Anlage, welche weniger als 20 m vom Wald entfernt ist, für Schäden, die aus dem Bestand des Waldes entstehen, gegenüber dem Waldeigentümer oder der Waldeigentümerin keine Ansprüche geltend machen.

Hecken innerhalb Bauzone

Die Hecken sowie die Heckenbaulinien (4m Bauabstand) innerhalb des Siedlungsgebietes werden von den rechtsgültigen Erschliessungsplänen übernommen. Im Rahmen der OPR wurden die Hecken überprüft. Für folgende Hecken wurde eine Heckenfeststellung vorgenommen:

- Sportplatzhecke auf GB Nr. 1226: Heckenfeststellung und Heckenbaulinie von 4 m
- Hecke auf GB Nr. 1326: Heckenfeststellung und Heckenbaulinie von 4 m

15 Naturgefahren

Die Pflichten betr. die Naturgefahren richten sich nach dem Richtplan-text, Kapitel L-6 Naturgefahren. Ziel ist es, im Rahmen der OPR mit dem Instrument des Naturgefahrenplans eine Gefahrenreduktion mittels raumplanerischer Massnahmen und das Erkennen von Gefahren und Risiken. Arbeitsgrundlagen und rechtliche Grundlagen sind im RP aufgeführt, insbesondere die Planungsgrundsätze und -aufträge L-6.1 bis L-6.8.

Die Gemeinde Winznau ist von den Gefahrenprozessen Wasser sowie Rutschung und Sturz betroffen. Es liegen folgende Gefahrenkarten vor:

- Gefahrenkarte, Bericht, Frey+Gnehm AG, 19.05.2008 (Wasser, Rutschung, Sturz)
- Winznau, Trimbacher- / Oltnerstrasse, Felswand Hölzli, Kurzbericht, PNP Geologie & Geotechnik, 11.08.2021 (Sturz, Auftraggeber Amt für Verkehr und Tiefbau)
- Neubau MFH Oltnerstr. 60/64, Winznau; Gefahrenschutzkonzept, Sieber Cassina + Partner AG, 10.05.2017 / 23.02.2018 (Sturz)
- MFH Oltnerstrasse 60, Winznau, Ergänzung Gefahrenschutzkonzept, Sieber Cassina + Partner AG, 13.09.2024 (Rutschung / Steinschlag)

Die Gefahrenkarte Wasser wird für die Seitenbäche der Aare momentan aktualisiert aufgrund der neuen Niederschlagsdaten des Bundes. Zudem wird auch für die Gefahrenprozesse Rutschung und Sturz die Gefahrenkarte aktualisiert. Nach Vorliegen der aktualisierten Gefahrenkarten werden die Ergebnisse in die OPR einfließen.

Im Rahmen der OPR wird ein Naturgefahrenplan erarbeitet (vgl. Beilage 4, liegt noch nicht vor). Dieser bezweckt, die Gefahrenzonen grundeigentümerverbindlich festzulegen. Diese stützen sich auf die vorhandenen Gefahrenkarten ab. Gleichzeitig erfolgt ein Hinweis auf die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss des BAFU.

Nach der Umsetzung von Massnahmen wird die Gefahrenkarte normalerweise jeweils überarbeitet und dient auch gerade als Grundlage für den neuen Naturgefahrenplan.

Oberflächenabfluss

Gemäss der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss vom BAFU ist die Gemeinde Winznau an diversen Stellen von Oberflächenabfluss betroffen. Mit den extremen Regenereignissen von Ende Juli 2021 hat es in Winznau auch bei einigen Liegenschaften an der Langgasse Schäden durch den Oberflächenabfluss ergeben.

Es wird empfohlen, bei Bauvorhaben die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss des BAFU zu berücksichtigen.

Schutzwald

Auf dem Gemeindegebiet von Winznau erfüllt der Wald in den Gebieten Lauch, Hölzli, Hölzlihöchi, Chäsloch und Räben eine Schutzfunktion gegenüber Naturgefahren. Sie dienen dem Verhindern, Aufhalten und Abschwächen von Gefahrenprozessen.

Das Kapitel wird nach Vorliegen der aktualisierten Gefahrenkarte ergänzt und überarbeitet sowie die vorhandenen Gefährdungen und deren Auswirkungen diskutiert.

16 Änderungen Zonenreglement

Als Ergänzung zum Gesamt- und Bauzonenplan erlässt jede Gemeinde ein Zonenreglement (vgl. Beilage 5), worin die verschiedenen Zonen und die darin geltenden Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften beschrieben sind.

16.1 Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen

Im Rahmen der OP-Revision wurde das Zonenreglement gesamthaft überprüft und angepasst bzw. aktualisiert. Als wichtigste Anpassungen im Zonenreglement sind zu nennen (nicht abschliessend; alle Änderungen sind in Beilage 7, synoptische Darstellung ersichtlich):

- **Aktualisierung:** Die bestehenden Bestimmungen und Vorschriften wurden unter Berücksichtigung neuer Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- **Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen:** Das Zonenreglement wird gesamthaft auf die harmonisierten Baubegriffe und Messweisen angepasst. Es gilt neu gesamthaft die Überbauungsziffer. Mit der Teilrevision der kantonalen Bauverordnung vom im Jahr 2012 wurde die Ausnützungsziffer als Nutzungsmass aufgehoben, daher dürfen Ausnützungsziffern weder neu festgelegt noch beibehalten werden.
- **Allgemeine Bestimmungen:** Das Zonenreglement wird mit den allgemeinen Bestimmungen ergänzt: Zweck/ Geltungsbereich, Zuständigkeiten, Gestaltungspläne, Nutzungsboni ohne Gestaltungsplan, Gestaltungsbeirat, Überbauungsziffer, Grünflächen, Gestaltung, Kultusbauten, Sexgewerbe, Energie, Solaranlagen, Mobilfunkanlagen, Lärm und Licht.
- **Bauzonen:** Es werden folgende neue Bauzonen festgelegt: die Wohnzone, 2-geschossig wird in zwei Wohnzonen differenziert: Wohnzone 2-geschossig a und Wohnzone 2-geschossig b, Kernzone a, Kernzone b und Arbeitszone.

Die folgenden Bauzonen werden aufgehoben und die Flächen überführt in eine andere Zonierung: Wohnzone 2-geschossig (W2), Kernzone (K), Zentrumszone (Z), Gewerbezone (G), Industriezone (I).

Die Industriezone und ein grosser Teil der Gewerbezone mit Wohnnutzung, 2-geschossig (GW2) im Hard werden zur Arbeitszone zusammengefasst.

Die reine Gewerbezone wird als Arbeitszone ausgewiesen.

Die Wohnzone 2-geschossig (W2) wird in eine Wohnzone 2-geschossig a (W2a) und in eine Wohnzone 2-geschossig b (W2b) aufgeteilt.

Die Kernzone wird neu als Kernzone a und die Zentrumszone als Kernzone b ausgewiesen.

- **Eingeschränkte Bauzonen:** es werden zwei eingeschränkte Bauzonen neu erlassen: die Uferschutzzone innerhalb Bauzone sowie Bestimmungen zu den Naturgefahren gemäss Naturgefahrenplan.
- **Zonen ausserhalb Bauzone:** Neu wird eine Bestimmung zur Reservezone Wohnen definiert.
- **Überlagernde Festlegungen:** Für folgende der Bauzone bzw. der Nicht-Bauzone überlagernde Festlegungen werden im revidierten Zonenreglement Bestimmungen erlassen: Immissionsabstand (neu), Gebiete mit Pflicht zu kooperativen Verfahren (neu), Landschaftsschutzzone (bestehend), Hofstattzone (neu), Uferschutzzone ausserhalb Bauzone (neu) und Schutzzone Wildtierkorridor (neu).

Ebenfalls finden sich neue Bestimmungen betreffend Grundwasserschutzzonen, belastete Standorte / Altlasten, schadstoffbelastete Böden und Störfälle.

- **Natur- und Kulturobjekte:** mit diesen zum Teil neuen Bestimmungen werden die Interessen betr. die Natur- und Kulturobjekte verbindlich festgehalten. Die Bestimmungen beinhalten die Themen geschützte Naturobjekte (neu), geschützte archäologische Fundstellen (bestehend) / Fundstellen unter kantonalem Einzelschutz (neu) und geschützte, schützenswerte bzw. erhaltenswerte Kulturobjekte (bestehend).

Die Änderungen im Zonenreglement sind in Beilage 7 umfassend aufgeführt und gekennzeichnet. Es wird darauf verzichtet, nachfolgend alle Änderungen zu erläutern.

16.2 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Das revidierte Zonenreglement beinhaltet Paragraphen, welche allgemein gelten. Dies sind u.a. die folgenden Paragraphen:

Besitzstandgarantie

Die Besitzstandgarantie gibt im Rahmen von OPRs sowie im Vollzug bzw. im Rahmen von Baubewilligungsverfahren immer wieder Anlass zu Diskussionen. Entsprechend werden die Bestimmungen gemäss PBG im Zonenreglement abgebildet.

Gestaltungspläne

Die Planungsbehörde erachtet Gestaltungspläne als zweckmässiges Instrument für eine qualitätsvolle und nachhaltige Siedlungsentwicklung. Entsprechend werden neben dem Zweck auch die Gestaltungsplanpflichten im Zonenreglement geregelt. Auch finden sich in den Bestimmungen gebietsspezifische Anforderungen an die Gestaltungsplangebiete sowie an zusätzliche Qualitätsverfahren.

Nutzungsboni ohne Gestaltungsplan

Abweichungen von der Regelbauweise gemäss Zonenreglement bedingen normalerweise Gestaltungsplanverfahren. Diese sind häufig aufwendig sowie kosten- und zeitintensiv. Der Gemeinderat möchte unter bestimmten Bedingungen und im Sinne einer zweckmässigen Nachverdichtung (abschliessend im § 7 Abs. 2 Zonenreglement) Abweichungen auch ohne Gestaltungsplanung zulassen. Dieser Paragraph dient dieser Absicht.

Gestaltungsbeirat

Aufgrund der Neuausrichtung der kantonalen Fachstelle für Heimatschutz (ehem. Fachstelle für Ortsbildschutz) wird ein Paragraph betr. den Einbezug eines Gestaltungsbeirats ergänzt.

Im rechtsgültigen Zonenreglement sowie im Vollzug des Reglements wurde häufig eine Stellungnahme der kantonalen Fachstelle für Ortsbildschutz (zwingend) verlangt. Dies entspricht jedoch nicht mehr in allen Fällen dem vom Kanton zukünftig gewünschten Vorgehen. Folgende Grundsätze sollten gemäss Kanton zukünftig gelten:

- Für die Beurteilung von Qualitätsfragen soll die Gemeinde die entsprechenden Fachkompetenzen bereitstellen. Dies kann z.B. in Form eines gestalterischen Beirats (spezifisch für Winznau oder in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden), aber auch in Form von punktuell eingesetzten FachexpertInnen (fachlich qualifizierte Personen aus den Bereichen Architektur, Denkmalpflege, Landschaftsarchitektur, Gartendenkmalpflege usw.) geschehen.
- Die Zuständigkeit dieses Beirats oder der Fachexperten ist im Zonenreglement zu definieren. Der Sachverhalt, wie sich die Gemeinden Fachkompetenzen aneignen oder extern einholen ist zu klären. Die Fachstelle Heimatschutz / Ortsbildschutz ist nicht mehr erster Ansprechpartner, was die fachliche Projektberatung betrifft. Sie äussert sich zu ausgewählten Vorhaben, wenn bereits eine fachliche Stellungnahme der Gemeinde vorliegt.
- Eine Anfrage zu einer Stellungnahme soll zwar weiterhin möglich sein, jedoch unter Vorbehalt (Klärung Sachverhalt durch Gemeinde ist zwingend). D.h. nur, wenn sich die Gemeinde vorgängig eine Meinung gebildet hat und ggf. durch ein unabhängiges Begleitgremium und / oder eine / einen unabhängige/n Fachexpert/-in überprüfen

liess bzw. nur, wenn diese Erkenntnisse beim Einholen der Stellungnahme beim Kanton offen gelegt werden.

Für die kantonalen Fachstellen erscheint es wichtig und richtig, dass die Gemeinde in diesen Fällen als Planungs- und Baubehörde die Verantwortung für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung übernimmt und der Kanton nur in Ausnahmefällen ergänzend beigezogen wird. Entsprechend findet sich im Zonenreglement ein Paragraf betr. dieser Thematik.

Gebiete mit Pflicht zu kooperativen Verfahren

Die Gebiete mit Pflicht zu kooperativen Verfahren bezwecken eine qualitätsvolle Entwicklung im Sinne der nachhaltigen Siedlungsentwicklung nach innen. Im Zonenreglement werden die Anforderungen an diese Gebiete definiert sowie das Verfahren und die Ergebnissicherung. Gebiete mit einer Pflicht zu einem kooperativen Verfahren sind im Bauzonenplan bezeichnet. Im Rahmen der OPR ist es nicht möglich alle Gebiete mit Pflicht zu kooperativen Verfahren bereits auf den Nutzungsplänen zu verorten, daher kann der Gemeinderat ein kooperatives Verfahren für Bauvorhaben von unbebauten, zusammenhängenden Flächen grösser 1'200 m², von bebauten, von Abbruch betroffene Flächen grösser 1'200 m² und von bebauten Flächen grösser 1'200 m², welche mehrere bestehende Bauten betreffen sowie für weitere Gebiete entlang der Oltner- und Gösgerstrasse verlangen.

Überbauungsziffer

Als neues Nutzungsmass wird die Überbauungsziffer eingeführt (die Ausnützungsziffer ist in Anwendung der KBV nicht mehr zulässig bzw. rechtens). Diese hat als Nutzungsmass bestehende Vorteile (insb. Einfachheit in der Anwendung, keine Umgehungsmöglichkeiten). Das Nutzungsmass ist aber nur dann zweckmässig, wenn es nach Bautypen unterteilt werden kann. Daher wird ein maximaler Anteil für Hauptbauten am oberirdischen Anteil der ÜZ definiert. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Orts- und Quartierbild nicht leidet (Vermeidung von grossvolumigen Bauklötzen bei maximierter Überbauungsziffer; eingeschossige Kleinbauten belasten das Quartierbild bedeutend weniger als zweigeschossige Baukörper).

Grünflächen und Gestaltung

Die beiden Paragraphen zu den Grünflächen / Grünflächenziffer / Baumäquivalent sowie zur Gestaltung sichern eine qualitätsvolle und nachhaltige Siedlungsentwicklung. Dabei liegt der Fokus nicht nur bei den Bauten und Anlagen, sondern auch bei den Frei-, Aussen- und Grünräumen.

Rechtswidriger Zustand / Widerrechtlichkeit

Die Arbeiten zur Ortsplanungsrevision zeigen auf, dass diverse Bautätigkeiten auf Gemeindegebiet von Winznau ohne Baubewilligungen erfolgt sind. Diese Bauten und Anlagen sind rechtswidrig. Solche rechtswidrigen Zustände bedingen ggf. ein nachträgliches Baugesuch bzw. müssen wegverfügt werden. § 3 der kantonalen Bauverordnung regelt, für wel-

che Bauten und Anlagen ein Baugesuch notwendig ist. Mit den allgemeinen Bestimmungen im Zonenreglement (rechtswidriger Zustand und Widerrechtlichkeit) möchte die Gemeinde alle Nutzerinnen und Nutzer des Zonenreglements darauf hinweisen, zukünftig von Bautätigkeiten ohne Baubewilligung abzusehen bzw. sich bei Fragen an die Bauverwaltung zu wenden.

Wohnzone, 2-geschossig

Die Wohnzone, 2-geschossig wird neu in zwei Wohnzonen, 2-geschossig differenziert. Während die Wohnzone 2-geschossig a W2a den Erhalt homogener Quartiere sowie deren Ergänzung bzw. Erneuerung mit quartierverträglichen Wohnbauten bezweckt und Reihenfamilienhäuser sowie neue Mehrfamilienhäuser (deren Erscheinung / Gestaltung und Massstäblichkeit nicht den benachbarten Bauten und der Bauweise der W2a angepasst sind) ausschliesst, lässt die Wohnzone, 2-geschossig W2b Reihenfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser mit max. fünf Wohnungen explizit zu (analog den rechtsgültigen Bestimmungen der W2). Unterstützt wird diese Differenzierung ebenfalls mit reduzierten Bau-massen und Nutzungsziffern für die W2a, gegenüber der W2b (Gebäuelänge, Fassadenhöhe, Gesamthöhe, Überbauungsziffer).

Die neue Wohnzone, 2-geschossig W2a ist entsprechend «einschränkender» als die heute rechtsgültige W2, welche nicht differenziert war.

**Arbeitszone /
Immissionsabstand**

Die neue Arbeitszone löst die heute rechtsgültige Industriezone sowie die Gewerbe-zonen ab. Die Zone bezweckt dabei nach wie vor den Erhalt und die (Weiter)Entwicklung der Arbeitsnutzung im Gemeindegebiet. Der Fokus liegt aber auch auf der Attraktivierung dieser Nutzungen. Entsprechend finden sich Bestimmungen zur Fassadengestaltung, zur Umgebung und Bepflanzung, zum Strassenraum sowie zu einer geordneten Erschliessung und Parkierung.

Für die Arbeitszone soll keine generelle Gestaltungsplanpflicht erlassen werden; finden die Vorgabe zur Attraktivierung Anwendung in den Baubewilligungsverfahren, bedarf es keiner Gestaltungsplanung.

Auch wird mit dem Paragraphen «Immissionsabstand» eine verträglichere, qualitätsvollere Gestaltung des Übergangs zur Wohnzone sowie der Realisierung möglicher Immissionsschutzmassnahmen (insbesondere betreffend Lärm, Staub und Licht) erwirkt.

Naturgefahren

Die Bestimmungen zu den Gefahrenbereichen gemäss Naturgefahrenplan finden sich in diesem Paragraphen.

Hofstattzone

Die Bestimmungen zur Hofstattzone gemäss Gesamtplan finden sich in diesem Paragraphen.

Uferschutzzone ausserhalb Bauzone	Die Bestimmungen zur Uferschutzzone ausserhalb Bauzone gemäss Gesamtplan finden sich in diesem Paragraphen.
Schutzzone Wildtierkorridor	Die Bestimmungen zur Schutzzone Wildtierkorridor gemäss Gesamtplan finden sich in diesem Paragraphen.

16.3 Änderungen gemäss IVHB

Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ist ein Vertrag zwischen den Kantonen (Konkordat) mit dem Ziel, die wichtigsten Baubegriffe und Messweisen gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen (harmonisieren). Das Konkordat definiert 30 Baubegriffe und Messweisen und besteht aus Text und Skizzen. Die Baubegriffe und Messweisen werden (formell) definiert, die Masse hingegen nicht (materiell) festgelegt. So wird zum Beispiel die «Gesamthöhe» definiert und festgelegt, wie sie sich bemisst, hingegen wird das Mass der Gesamthöhe nicht bestimmt. Die zulässigen Masse sind von den Kantonen und Gemeinden festzulegen. Das Konkordat strebt also nicht eine materielle, sondern lediglich eine formale Baurechtsharmonisierung an.

Der Kanton Solothurn ist der IVHB per 1. Juli 2012 beigetreten (RRB Nr. 2012/1063 vom 29. Mai 2012) und somit verpflichtet, die vereinheitlichten Baubegriffe und Messweisen zu übernehmen. Die Übernahme erfolgte mit der Revision der KBV, welche am 1. März 2013 in Kraft getreten ist. Die Gemeinden haben im Rahmen der OPR die harmonisierten Baubegriffe in ihrem Zonenreglement zu übernehmen.

Baubegriffe und Messweisen	Einer der massgebenden Änderungen ist die Umstellung von der Ausnützungsziffer auf eine neue Nutzungsziffer. Als neue Nutzungsziffern können Geschossflächenziffer, Überbauungsziffer, Baumassenziffer und Grünflächenziffer definiert werden. Im Rahmen der Revision des Zonenreglements Winznau wurden folgende neue Baubegriffe und Messweisen aufgenommen.
-----------------------------------	--

- Fassadenhöhe, ersetzt die Gebäudehöhe
- Gesamthöhe, ersetzt die Firsthöhe
- Überbauungsziffer, ersetzt die Ausnützungsziffer

Überbauungsziffer	Neu werden Überbauungsziffern (ÜZ) ausgeschieden. Die Überbauungsziffer beschreibt nach § 35 KBV das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche ($\text{ÜZ} = \text{aGbF}/\text{aGSF}$). Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile. Die Flächen der Hauszufahrten werden ebenfalls angerechnet. Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob-
--------------------------	---

und Feinerschliessung (vgl. § 34 KBV). Im Weiteren wird in § 35 Abs. 2 und 3 KBV festgelegt, dass die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie als anrechenbare Gebäudefläche gilt und die Gemeinde neben maximalen auch minimale Überbauungsziffern festlegen kann.

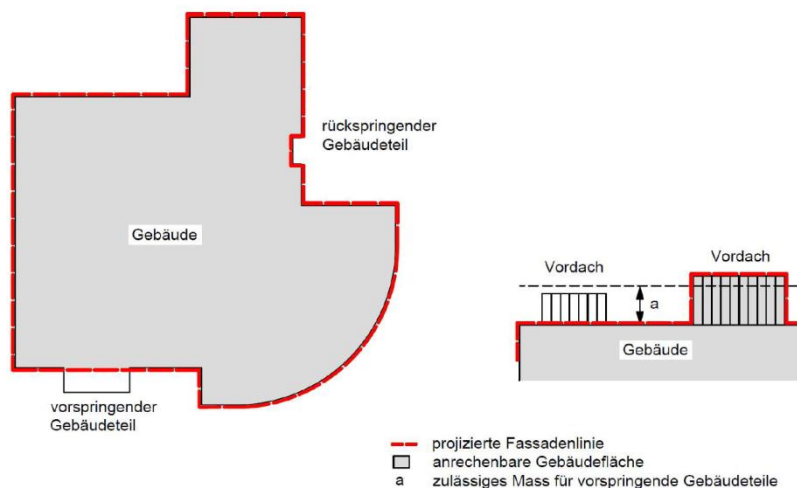


Abbildung 30 Überbauungsziffer (gemäss Anhang I Figur 15 KBV), $a = 1.2m$

Die Überbauungsziffern wurden zonenspezifisch auf der Basis der aktuellen Überbauungsziffern der bebauten Bauzone festgelegt. Zur Festlegung wurde Beilage 12.3 beigezogen (vgl. Abbildung 30).



Abbildung 31 Überbauungsziffer pro Parzelle (auf Grundlage der aktuellen Amtlichen Vermessung berechnet)

17 Gestaltungspläne

Die rechtsgültigen Gestaltungspläne (GP) mit bzw. ohne Sonderbauvorschriften (SBV) sind im Rahmen der OPR grundsätzlich zu überprüfen, d.h. ob diese aufgehoben werden sollen oder rechtsgültig bleiben sollen (vgl. Tabelle 17).

Tabelle 17 Beurteilung der rechtsgültigen Gestaltungspläne mit SBV (fett: aufzuhebende GPs)

RRB Nr.	Bezeichnung	Bemerkungen / Beschluss
2024/413	Teilzonen- und Gestaltungsplan mit SBV «Büelacker»	Wird bestätigt; noch nicht realisiert.
2020/972	Gestaltungsplan mit SBV «Huttler»	Wird bestätigt; «junge» Planung, öffentliches Fusswegrecht als Dienstbarkeit erhalten (in Erschliessungsplanung überführt).
2018/250	Kant. Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV «Wasserkraftwerk Göszen: Konzessionserneuerung»	Kantonaler Gestaltungsplan, nicht Gegenstand der kommunalen Ortsplanung.
2016/1444	Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Zonenvorschriften und SBV «Oltnerstrasse»	bereits aufgehoben.
2013/2357	Kant. Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV «Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau»	Kantonaler Gestaltungsplan, nicht Gegenstand der kommunalen Ortsplanung.
2012/784	Gestaltungsplan mit SBV «Moosacker 2»	Wird bestätigt; öffentliche Fuss- und Radwege sowie Baulinien in Erschliessungsplanung überführt.
2011/726	Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV «Brunnacker»	Wird bestätigt; noch nicht vollständig realisiert (Baufeld B4). Öffentliche Erschliessungsanlagen in Erschliessungsplan überführen.
2008/571	Gestaltungsplan mit SBV «Landi Burmatt»	Wird bestätigt; vollständig realisiert, jedoch jährliches Controlling Verkehrsaufkommen verbindlich festgelegt. Öffentliche Rad- und Fusswegverbindung in Erschliessungsplan überführen.
2005/1526	Gestaltungsplan mit SBV «Moosacker»	Wird aufgehoben, vollständig realisiert. Öffentliche Erschliessungsanlagen in Erschliessungsplan überführt. Bereich mit W3 im Bauzonenplan überführen.
1995/513	Gestaltungsplan mit SBV «Gösgerstr., Eichenwald-str., Haldenstr. Parzellen 822/944»	bereits aufgehoben
1987/2846	Gestaltungsplan mit SBV «Hirzmatten II»	Wird aufgehoben, vollständig realisiert.
1982/771	Gestaltungsplan mit SBV «Burgacker 2. Etappe»	Wird aufgehoben, vollständig realisiert. Das öffentliche Wegrecht entlang der süd-südwestlichen Parzellengrenze (längs des Waldes) wird in Erschliessungsplan überführt.

1982/245	Gestaltungsplan mit SBV «Hirzmatten»	Wird aufgehoben, vollständig realisiert.
1980/3389	Gestaltungsplan mit SBV «Überbauung Burgacker»	Bereits aufgehoben
1970/4338	Gestaltungsplan mit SBV «Überbauung Burgacker»	Bereits aufgehoben

Gesamthaft werden vier Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften (vgl. Tabelle 17) aufgehoben. Die Aufhebung wird publiziert und ist Gegenstand der öffentlichen Auflage der OP-Revision.

Die restlichen Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften bleiben rechtskräftig. Diese sind ebenfalls Bestandteil der öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision und werden bestätigt. In den Nutzungsplänen werden diese als „rechtsgültige Gestaltungspläne“ aufgeführt und verortet. Eine generelle Anpassung dieser rechtsgültigen Gestaltungspläne an das neue Recht (KBV) ist nicht notwendig (§ 70 Abs. 3 KBV). Die Vorschriften gemäss altem Recht finden solange Anwendung, bis der GP aufgehoben bzw. durch einen neuen GP ersetzt wird.



TEIL D INTERESSENABWÄGUNG UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

18 Berichterstattung

Die Gesamtrevision wird im vorliegenden Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV umfassend erläutert. Der Bericht ist ein wichtiger Bestandteil der Planung. Er hat die Aufgabe, die Nachvollziehbarkeit der Planung in allen Teilen insbesondere gegenüber der Prüf- und Genehmigungsbehörde zu gewährleisten, aber auch gegenüber der Bevölkerung und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Mit dem vorliegenden Raumplanungsbericht wird dem Auftrag nach Art. 47 RPV vollumfänglich nachgekommen.

19 Mitwirkung

Der Bevölkerung wurde während des gesamten, bisherigen Planungsprozesses die Möglichkeit geboten, sich über die Ortsplanungsrevision zu informieren (nur Prozess, keine inhaltlichen Auskünfte) bzw. ihre Anliegen und Fragen einzugeben (ortsplanung@winznau.ch). Über die «Homepage» der Gemeinde wie auch mit diversen Beiträgen im «Räbeblatt» wurde aktuell informiert. Zudem fanden / finden regelmässig Sprechstunden (ohne Anmeldung) sowie ab Frühjahr 2025 auch Themen-Stammtische statt.

Die eigentliche Mitwirkung (Information über die Inhalte und Beschlüsse) ist nach erfolgter kantonaler Vorprüfung vorgesehen.

Wird nach der Durchführung der öffentlichen Mitwirkung ergänzt.

20 Interessenabwägung

Die vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung Winznau stützt sich auf eine Vielzahl verschiedener Inventare und Konzepte sowie weitere, zum Teil neu erarbeitete Grundlagen. Entsprechend umfassend konnte die Interessenabwägung durchgeführt werden. Die wesentlichen Interessen sowie deren Abwägung sind im Folgenden dargelegt.

20.1 Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung

Die Gemeinden haben sich an den Zielen und Grundsätzen des revidierten RPG zu orientieren. Dabei hat die Umsetzung dieser Ziele und Grundsätze auf die jeweilige Situation und den Raum adaptiert zu erfolgen, d.h. die Umsetzung derselben Ziele und Grundsätze tritt im ländlichen Raum anders in Erscheinung als im agglomerationsgeprägten oder urbanen Raum.

Im Rahmen der vorliegenden OPR wird die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt und langfristig eine kompakte Siedlungsentwicklung sichergestellt (u.a. Aufheben der Reservezonen, Fokussieren der Siedlungsentwicklung innerhalb der rechtsgültigen Bauzonen sowie Ermöglichen von Verdichtung / Nachverdichtung an «zentralen» Lagen).

Gleichzeitig wird der qualitätsvollen Siedlungsentwicklung mit diversen Festlegungen wesentlich Rechnung getragen (z.B. Definieren von quartierspezifischen Bau- und Gestaltungsvorschriften, spezifische Pflichtenhefte für Gestaltungsplangebiete, Festlegen von Reglementierungen betreffend Gestaltung von Bauten, Anlagen aber auch Aussen- und Freiräumen, Festlegen von Kultur- und Naturwerten, Einsetzen eines Gestaltungsbeirats). Die Umsetzung erfolgte dabei auf diversen, neu erarbeiteten Grundlage wie z.B. Konzept der Siedlungsentwicklung nach innen (Beilagen 12) oder dem Naturinventar und -konzept (Beilage 14).

Mittels geeigneter Massnahmen wird die Nutzung von brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen im Siedlungsgebiet verbessert (z.B. Festlegen der Überbauungsziffer, Einzonung ehemaliger Landwirtschaftsbetriebe, Prozess Dorfzentrumsentwicklung mit Perimeter über den «Traubenplatz» (GB Nr. 404), Festlegen von Bauverpflichtungen) und mit angepassten, quartierspezifischen Reglementierungen die Möglichkeiten für eine massvolle, der jeweiligen Situation angepasste, qualitätsvolle Verdichtung ausgeschöpft.

Die vorliegende OPR schafft es, die zukünftige Entwicklung abgestimmt auf die Qualitäten der Gemeinde und im Kontext zum Raum festzulegen.

Die Bestimmungen aus der revidierten Raumplanungsgesetzgebung werden erfüllt.

20.2 Kantonale Richtplanung

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2017/1557 vom 12. September 2017 hat der Regierungsrat den überarbeiteten Richtplan beschlossen. Der Richtplan wurde mit diesem Beschluss für die Behörden im Kanton Solothurn verbindlich. Der Bundesrat hat den Richtplan am 24. Oktober 2018 genehmigt und damit auch für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich erklärt. Die seit der Gesamtüberprüfung vom Regierungsrat beschlossenen Anpassungen sind ebenfalls zu beachten.

Mit dem revidierten Richtplan wird insbesondere die Siedlungsentwicklung nach innen in den Vordergrund gestellt. Damit gewinnen das Nutzen und Schaffen von Potenzialen in den bereits bebauten Bauzonen an Bedeutung. Die entsprechenden für die Ortsplanung relevanten Aufträge sind gemäss Planungsgrundsatz S-1.1.1 insbesondere folgende:

- Ermittlung der Verdichtungspotenziale und Ausweisung von Massnahmen
- Bezeichnung von Gebieten mit Verdichtungspotenzialen
- Ausweisung und Umsetzung des Handlungsbedarfs zur Siedlungsqualität
- Schaffung von strukturierten, nutzungsdurchmischten und gut erschlossenen Gebieten
- Berücksichtigung der Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren im Siedlungsgebiet
- Ergreifen von Massnahmen für eine dichte und qualitativ hochwertige Bebauung
- Effiziente Nutzung des Baulands in Arbeitszonen.

Die OPR hat das Gebot der Siedlungsentwicklung nach innen und die damit verbundenen Planungsgrundsätze gemäss S-1.1.1 wesentlich berücksichtigt.

Gemäss Planungsgrundsatz S-1.1.2 stehen für die künftige Siedlungsentwicklung der Einwohnergemeinde Winznau zur Verfügung:

- die bebauten Bauzonen, in denen die bauliche Entwicklung primär in der ortsbaulich verträglichen Verdichtung und Aufwertung besteht

- die unbebauten Bauzonen, deren Zweckmässigkeit zu überprüfen ist und in denen eine dichte und qualitativ hochstehende Bebauung angestrebt wird
- die Reservezonen, die nach Überprüfung mit der Ortsplanung genehmigt und somit dem Siedlungsgebiet zugeordnet worden sind.

Auch die Planungsgrundsätze gemäss Richtplan-Kapitel S-1.1.2 werden im Rahmen der OPR gesamthaft umgesetzt, u.a. werden die Reservezonen gesamthaft überprüft.

Die spezifischen Richtplaninhalte zur Gemeinde Winznau, insbesondere auch Planungsgrundsätze und Planungsaufträge an die Gemeinde, sind umfassend in die OPR eingeflossen.

Die Gemeinde hat bei der vorliegenden OPR alle Richtplanbeschlüsse geprüft und berücksichtigt bzw. umgesetzt, falls es als zweckmässig erachtet wurde.

20.3 Kommunales Leitbild und regionale Abstimmung

Mit der Verabschiedung des rLB durch die Gemeindeversammlung wurden die Leitsätze und die Leitbildpläne richtungsweisend und sind in künftigen Planungen, insbesondere auch im Rahmen der OPR zu berücksichtigen.

Die vorliegende OPR weist eine hohe Übereinstimmung mit dem rLB auf (vgl. Beilage 11). Die Leitsätze sowie die für die OPR relevanten Massnahmen wurden gesamthaft geprüft und falls zweckmässig, umgesetzt. Dabei wurde auch die kantonale Stellungnahme zum rLB berücksichtigt.

Die Inhalte der Leitbildpläne «Entwicklungsstrategie», «Siedlungsentwicklung», «Verkehr» und «Natur und Landschaft» sind gesamthaft in die OPR eingeflossen.

Die regionale Abstimmung erfolgt durch die Berücksichtigung des rLB wie auch der kantonalen und regionalen Grundlagen.

Es ist zudem vorgesehen, die OPR im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung den Nachbargemeinden zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Die vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung stützt sich auf verschiedene kommunale und regionale Grundlagen und konkretisiert die Leitsätze aus dem rLB umfassend. Zudem steht sie im Einklang mit den im Agglomerationsprogramm sowie dem Prozess «Raum und Mobilität Nideramt» im verfolgten Zielen.

20.4 Neue kantonale gesetzliche Vorgaben

Die vorliegende OPR setzt die neuen Vorgaben und Begriffe nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB; BGS 711.64) und der gestützt darauf angepassten kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) um.

20.5 Verdichtungsmassnahmen

Im Rahmen der OPR und auf der Basis der erarbeiteten Grundlagen werden Massnahmen betreffend die Verdichtungspotenziale verbindlich in den Nutzungsplänen bzw. im Zonenreglement umgesetzt. Dabei werden die planungsrechtlichen Möglichkeiten für die Nachverdichtung nicht pauschal geöffnet, sondern insbesondere auf der Grundlage der Strategie Innenentwicklung Winznau (vgl. Beilagen 12.1) quartierspezifisch festgelegt. Entsprechend wurde u.a. die heutige 2-geschossige Wohnzone in zwei Zonen unterteilt (W2a und W2b). Dies führt dazu, dass die Vorschriften der W2a betreffend die Nachverdichtung gegenüber den heute rechtskräftigen Bestimmungen eher zurückhaltender formuliert wurden. Die Beeinträchtigung der heutigen, gewachsenen und teils homogenen Strukturen kann damit verhindert werden (einzelne Eingriffe, die nicht ortsverträglich sind, könnten im schlechtesten Fall ein gesamtes Quartierbild negativ verändern).

Die für die vorliegende OPR massgebenden Fassungsvermögen (vgl. Anhang I bis Anhang III) stehen, unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben betr. Nachverdichtung und Verdichtung (SOLL-Werte gemäss Anhang IV) und der ortsbaulich verträglichen Verdichtung im Einklang mit dem Bevölkerungsziel gemäss rLB.

Die OPR bzw. die Bauzone der WMZ ist unter Berücksichtigung der Nachverdichtung somit auf den Bedarf der nächsten 15 Jahre abgestimmt.

20.6 Dichte und Qualität

Im Rahmen der vorliegenden OPR hat die Gemeinde die unbebauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen, die Arbeitszonen sowie die öffentlichen Zonen gesamthaft überprüft und auf den erwarteten Bedarf abgestimmt. Gestützt auf diese Überprüfung werden Rahmenbedingungen, welche eine dichte und qualitativ hochwertige Bebauung zulassen, verbindlich umgesetzt.

Aufgrund «positiver» Erfahrungen mit dem Instrument «Gestaltungsplan» werden im Rahmen der OPR und für die WMZ vier Gestaltungsplanpflichten mit spezifischen «Pflichtenheften» definiert. Die OPR

schaft aber nicht nur mit nachgelagerten Gestaltungsplanungen Qualität, sondern beinhaltet im Zonenreglement auch für die «Regelbauweise nach Grundnutzung» entsprechende Bestimmungen (z.B. §§ Gestaltungsbeirat, Gestaltung / Grünflächen, zonenspezifische Vorgaben an Massnahmen zur Qualitätssicherung u.a. Arbeitszone, revidierte Vorschriften betreffend Natur- und Kulturobjekte)

Alle bestehenden Reservezonen in der Gemeinde werden entweder eingezont oder aufgehoben. Die neue Reservezonen im Gebiet Huttler entspricht der angestrebten Entwicklung gemäss rLB und liegt strategisch und räumlich an der «erwünschten» Lage.

Die schützenswerten Aspekte (Kultur und Natur) werden ebenfalls mit entsprechenden Vorschriften im Zonenreglement und Inhalten in den Nutzungsplänen berücksichtigt. Dabei fokussieren sich die Bestimmungen auf den Dorfkern. Über das gesamte Gemeindegebiet wurden die wertvollen Kulturobjekte erfasst und ebenfalls verbindlich in den Nutzungsplänen aufgeführt; in dieser Thematik finden sich im revidierten Zonenreglement erstmals auch griffige Reglementierungen.

Die vorliegende OPR berücksichtigt auch die Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren innerhalb wie ausserhalb der Siedlungsgebiete. Die Umsetzung mit verbindlichen Bestimmungen stellt die Förderung und bessere Vernetzung dieser Lebensräume langfristig sicher (u.a. Schutzzone Wildtierkorridor).

Die OPR hat sich den Forderungen wie auch Bedürfnissen an Dichte und Qualität angenommen und schafft verbindliche Rahmenbedingungen, dass Qualität trotz Dichte erhalten werden bzw. entstehen kann.

20.7 Bilanz Veränderung der Bauzone und Reservezone

Gemäss Tabelle 18 weist die vorliegenden OPR ein Bauzonensaldo von gesamthaft plus 1.23 ha auf. In den WMZ nimmt die Bauzone um + 3.70 ha zu. Bei Nicht-Berücksichtigung der Spezialfälle gemäss Planungsgrundsatz S-1.1.12 kantonaler Richtplan (ausschliesslich Einzonungen von ehemaligen landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen, für welche keine Kompensationspflicht besteht) nimmt die Fläche der WMZ «nur» um + 0.33 ha zu.

Tabelle 18 Bauzonensaldo OPR nach Zonentypen (ohne Freihaltezone)

	vor OPR [ha]	nach OPR [ha]	Differenz [ha]	Bemerkungen
Wohnzonen	37.97	41.67	+ 3.70	
Mischzonen	8.59	6.01	- 2.58	
Arbeitszonen	6.05	7.45	+ 1.40	
Zone für öffentl. Bauten / Anlagen	11.45	10.16	- 1.29	
Total	64.06	65.29	+ 1.23	0.79 ha Einzonungen S-1.1.12 (ohne Kompensation)

Mit der OPR erweitert sich die Bauzone mit 1.23 ha bzw. 0.33 ha minimal. Damit werden die Planungsaufträge S-1.1.14 und S-1.1.15 gemäss kantonalem Richtplan durch die Gemeinde umgesetzt.

20.8 Planungsausgleich

Planungsausgleichs- reglement (PAR)

Im Rahmen der Arbeiten zur OPR hat die Gemeinde ein kommunales Planungsausgleichsreglement (PAR) erarbeitet und durch die Gemeindeversammlung im Juni 2021 verabschieden lassen. Mit Verfügung vom März 2022 wurde das PAR schliesslich vom Bau- und Justizdepartement genehmigt und ist somit in Kraft getreten.

Im Rahmen der vorliegenden OPR werden diverse Planungsmassnahmen vorgenommen, die Abgabetatbestände gemäss § 5 des kantonalen Planungsausgleichsgesetzes (PAG, BGS 711.18) darstellen (Einzonungen und Umzonungen). Die Abgabe erfolgt unter Anwendung des seit dem 1. Juli 2018 geltenden kantonalen Planungsausgleichsgesetzes (PAG) sowie dem kommunalen PAR.

Wesentliches Planungsausgleich

Nachfolgenden sind wesentliche Punkte zum Planungsausgleich zusammengestellt, die zu beachten sind (Hinweis: das PAG befindet sich zurzeit in Revision; die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf das aktuell geltende PAG):

- Der relevante Mehrwert besteht in den erweiterten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks, welche sich aufgrund von raumplanerischen Massnahmen ergeben (Einzonung, Umzonung). Es geht somit um die Frage, welche Nutzung vorher bzw. nachher zulässig ist.
- Die konkrete Bemessung des Mehrwerts kann erst nach Rechtskraft einer planerischen Massnahme erfolgen. Im Planungsprozess muss

für den/die Grundeigentümer/in aber ableitbar sein, in welcher Größenordnung sich der Mehrwert bewegt.

- Dem/Der Grundeigentümer/in muss nach Rechtskraft der planerischen Massnahme das rechtliche Gehör gewährt werden.
- Die Beschlüsse / Verfügungen müssen folgende Elemente enthalten: 1) Feststellung (Sachverhalt/Abgabetatbestand), 2) Erwägungen (Gesetzliche Grundlagen/Berechnung/Planungsmehrwert / Abgabesumme), 3) Dispositiv (Entscheid mit Rechten und Pflichten), 4) Rechtsmittelbelehrung (Beschwerde innert 10 Tagen an kantonale Schätzungskommission).
- Bei Abgabeerträgen, die dem Kanton zufließen, sind die Beschlüsse des zuständigen Gemeindeorgans auch dem Kanton mit einem Rechtsmittel zu eröffnen.
- Bei denjenigen Fällen, bei denen die Mehrwertabgabe dem Kanton zufließt, ist ein Vertrag nur ausnahmsweise denkbar und die Zustimmung des Kantons erforderlich. Der primäre Verwendungszweck der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag ist gemäss §12 PAG die Entschädigung für materielle Enteignung.
- Die Mehrwertabgabepflicht ist im Grundbuch einzutragen.
- Es wird empfohlen, zur Ermittlung der Verkehrswerte vor und nach der Planungsmassnahme bzw. zur Bemessung des Mehrwertes anerkannte Schätzmethoden zu verwenden und die Schätzung durch Fachexperten durchführen zu lassen.

Für die Erhebung des Planungsausgleichs wurde eine Planbeilage erarbeitet (vgl. Beilage 9), welche aufzeigt, welche Flächen aufgrund der OPR einen Planungsmehrwert erfahren und entsprechend abgabepflichtig werden. Ebenfalls aus der Beilage ersichtlich ist, nach welchem Richtplansachverhalt die Einzonungen beurteilt werden bzw. wer Abgabebegünstigter ist.

20.9 Gesamtplan

Die Inhalte des Gesamtplanes wurden vollständig überprüft und aktualisiert. Die Empfehlungen aus dem aktualisierten Naturinventar und -konzept werden bestmöglich umgesetzt.

Entlang der Fliessgewässer wird der Gewässerraum grundeigentümerverbindlich mit Uferschutzzonen oder Baulinien ausgedehnt. Durch die in der Regel umgesetzte Gleichbehandlung der linken und rechten

Uferseiten (der Gewässerraum wird beidseits mit gleicher Breite ausgeschieden) entstehen keine einseitigen Belastungen für die betroffenen Grundeigentümer/Grundeigentümerinnen.

Neu ausgewiesen wird auch die Schutzzone Wildtierkorridor SO 12 «Obergösgen» (im Zonenreglement und im Gesamtplan). Die Schutzbestimmungen sind dabei zweckmässig mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erfolgt; die Einschränkungen erscheinen «verträglich».

Weiter werden die Wälder gemäss Waldplan des AWJF und die Hecken ausserhalb der Bauzone gemäss amtlicher Vermessung übernommen und die Waldgrenzen gemäss den neuen Waldfeststellungsplänen dargestellt.

20.10 Erschliessungspläne

Für die Revision der Erschliessungspläne liegen diverse Grundlagen vor, deren Empfehlungen im Rahmen der OPR geprüft und ggf. umgesetzt wurden.

Insbesondere massgebend für die Revision der Erschliessungspläne ist die gesamthafte Einführung von Tempo 30 auf den Gemeindestrassen (Ausnahmen finden sich einzig in den Gebieten der Arbeitszonen).

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Mit der vorliegenden OPR erfolgen auch Änderungen an den Erschliessungsplänen, insbesondere werden die Strassenklassierungen und Strassendimensionierungen (in Abhängigkeit zur Klassierung) gesamthaft überprüft und angepasst.

Die Erschliessungspläne aus der letzten Ortsplanungsrevision weisen die Privaterschliessungen nicht aus; dies wird nun ergänzt. Gleichzeitig wurde im Rahmen der OPR geprüft, welche dieser Privat-Erschliessungen im Sinne von § 103 Abs. 1 PBG neu als öffentliche Erschliessungsstrassen klassiert werden sollen (ab 3-4 Wohneinheiten). Die Überprüfung zeigt auf, dass ein Bedarf zur Übernahme von privaten Erschliessungen in öffentliche Erschliessungsstrassen besteht, eine Übernahme durch die Gemeinde wurde als zweckmässig erachtet und in den Erschliessungsplänen berücksichtigt.

Ebenfalls gesamthaft überprüft und angepasst wurden die Baulinien. Anpassungen (insbesondere reduzierte Abstände) erfolgen zurückhaltend und ggf. im Sinne einer erweiterten Bebaubarkeit der Bauzone. Dabei wurden aber immer auch ortsbauliche Aspekte (Ortsbild) in Betracht gezogen und meist auf eine Reduktion verzichtet. Ebenfalls der Qualität und dem Ortsbild bzw. der Gestaltung von Strassenräumen mit seinen Vorgärten, Plätzen usw. dienen die festgelegten Gestaltungsbaulinien.

Öffentlicher Verkehr (ÖV)

Der ÖV kann im Rahmen der OPR nur bedingt beeinflusst werden.

Fuss- und Veloverkehr (FVV)

Die OPR hat sich intensiv mit dem Fuss- und Veloverkehr auseinandergesetzt und schafft es, mit Festlegungen im Erschliessungsplan (öffentliche Fuss- und Velowege, öffentliche Fusswege und Trottoirs, öffentlichen Fuss- und Wanderwege mit reduziertem Ausbau sowie öffentliche Fusswegrechte) Netzlücken im öffentlichen FVV-Netz zu schliessen und sowohl in West-Ost-Richtung wie Nord-Süd-Richtung durchgängige und attraktive Wegbeziehungen grundeigentümerverbindlich festzulegen.

20.11 Gestaltungspläne

Mit der vorliegenden OPR werden die rechtsgültigen Gestaltungspläne gesamthaft überprüft und entweder bestätigt oder aufgehoben.

20.12 Waldfeststellung

Der Wald ist durch die in der Ortsplanung vorgenommenen Änderungen nicht betroffen. Die bisherigen bzw. neuen Waldfeststellungen bzw. die sich daraus ergebenden festgestellten Waldgrenzen werden in die Pläne übernommen.

20.13 Fruchtfolgeflächen

Durch die in der OPR getroffenen Planungsmassnahmen verändert sich die Fläche der an das Mindestkontingent anrechenbaren FFF nur betreffend die Einzonungen. Umzonungen in neue Freihaltezonen werden durch Aufhebungen von rechtsgültigen Freihaltezonen kompensiert. Mit der vorliegenden Planung wird somit sichergestellt, dass der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben.

20.14 Naturgefahren

Betreffend die Naturgefahren wird das Zonenreglement mit einem Paragraphen ergänzt und der Naturgefahrenplan erarbeitet. Ebenfalls erfolgt ein Hinweis auf die Gefährdungskarte Oberflächenabschluss des BAFU.

Der Naturgefahrenplan sowie die Vorschriften im Zonenreglement sind Gegenstand der öffentlichen Auflage und entsprechend grundeigentümerverbindlich.

Die Gefahrenkarten zu den Gefahrenprozessen Wasser, Rutschung und Sturz werden zurzeit überarbeitet. Der Naturgefahrenplan liegt zwar vor, jedoch stellt dieser nur den Stand der bestehenden Gefahrenkarten dar.

Sobald die aktualisierten Gefahrenkarten vorliegen, wird der Naturgefahrenplan aktualisiert.

20.15 Digitale Zonenpläne

Die Gemeinde kommt im Rahmen der OPR dem Gesetzesauftrag gemäss kantonalem Geoinformationsgesetz (GeolG) nach; die Nutzungszonen-daten liegen nach OPR im kantonalen Datenmodell vor.

20.16 Weitere Auswirkungen

Lärm

Die Empfindlichkeitsstufen sind gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) zugeteilt und auf dem Bauzonenplan ausgewiesen. Ebenso sind die Aufstufungen von der ES II in die ES III im lärmvorbelasteten Gebiet im Bauzonenplan aufgezeigt.

Im revidierten Zonenreglement findet sich zudem ein § Lärmempfindlichkeit und Lärmnachweis, welcher insbesondere Vorschriften zu den grösseren, durch die Kantonsstrasse lärmvorbelasteten Gebiete festlegt.

Licht

Betreffend die Thematik der Lichtimmissionen findet sich ebenfalls ein neuer Paragraph im revidierten Zonenreglement.

Störfallvorsorge

Die Planungsmassnahmen der vorliegenden OPR liegen ausserhalb der Konsultationsbereiche; es sind keine ergänzenden Massnahmen vorgesehen. Das revidierte Zonenreglement wurde mit Bestimmungen zur Störfallvorsorge ergänzt.

belastete Standorte / Altlasten, schadstoffbelastete Böden

Die Planungsmassnahmen der vorliegenden OPR betreffen keine Altlasten / belastete Standorte bzw. schadstoffbelastete Böden. Unabhängig davon wurde das revidierte Zonenreglement mit entsprechenden Bestimmungen bzw. ein Hinweis auf den Nutzungsplänen ergänzt; weitere Massnahmen sind nicht notwendig.

Energie

Im Rahmen der OPR werden im kommunalen Zonenreglement grundeigentümerverbindliche Vorschriften erlassen, welche die Bestrebungen der Gemeinde betr. die Thematik Energie unterstützen.

Schutzobjekte Natur

Der Schutz der Naturobjekte gemäss Naturinventar finden im Zonenreglement sowie in den Nutzungsplänen ebenfalls eine Umsetzung, u.a.:

- Umsetzung der Massnahmen aus dem Naturinventar. Es handelt sich dabei um Schutzzonen, Hochstammobstgärten und Einzelbäume, welche grundeigentümerverbindlich geschützt werden sollen.
- Umsetzung einer Schutzzone Wildtierkorridor sowie Überprüfung der Landschaftsschutzzone.

Klima und Biodiversität

Im Rahmen der OPR werden im Zonenreglement grundeigentümerverbindliche Vorschriften im Umweltbereich erlassen. Konkret wird zu folgenden Themen eine Reglementierung im Zonenreglement aufgenommen, u.a.:

- Wege, Plätze usw. sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu gestalten und die Versiegelung von Aussenflächen ist auf das Notwendigste zu beschränken.
- Steingärten sind nur auf untergeordneten, klar abgegrenzten Flächen zulässig. Kies- und Schottergärten sind nicht erlaubt.
- Aussenraum- und Umgebungsgestaltung bilden einen Bestandteil des Bauprojektes und sind im Baugesuch auszuweisen (inkl. Bepflanzung). Für die Umgebungsgestaltung sind vorwiegend standortgerechte, einheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Die Gestaltung der Aussenräume am Siedlungsrand ist auf die angrenzende Landschaft abzustimmen.
- Flachdächer von Hauptgebäuden sind, soweit sie nicht als Terrassen oder zur Energiegewinnung genutzt werden oder eine Regenwassernutzung erstellt wird, mindestens extensiv zu begrünen. Anzustreben ist eine Kombination aus Dachbegrünung und Photovoltaikanlage.

Foto: Manfred Guldemann



TEIL E ORGANISATION UND VERFAHREN

21 Organisation der Planungsarbeit

BSB + Planer**Werk1 architekten und planer**

Der Gemeinderat Winznau hat das Ingenieur- und Planungsbüro BSB + Partner im Team mit werk1 architekten und planer ag am 7. Mai 2019 mit der Erarbeitung der Revision der OP beauftragt. Die Arbeiten gliedern sich in folgende Schritte:

- Erarbeitung Grundlagen
- Erarbeitung Planung und Bericht
- Durchführung von Mitwirkungen und Präsentationen
- Begleitung und Durchführung des Nutzungsplanverfahrens: Vorprüfung, öffentliche Auflage, Genehmigung

Gemeinderat als Planungsbehörde

Der Gemeinderat Winznau als oberste Planungsbehörde hat für die Erarbeitung der OPR die Planungskommission (PK) / Raumplanungs- und Umweltkommission (RUK) eingesetzt.

Fachliche Begleitung

Fachlich begleitet wurden die Arbeiten von:

Thomas Ledermann und Lia Häfeli, BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG.

Thomas Schwab und Claudia Visa, werk1 architekten und planer ag.

22 Planungsablauf, Information und Mitwirkung

22.1 Zeitliche Einordnung des Planungsprozesses

Die Gesamtrevision der OP Winznau wurde im Sommer 2019 mit den Arbeiten zum Räumlichen Leitbild aufgenommen. Dieses wurde an der Gemeindeversammlung im März 2025 verabschiedet.

Die Gemeinde Winznau plant, die Unterlagen zur OPR Ende 2027 dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Tabelle 19

Terminplanung der laufenden OPR

März 2024	Verabschiedung räumliches Leitbild an der Gemeindeversammlung
März 2025 – März 2026	Kantonale Vorprüfung der OPR
3. / 4. Quartal 2026	Öffentliche Mitwirkung zur OPR
2. Quartal 2027	Öffentliche Auflage der OPR
4. Quartal 2027	Genehmigung durch den Regierungsrat

22.2 Kantonale Vorprüfung

Das gesamte Planungsossier wurde im Januar 2025 durch den Gemeinderat Winznau verabschiedet und am 17.03.2025 in die kantonale Vorprüfung beim Amt für Raumplanung eingereicht. Mit dem Vorprüfungsbericht vom 27.03.2026 haben die kantonalen Fachstellen Stellung zur OPR Winznau bezogen (vgl. Beilage 17).

Die kantonale Vorprüfung kommt zu folgendem Fazit:

«Die Planung weist insgesamt einen fortgeschrittenen Bearbeitungsstand auf. Mit Blick auf die bevorstehende öffentliche Mitwirkung empfehlen wir insbesondere, die nachfolgend noch einmal aufgeführten Genehmigungsvorbehalte zu prüfen und zu bereinigen:

- *Die Einzonungen von Wohnzonen niedriger Dichte zulasten von Kulturland in den Gebieten Gruebacker (aus der Reservezone) und Bärmeten sind nicht genehmigungsfähig. Sie stehen überdies im Widerspruch zu den Aussagen im räumlichen Leitbild 2040.*

- *Auch die vorgesehenen Massnahmen im Gebiet Burmatten (Einzonung von Arbeitszone ohne regionale Abstimmung und ohne konkreten Bedarf) sowie die Ausscheidung einer neuen Reservezone und die Festlegung einer Erschliessungsachse können wir dem Regierungsrat nicht zur Genehmigung unterbreiten.*
- *Einen Genehmigungsvorbehalt haben wir auch zur Heckenfeststellung im Siedlungsgebiet geäussert. Die Inhalte in den Erschliessungsplänen sind unvollständig und die Aussagen im Raumplanungsbericht teilweise widersprüchlich. Die Unterlagen lassen offen, ob eine systematische Prüfung bereits erfolgt oder noch vorgesehen ist.*
- *Im Bereich der Naturgefahren und mit Blick auf den Naturgefahrenzonenplan sind die Gefahrenkarten Wasser, Rutschung und Sturz zu aktualisieren. Zudem sind die in der beiliegenden Stellungnahme der Koordinationsstelle Naturgefahren vom 19.Mai 2025 aufgeführten Punkte zu berücksichtigen und umzusetzen.*

Die öBA-Zone im Gebiet Rechtenmatten betrachten wir als Spezialfall: Sie kann für die künftige Kompensation von Fruchtfolgeflächen, nicht aber für einen Bauzonentransfer mit einer anderen Zonenkategorie (Wohnen / Arbeiten) eingesetzt werden. Die Fragestellung kann, falls sie den Prozess der Ortsplanung verzögern sollte, isoliert betrachtet werden. Eine «Gutschrift» im obenstehenden Sinn wird entweder bis zum Zeitpunkt der regierungsrätlichen Genehmigung der Ortsplanung vereinbart und im Genehmigungsbeschluss verankert oder nachlaufend zur Ortsplanung zu regeln sein. Im zweiten Fall würden wir die öBA-Zone Rechtenmatten auf der Aareinsel von der Genehmigung ausnehmen respektive nicht bestätigen.

Ausserhalb der Genehmigungsvorbehalte empfehlen wir dringend, auch die Massnahmen zum Landschaftsschutz und zur Landschaftsentwicklung vor der öffentlichen Mitwirkung noch einmal zu prüfen. In der vorliegenden Form sind die Festlegungen nicht in allen Teilen nachvollziehbar begründet

Nach durchgeführter öffentlicher Mitwirkung sowie unter Berücksichtigung allfälliger Anpassungen daraus stehen wir bei Bedarf für eine zweite Vorprüfung zur Verfügung.»

Aufgrund der kantonalen Vorprüfung wurde das OPR-Dossier nochmals überarbeitet. Für die Überarbeitung wurden auch weitere Grundlagen, namentlich die Waldfeststellungspläne, erarbeitet.

Folgende Änderungen wurden aufgrund der kantonalen Vorprüfung vorgenommen (es werden nur die wichtigsten Änderungen aufgelistet):

Bauzonenplan:

- Aufnahme neuer Kulturobjekte als erhaltenswert bzw. schützenswert
- Gebiete mit Pflicht zu kooperativen Verfahren neu
- Reservezone Arbeiten wird nicht weiterverfolgt
- Verzicht auf Einzonung GB Nr. 214 (Gruebacker)
- Verzicht auf Einzonung GB Nr. 541 (Bärmeten)
- Einzonung GB Nr. 381 (Aussiedlung Landwirtschaftsbetrieb beabsichtigt)
- Teil-Einzonung GB Nr. 456 von Freihaltezone ausserhalb Bauzone (der Landwirtschaftszone überlagert) in Wohnzone 2-geschossig a
- Teil-Einzonung von GB Nr. 677 von Freihaltezone ausserhalb Bauzone (der Landwirtschaftszone überlagert) in Freihaltezone
- Auszonung Freihaltezone auf GB Nr. 744
- Anpassung Perimeter für gestaltungsplanpflichtiges Gebiet B (Brunnacker)

Gesamtplan:

- Anpassung Perimeter Landschaftsschutzzone: Landschaftsschutzzone wird im Bereich des Siedlungstrenngürtels gemäss kant. Richtplan im Gebiet Ischlag, Schachen, Schächli und Schachenbünten neu festgelegt, Landschaftsschutzzone wird auf den Teil-Parzellen GB Nr. 697 und 279 neu festgelegt, keine Festlegung von Landschaftsschutzzone im Gebiet Grabacker, Rütiacker, Wegacker, Bodenacker, Chliheinacker
- Teilweise Anpassung an den Waldplan AWJF
- Aufhebung Freihaltezone ausserhalb Bauzone → entweder Bestätigung Landwirtschaftszone oder Einzonung in Freihaltezone innerhalb Bauzone

Erschliessungsplan:

- Verbindung über Stauwehr, neu Fuss- und Radwegrecht
- Heckenfeststellung im Plan für Hecke Mehrzweckhalle auf GB Nr. 1226 und Hecke GB Nr. 1326 sowie Festlegung von Heckenbaulini

- Teilweise Ergänzung Heckenbaulinien für bestehende Hecken

Naturgefahrenplan:

- Aktualisierung der Gefahrenkarte betreffend die Gefahrenprozesse Wasser, Sturz und Rutschung noch ausstehend, erfolgt zeitgleich zur Mitwirkung → Aktualisierung Naturgefahrenplan zu einem späteren Zeitpunkt

Zonenreglement:

- § 5 Gestaltungspläne: Ausweitung der Gestaltungsplanpflicht für zusätzliche Gebiete gestrichen, Ausnahmen ausführlicher formuliert, geringfügige Anpassungen der Pflichtenhefte
- § 7 Gestaltungsbeirat: Abs. 2 Beizug und Abs. 3 Aufgaben weiterentwickelt
- § 8 Gebiete mit Pflicht zu kooperativen Verfahren neu
- § 9 Überbauungsziffer, zusätzlicher Anteil für 1-geschossige Bauten nicht zulässig → max. Anteil für Hauptbauten festgelegt, siehe auch § 47 und § 48
- Perimeter Gestaltung und Aufwertung Strassenraum aufgehoben
- § 36 Landschaftsschutzzone überarbeitet

Der revidierte Entwurf liegt nun für die öffentliche Mitwirkung bereit.

22.3 Mitwirkung der Bevölkerung

Dieses Kapitel wird nach erfolgter öffentlicher Mitwirkung ergänzt.

22.4 Öffentliche Auflage

Nach der kantonalen Vorprüfung und der öffentlichen Mitwirkung wird die überarbeitete Nutzungsplanung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Dieses Kapitel wird nach erfolgter öffentlicher Auflage entsprechend ergänzt.

23 Schlussfolgerungen und Würdigungen

Der Gemeinderat von Winznau erachtet die vorliegende Nutzungsplanung als zweck- und rechtmässig. Wie im Raumplanungsbericht dargelegt, können mit der vorliegenden Planung die von der Gemeinde angestrebten Entwicklungsziele sowohl qualitativ (Siedlungsentwicklung) wie auch quantitativ (Bevölkerungswachstum) erreicht werden. Mögliche nachteilige Auswirkungen wurden minimiert, so dass mit der vorliegenden Planung eine gezielte Entwicklung der Einwohnergemeinde stattfinden kann.

Grundsätzlich deckt sich die vorliegende OPR mit den im räumlichen Leitbild Winznau 2040 gesteckten Zielen. Weiter entspricht die vorliegende OPR auch den Zielsetzungen der Region und steht im Einklang mit den übergeordneten Grundlagen und Anforderungen von Kanton und Bund.

Mit den erarbeiteten Grundlagen betreffend Themenbereiche Siedlung (Strategie Innenentwicklung) und Natur/Landschaft/Landwirtschaft (Naturinventar) stand der Planungsbehörde eine ausgewogene und breit abgestützte Planungsgrundlage zur Verfügung; diese Grundlagen bzw. die entsprechenden Empfehlungen an die OPR wurden gesamthaft geprüft und berücksichtigt, falls sie als zweck- und rechtmässig eingestuft wurden.

BSB + Partner, Ingenieure und Planer



Thomas Ledermann



Lia Häfeli

Oensingen, 23.09.2026

Anhang I Aktuelles Fassungsvermögen vor Ortsplanungsrevision

Das theoretische Fassungsvermögen einer Gemeinde zeigt auf, wie gross die überbauten Bauzonen bzw. die noch unbebauten Bauzonen sind. Für wie viele Einwohnerinnen und Einwohner bieten die Bauzonenreserven Platz? Das theoretische Fassungsvermögen gibt eine Antwort darauf. Für die Ortsplanungsrevision ist es ein wichtiges statistisches Instrument, um den Baulandbedarf zu bestimmen. Es dient weiter zu Vergleichszwecken und ist Grundlage für eine aktuelle kantonale Bauzonenstatistik.

Gemeinde: Winznau, agglomerationsgeprägter Raum

Fassungsvermögen Bauzonenplan (Stand: vor OP, Juni 2026)

Bauzonen mit Einwohnern				E/ha überbaut IST +1	E/ha überbaut IST +1	E/ha überbaut IST +1
Wohnzonen	Wohnzone, 2-geschossig	W2	39	39	39	39
	Wohnzone, 3-geschossig (inkl. Büelacker)	W3	95	95	95	95
	Wohnzone, 4-geschossig	W4	111	111	111	111
	Total Wohnzonen					
Total Wohnzonen						
Misch-zonen	Zentrumszone	Z	42	42	42	42
	Kernzone	K	36	36	36	36
	Gewerbezone mit Wohnnutzung, 2-/3-geschossig	GW2/3	31	31	31	31
	Total Mischzonen					
Total Mischzonen						
Arbeits-zonen	Industriezone	I	1	1	1	1
	Gewerbezone	G	0	0	0	0
	Total Arbeitszonen					
	Total Arbeitszonen					
Weitere Zonen	Zone für öff. Bauten u. Anlagen	OeBA	1	1	1	1
	Freihaltezone	F	0	0	0	0
	Total weitere Zonen					
	Total weitere Zonen					
Total						
Total						
Erwartete Ausschöpfung in 15 Jahren						
Freie Kapazitäten (E)				231		
Fassungsvermögen Total (E)				2'119		
Einwohnerzahl total Stand Dezember 2025				2'066		
- Einwohnerzahl ausserhalb Bauzone (14 ausserhalb Gemeinde, 47 ausserhalb BZ)				61		
= Einwohnerzahl innerhalb Bauzone				2'005		
Bevölkerungsprognose gem. Leitbild im Jahr 2040				2'500		
kant. Bevölkerungsprognose 2040 mittl. Szenario				2'523		

Bauzonen überbaut bis 1999				Bauzonen überbaut (gem. Plan 2187/222) 1999 bis Juni 2026				Bauzonen ungebaut, (gem. Plan 2187/220) Einzelparzellen Flächen >2500 m ²				Total	
ha	E	E	E	ha	E	ha	E	ha	E	ha	E	ha	E
23.80	928			5.16	201			2.99	117	0.29	11	32.24	1'257
1.96	186			0.38	36			0.04	4	0.72	68	3.10	294
1.88	208			0.76	84			0.00	0	0.00	0	2.63	292
27.64	1'323			6.30	321			3.03	120	1.01	80	37.97	1'844
0.58	24			0.00	0			0.00	0	0.00	0	0.58	24
1.69	61			0.00	0			0.00	0	0.26	9	1.94	70
3.45	107			1.26	39			0.00	0	1.36	42	6.07	188
5.72	192			1.26	39			0.00	0	1.61	51	8.59	282
5.23	5			0.00	0			0.00	0	0.00	0	5.23	5
0.02	0			0.80	0			0.00	0	0.00	0	0.82	0
5.25	5			0.80	0			0.00	0	0.00	0	6.05	5
7.41	7			0.10	0			0.16	0	3.79	4	11.45	11
5.18	0			0.00	0			0.00	0	0.00	0	5.18	0
12.59	7			0.10	0			0.16	0	3.79	4	16.64	11
51.19	1'527			8.46	361			3.19	121	6.41	135	69.25	2'143

80% → 100%

0 + 96 + 135

*1 gem. eigener Berechnungen mit EW-/GIS-Daten (Einwohnerkontrolle, 16.07.2019); keine Nachverdichtung "Bauzone überbaut" / Verdichtung "Bauzone ungebaut" berücksichtigt

Anhang II Fassungsvermögen vor Ortsplanungsrevision (mit Nachverdichtung / Verdichtung)

Das theoretische Fassungsvermögen einer Gemeinde zeigt auf, wie gross die überbauten Bauzonen bzw. die noch unbebauten Bauzonen sind. Für wie viele Einwohnerinnen und Einwohner bieten die Bauzonenreserven Platz? Das theoretische Fassungsvermögen gibt eine Antwort darauf. Für die Ortsplanungsrevision ist es ein wichtiges statistisches Instrument, um den Baulandbedarf zu bestimmen. Es dient weiter zu Vergleichszwecken und ist Grundlage für eine aktuelle kantonale Bauzonenstatistik.

Das vorliegende Fassungsvermögen vor OPR berücksichtigt allfällige Nachverdichtungspotenziale der bereits bebauten Bauzonen sowie Verdichtungspotenziale der unbebauten Bauzonen gemäss den Soll-Dichten Amt für Raumplanung (vgl. Anhang IV).

Gemeinde: Winznau, agglomerationsgeprägter Raum

Fassungsvermögen Bauzonenplan (Stand: vor OP, Juni 2026)
mit Berücksichtigung Nachverdichtung / Verdichtung gemäss SOLL ARP

Bauzonen mit Einwohnern				E/ha überbaut IST ^{*1}	E/ha überbaut SOLL ^{*2}	E/ha unbebaut SOLL ^{*3}	Bauzonen überbaut bis Juni 2026				Nachverdichtung ^{*3}				Bauzonen unbebaut (gem. Plan 21872/20)				Total																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
Wohn- zonen	Wohnzone 2-geschossig	W2	39	55	60	Freie Kapazitäten (E)	Erwartete Ausschöpfung in 15 Jahren	Fassungsvermögen Total (E)	2'337	451	155	30%	59.71	516	3.19	183	6.41	150	80%	147	+	150	100%	37.97	2'417	ha	E	32.24	1'790	3.10	298	2.63	329	37.97	2'417	Total																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
	Wohnzone 3-geschossig (inkl. Büelacker)	W3	95	95	100																																2.34	222	2.63	292	28.96	463	2.99	179	0.29	17	0.04	4	0.72	72	0.00	0	0.00	0	3.03	183	1.01	90	0.58	24	1.94	69	6.07	224	8.59	318	5.23	0	0.82	0	6.05	0	11.45	0	5.18	0	16.64	0	69.25	2'735																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
	Wohnzone 4-geschossig	W4	111	125	135																																2.34	222	2.63	292	2.34	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00

Anhang III Fassungsvermögen nach Ortsplanungsrevision (mit Nachverdichtung / Verdichtung gemäss Gemeinde)

Das theoretische Fassungsvermögen einer Gemeinde zeigt auf, wie gross die überbauten Bauzonen bzw. die noch unbebauten Bauzonen sind. Für wie viele Einwohnerinnen und Einwohner bieten die Bauzonenreserven Platz? Das theoretische Fassungsvermögen gibt eine Antwort darauf. Für die Ortsplanungsrevision ist es ein wichtiges statistisches Instrument, um den Baulandbedarf zu bestimmen. Es dient weiter zu Vergleichszwecken und ist Grundlage für eine aktuelle kantonale Bauzonenstatistik.

Das vorliegende Fassungsvermögen nach OPR berücksichtigt die revidierte Ortsplanung und die aus Sicht der Gemeinde «realistischen» bzw. «verträglichen» Nachverdichtungspotenziale / Verdichtungspotenziale der bebauten bzw. unbebauten Bauzonen.

Fassungsvermögen Bauzonenplan, mit Nachverdichtung / Verdichtung gemäss Gemeinde (Stand: nach OP, Juni 2026)

Gemeinde: Winznau, agglomerationsgeprägter Raum

Bauzonen mit Einwohnern				E/ha überbaut		E/ha überbaut		E/ha unbaut	
				IST ^{*1}	SOLL ^{*2}	IST ^{*1}	SOLL ^{*2}	IST ^{*2}	SOLL ^{*2}
Wohnzonen	Wohnzone, 2-geschossig	W2		41	45	55			
	Wohnzone, 3-geschossig	W3		60	80	100			
	Wohnzone, 4-geschossig	W4		117	117	117			
Total Wohnzonen									
Mischzonen	Kernzone a	Ka		38	35	40			
	Kernzone b	Kb		36	35	40			
	Gewerbezone mit Wohnnutzung, 2-/3-geschossig	GW2/3		58	58	58			
Total Mischzonen									
Arbeitszonen	Arbeitszone	I		1	0	0			
Total Arbeitszonen									
Weitere Zonen	Zone für off. Bauten u. Anlagen	OeBA		1	0	0			
	Freihaltezone	F		0	0	0			
Total weitere Zonen									
Total									
Erwartete Ausschöpfung in 15 Jahren									
Freie Kapazitäten (E)						421			
Fassungsvermögen Total (E)						2'667			
Einwohnerzahl total Stand Dezember 2025						2'066			
- Einwohnerzahl ausserhalb Bauzone						43			
= Einwohnerzahl innerhalb Bauzone						2'023			
Bevölkerungsprognose gem. Leitbild im Jahr 2043						2'600			
kant. Bevölkerungsprognose 2040 mittl. Szenario (alt)						2'523			

Bauzonen überbaut bis Juni 2026		Nachverdichtung ^{*3}		Bauzonen unbaut, (gem. Plan 21872/21)				Total	
				Einzelparzellen		Flächen >2500 m ²			
ha	E	ha	E	ha	E	ha	E	ha	E
30.19	1'238	30.19	121	2.64	145	1.18	65	34.01	1'569
4.10	246	4.10	82	0.23	23	1.46	146	5.79	497
2.65	310	2.65	0	0.00	0	0.00	0	2.65	310
36.94	1'794	36.94	203	2.87	168	2.64	211	42.45	2'376
1.65	63	1.65	-5	0.00	0	0.00	0	1.65	58
0.71	26	0.71	-1	0.00	0	0.26	10	0.97	35
2.87	166	2.87	0	0.18	11	0.00	0	3.05	177
5.23	255	5.23	-6	0.18	11	0.26	10	5.67	270
6.57	3	6.57	-3	0.18	0	0.71	0	7.47	0
6.57	3	6.57	-3	0.18	0	0.71	0	7.47	0
7.07	5	7.07	-5	0.00	0	3.04	0	10.11	0
3.03	0	3.03	0	0.00	0	0.00	0	3.03	0
10.10	5	10.10	-5	0.00	0	3.04	0	13.14	0
58.84	2'057	58.84	189	3.23	179	6.66	221	68.73	2'646

30%

80%

100%

57

143

221

+

+

Erwartete Ausschöpfung in 15 Jahren

Freie Kapazitäten (E)

Fassungsvermögen Total (E)

Einwohnerzahl total Stand Dezember 2025

- Einwohnerzahl ausserhalb Bauzone

= Einwohnerzahl innerhalb Bauzone

Bevölkerungsprognose gem. Leitbild im Jahr 2043

kant. Bevölkerungsprognose 2040 mittl. Szenario (alt)

^{*1} gem. eigener Berechnungen mit EW-/GIS-Daten (Einwohnerkontrolle, 16.07.2019)

^{*2} gem. Tabelle IST/SOLL-Dichten (ARP, 2017)

^{*3} (SOLL-Dichte ü - IST-Dichte ü) x Bauzone überbaut x 30 %

Anhang IV IST- und SOLL-Dichten Kanton Solothurn pro Handlungsraum und pro Bauzone (ARP, 05/2017)

Die Gemeinde Winznau liegt im agglomerationsgeprägten Raum.

Auf Zonen umgesetzte für Kanton SO									
Zonen	ländlich			bebaute Zonen			agglomerationsgeprägt		
	m2/EW+BS	Fläche ha	E/ha	EW+BS/ha	Fläche ha	E/ha	m2/EW+BS	Fläche ha	E/ha
W1	387	56.2	24				416	16.5	28
W2	311	900.3	32				242	1088.7	46
W3	176	14.3	87				109	72.9	96
W4	0	0	0				69	20.3	n.a.
WG	0	0	0				0	0	156
GWZ	378	41.7	13	27	35.2	12	407	35.2	301
KEN	338	51	23	30	57.8	29	230	57.8	104
KER	263	257.1	30	36	136.3	34	234	136.3	165
Total IST			4341.5			5506.3			15606.4
E/ha (IST Mittelwert gerundet)			33			39			60

Auf Zonen umgesetzte für Kanton SO									
Zonen	ländlich			bebaute Zonen			agglomerationsgeprägt		
	m2/EW+BS	Fläche ha	E/ha	EW+BS/ha	Fläche ha	E/ha	m2/EW+BS	Fläche ha	E/ha
W1	250	56.2	40				220	16.5	50
W2	200	900.3	50				180	1088.7	60
W3	150	14.3	90				100	72.9	170
W4	90	0	100				60	20.3	95
WG	80	0	120				55	0	55
GWZ	335	41.7	15	30	35.2	15	320	35.2	300
KEN	285	51	30	35	57.8	30	220	57.8	100
KER	250	257.1	30	40	136.3	35	200	136.3	160
Total SOLL			58418.5			76016.5			169384.5
E/ha (SOLL Mittelwert gerundet)			45			55			65

Auf Zonen umgesetzte für Kanton SO									
Zonen	ländlich			unbebaute Zonen			agglomerationsgeprägt		
	m2/EW+BS	Fläche ha	E/ha	EW+BS/ha	Fläche ha	E/ha	m2/EW+BS	Fläche ha	E/ha
W1	220	0	45				200	0	55
W2	180	170	55				170	85	65
W3	100	25	90				95	30	120
W4	95	10	95				55	10	165
WG	80	5	100				50	5	210
GWZ	320	2	20	35	4	20	300	4	280
KEN	220	5	30	45	4	35	150	4	95
KER	200	5	35	50	2	40	160	2	155
Total SOLL			1341.5			75			22590
E/ha (SOLL Mittelwert gerundet)			60			75			80

Bevölkerungsprognose 2035 hohes Szenario ca.

Anhang V

Datenblatt zur Berechnung der Bauzonengrösse nach Vorgabe der kantonalen Siedlungsstrategie 2014 / 2021

Wohn-, Misch- und Zentrumszonen									
Bewertung Wohn-, Misch- und Zentrumszonen nach Vorgaben der Siedlungsstrategie									
WMZ unbebaut/bebaut (B _{WMZ})		Resultat Berechnung durch Gemeinde / Büro		Resultat der Siedlungsstrategie (Kanton)					
2021	2014	12 %	19 %						
2021	2014	20 %	20 %						